[illegible]

Motive

zu dem

von dem k. k. Justizministerium im Jahre 1867 veröffentlichten

Entwurfe

eines

Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen.

Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1867.

Vorerinnerung.

Da gleichzeitig mit dem von dem Justizministerium ausgegebenen Gesetzentwurfe und mit den vorliegenden Motiven zu demselben auch der den Berathungen der Justizministerial-Commission zu Grund gelegene Gesetzentwurf des Sectionschefs Hye als dießfälligen Referenten, sammt dessen hierauf bezüglichen allgemeinen Begründungs- und Einbegleitungs-Berichte vom Mai 1863, sowie sammt der speciellen und paragraphenweisen Motiven-Darstellung desselben vom Juli 1863 zur Veröffentlichung gebracht wird: so haben sich die hier vorliegenden Motive auf die Begründung derjenigen Theile und Gesetzesstellen beschränkt, in welchen der Ministerial-Entwurf von dem Referenten-Entwurfe wesentlich abweicht. In allen übrigen Puncten, in welchen nämlich die Anträge des Referenten im Wesentlichen angenommen wurden, wird sich auf die eben erwähnte Motivent-Darstellung des Referenten bezogen. Ganz unerhebliche, blos redactionelle Abänderungen des vom Referenten vorgeschlagenen Textes blieben aber auch in diesen Motiven außer Erörterung. — Zur leichten Auffindung der hieher gehörigen Beziehungen in der Motiven-Darstellung des Referenten ist so, wie in dem Gesetzentwurfe selbst (vergl. die Anmerkung zum Art. I des Einführungsgesetzes im Gesetzentwurfe) auch in dieser Motiven-Relation bei der Ueberschrift desjenigen Paragraphen, zu welchem die Motivirung dargelegt wird, das Citat des entsprechenden Paragraphes des Referenten-Entwurfes in Parenthesen beigefügt.

Zum vollen Verständnisse sind noch zwei Bemerkungen nöthig.

Es wolle nämlich vorerst nicht außer Acht gelassen werden, daß der Referent selbst seine — wie aus den gedruckten Vorlagen erhellt — schon in der ersten Hälfte des Jahres **1863** zu Papier gebrachten Anträge bei den zu einem großen Theile erst im Jahre **1866** stattgefundenen Berathungen mehrfach modificirt hatte, so daß den Berathungen der Justizministerial-Commission bei mehreren Puncten nicht mehr die ursprünglich gedruckten, sondern abgeänderte Anträge des Referenten zur Grundlage gedient haben. Dies erklärt sich wohl schon daraus, daß in dem zwischen der Drucklegung der Operate des Referenten und der Berathung derselben inmitten liegenden Trienninm mannigfache neue legislatorische und wissenschaftliche Erscheinungen und hie und da selbst neue Erfahrungen über die bestehenden Gesetze — die früheren Ansichten berichtiget oder geklärt, oder auch ganz neue Standpuncte geboten hatten. Solche Abgehungen des Referenten von seinen eigenen früheren Anträgen in erheblichen Puncten sind, in soweit dieß zum Verständniß der Vorlagen nothwendig war, in diesen Motiven allenthalben hervorgehoben worden.

Für's Zweite wird bemerkt, daß die (übrigens sehr wenigen) Puncte, in welchen der vorliegende Gesetzentwurf von denjenigen Anträgen abweicht, welche von der aus Richtern aller Instanzen, aus Staatsanwälten, Professoren der Strafrechtswissenschaft und Advocaten zusammengesetzten Justizministerial-Commission mit Einhelligkeit oder doch mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen worden sind, in diesen Motiven ebenfalls angedeutet erscheinen.

Zur Vereinfachung der Anführungen werden der Gesetzentwurf und die Motiven-Darstellung des Referenten fortan mit dem Buchstaben: „**R. E.**“ und „**R. M.**“; dagegen der Ministerial-Entwurf und diese Motive zu demselben mit: „**M. E.**“ und „**M. M.**“ citirt.

Zur Begründung

der

Erlassung eines neuen Strafgesetzes im Allgemeinen.

Die Commission hatte mit dem Referenten einhellig anerkannt, daß die Erlassung eines ganz neuen Strafgesetzes für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder des österreichischen Kaiserstaates — selbst ganz abgesehen von der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1861, welche bereits die Ausarbeitung eines solchen angeordnet hatte, so wie von den wiederholten gelegentlichen Erklärungen sowohl der Regierungsvertreter, als des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes über die Unerläßlichkeit und Dringlichkeit einer solchen neuen Gesetzes-Emanation — außer aller Frage stehe, da darüber, daß das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 weder den heutigen wissenschaftlichen und socialen Anschauungen und dem vorzugsweise durch die deutsche Cultur und Wissenschaft vermittelten Höhepuncte der übrigen europäischen Gesetzgebungen, noch den dermaligen Culturverhältnissen der österreichischen Völker und den jetzt bestehenden politischen Institutionen des Gesammtstaates Oesterreich entspreche, wohl unter Sachkundigen kein Streit mehr besteht. (Vergl. die eingehenden Nachweisungen darüber in der österreichischen Gerichtszeitung, Jahrgang 1864, Nr. 45—50.)

Ueber die allgemeinen Gesichtspuncte, von welchen bei Verfassung eines neuen Strafgesetzes für Oesterreich auszugehen sei, sowie über die Grundansicht welche in Betreff der strafenden Gerechtigkeit im Staate und bei Regelung des Strafsystems festzuhalten sei, pflichtete die Commission ebenfalls den von dem Referenten an verschiedenen Orten seiner Motivirungen, insbesondere in dessen allgemeinem Einbegleitungsberichte vom Mai 1863 auf Seite 2, dann in dessen Motiven-Darstellung Seite 32 u. ff. auseinandergesetzten Ansichten bei.

Die Commission hielt hiernach ebenfalls unverbrüchlich an dem Grundsatze fest, daß nur solche — selbstverständlich auf Spontaneität des Handelnden beruhende — Handlungen als strafbar in das Strafgesetz aufgenommen werden dürfen, welche die rechtliche Ordnung im Staate verletzen, und daß die auf jede dieser Handlungen festzusetzende Strafe vor Allem gerecht, daher dem Grade des objectiven und subjectiven Verschuldens des zu Bestrafenden adäquat, unter dieser Beschränkung aber nicht blos Sühne der gestörten Rechtsordnung, sondern zugleich so eingerichtet sein muß, daß sie vor Allem auf die Besserung der zu Bestrafenden hinwirke, aber auch außerdem keinem hiebei anzustrebenden Nebenzwecke (R. M. Seite 33) entgegenstrebe.

Bei Festhaltung dieses Standpunctes konnte sich die Commission nicht verhehlen, daß nach den hiernach von dem Referenten vorgeschlagenen und im großen Ganzen auch von ihr angenommenen Anträgen mit der bisherigen österreichischen Strafgesetzgebung in vielen wesentlichen Puncten geradezu gebrochen und deren Strenge in mehrfacher Richtung gemildert werden mußte.

Wenn hiernach eine Reihe von Handlungen, die bisher von den österreichischen Strafgesetzen als Verbrechen behandelt wurden, in Zukunft nur mehr als Vergehen geahndet werden sollten; — wenn ferner sogar einige bisher als strafbar erklärte Handlungen in dem künftigen Strafgesetze gar keinen Platz mehr finden werden; — wenn das ganze bisherige Strafsystem wesentlich umgestaltet, und in dem neuen Gesetze die Todesstrafe auf ein Minimum von Verbrechen eingeschränkt, alle entehrenden und mit dem Besserungszwecke der Strafe in unmittelbaren

Widerspruch stehenden Strafen unbedingt abgeschafft wurden; — wenn überdieß für diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche nun einmal nach den heutigen socialen Anschauungen nicht als entehrend gelten, speeifisch verschiedene Arten milderer Freiheitsstrafen vorgeschlagen werden; — wenn zudem jedem Verurtheilten eine namhafte Herabsetzung der ihm gerichtlich zuerkannten Strafe im Wege der bei uns ebenfalls neu einzuführenden bedingnißweisen Nachsicht eines Theiles der Strafzeit (der gewöhnlich sogenannten Beurlaubung) in Aussicht gestellt werden soll; — wenn auch noch die lebenswierige Dauer der sogenannten Ehrenfolgen der Strafen selbst für die aus einer niedrigen Triebfeder stammenden Verbrechen und Vergehen beseitiget; — wenn endlich fast alle bisherigen Strafsätze für die einzelnen Verbrechen und Vergehen herabgesetzt wurden: so verschwieg sich die Commission nicht, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf durch diese durchgreifende Milderung des bisherigen Strafgesetzes von manchen Seiten her den Tadel einer zu weit getriebenen Philantropie erfahren, und sich damit zugleich den ernsteren und schwerer ins Gewicht fallenden Vorwurf zuziehen werde, daß diese Abschwächung der strafenden Gewalt des Staates die Sicherheit der Gesellschaft mit neuen Gefahren bedrohe.

Allein die Mehrheit der Commission stimmte auch in dieser Beziehung dem Referenten bei, welcher an der Hand der wissenschaftlichen Ergebnisse der Neuzeit und der in gleicher Richtung fortschreitenden Legislation der anderen europäischen Staaten diese Einwürfe als unbegründet zurückwies, und zur Entkräftung derselben unter Hinweisung auf die Erfahrung aller Zeiten mit Nachdruck hervorhob, daß die abhaltende Kraft der Strafe zunächst weder in der intensiven Strenge, noch in der langen Dauer derselben, sondern bei jedem noch nicht gänzlich verdorbenen Menschen vielmehr in dem Gedanken liege, daß er überhaupt bestraft werde, und daß selbst bei tiefer gefallenen Verbrechern die unausbleibliche sichere und allseitig gerechte Handhabung eines, wenn gleich noch so milde Strafen feststellenden Strafgesetzes und insbesondere eine damit Hand in Hand gehende zweckmäßige Einrichtung der Strafanstalten, sowie der mit wahrer Humanität, aber auch mit sittlich veredelnder Einwirkung auf alle Sträflinge gepaarte Ernst des Strafvollzuges, auch für den Zweck der Abhaltung von Verbrechen und der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft intensiver und nachhaltiger wirke, als die Androhung noch so drakonischer Strafübel. — In soweit aber jene Vorwürfe sich insbesondere auf die in diesen Gesetzentwurf aufgenommene unbedingte Abschaffung aller Arten von körperlichen Züchtigungen sowie der Kettenstrafe, ferner auf die durch denselben empfohlene menschliche Behandlung aller Sträflinge und auf die Beseitigung aller nicht unabweislich durch den Zweck der Strafe bedingten Quälereien und Verschärfungen der Freiheitsstrafen bezieht, wurde insbesondere auf die specifisch österreichischen Erfahrungen hingewiesen, welche zeigen, daß fast alle diese Milderungen in unserem Vaterlande schon dagewesen, und seiner Zeit ebenfalls unter den heftigsten Vorwürfen von Seite der starr am alten Drakonismus der Strafgesetze hängenden Stimmen eingeführt worden waren, ohne irgendwie nachtheilige Wirkungen, und ohne insbesondere eine Vermehrung der Verbrechen herbeizuführen. Dieß gilt namentlich von der in Oesterreich durch vier Jahre (von 1848—1852) aufgehoben gewesenen Prügelstrafe und von den übrigen mannigfachen Strafmilderungen, welche durch das denkwürdige Gesetz vom 22./29. Mai 1848 eingeführt wurden, und nirgends die von anderer Seite hiervon befürchteten gefährlichen Wirkungen nach sich gezogen haben.

Es wurde zwar namentlich die Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen im Jahre 1852 wieder, jedoch ohne zwingende innere Gründe, sondern aus rein äußerlichen Motiven eingeführt, wie bereits an einem anderen Orte (Gerichtshalle, Jahrgang 1864, Nr. 46—48) ausführlich dargethan worden ist.

Dasselbe gilt auch von jenen humanen Erleichterungen der Freiheitsstrafen in Beziehung auf bessere Verpflegung, Gestattung der eigenen Kleidung und Wäsche,

Enthebung von knechtischen Arbeiten sowie in Beziehung auf die eigene Wahl der Beschäftigung, auf die Erlaubniß der Lectüre von Druckschriften, Zeitungen u. dgl., welche Erleichterungen wenigstens den politischen Sträflingen bereits durch die kaiserliche Entschließung vom 28./29. October 1849, Z. 8330-J. M. zugestanden, im Jahre 1852 wieder entzogen, und durch die kaiserlichen Verfügungen vom 7. November und 3. December 1864, Z. 2205-Praes.-J. M. neuerlich hergestellt worden sind, ohne daß sie nach den bisher darüber vorliegenden Erfahrungen in der Anwendung irgendwie von bedenklichen Folgen begleitet gewesen wären.

Auch in Ansehung der Redactionsform des vorliegenden Strafgesetzes trat die Commission den vom Referenten als hierfür leitend angenommenen Gesichtspuncten grundsätzlich nicht entgegen.

Der Referent machte nämlich geltend, daß man ein materielles Strafgesetz — selbst mit Verzichtleistung auf den sonst für Gesetze sehr wünschenswerthen, aber wohl nur für rechtsgelehrte Richter passenden Lapidarstyl — bei der heutigen Lage der Dinge vor Allem gemeinfaßlich und auch für den nicht rechtsgelehrten Richter vollkommen verständlich zu textiren habe. Es sei dieß schon an und für sich eine Forderung des Rechtes, weil es denn nimmermehr als mit der Gerechtigkeit vereinbar angesehen werden könne, irgend Jemanden für eine Handlung nach einem Gesetze zu strafen, das er nicht vollständig aufzufassen im Stande war. Abgesehen hiervon sei aber die Gemeinfaßlichkeit und leichte Verständlichkeit des Strafgesetzes derzeit um so unerläßlicher, da man bei der Abfassung desselben von der Voraussetzung auszugehen habe, daß nach diesem Gesetze gerade in Beziehung auf dessen wichtigste Theile zumeist Geschworne, also wohl regelmäßig Nicht-Rechtsgelehrte als Richter zu entscheiden haben werden. — Der Referent erklärte, daß er schon bei der ursprünglichen Abfassung seines Gesetzentwurfes in den Jahren 1862 und 1863 von dieser Voraussetzung ausgegangen sei, bei den darauf erfolgten Berathungen aber um so mehr daran festhalten müsse, weil er doch — möge nun seine subjective wissenschaftliche Ueberzeugung über den Werth der Jury wie immer gestaltet sein — vor der evidenten Thatsache die Augen nicht verschließen kann, daß bei dem heutigen Stande der Dinge für die Regierung die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bereits zu einer unabweisbaren politischen Nothwendigkeit geworden sei, indem nicht blos gerade die gebildeten Classen der gesammten Gesellschaft mit imposanter, an Einhelligkeit grenzender Mehrheit und fast mit Impetuosität nach dem Schwurgerichte verlangen, sondern namentlich alle Landtage Oesterreichs, einige derselben sogar wiederholt und mit steigender Ungestümheit, dessen Einführung in Antrag bringen. Eben so wenig könne man sich ferner bei der Voraussetzung, daß, und wenn die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und die Gesetzgebung nun einmal im Principe die Jury annimmt, der gleich unabweislichen Logik verschließen, daß die dem Schwurgerichte immanente politische Idee es unbedingt fordere, der Competenz desselben, wie dieß in Oesterreich wohl auch im Jahre 1850 geschehen ist, speciell auch alle sogenannten politischen Verbrechen und alle Preßdelicte zuzuweisen. Nicht minder fordere es nach des Referenten Auffassung die Consequenz des der Jury zur Folie dienenden allgemeinen Gedankens, wornach sie und nur sie bei den einmal ihrer Competenz zugewiesenen Delicten über die Schuldfrage zu entscheiden haben soll, daß man die Geschwornen auch über das Vorhandensein oder Nichtdasein derjenigen Thatumstände (Erschwerungs- oder Milderungsumstände im weitesten Umfange des Wortes) urtheilen lassen soll, von welchen im concreten Falle die größere oder mindere Strafwürdigkeit des Reates abhängt. — Hiernach war der Referent bemüht, nicht blos die Begriffsbestimmungen der Delicte, zumal derjenigen, über welche nach seiner Voraussetzung die Geschwornen entscheiden werden, sondern insbesondere auch die Normen über die Zurechnung im Allgemeinen (§§. 11—30 des M. E.), sowie die Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände (§§. 75—77) möglichst gemeinfaßlich, mit Vermeidung aller gelehrten nur dem Fachmanne zugänglichen Terminologie zu textiren, um — sei

es auch vielleicht hie und da zum Abbruch der erwünschten Kürze und technischen Präcision — auf diesem Wege dasjenige zu erreichen, was angesehene europäische Schwurgerichts-Gesetzgebungen erst durch jene processualische Vorschrift anstreben, wornach „in dem Verfahren vor dem Schwurgerichte die an die Geschwornen zu stellenden Fragen, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte oder in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so gefaßt werden sollen, daß sie von Männern, welche des Rechtes nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können".

Dieser Auseinandersetzung theilweise entgegen, wurde in der Commission zwar von mehreren Stimmen geltend gemacht, daß nicht bei der Berathung des materiellen Strafgesetzes, sondern erst bei der Strafproceßordnung sich darüber schlüssig zu machen sei, mit welchem Competenz-Umfange die Geschwornengerichte wieder einzuführen seien, und ob denselben — im Widerspruche gegen die bisherige Praxis der meisten europäischen Schwurgerichts-Gesetzgebungen — namentlich die Entscheidung auch über das Dasein oder Nichtdasein solcher erschwerender oder mildernder Umstände überlassen werden soll, von welchen nicht ein anderer Strafsatz, sondern nur die Bemessung der Strafe in größerem oder kleinerem Ausmaße innerhalb desselben Strafsatzes abhängig sei; allein die Commission einigte sich dennoch mit dem Referenten in dem Grundgedanken und Bestreben, den Text des materiellen Strafgesetzes jedenfalls möglichst gemeinverständlich, mit Vermeidung aller gelehrten Terminologie zu fassen.

In gleicher Weise pflichtete die Commission einhellig einem andern maßgebenden Grundsatze des Referenten bei, wornach bei der Entwerfung dieses neuen Gesetzes nicht blos alle neueren und neuesten europäischen Legislationen, namentlich jene von Frankreich, Belgien, Italien, England, von einzelnen Schweizer Cantonen und ganz vorzugsweise von den übrigen deutschen Ländern vergleichend zu würdigen, sondern vor Allem die Ergebnisse der neuesten Wissenschaft und namentlich der deutschen Strafrechtswissenschaft sorgfältig zu berücksichtigen, und daß daher namentlich solche Rechtssätze, welche von der deutschen Wissenschaft, Gesetzgebungs- oder spruchrichterlichen Praktik bereits als unbestritten anerkannt und durch die Jurisprudenz zum gemeinsamen deutschen Rechte geworden sind, auch von dem künftigen österreichischen Strafgesetze ohne Weiteres zu adoptiren seien. — Hierbei hatte zwar die Commission (darin ebenfalls in voller Uebereinstimmung mit dem Referenten) ursprünglich noch einen politischen und socialen Zielpunct im Auge, das neue österreichische Strafgesetz nämlich so zu gestalten, daß es nicht nur nirgends ein Hemmschuh, sondern vielmehr Anregung und Förderung für die endliche Herbeiführung eines allgemeinen Strafgesetzes für alle Länder des deutschen Staatenbundes werden könne und möge!

Die von dem Referenten für diesen Standpunct geltend gemachten Rücksichten wurden auch von der Commission vollkommen gewürdigt, und sohin anerkannt, daß sehr wichtige Gründe dafür sprechen, daß die im Wechsel- und Handelsrechte bereits erreichte, und in anderen Zweigen des Rechtes angebahnte Einheit der Gesetzgebung einerseits zwischen allen deutschen Ländern und andererseits zwischen dem österreichischen Kaiserstaate auch bezüglich des Strafgesetzes nachdrücklich angestrebt werde. — Bei der vielfach obwaltenden Aehnlichkeit der Bildungsstufe und der gesellschaftlichen Verhältnisse, bei dem in neuester Zeit auf eine früher ungeahnte Höhe gestiegenen Verkehre und den hierdurch vervielfachten Berührungen und Beziehungen der beiderseitigen Staatsangehörigen sei es gewiß wünschenswerth, daß die Gesetzgebung bei der Feststellung, was und in welchem Grade etwas als strafbar bezeichnet werde, und was rücksichtlich des in der vielbewegten Neuzeit zu immer größerer praktischer Bedeutung gelangenden, internationalen Strafrechtes zu gelten habe, hier und dort von den gleichen Grundsätzen geleitet werde. — Aus allgemeinen, praktischen Gesichtspuncten muß das Bedürfniß nach endlicher Herstellung eines gemeinsamen materiellen Strafgesetzes mindestens für alle jene Länder, welche in all' ihren übrigen Beziehungen vorzugsweise

von deutscher Cultur getragen werden, sogar noch als relativ dringlicher erkannt werden, als die Zustandebringung eines gemeinsamen, in Beziehung auf das Civilverfahren sogar schon in Angriff genommenen, Processual-Rechtes, denn nichts schwächt den Rechtssinn des Volkes und die Achtung für die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Strafgesetzes so sehr ab, als die Wahrnehmung, daß ein und dieselbe Handlung in dem einen oder andern Lande als ein schweres Verbrechen mit entehrenden Strafen, in einem andern Nachbar- oder Grenzlande aber oft nur als eine geringe Uebertretung mit sehr leichten Strafen geahndet wird, oder gar nicht strafbar ist; daß man ferner in diesem und jenem deutschen Lande als Rechtswirkungen der Verurtheilung wegen jedes Verbrechens lebenslänglich höchst entehrende Folgen eintreten läßt, während in einem andern deutschen Lande wenigstens bei gewissen Verbrechen der Verurtheilte nach abgebüßter Strafe als unbemakelt in die Gesellschaft zurückkehrt; daß man endlich nach dem einen Gesetze den deutschen Mann noch immer mit dem Stockprügel in Ordnung zu halten für nöthig hält, in andern deutschen Nachbarländern aber diese Strafe für absolut unzulässig und unwürdig erklärt, u. s. f. Kein Gesetz soll auch nach der allgemeinen Volksanschauung in so hohem Grade, wie gerade das materielle Strafgesetz, nur der Wiederhall der natürlichen Gerechtigkeit und jener Rechtsnormen sein, welche der Schöpfer jedem Menschenherzen als vernünftiges Rechtsbewußtsein geoffenbart und in das Herz geschrieben hat. Dieser schon aus Staatsklugheits-Rücksichten nicht heilig genug zu beachtenden Volksanschauung wird aber fortan auf das Empfindlichste entgegengewirkt, wenn zwischen den Gesetzgebungen der einander an Bildungsstufe und sonstigen socialen Beziehungen gleichen Völker eine große Mannigfaltigkeit darüber besteht, was und wie es gestraft wird. Die Anbahnung eines, für Oesterreich und alle übrigen Länder deutscher Bildung und Zunge gemeinsamen materiellen Strafgesetzes müsse daher im wohlverstandenen Interesse all' dieser Staaten und der gesammten Gesellschaft energisch gefördert werden!

Dieser Standpunct, welcher die Commission bei den theilweise schon in den Jahren 1864 und 1865, dann in der ersten Hälfte des Jahres 1866 stattgefundenen Berathungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sehr maßgebend geleitet hatte, hat zwar zu einem großen Theile seine politische Bedeutung verloren, nachdem in der zweiten Hälfte des Jahres 1866 der deutsche Staatenbund aufgelöst und Oesterreich aus dem bestandenen engeren politischen Verbande mit den außerösterreichischen Ländern deutscher Zunge getreten ist. Allein trotz alledem möge und wird wohl sicherlich auch bei den künftigen Verhandlungen über ein einzuführendes neues österreichisches Strafgesetz die Rücksichtnahme auf dessen vollen Einklang mit dem allgemeinen deutschen Rechte und mit dem jeweiligen Höhepuncte der deutschen Jurisprudenz getreu gewahrt werden, weil der Gesammtstaat Oesterreich auch bei den völlig geänderten politischen Constellationen in all' seinen inneren und äußeren Beziehungen, und weil namentlich Oesterreich's Gesetzgebung sich niemals ungestraft — deutschem Geist, deutscher Bildung, deutscher Wissenschaft wird verschließen können!

Zum Einführungs-Gesetze.

Bei den Art. I und II (Art. I und II) ging auch der Ministerial-Entwurf im Wesentlichen von denjenigen Gesichtspuncten aus, welche dem R. E. zu Grund liegen, daher sich dießfalls auf die R. M. (Seite 1—3) bezogen wird.

In Ansehung der Art. III—X unterscheidet sich der M. E. zumeist nur in formeller Beziehung von den correlaten Anträgen des R. E., indem die Commission, unter nachträglichem Beitritt auch des Referenten, es für angemessener hielt, diejenigen Normen des vorliegenden Strafgesetzes, durch welche civilrechtliche Bestimmungen angeordnet und beziehungsweise eigentlich nur bestehende Anordnungen verschiedener anderer Gesetze abgeändert werden, aus dem Strafgesetze selbst auszuscheiden und sie, weil sie zunächst transitorischer Natur sind, in das Einführungsgesetz zu verweisen. Der Inhalt dieser Bestimmungen fällt aber im Wesentlichen mit demjenigen zusammen, was der Referent dießfalls in den (in den Parenthesen beigefügten) §§. 3 und 73—75 vorgeschlagen hatte, daher die R. M. der letzteren (Seite 11 und 56—63) nunmehr auch zur Begründung der in Rede stehenden Artikel dienen mag. (Vergl. übrigens auch die unten in diesen M. M. zu den §§. 66—70 des M. E. gegebenen Ausführungen.)

Auch in Betreff der Art. XI—XVI (Art. IV, V und VII—IX) weichen die Vorschläge des M. E. von den entsprechenden Artikeln des R. E. zumeist nur in der redactionellen Fassung ab, daher in Ansehung ihrer meritorischen Begründung ebenfalls auf die bezügliche Erörterung der R. M. (Seite 3—4 und 6—8) verwiesen wird.

Nur in Betreff der Vollzugs-Modalitäten für die Zurückwirkung der in diesem neuen Strafgesetze festgesetzten Milderungen der gesetzlichen Folgen strafrechtlicher Verurtheilungen auf schon früher geschöpfte Strafurtheile weicht der M. E. (Art. XVI) zum Theile von dem R. E. (Art. IX) ab.

Der letztere hatte nämlich aus den in der R. M. (Seite 7—8) niedergelegten Motiven vorgeschlagen, daß die in dem neuen Strafgesetze rückwirkend festgesetzte Rehabilitirung der nach den bisherigen Gesetzen verurtheilten und hiernach gewisser Ehren- oder anderer Rechte verlustig gewordenen Personen zwar allerdings ex lege eintrete, daß jedoch derjenige, der sich über diese Rehabilitirung vergewissern wolle, darüber ein gerichtliches Erkenntniß, und zwar ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes erwirken müsse. Der M. E. hingegen stellt fest, daß über das wirkliche Eingetretensein dieser Rehabilitation, eben weil sie schon ex lege erfolge, der Rehabilitirte keineswegs, um davon Gebrauch machen zu können, erst auch noch ein gerichtliches Erkenntniß erwirken müsse, wohl aber, wenn er selbst zur eigenen Beruhigung ein solches Erkenntniß zu erlangen wünscht, erwirken könne, dasselbe aber nicht bei dem obersten, sondern unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges an die höheren Gerichte, bei dem sonst competenten untern Gerichtshofe anzusuchen habe.

Die Gründe, welche den Referenten selbst bestimmten, seinen ursprünglichen Antrag zu verlassen, und den sohin auch von der Commission angenommenen nunmehrigen Art. XVI vorzuschlagen, liegen zunächst in der Erwägung, daß in den weitaus mehresten Fällen darüber, daß die Rehabilitation nach dem neuen Gesetze

eingetreten sei, kein Zweifel obwalten werde, daher die Herbeiführung auch noch eines gerichtlichen Erkenntnisses darüber meistentheils überflüssig wäre, die Gerichte unnöthig mit einer neuen Geschäftslast überbürden und überdieß manchem auf solche Weise Rehabilitirten sogar sehr peinlich werden könnte, wenn er nämlich durch das einzubringende Gesuch um Anerkennung seiner Rehabilitation genöthiget würde, das Gedächtniß an seine vielleicht schon längst vergessene strafbare Handlung auch bei seinen Mitbürgern erst wieder aufzufrischen. — Da es denn aber doch an und für sich, oder mindestens für den rechtsunkundigen Rehabilitirten zweifelhafte Fälle geben könne, so möge das Gesetz jedem in dieser Lage Befindlichen die Beruhigung gewähren, daß er sich über das wirkliche Vorhandensein seiner nach dem Gesetze eingetretenen Rehabilitation eine Vergewisserung durch ein gerichtliches Certificat verschaffen könne. Zur Ausstellung dieses Certificates sei es aber nicht nothwendig, in allen Fällen an den höchsten Gerichtshof des Reiches zu gehen, sondern es genüge wohl das Anerkenntniß durch den unteren Gerichtshof, zumal, wenn man dem mit seinem Begehren von den unteren Gerichten etwa Zurückgewiesenen den weiteren Rechtszug an die höheren Gerichte offenläßt.

Außerdem hat sich der M. E. bei dem Einführungsgesetze noch in zwei anderen Puncten von dem R. E. getrennt. Sie betreffen die Weglassung der zwei Artikel VI und X des R. E.

In dem ersteren dieser zwei Artikel hatte der Referent aus den in einer R. M. Seite 4—6 dafür geltend gemachten Gründen die Real-Definition mehrerer Ausdrücke vorausgeschickt, welche in diesem Strafgesetze öfters vorkommen. — Die Mehrheit der Ministerialcommission war nun zwar mit dem Referenten darüber einig, daß die mehresten dieser Ausdrücke in dem Gesetze präcisirt zu definiren seien; allein sie hielt dafür, daß der Ort dafür nicht das Einführungsgesetz, sondern vielmehr der Gesetzestext selbst sei, und es ward sofort beschlossen, diese Realerklärungen bei jedem dieser Ausdrücke im Gesetze selbst, und zwar an derjenigen Stelle einzuschieben, wo der bezügliche Ausdruck zum ersten Male vorkommt, und bei späteren Wiederholungen desselben Ausdruckes denjenigen Paragraph, welcher dessen Erklärung gebe, nur mittelst Citat zu beziehen. — Hiernach erschienen die im Art. VI des R. E. unter den Zahlen 1—3 gegebenen Erklärungen im M. E. beim §. 116; — die ebenda unter Zahl 4 angeführten erst im §. 123; — das unter Zahl 5 erklärte Merkmal „öffentlich" im M. E. bei §. 105 definirt, und die unter Zahl 6 gegebene Bestimmung im §. 2 eingeschaltet. — Die von dem Referenten a. a. O. unter Zahl 7 vorgeschlagene Real-Erklärung von „Waffen" aber glaubte die Stimmenmehrheit der Commission gar nicht aufnehmen zu sollen, theils weil jede positive Erklärung und Begründung dieses vieldeutigen Ausdruckes in einzelnen Fällen nach der einen oder andern Richtung hin eine zu große Beengung des vernünftigen richterlichen Ermessens werden könnte, theils weil die Praxis des österreichischen Richterstandes auch bisher ohne solchen positiven Anhaltspunct in allen einzelnen Fällen das der Natur der Sache Entsprechende richtig gefunden habe.

Endlich hatte der Referent in den Art. X des R. E. bereits die definitive legislative Anordnung aufgenommen, daß nach Maßgabe des vorliegenden neuen Strafgesetzes für den Civilstand, demnächst auch das bestehende Militär-Strafgesetz umzuändern sei. — Die Gründe, welche den Referenten zu dieser Einschaltung bestimmten, sind in der R. M. Seite 8 auseinandergesetzt, und stützen sich insbesondere auch darauf, daß der gleiche Vorgang unter Allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Kaisers auch bei allen analogen Gesetzen beobachtet worden sei, welche bisher unter Mitwirkung des Reichsrathes entstanden sind.

Der M. E. hat jedoch von dieser Bestimmung gänzlich Umgang genommen, theils weil sich eben aus den bezogenen Antecedentien von selbst ergebe, daß die Adaptirung des Militär-Strafgesetzes alsbald nachfolgen werde; theils weil durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung gewissermaßen einer überaus wichtigen staatsrechtlichen und bisher noch gar nicht erörterten Frage präjudicirt werden

würde, wie weit nämlich nach Maßgabe der bestehenden Verfassung der Reichsrath auch bei Erlassung der für das k. k. Militär geltenden Gesetze mitzuwirken habe. Es könne nun aber gewiß nicht verkannt werden, daß mindestens der Umfang der dießfälligen Competenz nicht zweifellos festgestellt sei, einerseits, weil hierbei doch auch die staatsrechtlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone in Betracht kommen und andererseits darum, weil das Militär-Strafgesetz namentlich auch die rein militärischen Reate umfaßt, in Beziehung auf diese aber denn doch dem obersten Kriegsherrn allein die anordnende und maßgebende Gewalt zukomme. — Es sei daher das Angemessenste, von der im Art. X des R. E. vorgeschlagenen Anordnung, welche ohnehin mit dem eigentlichen Zielpuncte und Inhalte eines nur für den Civilstand bestimmten Strafgesetzes gar nichts zu schaffen habe, vorläufig gänzlich Umgang zu nehmen.

Zum Strafgesetze über Verbrechen und Vergehen.

Allgemeiner Theil.

Zum I. Titel (I. Titel).

Von strafbaren Handlungen.

Der Antrag des Referenten, die in dem Strafgesetze zu behandelnden Delicte nicht wie in dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 in drei Classen, sondern gleichwie in jenem vom Jahre 1803 nur in zwei Classen: Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden, wurde von der Commission angenommen und wird daher dießfalls auf die ausführliche Begründung dieses Antrages in der R. M. (Seite 9—11) verwiesen.

Zum §. 1. (§. 2.)

Der in dem Einführungsgesetze des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 (Art. IV) ausgesprochene Grundsatz, daß bei der Entscheidung der Fragen, ob eine Handlung als strafbar anzusehen, und mit welcher Strafart sie zu belegen sei, die Gesetzes- und Rechts-Analogie ausgeschlossen sein solle, wurde im Entwurfe des Referenten in den Text des Gesetzes selbst aufgenommen (§. 2 R. E.). Die Commission nahm diesen Antrag an, ging zugleich aber einen Schritt weiter und gab dem §. 1 des Commissions-Entwurfes eine solche Fassung, daß fortan dieser Grundsatz nicht allein bei der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes, sondern überhaupt bei jeder Strafverhängung Seitens der staatlichen Behörden festzuhalten sein wird.

Der Vorgang, in ein Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche auch außerhalb des unmittelbaren Wirkungskreises desselben Geltung haben sollen, ist in der österreichischen Gesetzgebung kein ganz neuer, da auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seinem allgemeinen Theile, zumal in den §§. 1—14, 17 u. s. f. zahlreiche Bestimmungen enthält, welche theils staatsrechtlicher Natur, theils auf alle Arten von Gesetzen anwendbar sind, und es ist dieser Vorgang auch der österreichischen Praxis nicht unwillkommen, da diese gerne Sätze allgemeiner Natur, die sich in einem einzelnen Gesetze ausgesprochen vorfinden, auch bei Anwendung anderer Gesetze festhält, wie z. B. und oft mit Recht die Grundsätze der Civilproceßordnung über Beweislast sich auch in den Voten der Strafrichter über strafrechtliche Fragen wirksam zeigen. Nach seiner formalen Seite also nicht unzulässig, empfahl sich dieser Vorgang auch nach seiner meritalen Seite. — Das neue Strafgesetz sollte nur Verbrechen und Vergehen behandeln und die Bestrafung jener Handlungen, welche durch Ueberschreitung einer Polizei-Vorschrift zwar eine Rechtsgefährdung, bei Ermanglung eines reellen Schadens aber keine Rechtsverletzung herbeigeführt haben, soll der Gegenstand eines noch zu erlassenden Polizei-Strafgesetzes sein. Da wohl längere Zeit bis zur Publication dieses Polizei-Strafgesetzes verlaufen kann, werden jene Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes, welche eben nur solche Uebertretungen betreffen, noch lange in Kraft bleiben; bei engerer Fassung des vorliegenden §. 1 würde sofort in Ansehung dieser Strafbestimmungen die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung auf die Rechts- und Gesetzes-Analogie aufgeworfen werden, und es müßte weiters auch bei Erlassung des Polizei-Strafgesetzes dieselbe Frage wieder zur Entscheidung gebracht werden. Es ist nicht abzusehen, warum ein Grundsatz, welcher für die Bestrafung der bedeutenderen Delicte gilt, nicht auch dort anerkannt sein soll, wo es sich um geringfügige Uebertretungen handelt, da doch der Nachtheil der Rechtsgefährdung

überhaupt viel bedeutender und wichtiger ist, wenn eine Vergehung der ersteren Gattung unbestraft bleibt, als wenn die — ohnehin von keinem Schaden begleitete — Vereitlung einer bloßen Präventivmaßregel sich der Strafe entziehen kann. Die große Zahl polizeilicher Verordnungen, welche bei der Anwendung des Polizeicodex zu berücksichtigen sein werden, und die oft nicht sorgfältig genaue Abfassung derselben würden, die Zulässigkeit analogischer Anwendung vorausgesetzt, nur zu viele Handhaben zur Ausübung gehässigen Druckes bieten. Es wird der Polizeigewalt des Staates vermöge ihres Verordnungsrechtes offen stehen, die nach ihrem Ermessen nöthigen Vorschriften zu erlassen, erkannte Lücken der bestehenden Vorschriften auszufüllen, und hiedurch der Handlungsfreiheit des Einzelnen Beschränkungen aufzulegen; es muß aber auch dem Einzelnen das Recht zuerkannt werden, zu fordern, daß ihm diese Beschränkungen in jedem einzelnen Falle bestimmt und deutlich erkennbar seien. Nur was ausdrücklich verboten ist, ist unerlaubt; nicht aber Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Endlich ist es für das allgemeine Strafgesetz selbst von Wichtigkeit, daß der erwähnte Grundsatz auch in Ansehung der polizeilichen Verbotsanordnungen klar und bestimmt erklärt werde, da, wie die Einsicht des besonderen Theiles des vorliegenden Gesetz-Entwurfes zeigt, an mehreren Orten die Verhängung einer Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze davon abhängig gemacht ist, daß irgend einer (vorgängigen) polizeilichen Verbotsbestimmung zuwider gehandelt wurde. (Vgl. z. B. die §§. 115, 116, 118, 125, 128, 129 u. s. f. u. s. f.)

Zum §. 2. (§. 1 und Art. VI, Z. 6 des Einführungsgesetzes.)

Das zweite Alinea dieses §. 2 entspricht dem Inhalte des Absatzes 6 des Art. VI des Einführungsgesetzes im R. E. Es wurde zwar im Bestande des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852, obgleich dasselbe dießfalls keine ausdrückliche Erklärung enthielt, keinem Zweifel unterzogen, daß Verbrechen und Vergehen auch durch Unterlassung begangen werden können, doch wird die ausdrückliche Erklärung dessen der Klarheit des Gesetzes nur förderlich sein. Der vorliegende Satz wurde daher nachdem die Aufnahme desselben in das Einführungsgesetz abgelehnt worden (vergl. hier vorne S. 10) in den Context des Gesetzes selbst aufgenommen.

Zum II. Titel (II. Titel).

Von den diesem Strafgesetze unterworfenen Personen.

Bei der Feststellung jener Regeln, nach welchen die Anwendbarkeit des Strafgesetzes je nach Verschiedenheit des Ortes der begangenen That und je nach der Eigenschaft des Thäters, als eines In- oder Ausländers zu beurtheilen sein soll, fand sich der Referent und die Commission in einer ungleich schwierigeren Lage, als die österreichische Gesetzgebung im Jahre 1852 und als wohl die meisten Gesetzgebungen in Europa. Seitdem durch das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 die Justizgesetzgebung in den Ländern der ungarischen Krone aus der Reihe der mit den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschieden worden war, vervielfältigte sich die Zahl der hier zu beachtenden Fälle und Rücksichten. Es kommt jetzt zu unterscheiden, ob ein Delict innerhalb des Geltungsgebietes des Strafgesetzes, oder außerhalb desselben, jedoch noch in Oesterreich (nämlich in den Ländern der ungarischen Krone), oder aber, ob es überhaupt außerhalb des österreichischen Kaiserstaates (Ausland) begangen wurde und ob der Thäter ein Ausländer oder Inländer und im letzeren Falle, ob er ein Angehöriger eines solchen Landes ist, wo dieses Gesetz gilt, oder nicht.

Zum §. 3. (§. 4.)

Zweifellos ist die Entscheidung jenes Falles, wenn das Delict in einem solchen Lande des österreichischen Kaiserstaates begangen wurde, für welches dieses Gesetz Geltung hat. Das dießfalls von der gesammten europäischen Gesetzgebung anerkannte Territorialprincip und der auf diesem Principe fußende Antrag des Referenten (§. 4. R. E.) wurde daher angenommen (§. 3. M. E.). Referent hatte jedoch auch weiters (lit. c) beantragt, auszusprechen, daß Delicte, welche am Bord eines österreichischen Schiffes auf offener See begangen werden, ebenfalls nach diesem Strafgesetze behandelt werden sollen. Da aber die in Oesterreich ausgerüsteten Schiffe ihre Seereisepapiere bei der Central-Seebehörde in Triest nehmen müssen, und die Zuständigkeit eines Schiffes nach dem Ausstellungsorte dieser Papiere beurtheilt wird (Gesetz über Errichtung der Central-Seebehörde in Triest vom 16. April 1850, Nr. 178 R. G. Bl.), so wäre hiernach ein z. B. in Fiume ausgerüstetes Schiff ebenfalls als diesem Strafgesetze unterworfen anzusehen gewesen. Es wurde nun gegen die Annahme dieses Antrages hervorgehoben, daß der Fortbestand dieser rein administrativen Ausdehnung der Competenz der Central-Seebehörde auf Orte und Länder, welche zu Ländern der ungarischen Krone gehören, sehr fraglich sei, und daß die bisher unterbliebene Abänderung dieser Bestimmung eher nur daraus erklärbar sei, daß diese Frage bisher noch nicht zur Sprache kam, daß aber, eine Aenderung derselben vorausgesetzt, in Fiume ausgerüstete Schiffe zwar zweifellos als österreichische Schiffe angesehen werden müßten, doch aber von einer Unterstellung derselben unter dieses Gesetz keine Rede sein könnte, und das Letztere daher wieder der Abänderung bedürftig wäre. Da nun, ungeachtet die österreichischen Strafgesetze von den Jahren 1803 und 1852 über diese Frage schwiegen, der vom Referenten ausgesprochene Grundsatz als ein im Völkerrechte allgemein anerkannter Satz des inneren Staatsrechtes dennoch bisher bei den Gerichten als zweifellos zur Anwendung kam, so konnte die Commission erwarten, daß die gleiche Auffassung auch in Zukunft Platz greifen werde, und hielt es daher für das Beste, in dem vorliegenden Entwurfe über diesen Punct nichts zu sagen, so daß bei einer Aenderung in den bezeichneten administrativen Verhältnissen ohne weiters auch jene Schiffe, welche in Oesterreich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Strafgesetzes ausgerüstet wurden, außer die Herrschaft des Entwurfes treten würden.

Es wurde ferner im Schooße der Commission beantragt, im Entwurfe, gleichwie es in mehreren deutschen Strafgesetzen geschehen ist, auszusprechen, daß das Strafgesetz auf jene strafbaren Handlungen, welche etwa in Oesterreich befindliche mit exterritorialem Charakter bekleidete Personen begehen, nicht Anwendung finde. Die Commission lehnte es jedoch ebenfalls ab, hierauf einzugehen, da sie diese Frage als zum Strafproceßrechte gehörig ansah. Die Exemtion jener exterritorialen Personen habe nämlich, wie schon die Bezeichnung andeutet, ihren Grund nur in der Fiction, daß solche Personen nicht als im Inlande anwesend angesehen werden. Hiernach erscheine deren Unterstellung unter die hierortigen Strafgerichte und Gesetze nur wegen der Incompetenz der Ersteren ausgeschlossen, worüber zunächst die St. P. O. zu entscheiden habe.

Zu den §§. 4—10 (§§. 5—14) im Allgemeinen.

Referent hatte beantragt, für den Bereich des Strafgesetzes die Angehörigen der österreichischen Länder außerhalb dieses Umkreises, das ist also die Staatsangehörigen aller Länder der ungarischen Krone, übrigens unter sorgfältiger und wohlbedachter Vermeidung des Ausdruckes „Ausländer“ oder „Fremde“ für dieselben (Seite 12 der R. M.), dennoch thatsächlich den Ausländern, und die dem Strafgesetze nicht unterworfenen Länder Oesterreichs dem Auslande gleich zu behandeln, weil dieß der klügste, ja einzige Ausweg sei, um Conflicte zwischen den Regierungen und Gerichten der Länder dießseits und jenseits der Leitha zu vermeiden; weil dieß ferner dem thatsächlichen, damals zumeist nur durch administrative Vorschriften geregelt gewesenen Zustande vor dem Jahre 1848 ent-

spreche; weil dieß auch seit dem Jahre 1860 wieder in gleicher Weise geübt werde, und weil endlich auch die zwischen dem Justizministerium und der k. ungarischen Hofkanzlei im Jahre 1864 getroffene Vereinbarung Z. 1359-Praes.-J. M. die Competenz der gegenseitigen Strafgerichte nach dem Gerichtsstande des Ortes der begangenen That geregelt habe, daher unverkennbar von dem Territorial-Principe ausgehend, thatsächlich ebenfalls wieder die frühere Basis vor dem Jahre 1848 zwischen den beiderseitigen Ländern hergestellt hat.

Gegen diesen Antrag des Referenten wurde nun zwar im Schooße der Commission geltend gemacht, daß es dem patriotischen Gefühle des Gesammt-Oesterreichers widerstrebe, die staatsrechtliche Sonderung der Länder dießseits und jenseits der Leitha so weit und tiefgehend anzuerkennen, daß man hier die letzteren, wenngleich nicht nominell, dennoch thatsächlich als „Ausland" behandeln sollte; zugleich aber konnte man auch nicht den bedeutenden Rückschlag dieser staatsrechtlichen Sonderung auf das Gebiet des Strafrechtes leugnen oder sich verhehlen. Es wurde insbesondere geltend gemacht, daß zwischen diesen beiden Ländergruppen von einer gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher gar nicht die Rede sein könne. Ja, das Substrat eines solchen Vorkommnisses, nämlich das Gegenüberstehen zweier von einander unabhängiger Staaten, hier fehle. Ferner wollte man auch den gegenwärtigen Usus der gegenseitigen Anerkennung der Competenz des Gerichtes der begangenen That und der gegenseitigen Abstellung der Beschuldigten nicht fortbestehen lassen; man glaubte in dem Fortbestehen dieses Zustandes eine Gefährdung der hierländigen Angehörigen und einen Rechtsnachtheil für dieselben erkennen zu sollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die materielle Strafgesetzgebung der transleithanischen Länder, insbesondere was das Strafsystem anbelangt, in vielen Beziehungen veraltet und hinter den Anforderungen der Jetztzeit zurückgeblieben sei, daß aber dieser Gegensatz ein noch grellerer sein werde, wenn einmal der vorliegende Entwurf den jenseitigen Gesetzen als geltendes Gesetz gegenüberstehen würde, und daß der Sache selbst nichts genützt sei, wenn auch jenseits die Gesetze usuell nicht nach der ihnen innewohnenden, einer vergangenen Zeit angehörenden Härte angewendet werden; und daß endlich die formelle Strafgesetzgebung jener Länder nicht jene Garantien zum Schutze des Beschuldigten biete, welche nach dießseitigen Rechtsanschauungen eines der wichtigsten Ziele der Strafproceßgesetzgebung bilden müssen. Während das Streben, die Zusammengehörigkeit der beiden Ländergruppen auch im Strafgesetze zum Ausdrucke zu bringen, um durch schroffes Entgegentreten die Kluft nicht noch mehr zu erweitern, davor abmahne, die jenseitige Ländergruppe mit dem „Auslande" gleichzustellen oder auch gegenüber derselben jene Anordnungen zu treffen, wie sie die Selbstvertheidigung gegenüber fremden Staaten mit sich bringt, mußte um so mehr, nachdem die Commission in Ansehung der im eigentlichen Auslande begangenen Delicte für Oesterreich eine Einschränkung der Thätigkeit des österreichischen Strafrichters vorzunehmen beabsichtigte, in Berechnung gezogen werden, daß Ungarn und dessen Nebenländer als Theile des österreichischen Kaiserstaates mit dessen übrigen Ländern in engerem Zusammenhange und daher in häufigerer und engerer Wechselbeziehung stehen, als irgend ein Theil der letzteren zum eigentlichen Auslande. Dieser engere Verkehr habe zur Folge, daß viele Delicte, wie namentlich politische Verbrechen und Vergehen in der Einen dieser Ländergruppen gegen die Andere und deren Einrichtungen, oder gegen den Bestand des Staatsganzen viel häufiger vorkommen werden, als vom Auslande her gegen Oesterreich, weil eben im Innern des Gesammtstaates Oesterreich die Berührung des der einen Ländergruppe angehörigen Thäters mit den von ihm verletzten Verhältnissen oder Rechtssubjecten der anderen Ländergruppe eine innigere und häufigere ist, als mit dem eigentlichen Auslande, daher auch die Verletzung der Rechte Einzelner dießseits der Leitha von jenseits und umgekehrt verhältnißmäßig häufiger vorkommen wird. Hierzu komme, daß das häufige Vorkommen von Rechtsverletzungen in dem einen Theile durch Staatsangehörige der anderen Ländergruppe, zumal wenn sie vermöge der in Antrag gebrachten gegenseitigen Fremdartigkeit etwa

unbestraft bleiben, nicht blos gegenseitige Beunruhigung und Vermehrung der Gefahren für die Gesellschaft, sondern auch Reibungen zwischen den beiderseitigen Regierungen hervorbringen werden.

Allein bei der Schlußredaction des vorliegenden M. E. wurde dennoch gegen den Antrag der Stimmenmehrheit der Commission die Grundansicht des Referenten beibehalten. Man verkannte zwar nicht das große Gewicht der vorstehenden, von einzelnen Commissions-Mitgliedern hiergegen geltend gemachten Bedenken; man glaubte jedoch, daß dieselben zunächst dazu führen müssen und werden, auch dießfalls eine neue staatsrechtliche Vereinbarung zwischen den Ländern dießseits und jenseits der Leitha anzubahnen und für die Zukunft eine dem wohlverstandenen beiderseitigen Interesse beider Ländergruppen zusagendere gesetzliche Unterlage herbeizuführen, als die bisherige und die vor dem Jahre 1848 thatsächlich bestandene war. Keineswegs aber können diese wenngleich noch so schwer in das Gewicht fallenden Erwägungen bei den bestehenden staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den beiderseitigen Ländergruppen, denen man sich als den nun einmal mit der Macht eines fait accompli gegebenen Verhältnissen zu fügen habe, die Regierung der Länder dießseits der Leitha bestimmen oder selbst blos berechtigen, dem engeren Reichsrath ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, wodurch von demselben einseitig Bestimmungen getroffen werden sollen, welche zugleich, wenigstens mittelbar, tief in bestehende Rechtsbeziehungen der Länder der ungarischen Krone eingreifen würden.

Hiernach haben die §§. 4—10 des vorliegenden M. E. im Wesentlichen die den §§. 5—14 des R. E. zu Grund liegenden Voraussetzungen angenommen, daher sich zur Begründung derselben im Allgemeinen auf die Auseinandersetzungen in der R. M. (Seite 12—15) bezogen wird.

Zum §. 4. (§. 5.)

Speciell stimmt auch der §. 4 des M. E. mit §. 5 des Entwurfes des Referenten überein. — Ausgehend von dem Gedanken jedoch, daß jeder Staat am besten zu beurtheilen wissen werde, welches Maß der Repression er durch seine Strafgesetze zur eigenen Sicherheit üben müsse, daß daher ein dritter Staat keinen Beruf habe, wegen der im Gebiete des Ersteren vorgekommenen Delicte größere Strenge zu üben, und daß man dem Territorialprincipe auch hierin consequent bleiben müsse, wurde die Berücksichtigung des auswärtigen Strafgesetzes dem österreichischen Richter nicht allein in den beiden von Referenten hervorgehobenen Fällen der Straflosigkeit der betreffenden That überhaupt und der bereits eingetretenen Erlöschung der Strafbarkeit derselben nach den auswärtigen Gesetzen, zur Pflicht gemacht, sondern überhaupt angeordnet, daß keine strengere Behandlung des Schuldigen in Oesterreich Platz greifen solle, als welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That zulässig wäre. Das Gericht werde zwar hiedurch in die, manchmal schwierige Lage versetzt, die Schwere der durch das auswärtige Gesetz verhängten Strafe mit jener des österreichischen Gesetzes vergleichen zu müssen. Allein diese Schwierigkeit läßt sich in keinem Falle ganz vermeiden (vgl. §. 84 M. E.), und es mußte auch schon nach dem Strafgesetze vom Jahre 1852 (§. 36) das österreichische Gericht einen solchen Vergleich vornehmen.

Im §. 5 (§§. 7—11)

kamen eben jene Grundsätze, welche hier oben in Beziehung auf das Verhältniß dieses Strafgesetzes zu den Ländern und Staatsangehörigen der ungarischen Krone im Allgemeinen erörtert worden sind, zum vollen Ausdrucke, indem dieser Paragraph genau nur das Nämliche wieder gibt, was dießfalls in den Gesetzen, administrativen Vorschriften und wechselseitigen Usancen der beiderseitigen Ländergruppen vor dem Jahre 1848 festgestellt war.

Zum §. 6 (§§. 7—11)

mag insbesondere nur erwähnt werden, daß derselbe diejenige Bestimmung der bisherigen österreichischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1852 (§§. 39 und 40 des Strafgesetzes), wornach im Auslande begangene Delicte auch dann in Oesterreich zur Bestrafung kommen mußten, wenn der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers zur Bestrafung ablehnte, aufgegeben hat.

Abgesehen davon, daß diese Bestimmung in neuester Zeit auch in anderen Gesetzgebungen keine Nachahmung gefunden hat (vgl. Sachsen 1855, §. 5 u. ff., Baiern 1861, Art. 12, Bremen Entwurf 1863, Art. 2 und 6, Oldenburg 1858), so hält es schwer, für dieselbe bei den heutigen internationalen Rechtsanschauungen eine Rechtfertigung zu finden. So schön der Gedanke ist, daß keine strafbare Handlung, sie möge wo immer begangen werden und möge der Thäter sich wo immerhin flüchten, unbestraft bleiben solle, so unfruchtbar ist es, wenn ein Staat allein die Rolle des allseitigen Wächters der Gerechtigkeit übernimmt und Oesterreich hat mit jenem Schritte vorwärts sich auch Niemandes Dank erworben. Die Commission hat daher — ohne zu verkennen, daß auch Verbrechen, welche nicht unmittelbar gegen einen Staat oder dessen Angehörige gerichtet sind, wenn sie straflos bleiben, mittelbar die Rechtssicherheit jedes anderen Staates gefährden und daß daher in der Annahme der eben bezeichneten Richtung des bisherigen österreichischen Strafgesetzes durch die Gesetze aller Staaten vielleicht ein anzustrebendes ideales Ziel der Gesetzgebung erkannt werden möge — dennoch die österreichischen Gerichte nur in jenen Fällen zur Thätigkeit wegen im Auslande begangener Delicte berufen, wo die Interessen Oesterreichs unmittelbar verletzt erscheinen.

Rücksichtlich der §§. 7—10 (§. 9, zweiter Satz, §§. 13, 14 und 12)

wird sich auf die in der R. M. zu den entsprechenden Stellen gegebene Begründung bezogen.

Zum III. Titel (III. Titel).

Von der Zurechnung zur Schuld.

Zu den §§. 11 und 12 (§§. 15 und 17, dann 16 und erstes Alinea des §. 18).

Anknüpfend an die Anordnung, daß wohl Vergehen aus bloßer Fahrlässigkeit (§. 16 R. E.), niemals aber Verbrechen unvorsätzlich begangen werden können (§. 15 ibid.), beantragte Referent, dem Richter eine nähere Auseinandersetzung darüber an die Hand zu geben (§. 17 R. E.), wenn die aus einer Handlung hervorgegangenen Folgen als im Vorsatze des Thäters gelegen anzusehen seien, und wenn (§. 18 ibid.) ein unvorsätzlich herbeigeführter rechtswidriger Erfolg als im fahrlässigen Verschulden des Thäters begründet erkannt werden solle. Referent erkannte an, daß es fruchtlose Mühe wäre, die Aufstellung einer allgemein giltigen und ausreichenden Bestimmung des Begriffes „Vorsatz" im Strafgesetze zu versuchen und daß das Beispiel jener Strafgesetzbücher nicht nachahmenswerth sei, welche es sich zur Aufgabe stellen, wenigstens die praktisch wichtigsten Streitfragen über das Wesen des „Vorsatzes" im Gesetze definitiv zu lösen. Dennoch hielt er es für gerathen, zur Vermeidung von Willkür und zur Correction der durch §. 1 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 und §. 268 der St. P. O. von 1853 theilweise irre geführten österreichischen Gerichtspraxis — jene allgemeinen psychologischen Erfahrungsregeln durch gesetzliche Bestimmung der Debatte zu entziehen, nach welchen regelmäßig Jeder bei

der Beurtheilung der Handlungen Anderer zu Werke geht, um sich in den inneren Zustand des Handelnden zu versetzen und dessen Willensrichtung zu vergegenwärtigen, welche also gleichsam den innersten, bereits unabänderlich festgestellten Kern der hier in Betracht kommenden Denkregeln bilden.

Allein der Mehrheit der Commission schien selbst dieser Vorgang des Referenten nicht unbedenklich zu sein, denn die Schlußfolgerung a majori ad minus, a distantiori ad propius sei — so wurde gegen denselben eingewendet — eine sehr nahe liegende, ihre Anwendung allerdings häufig vollkommen gerechtfertiget und gefahrlos, in manch' anderen Fällen aber zu weit gehend. Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wann die „Folgen" einer Handlung dem Vorsatze zugerechnet werden können, wird daher sehr häufig oder vielleicht sogar regelmäßig auch in jenem Falle von entscheidendem Gewichte sein, wenn es sich darum handelt, ob ein Uebel, welches unmittelbar selbst in einer Handlung gelegen ist, dem Vorsatze des Handelnden zuzuschreiben sei.

Es läge also die Gefahr sehr nahe, daß die vom Referenten im §. 17 R. E. beantragte Bestimmung, wenn gleich dieselbe die Verbesserung des §. 1 des gegenwärtigen Strafgesetzes bezielend, sich nur mit der Frage der Zurechnung der „Folgen", nicht des „Uebels" einer strafbaren Handlung befasse, in der That in weil ausgedehnterem Maße werde zur Anwendung kommen, als der erste Anblick derselben erwarten läßt. Es wäre zu besorgen, daß die österreichische Gerichtspraxis durch die beantragte Bestimmung, gleichwie durch die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung (§. 1 St. G. 1852 und §. 268 St. P. O.) zur Annahme einer praesumtio doli, welche außerdem bei der Beurtheilung einer das rechtswidrige Uebel schon in sich selbst enthaltenden strafbaren Handlung sich oft in eine fictio doli verwandelt, geleitet werden könnte; kurz, daß abermals jene Uebelstände hervorgerufen würden, welche als Mängel der bestehenden Gesetzgebung so oft beklagt wurden. Lassen sich über die vorliegende Frage Erfahrungsregeln, wie die vom Referenten beantragt gewesenen, wirklich mit so unumstößlicher Gewißheit und allgemeiner Giltigkeit, wie Referent dafür hält, aufstellen, so sei es überflüssig, dieselben noch im Gesetze zu sanctioniren, weil sie in diesem Falle in jedes Gebildeten, also auch des Richters Bewußtsein gegeben sind und die Bewegung seines Denkens regeln werden. Ist dieß aber nicht der Fall, so sei es gefährlich, ihre Giltigkeit durch den Spruch des Gesetzes dem Zweifel zu entrücken, weil dadurch die Frage nach der Vollständigkeit der sie erzeugenden Induction und nach der Sicherheit der ihre Anwendung bedingenden Analogie, entweder verboten oder doch für denjenigen unauffällig gemacht wird, der nicht mit der alleräußersten Sorgfalt zu Werke geht. Die Erfahrung zeigte, daß jene Beisätze, durch welche die gegenwärtige Strafproceßordnung selbst den Richter ermahnte, nicht zu sehr der Untrüglichkeit der im §. 268 St. P. O. aufgestellten Beweisregel zu vertrauen, sowie überhaupt die ganze, hierauf deutende Textirung dieses Paragraphes die beabsichtigte Wirkung nicht äußerten. Die merital ganz ähnliche Fassung des §. 17 des R. E. würde dasselbe Schicksal haben und der Satz: „in soweit nicht die erhobenen Umstände auf das Gegentheil schließen lassen", in der Praxis nur zu oft übersehen werden. Was hier von der einen Fassung des Referenten gilt, wird auch von jeder anderen, das Gleiche ausdrückenden Textirung gelten, da jede solche nothwendig nicht nur die präcisirte Erfahrungsregel wird aussprechen, sondern immer auch wird beisetzen oder anderweitig ausdrücken müssen, daß diese Regel dort nicht anzuwenden sei, wo Gründe zu ihrer Nichtanwendung gegeben sind. Durch das Vorstehende ist sofort auch eine weitere Rücksicht angedeutet, welche die Commission abhielt, dem Referenten auf der von ihm eingeschlagenen Bahn zu folgen, die Erkenntniß nämlich, daß §. 17 seines Entwurfes mehr Beweisregel, als Bestimmung über materielles Recht sei, und daß ähnliche Bestimmungen gleichen Endzweckes regelmäßig die gleiche Natur an sich tragen werden. Es müsse vorerst schon an sich als unbestritten angesehen werden, daß Bestimmungen über „Beweis" aus dem materiellen Rechte ferne zu halten seien. Dieses Theorem werde aber auch durch so viele praktische Betrachtungen unterstützt, nämlich durch die

vielen Zweifel, welche über das Verhältniß des §. 268 St. P. O. zu §. 1 des Strafgesetzes, sowie durch die zahlreichen Controversen, welche über ähnliche Bestimmungen zwittermäßiger Natur im allg. bgl. Gesetzbuche entstanden sind, endlich durch die Wahrnehmung, daß der Gesetzgeber oft in der Besorgniß, wegen der Schwierigkeit der Feststellung der Thatsachen ein eigentliches Ziel nicht zu erreichen, sich zu unglücklichen, auf Vermuthungen gestützten Anordnungen verleiten lasse. Insbesondere bedenklich wäre aber die Aufnahme einer Beweisregel in ein Strafgesetz, welches gleichzeitig mit einer Strafproceßordnung bestehen soll, die eine gesetzliche Beweistheorie nicht mehr enthält. Man fragte sich ferner, ob gleich gewichtige Gründe, wie die, welche die Verfolgung eines Mittelweges abriethen, auch dem Versuche entgegenstünden, den Begriff „Vorsatz" im Strafgesetze zu definiren? Die Wahrnehmung, daß die Forschungen der Wissenschaft auf diesem Felde stets dadurch beirrt wurden, daß die Frage nach der Erweisung des Vorsatzes mit der Frage nach dem Wesen desselben vermengt wurde, muß schon darauf aufmerksam machen, daß diese beiden Gebiete aufs innigste mit einander verbunden und schwer von einander zu halten seien. In der That scheint das Letztere auch natürlich unmöglich, wenn die aufgestellte Definition durch ihre Beziehung auf die äußere, zu beurtheilende Handlung irgend praktische Verwendbarkeit besitzen soll, da der innere Vorgang dem Dritten nicht wahrnehmbar, sondern nur aus äußeren Erscheinungen durch Schluß erkennbar ist. Alles Vorbemerkte, die 60jährigen Erfahrungen, welche mit der Aufstellung des §. 1 des Strafgesetzes von 1803 und 1852 gemacht wurden — es muß wiederholt werden, daß nach der Ansicht der Mehrheit der Commission dieser Paragraph, sowie §. 17 des R. E., wenn auch letzterer vielleicht wider die Absicht des Referenten, schließlich doch zu demselben Resultate führen — und die Erfahrungen in fremden Staaten beweisen, daß jeder Versuch, das Wesen des „Vorsatzes" zu definiren, an dieser Klippe scheiterte und daß gerade deßhalb die oberwähnten Uebelstände auftreten. Ob also ein Versuch einer Definition im Strafgesetze Aussicht auf befriedigenden Erfolg habe, kann wohl sehr bezweifelt werden. Die Commission hielt es aber auch für ganz unnöthig, einen solchen Versuch zu machen, sondern hielt es genügend, im Gesetze auszusprechen, daß der Thäter verbrecherischen „Vorsatz" gehabt haben müsse. Das Strafgesetz könne es überhaupt nicht vermeiden, eine Reihe der schwerst festzustellenden Begriffe einfach aufzunehmen und als dem Richter bekannt vorauszusetzen, so z. B.: Feuersbrunst, Wald, Berg, Gewinn, Beruf, Causalzusammenhang u. dgl. m. Es muß dasselbe auch verschiedene Begriffe des psychischen Lebens, z. B. „Willensfreiheit" und „Willensbestimmung", „Absicht" zum Unterschied von Vorsatz, Irrthum u. dgl. m. als bekannt voraussetzen. Es müßte endlich behufs der Feststellung des „Vorsatzes" als eines psychischen Momentes nothwendig auf irgend einen höheren psychologischen Begriff zurückgehen, in welcher Weise schließlich doch Etwas undefinirt, daher als bekannt angenommen bleiben müßte. Warum sollte es also nicht auch das Wesen des „Vorsatzes" als etwas Bekanntes annehmen? Würde endlich auch eine solche Definition aufgestellt, so würde dieselbe entweder als zu concret nicht überall passen, oder als zu allgemein gefaßt, mehrfach der näheren Bestimmung bedürfen, wie auch das gegenwärtige Strafgesetz das Bedürfniß fühlte, neben dem §. 1 im Verlaufe des besonderen Theiles des Strafgesetzes noch mannigfache nähere Bestimmungen über das, eben bei dem betreffenden Delicte vorausgesetzte Willensmoment aufzunehmen.

Ganz analoge Gründe schienen der Mehrheit der Commission gegen die Aufnahme einer Bestimmung über Inhalt und Umfang strafbarer Culpa (Fahrlässigkeit) in das Strafgesetz zu sprechen, wozu noch die Rücksicht hinzu trat, daß es nicht consequent schien, in Ansehung des Dolus jede nähere Bestimmung zu vermeiden, wohl aber eine Erläuterung oder eine Begriffsbestimmung des Wesens der Fahrlässigkeit aufzunehmen. Man beschränkte sich daher auf die Annahme der §§. 15 und 16 des R. E. Dabei wurde aber zur größeren Deutlichkeit über die Extension des erforderlichen Vorsatzes der §. 15 des R. E. dahin abgeändert, daß alle einzelnen Momente des Thatbestandes in der Absicht des Dolus gelegen gewesen sein

müssen, mit Ausnahme jener Fälle, wo zwar zum Verbrechen Dolus überhaupt, zugleich aber ein über diesen Dolus hinausreichender Erfolg erforderlich ist.

Zu den §§. 13—17. (§. 19, 2. Alinea des §. 18, §§. 22, 21 und 20) im Allgemeinen.

Bezüglich der Ausschließungsgründe der Zurechnung haben die Anträge des Referenten nur unbedeutende Aenderungen erfahren. Die von der Commission beschlossene Weglassung der im §. 19 des R. E. vorgeschlagenen exemplificativen Aufzählung gewisser, die Freiheit des Willens afficirender Verhältnisse als Gründe der Nichtzurechnung, muß hier in zweifacher Richtung besprochen werden. Referent hatte an mehreren Stellen seines Entwurfes nebst der Aufstellung einer allgemeinen Charakteristik noch beispielsweise Anführungen beigefügt, um der Praxis die Anwendung des allgemeinen Satzes zu erleichtern. Die Mehrheit der Commission ging jedoch von der Ansicht aus, daß die Praxis dieser Anführungen nicht bedürfe, und verwarf dieselben deßhalb als überflüssig und die Uebersicht des Gesetzes hemmend. Zugleich fürchtete sie, daß etwa auch solche Beispiele angeführt werden könnten, welche nicht strenge unter die vorangeschickte oder nachfolgende allgemeine Charakteristik passen, so daß die Anwendung derselben nicht nur nicht erleichtert, sondern geradezu erschwert würde. Diese Besorgniß wird keine übertriebene genannt werden können, wenn in Betracht gezogen wird, daß in vielen der beantragten Beispiels-Aufzählungen Worte vorkommen und vorkommen mußten, welche, ohne auch nur im gewöhnlichen Verkehre ihrem Sinne nach festgestellt zu sein, auch bisher den Gesetzen fremd waren, deren Begriffsbestimmung daher erst durch die Praxis erfolgen müßte. Aus dieser Rücksicht wurde hier, wie an den meisten anderen Stellen des Entwurfes, wo sich derlei Aufzählungen vorfanden, von deren Aufnahme in den Entwurf der Commission Umgang genommen.

Insbesondere an der vorliegenden Stelle aber hatte man Bedenken gegen den von dem Referenten gewählten summarischen Ausdruck „Seelenstörung“. Es könnte derselbe nämlich dahin ausgelegt werden, daß jede Gattung „Seelenstörung“, ohne Rücksicht auf ihre Intensität, als Grund der Nichtzurechnung anzusehen sei. Vermöge des Strebens, Exemplificationen zu meiden, fiel auch die Anführung des „Nothstandes“ aus; es wolle jedoch hieraus nicht der Schluß gezogen werden, als ob die Commission hierin einen Grund der Nichtzurechnung zur Schuld nicht anerkannt hätte. — Es wird zwar nicht geleugnet werden können, daß bei Festhaltung des absoluten Freiheitsbegriffes auch in der äußersten Nothlage die Möglichkeit, sich für die Nichtverletzung des Gesetzes zu entscheiden, noch als vorhanden anerkannt werden müsse, daß daher nach dieser Auffassung der vorliegende Fall unter §. 13 des M. E. nicht zu subsumiren wäre. Allein §. 13 spricht nicht von der Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit, sondern von der Nichtzurechnung zur Schuld, nicht von der (idealen) absoluten Willensfreiheit, sondern selbstverständlich von der Freiheit des *menschlichen* Willens, welche in der allgemeinen Beschränktheit des Menschen ihre natürliche Grenze findet und Niemandem eine solche heroische Ueberhebung über diese Grenze zumuthet, wobei der Selbsterhaltungstrieb gänzlich verleugnet werden müßte. In diesem Sinne wird kein Richter Anstand nehmen, einen solchen Fall, wenn er vorkommen sollte, unter §. 13 zu subsumiren. — Dagegen hätte die vereinzelte Hervorhebung dieses so seltenen Falles, sei es exemplificative in §. 13 selbst, — was aber nach jener strengen Auffassung unzulässig wäre — sei es in besonderer Normirung, den Richter gleichsam aufgefordert, derlei Fälle insbesondere hervor zu suchen. Eine bedenklich laxe Anwendung des Gesetzes hätte die Folge davon sein können. Diejenigen aber, welche diesen Fall als nicht unter §. 13 passend ansehen wollten, müßten zugeben, daß auch durch lit. g des Strafgesetzes vom Jahre 1852 der Fall des materiellen Nothstandes nicht vorgesehen gewesen sei, da ja auch diese Zwangslage durch übermenschliche Selbstverleugnung überwunden, folglich dieselbe nicht eine „unwiderstehliche“ genannt werden kann; und dennoch wurde im Bestande dieses Gesetzes in dieser Richtung niemals ein Mangel gefühlt.

Daß bei mangelnder Einsicht in die Beschaffenheit des Handelns sowohl Dolus als Culpa nicht zugerechnet werden könne, ist selbstverständlich, und gründet sich diese Folgerung nicht auf die Unzurechnungsfähigkeit des Handelnden, sondern auf die Unzurechenbarkeit des Geschehenen als Handlung. Dieser Satz des Antrages des Referenten (§. 19) war daher zu übergehen.

Zum §. 14. (2. Alinea des §. 18.)

Der §. 14 des M. E. entspricht dem zweiten Alinea des §. 18 des R. E. — Der Beisatz „oder nicht vollständig" wurde als bedenklich nach der einen Seite der zu milden Auslegung weggelassen, während auf der anderen Seite nicht zu besorgen ist, daß die Gerichte durch zu strenge Auffassung des Ausdruckes „gar nicht erkennbar" verleitet werden könnten, Handlungen mit Strafe zu belegen, welche in der That zur Schuld nicht zugerechnet werden sollten.

Der §. 15 (§. 22)

findet seine vollständige Begründung in der auf S. 19 der R. M. gegebenen Ausführung.

Im §. 16 (§. 21)

sind, nunmehr durch unmittelbare Erklärung des Gesetzes, solche Fälle der Verletzung Anderer als durch den Stand der Nothwehr entschuldiget erklärt worden, welche bisher oft nur mit gezwungener Auslegung des bisherigen Gesetzes, da dieses Nothwehr nur gegen einen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen, nicht auch auf Ehre zuließ, von der Strafe freigesprochen wurden, weil sich das Gefühl des Richters gegen die Verhängung einer solchen sträubte. — Es wird überdieß wohl Niemand das Maß der erlaubten Selbsthilfe so enge abgrenzen wollen, daß der Bestohlene oder Beraubte das ihm entzogene Gut von dem Angreifer erst ganz forttragen lassen, und sich so der Gefahr des gänzlichen Verlustes aussetzen sollte, blos deßhalb, weil er die Forttragung nicht hindern kann, ohne selbst einen körperlichen Angriff auf den Angreifer zu unternehmen. Daß auch in dieser Richtung nicht Ueberschreitungen stattfinden, und insbesondere das richtige Verhältniß zwischen dem Werthe des geschützten Gutes und der Größe der zugefügten Verletzung gewürdiget werde, wird durch das letzte Alinea des §. 16 vermittelt. Die Zurückerlangung z. B. einiger weniger gestohlener Aepfel mit einem Angriffe auf das Leben des Entwenders wird ebenso wenig mit natürlichem Mangel an Besonnenheit entschuldiget werden können, wie es ein derartiger Vertheidigungs-Exceß gegen den bevorstehenden oder gegenwärtigen Angriff werden könnte.

Zum §. 17. (§. 20.)

Die Erfahrung zeigt, daß nichts einen gefährlicheren und entsittlichenderen Einfluß auf die Gemüther so jugendlicher Verbrecher übe, wie sie der vorstehende §. 17 im Auge hat, als wenn sie in die öffentliche Verhandlung gebracht werden und in denselben der kindische Stolz rege gemacht wird, sich auf gleiche Weise mit erwachsenen Uebelthätern behandelt zu sehen. Man nahm daher in Aussicht, daß für derlei Fälle ein besonderes Verfahren, mit Ausschluß der Oeffentlichkeit, durch die Strafproceßordnung werde geregelt werden. Das Streben der Commission gegen die Depravation der jugendlichen Verbrecher nach Kräften anzukämpfen, und zugleich dem nur allmälig sich vollziehenden Fortschritte der sittlichen Reife und Einsicht gerecht zu werden, und die in der Bestimmung von Zahlengrenzen gelegene Härte und Unzulänglichkeit abzumildern, fand seinen weiteren Ausdruck in §. 86 des M. E., welcher im Zusammenhange mit der vorliegenden Bestimmung aufgefaßt werden muß.

Die längere oder kürzere Anhaltung in der Besserungsanstalt wird der Richter nach den in dem vorliegenden Paragraphe bezeichneten Gesichtspuncten zu bestimmen haben. Die Commission änderte die Ausdrucksweise im Entwurfe des Referenten

(§. 20): „des größeren oder geringeren Unterscheidungsvermögens" ab, weil sie besorgte, daß dieser Ausdruck eben jene Zweifel erregen könnte, wie sie in Ansehung des Ausdruckes „Discernement" des Code Napoléon entstanden.

Zum §. 18. (§. 23, Z. 1, 2, 3 und 5.)

In den §§. 23 und 25 seines Entwurfes hatte Referent die verschiedenen Arten der Betheiligung an einer strafbaren Handlung normirt. Neben dem Thäter, dem Anstifter und Gehilfen und demjenigen, der vor der That zugesagt hatte, nach der Vollbringung derselben gewisse Arten der Beihilfe zu leisten, sollten auch diejenigen als Schuldige des einen Hauptdelictes des oder der mehreren unmittelbaren Thäter angesehen, und demgemäß als Begünstiger des Verbrechens mit Rücksicht und nach Verhältniß der auf das Hauptverbrechen gesetzten Strafe behandelt werden, welche ohne ein der That vorausgegangenes Einverständniß durch Verbergung des Thäters selbst oder der Gegenstände des Verbrechens oder der Spuren desselben, durch Weiterschaffen der Ersteren, durch Beförderung der Flucht des Verbrechers oder sonstwie Beistand leisten; und endlich auch diejenigen, welche die Hinderung einer strafbaren Handlung unterließen oder Gefangene befreiten. Diese beiden Arten secundärer Betheiligung an der Schuld Anderer sollten bei allen strafbaren Handlungen ohne Unterschied strafbar sein. Im §. 25 R. E. wurde hierauf bestimmt, daß im Falle, als bei der Betheiligung Mehrerer an einer strafbaren Handlung, Einem aus ihnen in Ansehung seiner Theilnahme Vorsatz nicht zugerechnet werden könnte, ihm aber eine Fahrlässigkeit zur Last läge, die Bestrafung wegen des Vergehens der „fahrlässigen Betheiligung" erfolgen solle (nach §§. 87 und 88 R. E.). — Die Mehrheit der Commission konnte sich diesen Anträgen nicht anschließen, da dieselben ihres Erachtens unvereinbare Dinge unter den Einen Begriff der gemeinsamen Schuld Mehrerer an einem Hauptverbrechen bringen, während diese Arten der Begünstigung doch nur eben darin übereinkommen, daß sie insgesammt das Verbrechen an sich als Gattungsbegriff befördern. Damit jemand, was zunächst Z. 6, §. 23 R. E. anbelangt, der Mitschuld an einem Delicte geziehen werden könne, muß seine Thätigkeit in irgend einer Beziehung ein Glied jener Kette von Umständen bilden, welche als wirkende Ursachen schließlich das Delict erzeugten; er muß daher in irgend eine thatsächliche Beziehung zu der einzelnen bestimmten That treten, offenbar noch bevor dieselbe vollendet ist. Gerade dieß werde aber im Antrage des Referenten von Vorneherein ausgeschlossen. — Der Umstand, daß es solche Leute gibt, welche dem Verbrecher Unterschleif geben und ihn verbergen, welche die Gegenstände des Verbrechens weiter schaffen und damit Handel treiben, und daß der Einzelne hieraus die Hoffnung schöpft, er werde nach der That sich der Strafe entziehen können und die Früchte seiner That auch in Ruhe genießen, zeigt wohl an, daß es ein Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft sei, solchem verderblichen Verkehre von Strafgesetzes wegen entgegen zu treten, und rechtfertiget es, wenn der Staat solche Handlungen für strafbar als delicta sui generis erklärt (vgl. §§. 285—289 des M. E.); er ist aber nicht im Stande, die oben geforderte thatsächliche Beziehung zu einem einzelnen Hauptdelicte herzustellen. Die im Referenten-Entwurfe aufgenommene Anschauung wird auch von den mehresten deutschen Strafgesetzen verworfen, oder doch derselben nur halb in der Weise beigetreten, daß in einigen dieser Gesetze solche Art der Begünstigung seines Verbrechens zwar Mitschuld an irgend einem Hauptdelicte genannt, jedoch von diesem und seiner Bestrafung unabhängig mit besonderer Strafe belegt wird. — Die Annahme der Anträge des Referenten in diesen beiden Beziehungen hätte nach dem Dafürhalten der Commission auch seltsame Consequenzen nothwendig im Gefolge. Es ist z. B. psychologisch wahr, daß die Kunde eines geschehenen Verbrechens die Vorstellung desselben an sich und von der Möglichkeit seiner Ausführung und damit so recht eigentlich den psychischen Gerbstoff erzeugt, welcher schließlich den verbrecherischen Entschluß in einem Anderen erzeugt. Die Analogie dieses Beispiels mit dem vorliegenden Falle, wo vornehmlich auch die Erzeugung der Erwartung (ebenfalls einer Vorstellung) der künftigen

Hilfe den Anlaß zur Aufstellung einer Strafdrohung bietet, ist keine ferne oder künstliche und doch wird Niemand einen einzelnen Verbrecher in diesem Sinne der Mitschuld an später begangenen ähnlichen Verbrechen anklagen wollen. — Ebenso gebe der bezeichnete Antrag des Referenten den Anlaß zu vielen praktischen Unzukömmlichkeiten und Zweifeln. — Wenn die strafbare Handlung eines solchen Begünstigers als Mitschuld an irgend einem Hauptdelicte eines Anderen erklärt würde, so müßte behufs der Bestrafung des Ersteren der Schuldbeweis wider den Letzteren erbracht und auch festgestellt werden, welche Strafe den Letzteren traf oder doch getroffen hätte (§§. 87 und 88 R. E.). Oft wird es vollkommen klar sein, daß ein Individuum förmliches Gewerbe in solcher unerlaubter Begünstigung von Verbrechern trieb, Mangels der bezeichneten Nebenbeweisführungen würde aber ein Solcher nicht bestraft werden können, und dem Bedürfnisse der Gesellschaft in empfindlicher Weise nicht entsprochen werden. Wie sollte weiters derjenige bestraft werden, der einen Inquisiten mit Gewalt aus dem Kerker befreit, welcher Inquisit später freigesprochen wird?

Ebenso wie im Falle der Z. 6 des §. 23 R. E. mangle auch bei Nichthinderung eines Delictes (§. 23, Z. 4 des R. E.) die erforderliche thatsächliche Beziehung zur Hauptthat, damit von Mitschuld gesprochen werden könnte. Der Nichthindernde wurde nicht Ursache des Geschehens des Uebels, sondern er wurde nur nicht Ursache des Nichtgeschehens desselben. — Der Antrag des Referenten (Z. 4, §. 23) würde nach der Meinung der Commission auch hier zu exorbitanter Härte führen. — An sich betrachtet — abgesehen von einer positiven Verpflichtung — kann Niemanden zugemuthet werden, für die Handlung eines Anderen einzustehen oder thätig zu werden, um das Uebel, welches ein Anderer thut, zu hindern. Die zur Begründung dieser Anforderung nothwendige Verpflichtung kann nur durch positive staatliche Anordnung geschaffen werden. Nun kann zwar den Staat Niemand hindern, zu viel zu verlangen, er muß aber die Begrenzung seiner Ansprüche sich selbst in der Betrachtung setzen, daß er den Bürgern keine größere Last, keine empfindlichere Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit auferlege, als welche durch den von ihm selbst dadurch gewonnenen Vortheil aufgewogen wird. Das Zuviel würde sich sofort durch unzählige, unbestraft bleibende Verletzungen des Gesetzes, mit allen hieraus folgenden Uebeln rächen. Zuviel ist es aber gewiß, jedes Nichthindern irgend eines geringfügigen Vergehens, etwa einer fahrlässigen Beschädigung oder des Vergehens der Verletzung des Hausrechtes, oder auch etwa die aus bloßer Indolenz und Bequemlichkeit geschehene Unterlassung der Hinderung eines Verbrechens mit Strafe zu belegen. — Die Commission beschloß daher, dem Vorgange des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 in der Normirung dieser Arten der Begünstigung als delicta sui generis zu folgen (vgl. die schon oben citirten §§. 285—289 des M. E.) und von dem Antrage des Referenten im Principe abweichend, den Begriff „Betheiligung" an einem Delicte auf jene Personen einzuschränken, welche vor der That zu derselben in irgend eine thatsächliche Beziehung treten. — Von der hergebrachten, auch vom Referenten angenommenen Unterscheidung des Thäters, Anstifters und Gehilfen wurde nicht abgewichen; die vorgängige Zusage der Hilfe nach der That (§. 23, Z. 4 R. E.) bildet eine Bestärkung der Motive des Thäters, daher eine Art der Gehilfenschaft und wurde demzufolge auch unter diese gereiht.

Das Unternehmen, mehrere zu einander in conträrem Gegensatze stehende Begriffe, welche aber den Umfang eines gemeinsamen höheren Begriffes erschöpfen, zu definiren, schien der Commission mit der Gefahr verbunden, daß entweder eine Lücke offen bleiben oder aber die Definition des Einen mit einer der Definitionen der Anderen in kreuzende Collision gerathen könnte. Man entschloß sich daher, den Begriff „Thäter" nicht näher zu bestimmen und blos in die Bestimmung der Begriffe „Anstifter" und „Gehilfe" einzugehen. Im Weiteren wurden die Anträge des Referenten nur der wesentlichen Abänderung unterworfen, daß, mit Uebergehung des Vergehens der fahrlässigen Betheiligung, welches der Referent im ersten Alinea des §. 25 seines Entwurfes in Vorschlag gebracht hatte, im §. 18 überall das Erforderniß

der vorsätzlichen Betheiligung aufgestellt wurde. Referent bedrohte zwar die fahrlässige Betheiligung an einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung, als „Vergehen“ für sich, mit besonderer Strafe, doch erkannte die Commission in diesem Antrage gewissermaßen die Aufstellung einer Art culposer Mitschuld und culposer Anstiftung. Die Aufstellung des Begriffes culpose Gehilfenschaft und culpose Anstiftung enthalte aber einen Widerspruch in sich selbst. — Es wurde zwar auch von den übrigen Commissionsmitgliedern nicht geleugnet, daß es Fälle geben könne, wo wirklich Jemand durch sein Verschulden in einem Anderen den Entschluß zur Verübung einer strafbaren Handlung erzeugte, oder ihm durch Fahrlässigkeit Mittel und Wege dazu zeigte oder eröffnete; solches Verschulden könne aber nicht als Betheiligung an der von dem Dritten begangenen strafbaren Handlung angesehen werden, da hier zwar die thatsächliche Verbindung zwischen den beiden Delicten besteht, die erforderliche Uebereinstimmung des Willens aber, welche schon mit dem Begriffe „Betheiligung“ vorausgesetzt ist, gar nicht vorhanden ist. Dieses Verschulden wird daher nur als selbstständige strafbare Handlung, wie andere Formen der culposen Vergehungen bestraft werden können, und es war die Commission auch überzeugt, daß, soweit wegen der Größe des Verschuldens wirklich ein Bedürfniß nach der Strafverhängung bestehen würde, gewiß irgend eine andere der im Entwurfe gegebenen Strafdrohungen gegen culpose Handlungen anwendbar sein werde. Endlich glaubte man darin, daß eine solche Fahrlässigkeit unbestraft bleiben sollte, das geringere Uebel erkennen zu sollen, als gegenüber jenen Gefahren, welche bei Annahme des Antrages des Referenten zu besorgen wären. Nach dem Dafürhalten einzelner Commissionsglieder wäre überdieß sehr zu befürchten, daß die vom Referenten beantragte Bestimmung in unberechenbar umfassender Weise ausgelegt, und als Handhabe zur gehässigsten polizeilichen Bedrückung, zur Verfolgung des Allerunschuldigsten ausgebeutet werden könnte, was gewiß auch den Intentionen des Referenten ferne lag. Es liege weiters die Besorgniß nahe, daß die Gerichte in Fällen, wo der Beweis der Theilnahme im Sinne des §. 18 des M. E. schwierig zu erbringen wäre, sich auf diese Bestimmung, wie auf eine Aushilfe werfen und mit dem geringeren gleichsam begnügen würden und dann auf den bloßen Verdacht hin wenigstens wegen des Vergehens strafen würden. Während schon jetzt oft bedauert wurde, daß die Gerichte gerne eine laxe Anwendung des Gesetzes durch milde Bemessung der Strafe ausgleichen wollen, und man deßhalb die Einführung der Geschwornengerichte empfiehlt, um derart die Cognition über Schuld und Strafe in verschiedene Hände zu legen, würde auf solche Weise der Uebelstand verdoppelt und in der Schuldfrage selbst wieder die Möglichkeit gegeben, die laxe Abwägung des Schuldbeweises durch mildes Urtheil über die Schuld selbst compensiren zu wollen.

Referent hatte ferner im §. 29 seines Entwurfes die Bestimmung aufgenommen, daß jedes Mitglied eines Complotes (Vergesellschaftung zu einem Delicte) dadurch allein schon sich der Mitanstiftung jedes der getroffenen Vereinbarung gemäß von der Gesellschaft oder einem Einzelnen aus derselben begangenen Delictes schuldig mache. Diese Bestimmung beruht jedoch, nach dem Erachten der Mehrheit der Commission, auf einer unhaltbaren Fiction, da derjenige, welcher durch die Zusage seiner Mithilfe blos das Motiv der übrigen Mitglieder zur Begehung der That verstärkt (daß nicht unmittelbar die Thatsache der Anstiftung vorliege, muß vorausgesetzt sein), nur fictive als ein solcher angesehen werden kann, der den Entschluß zur Verübung der That in den Anderen hervorrief. Für die Aufstellung dieser, die allgemeine Regel des §. 18 des M. E. durchbrechenden Fiction schienen der Mehrheit der Commission gar keine Gründe zu bestehen, es wird vielmehr die Bestrafung der Mitglieder des Complotes als „Gehilfen“, der Gerechtigkeit vollkommen genügen. Diese Frage und die Art ihrer Lösung könnte nur in jenem Falle von Bedeutung sein, wo ein Mitglied der Gesellschaft ganz unthätig blieb und gerade die höhere Betheiligung an dem Delicte mit besonderer Strafe belegt ist. Solche Fälle werden sich — wie ja Complote überhaupt — nur selten ereignen, und meist würde auch die in solchen Fällen gegebene absolute Strafdrohung die Anwendung der Strafe des intellectuellen

Urhebers auf eine Person, welche thatsächlich nur in so ferner Weise zum Entstehen des Delictes beitrug, unzulässig und die Verhängung der Strafe des Gehilfen als ausreichend erscheinen lassen. — In Ansehung der Bestimmungen im Einzelnen empfahl sich der Antrag des Referenten nach der Meinung der Commission weiters auch deßhalb nicht zur Annahme, weil durch denselben in der vom Referenten vorgeschlagenen Bestimmung die Begriffe „Complot“ und „Bande“ mit einander vermengt schienen.

Die §§. 19—21 (§. 25, 2. Alinea und §§. 26 und 27)
finden ihre Motivirung in den Ausführungen der R. M. auf Seite 22 und 23.

Zu den §§. 22—24. (§§. 35—42.)

Die Lehre vom Versuche strafbarer Handlungen hatte im Entwurfe des Referenten die eingehendste Behandlung gefunden (R. E. §§. 35—42). An die Erklärung, daß ein Verbrechen oder Vergehen dann als vollbracht anzusehen sei, wenn alle gesetzlichen Merkmale desselben durch den Thäter verwirklicht worden (§. 35 R. E.), schloß sich (§. 36 cit.) die Feststellung jener Umstände, welche die Strafbarkeit des Versuches für den Thäter, den Anstifter, den Theilnehmer und Gehilfen und endlich den Begünstiger (§. 23 R. E.) begründen sollten, und im §. 37 die Erklärung, daß der Versuch mit sogenannt qualitativ tauglichen, quantitativ aber unzureichenden Mitteln strafbar sein solle. Referent hatte hiemit die Reihe jener auf Ausführung einer strafbaren Handlung abzielenden Unternehmungen, welche in Gemäßheit seiner Anträge als crimineller Versuch angesehen werden sollten, erschöpft; er ging jedoch noch einen Schritt weiter. In Berücksichtigung des Bedürfnisses der möglichsten Sicherung der Gesellschaft gegen strafbare Angriffe hielt er es für geboten, auch für solche Fälle im Strafgesetze vorzusehen, in welchen der Schuldige zwar keines juridisch strafbaren Versuches geziehen werden kann, er aber doch durch eine äußere Handlung eine solche Neigung seines Willens zum Bösen kundgegeben hat, daß sich die Gesellschaft eines Angriffes von seiner Seite mit Grund versehen kann. Da jedoch in diesen Fällen die Verhängung eines eigentlichen Strafübels weder gerecht, noch durch den Zweck erfordert schien, sollte blos Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. Es war daher in §. 38 des Entwurfes des R. Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet bei: Versuch mit qualitativ untauglichen Mitteln (lit. a); erfolglosem Versuche der Anstiftung (lit. d); Erfolglosigkeit des strafbaren Angriffes wegen Mangels des Objectes (lit. c); Begehung bloßer Vorbereitungshandlungen (lit. b); Zusage der Beihilfe vor, bei oder nach der That, ohne daß mit derselben bereits begonnen war (lit. e); Zusicherung der Theilnahme bei einer strafbaren Handlung, die aber selbst noch nicht begonnen hatte (lit. f). Hierauf folgten die Bestimmungen über Beginn der Strafbarkeit bei Preßdelicten und über Strafloswerden des Versuches (§§. 39—42 R. E.).

Die Entscheidung über die Annahme der im §. 38 des R. E. enthaltenen Anträge war in der Richtung für die Feststellung der Bestimmungen über den criminellen Versuch überhaupt präjudicirlich, als es — die Annahme dieser Anträge vorausgesetzt — unvermeidlich gewesen wäre, die Bestimmungen über den criminell strafbaren Versuch gleichfalls in jener eingehenden Weise abzufassen, wie dieß Referent beantragt hatte. Es schien jedoch der Mehrheit der Commission mit dem Grundplane, welcher der Anlage des Strafgesetzes vorgezeichnet worden war, und vermöge dessen nur solche Handlungen in demselben behandelt und bestraft werden sollten, welche nicht allein eine Rechtsgefährdung, sondern auch eine Rechtsverletzung im engeren Sinne enthalten, nicht vereinbar, auch eine umfassende Strafbestimmung mit Bezug auf alle Arten von Verbrechen und Vergehen für solche Fälle auszusprechen, in welchen schon an sich das Absein einer eigentlichen Rechtsverletzung vorausgesetzt ist. Daß aber die Stellung unter Polizeiaufsicht als Strafübel angesehen werden muß, wird nicht geleugnet werden können, wenn man in Anschlag bringt, daß mit derselben bedeutende Beschränkungen der persönlichen Freiheit gegeben sind (§§. 59

und 60 M. E.), und daß sie die Commission selbst als eine mildere Art des Strafvollzuges auffaßte (§§. 51—53 M. E.). Warum sollte ferners eben nur in der Vornahme einer der im §. 38 R. E. bezeichneten Handlungen eine solche Bethätigung subjectiver Gefährlichkeit erblickt werden, um daran die Stellung unter Polizeiaufsicht zu knüpfen? — Den gleichen Ausdruck findet die gefährliche Willensrichtung eines Menschen gewiß auch in einer mündlichen Erklärung des Willens, eine gewisse strafbare Handlung zu begehen, und gewiß würde Niemand von Strafgerichtswegen sofort die obige Folge hieran knüpfen wollen. Durch den beantragten §. 38 des R. E. wäre der Strafrichter in die Stellung des Polizeicommissärs gedrängt, ihm die Rolle eines Sittenrichters zugetheilt worden, und dieß gerade zu einer Zeit, wo in anderen Gebieten der Gesetzgebung das Streben rege ist, aus der richterlichen Agende alle jene Geschäfte zu entfernen, welche ihrem Zweck nach zur Agende der Rechtspolizei gehören, wie z. B. in Ansehung der Verlaßabhandlung und des Vormundschaftswesens. Außerdem wurde, wie schon bei der Beschlußfassung über den Antrag des Referenten, auch fahrlässige Betheiligung an einer strafbaren Handlung mit Strafe zu bedrohen (§. 25 R. E.), so auch hier die gegründete Besorgniß rege, daß man nicht nur die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem ganz verwische und der Willkür die Bahn öffne, sondern auch, daß diese Bestimmungen zu Gunsten oder Schaden des Beschuldigten dazu mißbraucht werden könnten, dort wo die Lösung der Frage, ob crimineller Versuch vorliege, Schwierigkeiten mit sich brächte, den aufstoßenden Zweifeln einfach aus dem Wege zu gehen und auf §. 38 des R. E., wie auf eine Aushilfsbestimmung zu compromittiren. Man will nicht leugnen, daß manche jener Handlungen, welche nach dem mehrerwähnten §. 38 des Referenten-Entwurfes zur Strafe gezogen werden konnten, auch wirklich die Züchtigung verdienen, allein dieser Paragraph zog auch eine Menge von Dingen in seinen Bereich, welche vielleicht als unsittlich, gewiß aber nicht als strafbar anzusehen sind, oder welche ihrem moralischen Charakter nach ganz gleichgiltige sein können. Als Beispiel der ersten Art mag das Abschießen eines, blos mit Pulver geladenen Gewehres, das Verabreichen von ungesunden, aber nicht giftigen Substanzen gelten, wenn es in böser Absicht geschah, wer wird aber einen Wahnwitzigen strafen wollen, der seinen Feind durch „Besprechen" tödten will, oder das Hinaufsteigen auf eine fremde Mauer als Vorbereitung zu einem Diebstahl oder Morde ansehen, da doch auch bloße Neugierde der Handlung zu Grunde liegen kann. Eine Grenze in dieser Richtung zu finden, so daß der Strafrichter berufen werden könnte, darnach zu urtheilen, sei nicht thunlich; dem Zwecke und dem Bedürfnisse der Gesellschaft wird nur dann entsprochen sein, wenn derlei Maßregeln der Polizeibehörde überlassen werden, welche im Gegensatze zum Richter zu allererst bei ihren Entscheidungen die Frage der Zweckmäßigkeit berücksichtigen muß. Es gehe endlich nicht an, sich zur Stützung der vorliegenden Bestimmungen des R. E. im Allgemeinen darauf zu berufen, daß viele deutsche Gesetzgebungen solche Handlungen, wie die vorliegenden mit der Strafe des (nicht beendigten) Versuches bedrohen; denn meist enthalten diese Gesetze hierneben wichtige Ausnahmen und Beschränkungen, wie z. B. daß bei Verwendung ganz untauglicher Mittel die Wahl solcher Mittel in dem Irrthume des Handelnden, im Zufalle oder in Verwechslung ihre Ursache haben müsse, wenn die Strafe des Versuches angewendet werden will, während diese Strafe nicht eintreten soll, wenn Unverstand und abergläubischer Wahn die Ursache der verfehlten Wahl war; und es wird ferners auch mehrfachem Zweifel unterliegen, ob die im §. 38 R. E. bezeichneten Fälle durchwegs als Fälle des nicht beendigten Versuches nach jenen Gesetzen angesehen werden könnten.

Die Mehrheit der Commission lehnte daher nicht nur die Aufnahme des §. 38 R. E. ab; sie vermied auch, die in demselben erwähnten Fälle in irgend einer Weise im Entwurfe besonders zu erwähnen, selbst in der Richtung, um eine andere meritale Entscheidung zu treffen. Ueber die in §. 38 R. E. behandelten Fälle hat sich im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes eine ziemlich constante Praxis gebildet, und die aufgeworfenen Controversen sind im Allgemeinen als gelöst anzusehen; es

war daher, wenn nicht in anderer Weise dem entgegen getreten wurde, nicht nöthig, hieran etwas zu ändern.

Nach dem Erachten der Commission könne man sich dabei beruhigen, daß dießfalls die Ergebnisse der bisherigen Praxis auch der Zukunft erhalten bleiben Ueberhaupt schien es der Mehrheit der Commission nicht passend, sich im Gesetze in die Lösung specieller Streitfragen einzulassen. welche, wie die vorliegenden, meist nur auf den subtilsten Distinctionen beruhen, oder welche, wenn mit Schärfe kritisirt, sich als nichtig auflösen, wie z. B. die Distinction der sogenannten qualitativ untauglichen und quantitativ unzulänglichen Mittel, welche Unterscheidung keine reelle Basis und vor der metaphisischen Untersuchung keinen Bestand habe. Literae e), f) und g) des §. 38 R. E. mußten theilweise schon in Consequenz der zum §. 23 R. E. gefaßten Beschlüsse entfallen, theilweise ist ihre Beseitigung eine Consequenz der Nichtannahme der literae a), b) und c); und zwar um so mehr, da die hier erwähnten Zusicherungen, unter den daselbst gegebenen Voraussetzungen, meist als Unternehmungen anzusehen sind, welchen das Object mangelte oder welche doch niemals zur Vollbringung hätten führen können.

Die lit. d) des §. 38 R. E., entsprechend dem §. 9 des St. G. vom Jahre 1852, wurde wenn auch in einem solchen Anstiftungsversuche nach der (soeben bestrittenen) Distinction eigentlich nur ein Versuch mit quantitativ unzulänglichen Mitteln erblickt werden müßte, aus überwiegenden Rücksichten der gemeinen Sicherheit als besondere Bestimmung in den §. 24 des M. E. aufgenommen.

Mit der Ablehnung des §. 38 R. E. entfiel die Nothwendigkeit, die Lehre des criminellen Versuchs besonders eingehend im Strafgesetze zu behandeln, in soferne nicht sonst das Bedürfniß hiernach und insbesondere aus den Erfahrungen der Praxis Gründe zu entnehmen waren, welche in irgend einer Richtung eine Lücke der bestehenden Gesetzgebung angezeigt hätten. Der Commission schien aber weder das Eine noch das Andere vorzuliegen. Wie bereits oben berührt, empfahl sich aber auch die Aufnahme des Wesentlichen der Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes vor Allem dadurch, daß hiebei auch die Ergebnisse der praktischen Anwendung dieses Gesetzes unberührt blieben, und daher auch bei Einführung des neuen Strafgesetzes in dieser Materie eine einheitliche Richtung der Judicatur sofort zu erwarten war. Zugleich sprach gegen die Annahme der Anträge des Referenten auch noch die die Uebersicht erschwerende Zersplitterung des Inhaltes derselben je nach der Art der verschiedenen Betheiligung an der strafbaren Handlung. Diese Auflösung der einen Bestimmung, wann Versuch vorliege, auf verschiedene Fälle, schien um so weniger mehr nöthig, als auch der vom Referenten beantragte §. 23 R. E. nicht angenommen worden war, und damit gerade jene Fälle des Versuches außer Betracht kamen, bei welchen ein Zweifel über Beginn der criminellen Strafbarkeit des Versuches am ehesten dann entstehen könnte, wenn die bezüglichen Fälle nicht als delicta sui generis, sondern nur als Arten der Betheiligung an einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung anzusehen gewesen wären. Die Erklärung (§. 35 R. E.), wann ein Verbrechen als vollbracht anzusehen sei, schien, wie schon erwähnt, der Commission ebenfalls nicht nöthig.

Die zur Ausführung eines Delictes in der Außenwelt etwa schon vorgenommenen Handlungen sollen regelmäßig, wenn der Thäter selbst seinen Entschluß änderte, keine Strafe nach sich ziehen. Diese Regel wurde im Bestande des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 stets aus dem Wörtchen nur in §. 8 desselben gefolgert; bei der unveränderten Aufnahme dieser Stelle des Gesetzes vom Jahre 1852 in den M. E. (§. 22) wird daher auch in Zukunft über diese Frage, sowie darüber, ob die daselbst gegebene Aufzählung eine taxative sei, kein Zweifel sein. — Referent hatte aber weiters beantragt (§. 40), Straflosigkeit in Betreff des versuchten Verbrechens oder Vergehens eintreten zu lassen wenn der Schuldige aus „eigener Reue" abgestanden ist, und zwar selbst dann, wenn er durch seinen Versuch bereits eine andere strafbare Handlung begangen hätte. In diesem Falle sollte er blos wegen Desjenigen bestraft werden, was er

bereits begangen. — Die Commission vermied vor Allem den Ausdruck „eigene Reue" zu gebrauchen. — Die Zweifel, welche aus dem Gebrauche dieses Ausdruckes an mehreren Stellen des gegenwärtigen Strafgesetzes sich ergaben, die verschieden enge und weite Auffassung, welche derselbe fand, sind bekannt; allgemein wurde geltend gemacht, daß das Strafgesetz — in dieser Richtung wenigstens — mit der Reue des Thäters sich gar nicht zu befassen habe. Der M. E. fordert das Rückgängigmachen des verbrecherischen Unternehmens aus eigenem Antriebe, ohne daß schon ein äußerer Umstand hindernd inzwischen getreten wäre, damit der Versuch straflos bleibe. Offenbar stellte der Entwurf des Referenten durch das Requisit der „Reue" höhere Anforderungen, da auch größere Wirkungen davon abhängig gemacht werden sollten. Es wäre aber nach der Meinung der Commission zu besorgen gewesen, daß die Gewährung einer so großen Milde, wie sie §. 40 R. E. enthielt, zu argen Inconsequenzen führen und die Zweifel über die Tragweite des Ausdruckes „Reue" vermehren könnte. Die Betrachtung des folgenden Beispieles zeigt dieß deutlich; ein Verbrecher durchbohrt einen Anderen, um ihn zu tödten, zweimal mit dem Dolche, den dritten tödtlichen Streich unterläßt er freiwillig; ein Anderer schießt in zwei Nächten vergeblich auf einen Menschen, dessen Tod er beschlossen hatte, in der dritten Nacht schlägt er abermals auf ihn an, läßt aber dann freiwillig von ihm ab. In beiden Fällen, und zwar im zweiten Falle wegen der vorliegenden Fortsetzung des Delictes (§. 32 R. E.), würde nach Antrag des Referenten die Bestrafung wegen Mordversuches überhaupt gar nicht und im ersten Falle eine solche nur wegen schwerer Verletzung Platz greifen können; oder es würde sich, wenn im zweiten Falle „Fortsetzung" des Delictes nicht angenommen werden wollte, die Consequenz ergeben, daß in diesem Falle Mordversuch, im ersteren aber, wo außerdem ein schweres Uebel zugefügt wurde, blos schwere Verletzung anzunehmen wäre. In beiden Fällen würde das Moment der eigenen Reue für diese wichtige Frage, ob eine Strafe, und welche zu verhängen sei, von Entscheidung sein, während doch dieses Moment eine so verschiedene Auffassung zuläßt, und anerkannter Maßen kaum festzustellen ist.

Es wollte nach der Intention des Referenten durch Verheißung einer weiteren Befreiung von der Strafe dem Verbrecher ein Anreiz gegeben werden, noch im letzten Momente von der endlichen Ausführung seiner Absicht abzustehen.

Die Mehrheit der Commission besorgte jedoch im Gegentheile, durch eine solche Bestimmung gerade Anreiz zu verbrecherischen Unternehmungen zu geben, da der Verbrecher immer die Hoffnung hätte, wenn sein Unternehmen mißlänge, sich mit der Vorgabe, er sei freiwillig abgestanden, vor der Strafe schützen zu können, oder im Momente, wo er das Mißlingen oder die Entdeckung nahen sieht, sein Vorhaben aufgeben und sich vielleicht gänzliche Straflosigkeit sichern zu können. Es wird daher in jenen Fällen, wo der beabsichtigte Enderfolg, ebenso wie die wirklich vorgenommene Handlung, nur verschieden hohe Stufen eines und desselben sträflichen Beginnes bilden, welches vom Strafgesetze in seinen verschiedenen Stadien verschieden streng bedroht wird (Wachebeleidigung — öffentliche Gewaltthätigkeit — Aufruhr; Mißhandlung — Verletzung — schwere Verletzung — Todtschlag und Mord), die, in ausgesprochener Absicht der endlichen Verübung des größeren Delictes vorgenommene mindere Handlung immer als Versuch des schweren Delictes zu behandeln sein. Verschieden wird die Entscheidung in jenen Fällen sein, wo ein Verbrechen als Mittel zur Vollführung eines anderen Verbrechens unternommen wurde, je nachdem, ob die Richtung dieser einen Handlung auf jenes Endziel eine so bestimmte war, daß in der That bereits eine zur Ausführung leitende Handlung vorliegt oder nicht.

Zum §. 25. (§§. 29 und 40—42.)

Die in §. 25 des M. E. aufgenommenen Bestimmungen über das Strafloswerden des Versuches der Anstiftung und der Gehilfenschaft beruhen auf dem Gedanken, durch Verheißung der Straffreiheit zur Unterlassung des Verbrechens

anzuspornen und doch auf der andern Seite nicht auch dem Gedanken Raum zu lassen, es mit der strafbaren Unternehmung auf die Möglichkeit der Erlangung der Straffreiheit hin zu wagen. Die Bedingungen wurden daher angemessen streng gestellt, und insbesondere darauf gesehen, daß der Schuldige, um sich die Freiheit von der Strafe zu sichern, gebunden sei, auch all' jenes wieder rückgängig zu machen, was er bereits zu dem strafbaren Endziele unternommen hatte. Die Anträge des Referenten (§§. 41 und 42 R. E.) wurden daher zum Theile abgeändert; in gewisser Richtung lag diese Abänderung auch schon in der Consequenz der zu den §§. 23 und 25 des R. E. gefaßten Beschlüsse als nothwendig begründet vor.

Bei dem §. 26 (§. 39)

entschloß sich die Commission zur unveränderten Annahme des §. 10 des St. G. von 1852, weil sich in der Erfahrung keinerlei gegründete Bedenken gegen denselben gezeigt haben.

Zu den §§. 27—30. (§§. 30—34.)

Die Commission hat nach mehrmaligen, eingehendsten Debatten in Betreff der Bestrafung concurrirender Delicte das unbedingte Absorptions-System des bisherigen österreichischen Strafgesetzes aufgegeben, und nach dem Vorschlage des Referenten (§§. 89—93 des R. E. und Seite 67—69 der R. M) das Cumulations-System, übrigens mit solchen Einschränkungen angenommen, daß alle Härten desselben abgeschliffen erscheinen (vergl. die §§. 80—84 des M. E. und hier unten S. 54—55 dieser M. M.). Mit Rücksicht hierauf schien es der Commission, ebenfalls in voller Uebereinstimmung mit dem Referenten unerläßlich, im Gesetze selbst auch die Frage zu präcisiren, wann eine Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen anzunehmen, und wie dieselbe zu beurtheilen sei.

Es wurden hierbei im Wesentlichen die Grundansichten des Referenten (S. 24—29 der R. M.) angenommen. Nur in dem Einen Puncte wich die Stimmenmehrheit der Commission von demselben ab, daß sie nämlich die von ihm ebenfalls vorgeschlagene Aufnahme einer Definition der „Fortsetzung" einer strafbaren Handlung in das Gesetz (§. 32 R. E.) abgelehnt hat. Die Commission wollte nicht die Bestimmung von Begriffen im Strafgesetze unternehmen, welche in der Wissenschaft selbst noch nicht nach Inhalt und Umfang festgestellt sind, und eine Unterscheidung nicht durch eine allgemeine gesetzliche Regel zu bestimmen versuchen, welche nur nach den kleinsten Verschiedenheiten des einzelnen praktischen Falles und auch da nur mit Schwierigkeit erkennbar ist. Insbesondere aber schien der Commission der vom Referenten beantragte §. 32 die gesetzte Aufgabe nicht zu lösen, da insbesondere die darin enthaltene Beispielsammlung theils als unvollständig, theils als zu vag erachtet wurde. Es fehle das Beispiel der Einheit des Objectes; die Anführung der Einheit des Vorsatzes ohne Beisatz des Requisites der Continuität der Handlung sei ungenügend und stelle Fälle wahrer Concurrenz als blos scheinbares Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen hin. Es sei überdieß, gefährlich, strafbare Handlungen, welche als Mittel einer anderen strafbaren Handlung begangen werden, allgemein als Scheinconcurrenz-Delicte zu erklären, da Scheinconcurrenz in solchem Falle nur dann angenommen werden könne, wenn die eine Rechtswidrigkeit schon nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung einen nothwendigen Bestandtheil des Thatbestandes des anderen Delictes bildet. Ebenso schien der Mehrheit der Commissionsglieder auch die Anführung des fortwährenden Bestandes eines rechtswidrigen Verhältnisses zu viel umfassend, da z. B. die mehrmals verübten ehebrecherischen Acte einer Frau, welche zu einem Dritten in einem rechtswidrigen Liebesverhältnisse steht, nach der Meinung dieser Commissionsglieder vielmehr als Wiederholung, und nicht als Fortsetzung eines und desselben Delictes angesehen werden müßten. Wie aber auf solche Weise nachgewiesen sei, daß die Anträge des Referenten den Zweck der Aufstellung einer allgemein giltigen

Definition der „Fortsetzung" eines Delictes nicht erreichten, besorgte die Commission, daß sie in gleicher Weise, wenn sie die Aufstellung einer anderen Definition versuchen würde, ihr Ziel verfehlen könnte. Man hielt es daher für angemessener, die Entwicklung der Begriffe: „Fortsetzung und Fortdauer eines Delictes" der Doctrin und Praxis zu überlassen und dieselben im Strafgesetze als bekannt voraus zu setzen.

Eine meritale Differenz zwischen den dießfälligen Beschlüssen der Commission und den ursprünglichen Anträgen des Referenten ergab sich nur noch in Ansehung des Falles, wie es zu halten sei, wenn z. B. Jemand einen Diebstahl unter Umständen begangen habe, welche denselben ohne alle Rücksicht auf einen gewissen Betrag zum Verbrechen stempeln, und einen zweiten im Betrage von mehr als 10 fl. unter solchen Umständen verübt hätte, wornach derselbe erst bei einem Betrage von mehr als 10 fl. ein Verbrechen wird. — Nach dem ursprünglichen Antrage des Referenten (§. 33 R. E.) würde in diesem Falle Concurrenz zweier Diebstähle anzunehmen sein, wie dieß auch die vorherrschende Praxis der österreichischen Gerichte nach dem bisherigen Strafgesetze annahm. — Allein der Referent änderte in der Folge selbst seinen Antrag dahin ab, daß auch solche mehrere Diebstähle in Eine Gesammtthat zusammen zu rechnen seien, weil dieß von der Consequenz des für alle ähnlichen Vermögensverletzungen angenommenen Principes gefordert werde, und in diesem Sinne hat nun auch der §. 28 des M. E. den aufgestellten Grundsatz folgerichtig und durchgreifend ausgeführt.

Zum IV. Titel (IV. Titel).

Von den Strafen der Verbrechen und Vergehen.

Der Vergleich der in diesen Titel aufgenommenen Bestimmungen des M. E. mit jenen des R. E. ergibt, daß, was die Aufstellung der verschiedenen Strafarten und die Charakterisirung derselben anbelangt, im Wesentlichen die Anträge des Referenten von der Commission angenommen wurden. Es möge daher hier, in Ansehung der wichtigeren Fragen, wie Beibehaltung der Todesstrafe, wenn auch in geringer Ausdehnung, Hervorhebung des Besserungszweckes in den Bestimmungen über den Strafvollzug und die wichtigsten Consequenzen dieses Strebens: Abschaffung der entehrenden Strafen, und Unterscheidung zweier Haupt-Strafarten, je nachdem die mit Strafe bedrohte Handlung in der Regel oder a potiori als der Ausfluß verächtlicher und niedriger Gesinnung erscheint oder nicht, Annahme der Einzelhaft und des Institutes der bedingten Entlassung, auf die umfassenden Erörterungen des Motivenberichtes des Referenten (R. M. S. 32 u. ff.) hingewiesen werden. — Die nachfolgende Erörterung wird nur die Gründe darzulegen haben, aus welchen in einigen Puncten, und zwar größtentheils nur bei Detailbestimmungen derselben, von den Anträgen des Referenten abgewichen wurde.

Zum §. 31. (§. 43.)

Der M. E. unterscheidet vier Stufen der Freiheitsstrafe, nämlich: Zuchthaus und Arrest für die regelmäßig oder a potiori aus einer niedrigen Gesinnung entspringenden Verbrechen und Vergehen, im Gegensatze von Gefängniß und Einschließung für die wenigstens in der Regel nicht aus einer solchen Triebfeder entstehenden Verbrechen und Vergehen, indem der Referent selbst seinen ursprünglichen Antrag (§. 65 R. E.), wornach er für Vergehen nur einerlei Art von Freiheitsstrafen in Vorschlag gebracht hatte, dahin modificirt hatte, auch für die Vergehen nach demselben Theilungsgrunde, welcher bei Verbrechen die Freiheitsstrafen in Zuchthaus und Gefängniß gliedere, zweierlei Arten, nämlich Arrest und Einschließung festzusetzen. — Es schien nämlich dem Referenten, und mit ihm einhellig der Commission angemessener und consequenter,

nachdem einmal für die Verbrechen der Grundsatz angenommen war, bei der Bestimmung der Strafarten auf die Beschaffenheit der regelmäßig in der strafbaren Handlung zu Tage tretenden Gesinnung das Gewicht zu legen, diese Abstufung auch für Vergehen beizubehalten, als — wie es allerdings mehrere deutsche Strafgesetze thun — im Ganzen blos drei Grade der Freiheitsstrafe zu unterscheiden. Die Classificirung der strafbaren Handlungen selbst nach Verbrechen und Vergehen beruht, wie schon zu §. 1 in dem R. M. (Seite 9—11) dargestellt ist, nicht auf durchgehender qualitativer Verschiedenheit, sondern zum Theile auf einer mehr oder minder willkürlichen Abgrenzung oft nach numerischen Unterschieden. Ebenso gut aber als bei den verbrecherischen dolosen Handlungen der Vorsatz des Thäters das Ergebniß niedriger und verächtlicher Motive sein und auch nicht sein kann, ebenso gut kann dieß bei dolosen blos als Vergehen bezeichneten Handlungen der Fall sein. Die Incongruenz, welche im Gefolge der Annahme blos dreifacher Abstufung gelegen wäre, trete insbesondere klar bei jenen Delicten hervor, bei welchen die Qualification als Verbrechen von einer gewissen numerischen Größe des Schadens abhängig gemacht wird. Das Auskunftsmittel aber, blos die von verächtlicher Gesinnung zeugenden Vergehen mit Freiheitsstrafe, alle andern Vergehen aber mit Geldstrafe zu belegen, schien der Commission, abgesehen davon, daß man die Geldstrafen nicht in so umfassender Weise in dem Gesetze zur Anwendung bringen wollte, insbesondere deßhalb nicht zweckmäßig, weil hier noch das Strafgesetz jene Art der Freiheitsstrafe gar nicht bezeichnen würde, welche bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe subsidiarisch vollzogen werden muß.

Zum §. 32 (§. 44)

hatte die Stimmenmehrheit der Commission die Ansichten des Referenten (S. 34—36 R. M.) adoptirt, und nur die Anwendung der Todesstrafe, welche der Referent auf zwei Verbrechen (Hochverrath gegen die Person des Kaisers und vollbrachter Mord §§. 116 und 218 des R. E. und §§. 103 und 226 des M. E.) eingeschränkt wissen wollte, noch auf ein drittes Verbrechen, nämlich auf den vollbrachten räuberischen Todtschlag, übrigens nur gegen die Hauptschuldigen (§. 228 M. E.) ausgedehnt, während einzelne Stimmführer von der Todesstrafe aus bekannten Gründen gänzlich Umgang nehmen wollten.

Zu den §§. 33—37. (§§. 52—55.)

Der Referent hatte in seinem Entwurfe (§. 52) aus den von ihm in der R. M. Seite 44—47 geltend gemachten Gründen die Einzelhaft in das Strafensystem aufgenommen, jedoch nur in der Weise, daß dem Richter freistehen sollte, zu erkennen, ob im einzelnen vorliegenden Falle die Strafe in Einzelhaft oder in gemeinschaftlicher Haft verbüßt werden solle. Es hatte ihn dabei auch die Rücksicht geleitet, daß die regelmäßige Anwendung der Einzelhaft vorläufig und für eine Reihe von Jahren noch in Oesterreich wegen der damit verbundenen großen Herstellungskosten der Gefängnisse unmöglich sein werde, und daß erfahrungsgemäß bei manchen Individuen die Anhaltung in der einsamen Haft entweder fruchtlos, und je nach der Verschiedenheit der Individualitäten auch in Bezug auf die angestrebte Besserung nicht angezeigt, oder aus Gesundheitsrücksichten unzulässig sei. — Das Gewicht dieser Gründe wurde von der Commission zwar nicht verkannt; die letztere glaubte jedoch, daß diese Rücksichten nicht davon abhalten können, im Principe die Einzelhaft als die regelmäßige Strafe gesetzlich zu erklären, und daß man dem zuletzt angeregten Gedanken in einzelnen Fällen durch Zugestehung von Ausnahmen gerecht werden könne.

Die Vorzüge der Einzelhaft als erwiesen vorausgesetzt, kann es nur erwünscht sein, wenn die Staatsverwaltung durch eine Bestimmung des Strafgesetzes, wie sie §. 33 des M. E. nunmehr enthält, stets daran gemahnt wird, auf die Durchführung dieses Straffystems hinzuwirken. Das Strafgesetz ist für die Zukunft Oesterreichs bestimmt, und es mag wohl mit Zuversicht gehofft werden, daß sofort mit dem Zeitpuncte der Wirksamkeit des vorliegenden Entwurfes wenigstens in Einem

Gefängnisse die Einzelhaft werde in Vollzug gesetzt werden, und daß fortan von Jahr zu Jahr diese Art des Strafvollzuges immer allgemeiner sein werde.

Nach dem Dafürhalten der Stimmenmehrheit der Commission hätte die Anordnung des §. 52 des R. E., wenn die Gerichte eben nicht auf die Anwendung der einsamen Haft erkennen, geradezu für die Regierung zu einem Hemmnisse der Einführung dieses, als des vorzüglicheren bereits erkannten Systems werden können. Sie könnte auch zu auffälligen Verschiedenheiten in der Art des Strafvollzuges in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaates führen, je nachdem an einem Orte das Einzelhaftsystem mehr Anhänger oder Gegner fände. Alle diese Uebelstände würden sich erst bei umfassenderer wirklicher Anwendung der Einzelhaft, also im Laufe der Jahre im steigenden Maße zeigen, während die zum Theile auch nur scheinbare Nichtübereinstimmung des Strafensystems des Commissions-Entwurfes mit der Wirklichkeit sich von Jahr zu Jahr vermindern wird.

Wollte bei theilweiser Anwendung der Einzelhaft dem Richter solches Ermessen eingeräumt werden, wie dieß §. 52 des R. E. ausführt, so würde er — so folgerte die Commission weiter — sehr häufig schon bei der Frage in große Zweifel gerathen, ob die Vollstreckung der Strafe in einsamer Haft mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Räume möglich sei. Dem Richter nach dieser einen Seite hin die nöthigen Anhaltspuncte für sein Urtheil fortwährend an die Hand zu geben, werde immer unthunlich sein. Ebenso wenig könne dem Richter zugemuthet werden, auf Grund der oberflächlichen Kenntniß der Individualität des Beschuldigten, welche er während der kurzen Dauer der öffentlichen Verhandlung zu gewinnen vermag, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob der Verurtheilte auch geeignet sei für die Anwendung der einsamen Haft, und ob überhaupt noch vorauszusehen sei, daß derselbe sich unter dem heilsamen Einflusse der Einzelhaft bessern werde. In beiden diesen Richtungen sei nur derjenige befähigt, mit einiger Sicherheit ein Urtheil abzugeben, welcher in der Lage ist, die Persönlichkeit der Sträflinge nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit näher kennen zu lernen, länger zu beobachten und auch theilweise die Wirkungen der Einzelhaft an dem einzelnen Häftlinge selbst zu erproben, daher zunächst nur die Gefängnißverwalter, und überhaupt jene Personen, welche vermöge ihres Berufes zur Oberleitung und Oberaufsicht über die Gefängnisse mit den Sträflingen in häufigere und nähere Berührung kommen (vgl. §. 62 M. E.).

Man wende auch nicht ein, daß die Bestimmung der Strafsätze im besonderen Theile des Strafgesetzes eine andere sein müsse, wenn die Einzelhaft die Regel bilden soll, als wenn die Gemeinschaftshaft als solche vorausgesetzt wäre, daß daher bei den gegenwärtigen Verhältnissen in Oesterreich die im Hinblicke auf die größere Intensität der Einzelhaft erfolgte Bestimmung der Strafsätze für viele Jahre hinaus eine viel zu niedrige wäre. Es ist nicht nöthig, daß die Strafsätze im Gesetze schon mit Rücksicht auf die größere Intensität dieser Haftart niedriger bestimmt werden, es wäre dieß vielmehr geradezu unrichtig, weil von vorneherein vorausgesetzt werden muß, daß — auch bei allgemeiner Durchführung des Einzelhaftsystems — immer in einer großen Anzahl von Fällen die gemeinsame Haft die einzige anwendbare Haftart sein werde (§. 34. M. E.), auf welche Fälle dann das Strafgesetz bei so getroffener Bestimmung der Strafsätze nicht passen würde. Als der einzig richtige Weg erscheint vielmehr nur der Vorgang, die Strafsätze in der Weise zu bestimmen, als ob die gemeinsame Haft die regelmäßig angewendete Haftart wäre, und sofort im Gesetze mit Rücksicht auf die größere Intensität der einsamen Abschließung den Maßstab festzustellen, in welchem die in der letzteren Haft zugebrachte Zeit zur Erfüllung der zuerkannten Strafzeit angerechnet werden soll (§. 35. M. E.).

Da der bessernde Einfluß der einsamen Haft immer erst nach längerem Zeitverlaufe gewärtiget werden kann, und die Schwere des Uebels der Einsamkeit erst nach längerer Dauer derselben fühlbarer wird, bestimmt der M. E., daß die Anrechnung der in der einsamen Haft zugebrachten Zeit in einem höheren Maße zur Erfüllung der Strafzeit erst von dem Beginn des siebenten in der Einzelhaft zugebrachten Monates an beginnen soll. Das für diese Anrechnung angenommene

Verhältniß von zwei zu drei dürfte der größeren Schwere der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft entsprechen, während der vom Referenten (§. 55 R. E.) beantragte Anrechnungsmaßstab von eins zu zwei der Einzelhaft den übrigen Commissionsgliedern allzu günstig erschien.

Im Uebrigen pflichtete die Commission in Ansehung der Einzelhaft den vom Referenten S. 44—47 der R. M. entwickelten Ansichten und Vorschlägen bei.

Zum §. 38. (§§. 49 und 66.)

Der M. E. fordert, daß die zur Abbüßung verschiedener Arten von Freiheitsstrafen bestimmten Räumlichkeiten von einander strenge gesondert werden. Da auf dieser Sonderung die praktische Durchführung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus und Arrest einerseits und in Gefängniß und Einschließung andererseits, wesentlich beruht so mußte dieß gefordert werden; auch erscheint diese Absonderung um so wichtiger so lange das Einzelhaftsystem nicht wenigstens zum großen Theile durchgeführt ist sowie auch in jenen Fällen, wo diese Haftart überhaupt nicht anwendbar ist. Zu weit schien es den übrigen Commissionsgliedern zu gehen, diese Sonderung bis auf die Trennung der zur Verbüßung der verschiedenen Arten von Verbrechensstrafen bestimmten Gebäude und nach Thunlichkeit sogar der (topographischen) Orte auszudehnen, wie es der Referent im §. 49 R. E. vorgeschlagen hatte. Die Aufstellung dieser Anforderung im Strafgesetze könnte, vermöge des höheren hiedurch verursachten Kostenaufwandes für Herstellung der Gefängnisse, nur ein weiteres Hinderniß der wirklichen Einführung des Einzelhaftsystems bilden, und dürfte diese Anforderung überhaupt nur dann im Geiste des Entwurfes begründet gewesen sein, wenn derselbe gemeinsame Abbüßung der Strafen als Regel voraussetzen würde.

Zu den §§. 39—48. (§§. 45—51 und 66.)

Bei diesen Gesetzesstellen nahm die Commission mit ganz unerheblichen Modificationen die Anträge des Referenten an, unter Billigung der von demselben dafür auf S. 40—44 der R. M. dargelegten Gründe, welche von dem Referenten im Laufe der Berathungen noch weiter ausgeführt wurden, mit Hinweisung auf dasjenige, was er dießfalls an einem anderen Orte (Gerichtszeitung Jahrgang 1864, Nr. 48) gedruckt niedergelegt hat.

Zum §. 49. (§§. 57 und 69.)

Der M. E. führt im §. 49 die Disciplinarstrafen auf, welche gegen Sträflinge wegen ungehörigen Benehmens während der Strafe verhängt werden können; er weicht aber von dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 und von dem ursprünglichen Entwurfe des Referenten (§. 56 R. E.) darin ab, daß der Richter nicht mehr, wie bisher, befugt sein soll, auch schon im Strafurtheile Strafverschärfungen auszusprechen.

Der Referent zog nämlich bei der hierüber gepflogenen Berathung selbst seinen oben im §. 56 des R. E. gestellten Antrag gänzlich zurück, indem er — unter Zustimmung der Stimmenmehrheit der Commission — die Aufhebung aller durch Strafurtheil des Richters auszusprechenden Verschärfungen der Strafe als eine unabweisbare Consequenz dessen erkenne, daß man die Anstrebung der Besserung des Verbrechers als einen der wichtigsten Zwecke des Strafvollzuges erklärt hatte, und die Commission glaubt mit ihm, daß die Praxis diese richterlichen Strafverschärfungen nicht schwer vermissen werde. Es lasse sich von vorneherein erwarten und die Erfahrung aller Gefängnißbeamten bestätiget dieß, daß es verbitternd und daher der Besserung des Sträflings abträglich wirken muß, wenn er ungeachtet dessen, daß er sich lange Zeit gut und ordentlich benommen habe, ohne sichtbar vorliegende Ursache auf einmal, wenn der vom Richter im Vorhinein bestimmte Zeitpunct für die Anwendung einer Verschärfung wiederkehrt, ein besonderes Uebel erleiden muß, welches sonst gegen die Mitsträflinge nur wegen eines Disciplinar-

vergehens verhängt wird. Man kann sich nicht darauf berufen, daß der Sträfling einsehen müsse, daß dieses Uebel bereits in dem ergangenen Strafurtheile seinen Grund habe, und ohne Rücksicht auf die Art seines Benehmens wiederkehren müsse. Dieser Zusammenhang ist zu wenig klar und zu ferne, als daß nicht der Unmuth über das neu erlittene Leid und die Betrachtung der Nutzlosigkeit der bisherigen guten Aufführung überwiegen, die Erkenntniß jenes Zusammenhanges trüben, und die etwa begonnene Wendung zum Besseren wieder aufheben oder doch abschwächen sollte. Jene Uebel, welche hier gewöhnlich in Betracht kommen, bilden regelmäßig auch die schärfsten Zuchtmittel, welche der Gefängnißleitung zu Gebote stehen, und sie werden ihr verkümmert, und in ihrer Wirksamkeit beeinträchtiget, wenn der Richter ihre Anwendung im Voraus anordnet, ohne daß seine Anordnung nach den Erfordernissen jedes einzelnen Falles eingerichtet oder abgeändert werden kann. Zum Theile bestehen diese Strafverschärfungen darin, daß dem Sträflinge unmittelbar körperliche Schmerzen zugefügt werden: körperliche Züchtigung, Fasten, hartes Lager u. dgl. m. Die absolute Verwerflichkeit der körperlichen Züchtigung ist in der R. M. (Seite 37—40) eingehend dargestellt worden; es kann aber wohl auch in Ansehung aller anderen Arten von derlei körperlichen Peinigungsmitteln behauptet werden, daß dieselben, wenn sie periodisch selbst bei noch so musterhafter Aufführung des Sträflings vermöge der vorausgegangenen Feststellung im Strafurtheile wiederkehren, nutzlos und entsittlichend sind, wenn sie nur in etwas ausgiebigem Maße angewendet werden. Man weise nicht darauf hin, daß auch in der Erziehung solche Züchtigungsmittel angewendet und mit Erfolg verwendet werden. Abgesehen davon, daß auch hier die Zweckmäßigkeit solcher körperlicher Peinigungen immer mehr bezweifelt wird, liegt die Sache hier ganz anders. Es handelt sich nur darum, das Unrecht irgend welchen Fehltrittes durch eine unmittelbar nach demselben verhängte Strafe zur Erkenntniß zu bringen und ein kindliches Gemüth durch die Strafe zu beeinflußen. Das Gericht verhängt die Strafe aber gegen erwachsene Leute, welche über die Verhängung einiger weniger Fasttage oder Anweisungen des harten Lagers vielleicht nur spotten, wenn sie diese Uebel vergleichen mit der eigentlichen Strafe und einer etwa im Hinblicke auf die Schärfungen vorgenommenen Abkürzung der Strafdauer.

Dagegen kann die correctionelle Wirkung dieser Strafen als Ordnungsstrafen nie geleugnet werden und ist auch die einzige Seite ihrer praktischen Verwendbarkeit. Vorausgesetzt wurde hiebei, daß das Ausmaß dieser Verschärfungen eben nur ein geringes sei. Dieß muß aber vorausgesetzt werden, da bei umfassenderer Anwendung dieser Schärfungen sofort jenes Maß überschritten wäre, über welches hinaus durch die Anwendung dieser Verschärfungen die körperliche Gesundheit des Sträflings ernstlich gefährdet, und er selbst zugleich in sittlicher Beziehung zum Thiere herabgedrückt würde. Damit fällt aber auch die praktische Bedeutung dieser Strafverschärfungen als Aequivalent für die entsprechende Abkürzung der Verbrechensstrafe, jedenfalls die wichtigere Seite der praktischen Bedeutung dieser Schärfungen, da das Gericht, um der natürlichen Schwere des Delictes gerecht zu werden, wohl immer in der gesetzlichen Bestimmung des Strafsatzes den genügenden Spielraum finden wird. — Um durch die Intensität der Strafe ein Aequivalent für eine nennenswerthe Kürzung der Strafe zu beschaffen, müßte das Gericht regelmäßig über daß zuläßige Maß der Anwendung hinausgehen.

Für die Erörterung dieser Frage erscheint es wichtig, unter den üblichen Schärfungen insbesondere die einsame Absperrung und die Anhaltung in dunkler Zelle in Erwägung zu ziehen. Erstere Haftart als richterliche Strafverschärfung beizubehalten schien nämlich auch speciell nicht thunlich, da ja die Einzelhaft überhaupt als die regelmäßige Art des Strafvollzuges erklärt wurde. Letztere Schärfung dagegen ist erfahrungsgemäß so heftig wirkend und darf wegen der in ihr gelegenen Gefahr für die geistige Gesundheit des Sträflings nur nach so sorgfältiger Prüfung seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit angewendet werden, daß es an sich schon als unzuläßig erscheint, dieselbe durch Urtheil auf lange im Vorhinein nach einer kaum flüchtigen Bekanntschaft des Richters mit der Individualität des

Schuldigen verhängen zu lassen. Zudem kann diese Schärfung nur in so geringem Ausmaße angewendet werden, daß in ihr kein bemerkenswerthes Aequivalent für allfällige Kürzungen der Strafdauer gefunden würde.

All' diese — der gänzlichen Aufhebung aller Schärfungen der Freiheitsstrafe das Wort redenden — Erwägungen erhalten ein verstärktes Gewicht durch die allgemeine Betrachtung, daß der Kern der Freiheitsstrafe abgeschwächt werde, wenn man das Wesen und die abhaltende Wirksamkeit derselben in etwas Anderem sucht und concentrirt, als eben in der Entziehung der Freiheit. So lange ein Sträfling in der Strafe sich ordnungsgemäß aufführt, erscheint schon nach der Idee der Freiheitsstrafe jede schärfende Zuthat als eine nicht zu rechtfertigende Quälerei! Im minderen Grade möchten diese Gründe vielleicht gegen jenen Vorschlag sich geltend machen können, welche etwa derlei Strafverschärfungen durch Urtheil des Richters blos bei kurzen Freiheitsstrafen (wegen Vergehen, nicht über 42 Tage — Baiern Art. 20 und 21), oder blos im Anfange der Strafzeit für zulässig erklären würde. Dennoch erachtete die Mehrheit der Commission, die hiedurch zu erringenden Vortheile, nämlich entsprechende Kürzung der Freiheitsstrafe und Hervorhebung des correctionellen Elementes, auch bei geringen Delicten nicht für bedeutend genug, um deßhalb von der durch die vorstehenden Erwägungen ihr gebieterisch erscheinenden principiellen Ausschließung der richterlichen Strafverschärfungen eine Ausnahme zu machen.

In Betreff der Einzelnheiten der in diesem §. (49 M. E.) vorgeschlagenen Disciplinarstrafen ist nur noch zu bemerken, daß der Referent selbst, schon bei der ersten Berathung hierüber, die von ihm ursprünglich (§. 57, Z. 3 R. E.) noch vorgeschlagene „Festhaltung im Zwangs- oder Strafstuhle“ zurückgezogen hat, da er seit dem Drucke seines Entwurfes neue Erfahrungen über dieses Disciplinarmittel gesammelt habe, welche ihm dasselbe nicht als zweckmäßig und überdieß als inhuman erscheinen lassen. Die Commission trat ihm dießfalls einstimmig bei.

Zum §. 50 (§§. 58 und 68).

modificirte der Referent ebenfalls sehr wesentlich seinen ursprünglichen Antrag (§. 58 R. E.), indem er bei der hierüber gepflogenen Berathung mit Entschiedenheit dafür plaidirte, von der lebenslangen Freiheitsstrafe im neuen Gesetze gänzlich Umgang zu nehmen, weil dieselbe mit dem nunmehr von der Commission adoptirten Principe der hervorragend zu berücksichtigenden Besserung der Sträflinge und mit dem von derselben ebenfalls angenommenen Systeme der bedingten Entlassung der Sträflinge (§§. 51—53 des M. E.), welche ihrer Natur nach (Eingang des §. 51 des M. E.) bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht Platz greifen kann, im diametralen Widerspruche stehe und weil ihn seine persönlichen Erfahrungen nur zu häufig davon überzeugen, in welch' trostlosem und allen durch die Bestrafung eines Menschen anzustrebenden vernünftigen Zwecken widerstrebendem Zustande zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurtheilte Gefangene sich regelmäßig befinden. Allein dieser Antrag des Referenten fand nur bei einzelnen Mitgliedern der Commission Anklang. Die Mehrheit derselben konnte sich nicht entschließen, dießfalls mit allen Traditionen der österreichischen Gesetzgebung nicht blos, sondern fast aller übrigen Legislationen Europa's zu brechen, und zwar um so weniger, da in Oesterreich von jeher in allen Fällen, wo wirklich bekundete Besserung oder sonstige Verhältnisse eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurtheilten dessen Entlassung aus der Strafe bevorworten, die in solchen Fällen noch niemals vergeblich angeflehte Gnade des Monarchen den Forderungen der Humanität vollkommen gerecht zu werden pflegt.

Zu den §§. 51—53. (§§. 60—64 und 80.)

Das in diesen Paragraphen in Antrag gebrachte Institut der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt (gewöhnlich Beurlaubungssystem genannt) wurde von dem Referenten in der R. M. (Seite 49—55) ausführlich begründet und bevorwortet.

Den daselbst niedergelegten wissenschaftlichen, legislatorischen und statistischen Daten fügte der Referent bei den Berathungen zur Unterstützung seines Vorschlages noch analoge spätere Daten bei, welche nämlich erst nach der Zeit der Drucklegung seines im Mai 1863 erschienenen Gesetzentwurfes sich ergeben haben und berief sich hiebei vorzugsweise auf die günstigen Erfahrungen, welche dieses System seither in Irland — zum Theile im Gegensatze mit den früher darüber in England gemachten minder günstigen Wahrnehmungen — und im Königreiche Sachsen gemacht hat, sowie auf die warmen Befürwortungen, welche dasselbe von den bedeutendsten wissenschaftlichen und praktischen Criminalisten in neuester Zeit in Deutschland, Frankreich, Italien und Belgien theils bei den über dessen Einführung stattgefundenen Verhandlungen in legislativen Kammern, theils in literarischen Aufsätzen gefunden hat. Der Referent sprach sich aber fortan dafür aus, daß dasselbe als Rechtsinstitut, und nicht etwa als eine andere Form des landesfürstlichen Begnadigungsrechtes eingeführt werde. Er seinerseits könne sich die von demselben erwarteten segensreichen Folgen nur dann versprechen, wenn dasselbe als Rechtsinstitut eingeführt werde, weil nur bei solcher Organisation desselben der Sträfling unter der Voraussetzung, daß er seinerseits die ihm gestellten Bedingungen zur Erlangung dieser Rechtswohlthat erfüllt, mit Gewißheit darauf rechnen kann, daß er sie auch wirklich erlangen werde. Die Mehrheit der Commissionsglieder stimmte hierin den Anträgen und Motiven des Referenten bei. Allein mehrere andere Mitglieder der Commission konnten sich theils gar nicht zur Einführung dieses Systems in Oesterreich entschließen; theils wollten sie dasselbe wenigstens nicht als Rechtsinstitut eingeführt sehen. Man machte gegen dasselbe vor Allem geltend, daß noch keine Regierung eines größeren europäischen Staates diesem Institute in jenem Sinne, wie Referent beantragte, die wirkliche Aufnahme in sein Strafensystem gewährt habe. Beweis genug, daß die auswärtigen Gesetzgebungen die gesammelten Daten noch nicht für umfassend und verläßlich genug und daher die Frage der Einführung dieses Institutes noch nicht für so eingehend geprüft und für so spruchreif halten, daß man durch die strafgesetzliche Sanctionirung desselben sich die Möglichkeit benehmen oder doch sehr erschweren wollte, bei allfälligen Mißerfolgen die Ertheilung der bedingnißweisen Entlassung zu beschränken oder auch ganz einzustellen. Wenn auch — setzten die opponirenden Stimmen bei — die Wissenschaft mit großem Eifer alle bei der Durchführung dieses Institutes gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen gesammelt und sich mit der Prüfung der Zweckmäßigkeit desselben eingehendst beschäftigt hat, so bleibt doch die praktische Einführung desselben immerhin noch ein mehr versuchartiges Unternehmen, ein erst zu erprobendes Experiment, an dessen Erfolg noch gezweifelt werden kann. Die Einführung der bedingten Entlassung nach dem Sinne und Antrage des Referenten, d. h. als Rechtsinstitut sei daher zu bedenklich. Dagegen empfehle sich das Beispiel eines Nachbarstaates Oesterreichs, des Königreiches Sachsen, sehr zur Annahme: Die Einführung der bedingten Entlassung als Form der beschränkten landesfürstlichen Begnadigung, in der Weise nämlich: daß die Ertheilung und der Widerruf derselben von der Entscheidung des Landesherrn abhängig ist. Der günstige Einfluß, welchen die Hoffnung der theilweisen Abkürzung der Strafzeit auf das Verhalten des Sträflings in der Strafe zur Förderung seiner Besserung üben soll, werde gewiß auch dann nicht verloren gehen, wenn auch nur über Einholung der A. h. Entschließung eine solche bedingte Entlassung ertheilt werden kann. Die Grundsätze, welche für die Ertheilung dieser beschränkten Begnadigung maßgebend sein werden, seien ebenfalls im Gesetze niedergelegt, der Sträfling kennt daher die Bedingungen, unter welchen allein er dieser Gnade theilhaft werden kann; er kann aber auch die volle Beruhigung haben, daß die Gnade des Kaisers ihm nicht verschlossen sein werde, wenn er diese Bedingungen, soweit es eben an ihm liegt, erfüllt. Der Impuls zur Besserung, welcher durch diese Erwartung erzeugt werden soll, werde also auch dann nicht geschwächt sein, wenn auch dem Sträfling kein Rechtsanspruch auf die sogenannte Beurlaubung ertheilt wird. Der von dem Referenten hiergegen weiter erhobene Einwurf „Es

sei der Würde der Majestät nicht angemessen, eine nur beschränkte Begnadigung zu ertheilen, und die gegebene Gnade im vorkommenden Falle zu widerrufen", scheine ohne Begründung. Wenn der Herrscher in Rücksicht seiner Pflichten gegen die Gesammtheit sich außer Stande sieht, einem Verbrecher unumschränkte Gnade zu ertheilen, so sei es gewiß seiner Würde nicht abträglich, wenn er es vorzieht, die landesherrliche Gnade nur in beschränktem Maße oder bedingnißweise walten zu lassen, als daß er seine Macht, Wohlthaten zu spenden, gar nicht übe Im Gegentheile gerade hiedurch werde die Liebe zu dem Herrscher, welcher jeden Weg sucht und benützt, um die Uebel des Einzelnen zu mildern, gestärkt und das Ansehen des Thrones gekräftiget werden. — Das Beispiel des Königs von Sachsen beweist wohl, daß man dort die Ertheilung einer Begnadigung unter gewissen Beschränkungen mit der Würde des Königs nicht für unvereinbar gehalten habe. Hiernach hat der M. E. das System der bedingnißweisen Entlassung zwar adoptirt, jedoch nicht als Rechtsinstitut, sondern nur als eine Form der Ausübung des kaiserlichen Begnadigungsrechtes aufgenommen.

Auch in den Detailbestimmungen über die Ertheilung der bedingten Entlassung weicht der Commissions-Entwurf in einigen minder erheblichen Puncten von jenen des Referenten ab. So schien es z. B. der Mehrheit der Commission nicht genügend, die Ertheilung der bedingten Entlassung von der guten Aufführung allein abhängig zu machen, wie es der Referent wollte (§. 60, lit. c R. E.), weil hiernach nur zu leicht auch solche Sträflinge dieselbe erlangen könnten, welche sofort nach der Entlassung wieder aus Noth zum Verbrechen getrieben würden. Ist daher der Sträfling nicht im Stande, wenigstens die erste Zeit seiner Freiheit von seinem Vermögen zu leben, so müsse er doch Arbeitsfähigkeit und Arbeitswillen genug bewiesen haben, daß man ihm das ernste Streben nach redlichen Erwerbe zutrauen kann; in jedem anderen Falle wäre seine frühere Entlassung eine Versündigung an der Gesellschaft, und hieraus bildete sich, unter überzeugtem Beitritt des Referenten, durch einhelligen Commissionsbeschluß die Bestimmung der lit. c des §. 51 des M. E. — Soll ferner die Androhung des Widerrufes der Entlassung wegen schlechten Benehmens nicht leerer Schall sein, und die dadurch zu erzielende Abhaltung vom Rückfalle nicht ausbleiben, so müssen — nach dem Dafürhalten der Commission — die bedingt entlassenen Sträflinge unter allen Umständen unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, und es genüge nicht die Entscheidung, wann und in welcher Art und Weise eine solche eintreten solle, dem Ermessen der Strafvollzugs-Commission zu überlassen (§§. 62 und 64 des R. E.). Nach dem Dafürhalten der Commission wird es auch, nachdem für die Einführung der bedingten Begnadigung die oben dargestellte Form gewählt worden war, schon durch die Consequenz gefordert, auch die einer solchen Begnadigung anhaftenden Beschränkungen im Gesetze selbst auszusprechen, und das Eintreten dieser oder jener Beschränkung eines kaiserlichen Gnadenactes nicht erst noch von der Entscheidung eines Dritten abhängig zu machen. Dazu kommt, daß die Auferlegung der mit der Stellung unter Polizeiaufsicht verbundenen Beschränkungen der persönlichen Freiheit (§§. 59 und 60 des M. E.) sich gegenüber einem nur bedingt aus der Strafe Entlassenen unter allen Umständen vollkommen rechtfertigen, wenn man nicht aus dem Auge läßt, daß ein solcher Sträfling eben noch nicht vollständig aus der Strafe entlassen ist.

Zum §. 55. (§. 84.)

Der Referent hatte in seinem ursprünglichen Entwurfe (§. 84) angetragen, in Betreff des Fondes, in welchen Geldstrafen, Cautionsverfall u. dgl. einzuziehen seien, es bei der bisher bestehenden Vorschrift zu belassen, wornach dieß zu Gunsten des Armenfondes des Ortes der begangenen strafbaren Handlung geschehen soll. — Allein bei der darüber gepflogenen Berathung zog Referent unter Geltendmachung mannigfacher seither von ihm gegen die Zweckmäßigkeit dieses Antrages und für die Nothwendigkeit des nachfolgenden Vorschlages gewonnenen Erfahrungen seinen früheren Antrag zurück und brachte diejenige Verfügung in Vorschlag, welche

unter einhelliger Zustimmung der Commission in den vorliegenden §. 84 des M. E. aufgenommen erscheint.

Es wurde hierfür Folgendes geltend gemacht:

Die Zuweisung der aus Geldstrafen, Verfall von Cautionen und anderen Gegenständen einfließenden Beträge an einen Armenfond, und zwar regelmäßig an jenen des Ortes der begangenen That, sei zwar hergebracht, die Begründung des Vorganges bisher aber wohl hauptsächlich deßhalb nicht angezweifelt worden, weil man sich mit der Frage nicht ernstlich beschäftigte, auf welchem Titel denn das Bezugsrecht des Armenfondes auf diese Beträge beruhe. Bei näherer Betrachtung der Frage ist in der That nicht abzusehen, warum die vom Staate verhängten Geldstrafen gerade zur Erleichterung der Steuerlast derjenigen Gemeinde zu dienen haben sollen, in welcher zufällig die strafbare Handlung begangen worden ist. — Der Umstand, daß die Sache bisher so geübt wurde, kann wohl keinen genügenden Grund für den Fortbestand einer Uebung abgeben, welche als innerlich nicht berechtiget erkannt werden kann. Es mußte daher nach einer anderen Verwendungsart für die Strafgelder gesucht werden. Der Referent und die Commission glaubten nun vorerst an dem bisherigen Axiom festhalten zu müssen, daß diese Gelder in keiner Weise dem Staatssäckel zu Gute kommen sollten. Hiernach aber schien das Nächstgelegene, Gelder, welche als Strafe einfließen, auch einem Zwecke zuzuführen, welcher unmittelbar mit dem Strafwesen und dessen Zielen zusammenhängt; um so mehr, als reichlich vorliegende Erfahrungen bestätigen, daß die Erwerblosigkeit der aus den Strafanstalten Entlassenen nicht nur für diese selbst und deren Familien von den nachtheiligsten und bedauerlichsten Folgen begleitet ist, sondern dieselben nur zu oft nahebei nöthigt, sich ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt neuerlich durch Verbrechen zu verschaffen, und daß daher dieser jämmerliche Zustand der entlassenen Sträflinge vor Allem die größten Gefahren für die ganze Gesellschaft einschließe. Greift daher der Staat selbst dem entlassenen Sträfling im Momente der größten Gefahr für ihn selbst und für die Gesellschaft hilfreich unter die Arme, um ihm das ehrliche Fortkommen zu ermöglichen, so ist die gemachte Ausgabe gewiß fruchtbringend im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft verwendet. Mittelbar — in soferne nämlich die Gemeinde auch zur Erhaltung der mittellosen und erwerblosen Sträflinge beitragspflichtig ist — wird auf diese Art auch die Last der Gemeinde erleichtert werden. Das Vorgesagte wird wohl genügen, die Commission gegen den Vorwurf zu schützen, sie habe aus mißverstandener und zu weit getriebener Philantropie die Sträflinge auf Kosten armer, ehrlicher Leute begünstiget. — Offen und der Regelung im Verordnungswege vorenthalten (§. 65 M. E.) blieb die Frage, ob die Strafgelder in einen großen, das ganze Geltungsgebiet des Strafgesetzes umfassenden Central-Fond einfließen, oder aber in einzelne Landesfonde gesammelt werden sollten. Beide Modalitäten haben Manches für sich, Manches gegen sich. — Gegen Letzteres spricht die Rücksicht, daß in manchen Kronländern keine Strafanstalt besteht, und wegen des geringen Umfanges des Landes auch keine solche eingerichtet werden kann, so daß bei Annahme der letzteren Modalität, die Betheilung der aus ferne gelegenen Strafanstalten entlassenen Angehörigen eines solchen Kronlandes aus dem bezüglichen Fonde nur mit Schwierigkeit geschehen, oder Verkürzung derselben die Folge sein könnte. Gegen Ersteres spricht die Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ansammlung und Verwaltung Eines Fondes und der gleichmäßigen Vertheilung auf so weite Länderstrecken hin.

Zu den §§. 56—61 (§§. 76—84) im Allgemeinen.

Bei Erörterung der in diesen Paragraphen bestimmten Nebenstrafen, welche gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Schuldigbefundenen außer der Hauptstrafe noch sollen verhängt werden können, wurden von Seite der Commission insbesondere zwei Fragen — obgleich zuletzt nach dem Antrage des Referenten geregelt — einer eingehenden Erwägung unterzogen; die Fragen nämlich, ob die hier vorliegenden Bestimmungen überhaupt in das Strafgesetz, und zweitens ob dieselben in den allge-

meinen Theil des Strafgesetzes einzureihen seien? In ersterer Beziehung muß zuvörderst gegenüber denjenigen Stimmführern, welche die vorliegenden Bestimmungen einzig zur Ingerenz der Polizeibehörde gehörig und daher in die Polizeigesetze verwiesen sehen wollten, in Abrede gestellt werden, daß die Berücksichtigung des polizeilichen Interesses dem Strafgesetze und die Ausführung von Präventivmaßregeln der Thätigkeit des Strafrichters principiell ganz fremd sei. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Prävention, sowohl in der Richtung der unmittelbar mechanischen Abhaltung des Schuldigen von weiteren Uebelthaten, als auch im Sinne der psychischen Prävention nicht neben Anderem als Zweck der Strafe angesehen werden solle. Ist daher die Fällung von solchen Entscheidungen, welche wesentlich nur auf die Entfernung eines der Gesellschaft schädlichen Dinges oder auf die Hintanhaltung einer der Gesellschaft drohenden Gefahr abzielen, principiell nicht unvereinbar mit der Stellung des Strafrichters, so muß wohl die Betrachtung für den Ministerial-Entwurf sprechen, daß durch Anordnungen, wie solche in den vorliegenden Paragraphen enthalten sind, wichtige Eingriffe in Privatrechte geschehen und dem Schuldigen Uebel zugefügt werden, welche ihn oft härter treffen, als das Uebel der Hauptstrafe selbst und daß dort, wo die Gelegenheit zu solchen Zweckmäßigkeits-Anordnungen zusammenfällt mit einer nothwendigen Thätigkeit des Strafrichters, beide am besten vereint werden. Anders lag die Sache zum Beispiel nach dem Erachten der Commission bei der oben (S. 25—27 dieses M. M.) erörterten Entscheidung über §. 38 R. E., wo der Strafrichter von vorneherein nur als Polizeiorgan thätig gewesen wäre. Es kann mit Grund nicht eingewendet werden, daß der Richter, wenn er berufen wird, über Fragen der vorliegenden Gattung zu entscheiden, über Gegenstände urtheilen soll, welche zu beurtheilen er nicht die nöthige Kenntniß besitzt, daß er daher regelmäßig angewiesen sein werde, den Ausspruch der vernommenen Sachverständigen zu wiederholen. Abgesehen davon, daß der Richter auch bei vielen anderen Gelegenheiten genöthigt ist, sein Urtheil auf Expertenaussprüche zu gründen, und diese letzteren auch seinerseits zu prüfen, und daß auch im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes der beregte Uebelstand, daß eigentlich der Sachverständige das Urtheil darüber spreche, ob eine der hier bezeichneten Nebenstrafen zu verhängen sei, nicht fühlbar wurde, muß wohl auch zugegeben werden, daß die Frage, ob eine der hier bezeichneten Nebenstrafen angemessen und zweckmäßig sei, oft auf Grundlagen hin erfolgt, welche überhaupt in dem Erkennen jedes Gebildeten gegeben sind, oder welche insbesondere dem Strafrichter bekannt sind, theils vermöge seiner Kenntniß der Wege des Verbrechens überhaupt, theils der Gesinnungs- und Handlungsweise des einzelnen Verbrechers insbesondere. Endlich möge noch berücksichtigt werden, daß der Strafrichter im Stande ist, über die Anwendung dieser Nebenstrafen nur nebenher bei Fällung des Haupterkenntnisses zu entscheiden, während im anderen Falle die Polizeibehörde sich erst in die Kenntniß des Falles setzen müßte, daß daher nach dem Antrage der Commission eine bedeutende Arbeitsersparniß ermöglicht ist.

Gegen die Aufnahme der vorstehenden §§. 56—61 des M. E. in den allgemeinen Theil des Strafgesetzes wurde von einzelnen Stimmführern geltend gemacht, daß der allgemeine Theil des Strafgesetzes nicht zu bestimmen habe, wann eine Strafe eintreten solle? sondern nur worin dieselbe bestehe? und daß man — diese Anordnung vorausgesetzt — gar nicht absehen könne, in welch' ausgedehntem Maße die Gerichte diese Nebenstrafen verhängen werden, daß die, nothwendig allgemeine, Fassung der Regeln der Anwendung der Willkür des Richters freien Spielraum geben würde. Wäre der erste Vorwurf des Verstoßens gegen die Systematik des Gesetzes auch richtig — er ist es aber nicht, denn in den allgemeinen Theil des Strafgesetzes gehören alle jene Bestimmungen, welche sich auf alle oder wenigstens auf eine Reihe von Delicten beziehen — so wäre doch eben so viel, als an der Systematik des Gesetzes verloren wird, an Oekonomie desselben durch Vermeidung der schleppenden Wiederholungen gewonnen. Es wäre störend, wenn an unzähligen Stellen des Gesetzes, und noch dazu in blos permissiver Weise die eben zuläßig gedachten Nebenstrafen wiederholt aufgezählt werden sollten; abgesehen davon, daß dann die größte Gefahr vieler

Lücken gegeben wäre, während gegenwärtig bei der, wenn auch allgemeinen, so doch genauen Abgrenzung der Bedingungen, unter welchen eine solche Nebenstrafe zulässig sein soll, die Gefahr der Willkür wohl ausgeschlossen sein wird. Die Gründe, welche die Commission bewogen, von der obligatorischen Verhängung dieser Nebenstrafen abzugehen, und den Ausspruch über dieselben dem Ermessen des Richters anheimzustellen, was eben auch ein Grund dafür ist, die Bestimmungen über diese Nebenstrafen in den allgemeinen Theil des Strafgesetzes aufzunehmen, sind im Motivenberichte des Referenten erörtert (S. 63 R. M.).

Zum §. 56. (§§. 76 und 84.)

Die Unschädlichmachung des betreffenden Gegenstandes oder die Entkleidung desselben von seiner gefährlichen Eigenschaft ist dasjenige, woran die Gesellschaft das Hauptinteresse trägt; dieß ist daher auch im Gesetze zu oberst gestellt und wird auf Vernichtung und Verfall nur dann zu erkennen sein, wenn das Erstere unausführbar ist. Referent hatte beantragt, daß Gegenstand der Unschädlichmachung Vernichtung u. s. w. nur solche Sachen sein sollten, welche einem der Schuldigen gehören, weil er ähnliche Maßregeln in Beziehung auf Gegenstände, welche schuldlosen Personen gehören, aus dem Standpuncte des Rechtes nicht rechtfertigen könnte und wies zugleich darauf hin, daß die neueste vaterländische Gesetzgebung eben diesen Grundsatz bereits im §. 37 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. Bl., angenommen habe. — Die Mehrheit der Commission zog jedoch in Erwägung, daß, wenn die betreffenden Gegenstände so geartet sind, daß sie nach ihrer „eigentlichen“ Bestimmung, — vermöge ihrer besonderen Zurichtung daher, wie z. B. zur Geldfälschung geschnittene Stampiglien oder Gegenstände, welche leicht im Verkehr als Geldstücke angesehen werden u. dgl. m. — nur zu rechtswidrigem Zwecke dienen, das Recht des Einzelnen dem Rechte der Gesammtheit auf Sicherung vor weiterer Gefährdung nachstehen müsse und lehnte daher diesen Antrag ab. Dagegen schien der Commission die Textirung des Referenten nach der anderen Seite hin zu weit, da nach derselben z. B. etwa auch ein zu einer Entführung gebrauchter Wagen, ein zum Morde gebrauchtes Tischmesser für verfallen erklärt werden könnte. Der Referent lehnte zwar eine solche Auslegung seines Entwurfes als außer allem vernünftigen, und selbst außer dem verständigen Ermessen des Richters gelegen, von sich ab; dennoch aber glaubte die Commission, daß der Umstand, daß ein Gegenstand gerade wegen der ihm vom Eigenthümer gegebenen Zweckbestimmung einmal Werkzeug einer strafbaren Handlung war, oder vermöge der persönlichen Eigenschaften des Besitzers gerade in dessen Hand gefahrbringend ist, nicht den Grund darbieten könne, denselben für verfallen zu erklären, wenn nicht etwa ein besonderes Gesetz den Besitz solcher Dinge untersagt.

Ein Lohn kann nicht allein für die Begehung einer strafbaren Handlung gegeben oder angeboten werden, es kann auch die Anbietung oder Uebergabe desselben für sich allein schon den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden (§. 182 M. E.). — Demgemäß wurde die vom Referenten (§. 76 R. E.) beantragte Textirung im §. 56 M. E. abgeändert. — Alinea 3 des §. 56 ist dem §. 84 des R. E. entnommen.

Zum §. 57. (§§. 77 und 82.)

Referent hatte in Ansehung der Nebenstrafe der Einstellung oder Untersagung gewisser Beschäftigungen (§. 77 R. E.) eine so weite Textirung gewählt, daß nicht blos alle Gewerbe, von welchen wohl jedes in einer oder der anderen Richtung besondere Kenntniß oder Fertigkeiten erfordert, sondern auch alle freien, selbst künstlerischen Beschäftigungen unter die betreffende Bestimmung hätten gezogen werden können. Die Commission hielt dieß für zu weit gehend. Bei solcher Ausdehnung dieser Bestimmung könnte dem Strafgesetze der Vorwurf gemacht werden, daß es auf der einen Seite den Besserungszweck der Strafe voranstelle, und auf der anderen Seite selbst dem Schuldigen die Möglichkeit der ehrlichen Subsistenz entziehe. — Nur in jenen Fällen, wo ein besonderer Nachweis über die erforderlichen Kennt

nisse und Fertigkeiten behufs der Ausübung eines Befugnisses vorgeschrieben ist, bestehe ein Bedürfniß, unter den in §. 56 gegebenen Bedingungen die weitere Ausübung untersagen zu können, weil die ungehinderte Ausübung jedem Dritten gegenüber als der thatsächliche Beweis dessen dient, daß der Betreffende den Nachweis über seine Qualification geliefert habe, daher ein gewisses Maß des Vertrauens Seitens des Dritten hervorruft. Der Staat, dessen Vorschriften die Entstehungsursache und die Grundlage dieses Vertrauens sind, hat daher die Pflicht, die einmal ertheilte Befugniß zu widerrufen, wenn die Unwürdigkeit des Concessionirten zu Tage tritt. Eine solche Unwürdigkeit wird aber nach dem von der Commission einhellig angenommenen Antrage des Referenten nicht nur dann anzunehmen sein, wenn Jemand einen auffallenden Mangel des „Könnens" oder „Wissens", sondern auch wenn er einen solchen Mangel des „Wollens" bewiesen hat, indem er die ihm mit einer gewissen öffentlichen Beglaubigung verliehene Erlaubniß zu einer gewissen Beschäftigung absichtlich zu einer strafbaren Handlung mißbrauchte. Doch wird die Untersagung oder Einstellung der weiteren Ausübung im letzteren Falle mit größerer Vorsicht zu verhängen sein, da ja der Grund des Gesetzes darin liegt, daß Jemandem, der eine böse Gesinnung an den Tag gelegt hat, nicht die Gelegenheit zu weiterem Mißbrauch gelassen werden soll. Der Schluß aus der Begehung einer einmaligen strafbaren Handlung auf das Vorhandensein böser Gesinnung darf aber gewiß nur mit Vorsicht gezogen werden.

Es erschien aber der Mehrheit der Commission nicht anpassend, wie es der Referent (§. 77 R. E.) angetragen hatte, der Entscheidung des Richters zu überlassen, wie der Schuldige die erworbene größere Berufsfähigkeit nachweisen solle. In der Regel würde der Richter die hiezu erforderlichen Sachkenntnisse nicht besitzen. Hierüber mögen die politischen Verordnungen und die politischen Behörden entscheiden. Ueber Gewerbsberechtigungen und deren Verlust wurde erst kürzlich ein umfassendes Gesetz herausgegeben; es schien kein Grund vorhanden, an den Bestimmungen desselben zu rütteln.

Zum §. 58. (§. 79.)

Im §. 58 wurde zu den Anträgen des Referenten (§. 79 R. E.) noch die Bestimmung jener Gesichtspuncte hinzugefügt, nach welchen bei der Verhängung der Nebenstrafe der Abschaffung vorgegangen werden soll. Es war dieß nothwendig, um die Möglichkeit der willkürlichen Bedrückung auszuschließen, um so mehr, als bei jedem Delicte beinahe Anlaß zu der Anwendung dieser Vorsichtsmaßregel von demjenigen gefunden werden könnte, der einen Druck ausüben wollte. — Auch wurde bestimmt, daß Niemand aus dem Bezirke oder Lande ausgewiesen werden dürfe, in welchem sein Zuständigkeitsort gelegen ist, da nach dem nunmehr geltenden Heimatsgesetze die Zuständigkeit an einem bestimmten Orte auch die Angehörigkeit in dem betreffenden Lande begründet, wo jener Ort belegen ist.

Zu den §§. 59 und 60. (§. 80.)

Die Nebenstrafe der Stellung unter Polizeiaufsicht wurde im Wesentlichen ebenso geordnet, wie Referent beantragt hatte; doch wurde die Bestimmung, daß „Gewohnheitsverbrecher" unter dieselben gestellt werden sollten, nicht aufgenommen, weil die Mehrheit der Commission in Abrede zog, daß die Begehung von Verbrechen überhaupt zur Gewohnheit werden könne. In soferne aber Jemand die Begehung eines gewissen Delictes sich wirklich zur Gewohnheit gemacht hätte, sei der Fall bereits durch die übrigen Bestimmungen des Paragraphen getroffen.

Zum §. 61.

Der vorliegende Paragraph ist ein Zusatz zu den Anträgen des Referenten, der sich auch seinerseits dem auf dessen Einschaltung von einem anderen Commissionsmitgliede gestellten Antrage conformirt hat. Erwägt man, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht eben nur ausgesprochen wird, wenn Gefährdung der Gesellschaft Seitens des Schuldigen zu besorgen ist, diese Besorgniß aber um so mehr schwindet, wenn der Betreffende sich durch besonders gutes Verhalten hervorthut, daß also

unter dieser Voraussetzung der Grund der ganzen Maßregel wegfällt, so wird die hier gegebene Bestimmung als berechtigte Consequenz des Strebens anzusehen sein, dem Sträfling nach seiner Entlassung aus der Strafe so wenig als möglich Beschränkungen aufzulegen, damit er in seinem ehrlichen Fortkommen nicht gehindert werde. Nicht die gleiche Ermächtigung konnte in Ansehung der während der Urlaubszeit stattfindenden polizeilichen Beaufsichtigung gegeben werden, da diese einen Theil der Strafe bildet, und von der Genauigkeit ihrer Ausübung abhängt, daß nicht ein Entlassener den Bedingungen seiner Entlassung ungestraft zuwider handle.

Referent hatte weiters beantragt (§. 78 R. E.), daß das Gericht den Verlust der Jemandem zustehenden väterlichen, vormundschaftlichen oder häuslichen Zuchtgewalt dann aussprechen könne, wenn der Schuldige sich bei der Begehung einer strafbaren Handlung oder durch dieselbe zugleich eines groben Mißbrauches dieser Gewalt oder doch einer groben Fahrlässigkeit in Bezug auf die ihm dießfalls obliegenden Pflichten schuldig gemacht hat. Abgesehen davon, daß nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission die von dem Referenten vorgeschlagene Fassung auch dahin gedeutet werden könnte, daß auf solche Weise einem Verurtheilten von dem Strafgerichte durch die Entziehung der häuslichen Dienstgewalt eigentlich das Halten von Dienstleuten untersagt werden würde, hielt die Commission auch dafür, daß das Strafgericht nicht berufen sei, über solche Fragen zu disponiren, welche der Competenz der betreffenden Vormundschaftsbehörde zustehen, und über welche das Erstere meist schon wegen Mangel der Kenntniß der entscheidenden Umstände sachrichtig zu entscheiden außer Stande ist. Die Commission trat aber dem vom Referenten, nachdem dessen §. 78 gefallen war, weiterhin gestellten Antrage bei, daß an dessen Stelle das zweite Alinea des Art. VII (M. E.) des Einführungsgesetzes aufgenommen werde.

§. 81 R. E., betreffend die besonderen Nachtheile bei Verurtheilung wegen strafbarer Handlung durch Druckschriften, entfiel, nachdem das Preßgesetz überhaupt in Kraft erhalten wurde (Art. X E. G. des M. E.).

Zu den §§. 62—64. (§§. 48 und 64.)

Die vorliegenden Paragraphe schaffen theilweise ein in Oesterreich ganz neues, mit umfassenden Befugnissen ausgestattetes Organ der Executivgewalt, theilweise räumen sie der obersten Justizverwaltungsbehörde, nämlich dem Justizministerium, neue Befugnisse in Ansehung des Strafvollzuges ein. Da im Schooße der Commission gegen die Einsetzung von Strafvollzugs-Commissionen und überhaupt gegen die Anträge des Referenten, sowie gegen die damit im Wesentlichen übereinstimmenden §§. 62—64 des M. E. von Einzelnen der Einwand erhoben wurde, der Entwurf schaffe auf solche Art einen Richter über den Richter und erschüttere dadurch das Ansehen der Gerichte, so muß auf die Widerlegung dieses Einwandes hier eingegangen werden. Darin, daß die Strafvollzugs-Commissionen ihr Votum über die Würdigkeit eines Sträflings zur bedingten Entlassung abgeben sollen, kann natürlich ein Anhaltspunct für diesen Vorwurf nicht gefunden werden, da dieses Votum nur ein consultatives ist, und eben nur von jenen Personen abgegeben werden kann, welche die Aufführung des zu Entlassenden genau kennen und sich überhaupt mit dem Gefängnißwesen bleibend beschäftigen. Aber auch in Ansehung der anderen den Strafvollzugs-Commissionen eingeräumten Befugnisse hat dieser Einwand nur scheinbare Begründung, da jeder Richter im Voraus weiß, welche Aenderungen nach dem Strafgesetze der von ihm gefällte Spruch in der praktischen Durchführung erfahren könne, und dieß voraus zu berechnen in der Lage ist.

Ob ferner ein Sträfling geeignet sei, in der Einzelhaft angehalten zu werden, kann nur auf Grund genauer Kenntniß seiner individuellen Beschaffenheit entschieden werden und auch der einmal etwa bejahend gefaßte Beschluß darf nicht unwiderruflich und unabänderlich bei später gemachten entgegenstehenden Erfahrungen sein. Ebenso ist es mit der Entscheidung, ob der Sträfling einer der im §. 47 M. E. bezeichneten Erleichterungen würdig sei. Es kann gewiß nur förderlich sein, wenn die Entscheidung über diese beiden Fragen, welche naturgemäß erst während des

Strafvollzuges geschehen kann, unter einer gewissen Centralisation in die Hand von Behörden gelegt wird, welche nur aus höheren Justizbeamten zusammengesetzt sind. — Ebenso wenig gegründet ist dieser Vorwurf, wenn man die den Strafvollzugs-Commissionen, beziehungsweise der Central-Gefängnißinspection und dem Justizminister ertheilte Befugniß der Nachsicht der durch Urtheil zuerkannten Stellung unter Polizeiaufsicht ins Auge faßt, obwohl hier am meisten der Schein der Ausübung eines Begnadigungsrechtes Seitens dieser Factoren besteht. Die urtheilsmäßige Stellung unter Polizeiaufsicht ist nicht sowohl ein Strafübel, sondern eine polizeiliche Vorsichtsmaßregel, deren Verhängung vornehmlich nur darum dem Richter — gleichsam in Stellvertretung der Polizeibehörde — übertragen wurde, weil sie eine schwere Beschränkung der persönlichen Freiheit enthält und eine Ausnahmsstellung gegenüber anderen Gesetzen erzeugt. Als bloße Zweckmäßigkeitsmaßregel muß sie jene größere Beweglichkeit besitzen, welche Polizeimaßregeln überhaupt gegenüber dem unverrückbaren Spruche des Richters anhaftet, und sie kann daher auch, wenn ihr Grund wegfällt — das Bedenken der subjectiven Gefährlichkeit — durch die Administration ganz oder theilweise widerrufen werden, ohne daß dadurch dem Ansehen des Richters zu nahe getreten würde.

Die Zusammensetzung der Strafvollzugs-Commissionen, die Uebertragung des Vorsitzes an den Oberlandesgerichts-Präsidenten, die Zulassung der Berufung an den Justizminister und die von dem letzteren vorläufig einzuholende Aeußerung des Generalgefängniß-Inspectors entsprechen der gegenwärtigen Unterstellung des gesammten Gefängnißwesens unter die Oberleitung des Justizministeriums.

In Ansehung des

§. 65 (§. 71)

wird sich auf die Ausführung in der R. M. (Seite 56) bezogen.

Zu den §§. 66—70 (§§. 72—74) im Allgemeinen.

Belangend die gewöhnlich sogenannten Ehrenfolgen strafgerichtlicher Verurtheilungen, hat der Referent, im Vergleich zu den als exorbitant hart erkannten Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852, sehr wesentliche Milderungen in Antrag gebracht und in der R. M. (S. 56—63) ausführlich begründet. Die Commission trat nicht blos grundsätzlich, sondern auch in den mehresten Detailbestimmungen seinen Anträgen bei.

Zum §. 66.

In Beziehung auf die von dem Referenten auf Seite 60—61 der R. M. sehr entschieden befürwortete Abschaffung des Adelsverlustes als Folge der Verurtheilung zu gewissen Criminalstrafen vereinigten sich nur die minderen Stimmen der Commission mit demselben, während die Majorität und der nach deren Anträgen gefaßte vorliegende M. E. (§. 66) dießfalls im Wesentlichen die Strenge des bisherigen Gesetzes beibehalten zu sollen glaubte.

Gleichwie die Commission in ihrer Mehrheit dafür hielt, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, um die Todesstrafe ganz abzuschaffen, so hält sie es auch jetzt noch nicht an der Zeit, um den Adelsverlust in den vorausgesetzten Fällen abzuschaffen. Wenn auch die dem Adel anhaftenden Rechte im Laufe der Zeit bedeutend gemindert wurden, und insbesondere fast alle reellen Vorrechte desselben in Verfall gekommen sind, so bildet derselbe dennoch immer noch einen Ehrenvorzug, welcher eine hervorragende Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gewährt, und als solcher von einem großen Theile der Gesellschaft hoch und werth geschätzt wird. Es wäre daher nach der Meinung der mehreren Stimmen der Commission ein greller Widerspruch und eine tiefgehende Verletzung des Rechtsgefühls, wenn einem Menschen, der sich einer so strafbaren und entehrenden Handlung schuldig machte, daß er deßhalb zur Strafe des Zuchthauses oder des Todes verurtheilt wurde, dieses Ehrenrecht noch weiter belassen, und ihm so gleichsam das Recht zugestanden würde, noch weitershin, wenn er im ersten Falle begnadigt wird und im zweiten seine

Strafe ausgestanden hat, in der bürgerlichen Gesellschaft wieder eine hervorragende Stellung oder eine gewisse Auszeichnung in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsfolge des Adelsverlustes bei gewissen Verurtheilungen wurde daher in den vorliegenden Entwurf im Wesentlichen in demselben Umfange aufgenommen, in welchem er sich in dem Strafgesetze von 1852 (§. 27 a) befand; jedoch mit der Milderung, daß diese nachtheilige Folge sich auch nicht auf diejenigen ehelichen Kinder des Verurtheilten erstrecken soll, welche von dem Verurtheilten mit einer ihm schon zur Zeit der Verurtheilung angetrauten Gattin, obgleich erst nach der Verurtheilung, erzeugt worden sind. Die Commission adoptirte nämlich in dieser Richtung die von dem Referenten dießfalls auf Seite 60 und 61 der R. M. dargelegten Gründe, wornach es einerseits weder mit der Gerechtigkeit, noch mit der dem Staate obliegenden Fürsorge, den inneren Frieden des Familienlebens wenigstens nicht künstlich zu zerstören, zu vertragen scheine, wenn man die aus einer schon vor der Verurtheilung des Ehegatten mit derselben Gattin abstammenden Kinder theils adelig, theils unadelig sein ließe. Es komme hierbei auch das Recht der Ehegattin in Betracht, welche durch ihre Verehelichung mit einem vor seiner Verurtheilung adelig gewesenen Manne auch ihrerseits einen Rechtsanspruch erworben habe, daß ihre ehelichen Kinder mit diesem Manne unter allen Umständen den Adel erlangen.

Zu den §§. 67 und 68. (§§. 72—74.)

In Ansehung des hier bestimmten Verlustes der im öffentlichen Rechte begründeten Befugnisse, Ehrenrechte und Vorzüge hatte der Referent in seinem ursprünglichen Entwurfe (§. 72) gar nicht zwischen den verschiedenen Gattungen von Freiheitsstrafen unterschieden, und beantragt, daß jede Verurtheilung wegen eines Verbrechens folgende Rechtswirkungen nach sich ziehen solle: den Verlust der Mitgliedschaft in allen öffentlichen Vertretungskörpern, sowie in den Vertretungen von Vereinen und Gesellschaften (§. 72, Z. 1); den Verlust aller öffentlichen Aemter und Dienste, und gewisser unter öffentlicher Beglaubigung ausgeübter Befugnisse (§. 72, Z. 2); ferner aller auf Grund der Pensionsvorschriften zustehenden Bezüge und der Gnadengaben (§. 72, Z. 4); dann für die Dauer der Strafe die Unfähigkeit (§. 72, Z. 3) zur Wahl (active und passive) in Ansehung der oben erwähnten Vertretungen (in §. 72, Z. 1) und zur Neu- oder Wiedererlangung einer der eben bezeichneten Berechtigungen (in §. 72, Z. 2); endlich die Untersagung des Gebrauches von öffentlichen Ehrenzeichen, Titeln und Würden (§. 72, Z. 5), von welchen außerdem nur über besondere Bewilligung das Gebrauchsrecht wieder sollte erworben werden können. — Bei Vergehen hinwieder sollten, abgesehen von der Suspension in den angeführten Berechtigungen für die Dauer der Strafe, welche bei allen Vergehen eintreten sollte und von welcher nur die obenerwähnten Geldbezüge ausgenommen waren, diese Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn sie aus Gewinnsucht begangen werden (§. 74 R. E.). Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe sollte ferners die Unfähigkeit zur Ausübung des obigen Wahlrechtes auch noch nach Verbüßung der Strafe durch einige Zeit fortdauern, und bei besonderer Gefährlichkeit des Verurtheilten selbst noch über diese Zeit hinaus die Fortdauer auf einige Jahre durch richterlichen Spruch verhängt werden können.

Von den nach den Civilgesetzen mit der strafgerichtlichen Verurtheilung verbundenen Folgen hob Referent — unter Beschränkung der Rechtsfolgen des §. 27, lit. b) des Strafgesetzes von 1852 und §. 61 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches blos auf den Fall der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe — ursprünglich nur den Verlust der testamenti factio activa auf (§. 73 R. E.); knüpfte hieran (§. 75 des R. E.) die Aufzählung jener Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, welche unberührt bleiben sollten, sowie die weitere Bestimmung, daß alle sonst im bürgerlichen Gesetzbuche und in anderen Gesetzen jeder Art, dann in Statuten und Ordnungen von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften bestimmten nachtheiligen Folgen eines gegen eine Person ergangenen strafgerichtlichen Erkenntnisses — wohlerworbenen Rechten Dritter unbeschadet — fortan nur bei einem

Schuldurtheile wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens und nur für die Dauer der Strafe, rechtswirksam bestehen sollten.

Allein bei der hierüber gepflogenen Commissions-Berathung änderte der Referent selbst seine vorstehenden Anträge wesentlich ab und schickte dieser Abänderung folgende Betrachtungen voraus.

Vorerst fordere es schon die Consequenz mit der auch von der Commission angenommenen Eintheilung der Freiheitsstrafen sowohl für Verbrechen als auch für Vergehen, je nach dem Dasein oder Nichtdasein eines unmittelbar entehrenden Charakters der strafbaren Handlung (vergl. oben Seite 30 und 31 dieser M. M.), daß man und zwar sowohl bei Verbrechen als bei Vergehen auch den Eintritt der Ehrenfolgen von dieser Verschiedenheit der Strafe, zu welcher Jemand verurtheilt werde, abhängig mache. Bei voller Würdigung eben dieser in den voraus beschlossenen Gesetzesstellen angenommenen Principien läge nämlich eine große Härte darin, nicht auch bei der Bestimmung der bürgerlichen Folgen einer Verurtheilung eine Unterscheidung zu machen, wegen was für eines Verbrechens oder Vergehens der Schuldige verurtheilt wurde, ob nämlich dasselbe auf einer solchen Triebfeder beruhte, daß die öffentliche Meinung dasselbe als verächtlich und entehrend ansieht oder nicht. Verbrechen und Vergehen, welche zu der letzteren Gattung gehören, wird jeder Rechtliche und das Gesetz achtende Mann als sträflich anerkennen, allein er wird deßwegen den Schuldigen nicht als ehrlos, als gänzlich vertrauensunwürdig erkennen. Der Staat würde sich mit der öffentlichen Meinung und mit dem Volksbewußtsein in Widerspruch setzen, wenn er an Handlungen den Verlust der bürgerlichen Ehre knüpfen würde, welche die Gesellschaft selbst nicht mit dem Verluste der moralischen Ehre bestraft. Er würde Widerspruch wider seine strafgerichtlichen Aussprüche hervorrufen, Mitleid mit dem Betroffenen erwecken und derart selbst dem Ansehen der Strafgewalt schaden. Der Staat würde ferners ungerecht handeln, wenn er Folgen eintreten ließe, welche jeder als unverdient anzusehen sich für berechtiget halten muß, und welche gerade denjenigen am härtesten treffen würden, welcher der Bessere ist. Auf der anderen Seite würden insbesondere in Ansehung der Vergehen diejenigen Handlungen, welche als der Ausfluß niedriger Gesinnung in der Gesellschaft mit dem Stempel der Entehrung gebrandmarkt werden, nicht erschöpft, wenn man bei der Bestimmung der Ehrenfolgen einer Verurtheilung wegen Vergehen nach dem Vorgange der bisherigen österreichischen Gesetze und administrativen Vorschriften nur diejenigen Vergehen heraussheben würde, welche aus Gewinnsucht entstehen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichtet sind, indem auf gleicher Stufe der Schlechtigkeit z. B. auch alle jene strafbaren Handlungen stehen, welche auf bloßer Bosheit oder auf Lug und Trug beruhen. Ueberdieß wurden bisher unter den Titel: „Strafbare Handlungen wider die öffentliche Sittlichkeit" — freilich nur vermöge der ganz eigenthümlichen Classification unseres bestehenden Strafgesetzes (vgl. die Ueberschrift des XIII. Hauptstückes des zweiten Theils und §. 522) — nicht selten Gesetzesübertretungen, wie z. B die Betheiligung an einem Hazardspiele eingereiht, welche nach der nun einmal bestehenden Volksanschauung doch nimmermehr als entehrende Handlungen angesehen werden.

In Würdigung dieser modificirten Anträge des Referenten hat nun die Commission größtentheils mit Stimmeneinhelligkeit oder doch mit überwiegender Majorität zunächst die Fälle der Verurtheilung zur Zuchthaus- und zur Arreststrafe als jenen Strafen, welche nach dem besonderen Theile für alle Delicte abjectae mentis angedroht sind, herausgehoben und den Eintritt der entsprechenden Folgen vorzugsweise auf diese strafbaren Handlungen beschränkt. Die Entscheidung darüber, ob die Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens den Verlust der Mitgliedschaft im Reichsrathe und einem Landtage nach sich ziehen solle, lehnte die Commission in soferne von sich ab, als die Bestimmung hierüber eine Frage des Verfassungsrechtes betreffe, worüber zunächst nicht das Strafgesetz zu disponiren habe; wogegen der Referent, unter nachdruckvoller Betonung der absoluten Unhaltbarkeit der dießfälligen Bestimmungen sämmtlicher Landtags-Wahl rdnungen und mit Hinweisung auf die

ausführliche Darlegung dieser Unhaltbarkeit an einem anderen Orte (österreichische Gerichtszeitung, Jahrgang 1864, Nr. 49) diese Frage im Strafgesetze selbst zu lösen vorschlug (§§. 72, Z. 1 und 3, 73, lit. a und 74 R. E.). Die Commission beschränkte sich aber darauf, ihre Meinung hierüber nur nebenher zum beliebigen Gebrauche für das Ministerium auszusprechen (s. den Art. VIII des Einführungsgesetzes und die Anmerkung dazu im M. E.).

Daß nun eine Verurtheilung zu den entehrenden Strafen des Zuchthauses und des Arrestes den Verlust der Mitgliedschaft in Gemeinde- und anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, ferners den Verlust aller, vom Staate verliehenen oder bestätigten Würden und Titel und aller öffentlichen (Staats-, Landes- und Gemeinde-) Aemter, sowie der unter besonderer öffentlicher Beglaubigung ausgeübten Befugnisse der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie und die active und passive Wahlunfähigkeit in Ansehung der eben genannten öffentlichen Vertretungen nach sich ziehen sollte, unterlag keiner Meinungsverschiedenheit. Die Mehrheit der Commission erachtete es aber sowohl als außerhalb der Befugniß der Staatsgewalt überhaupt gelegen, als auch durch kein Bedürfniß geboten, in dem Strafgesetze überdieß anzuordnen, daß solche Verurtheilungen auch den Verlust des durch Wahl erlangten Vertretungsrechtes bei Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen nach sich ziehen sollte (§. 72, Z. 1 R. E.). Es mag diesen Körperschaften selbst überlassen werden, auszusprechen, wer zu ihrer Vertretung unwürdig sei, und diejenigen Personen von der Vertretung auszuschließen, welche ihr Vertrauen verloren haben. Der Staat habe keinen Beruf, die Autonomie dieser Rechtssubjecte in dieser Richtung im Strafgesetze zu beschränken. Daß gar kein Bedürfniß nach solchen Bestimmungen bestehe, beweist wohl die Betrachtung, daß bei der Berathung des Handelsgesetzes, welches in Ansehung der Handelsgesellschaften und deren Vertretung in dieser Frage wesentlich mitverflochten wäre, diese Frage gar nicht zur Sprache kam.

Ausdrücklich erwähnt das vorgeschlagene Gesetz nicht des öffentlichen „Lehramtes", weil dasselbe ohnehin in irgend eine Kategorie der öffentlichen Aemter gehört. Aber auch nicht des „Seelsorgeamtes", weil die Commission dafür hielt, es sei der autonomen Selbstbestimmung aller Religionsgesellschaften, der katholischen, wie der übrigen christlichen und außerchristlichen Confessionen zu überlassen, über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit zur Seelsorge zu entscheiden. — Die Bestimmung über Verlust von Vormundschaften und Curatelen (§. 72, Z. 2 R. E.) wurde, wie schon oben (Seite 9 dieser M. M.) erwähnt, als Gegenstand der Civilgesetze dem Einführungsgesetze (Art. VII des M. E.) zugewiesen, wobei die Commission in Ansehung der daselbst vorgeschlagenen meritalen Bestimmung von folgenden Erwägungen geleitet wurde. Die ebengenannten Aemter der Vormundschaft und Curatel gehören zwar von der Seite, als sie besonderes Vertrauen voraussetzen, und häufig unentgeltlich bekleidet werden, allerdings unter die Classe der Ehrenämter und es kann deßhalb ihr Verlust auch als Rechtsfolge an irgend eine Verurtheilung geknüpft werden. Auf der andern Seite sind aber mit denselben oft auch bedeutende Lasten verbunden, von welchen man nicht durch eine strafbare Handlung befreit werden soll. Würde jedoch der Schuldige durch seine Vergehung wirklich Vertrauensunwürdigkeit bewiesen haben, so wird das vormundschaftliche Gericht, welches von dem Falle durch das Strafgericht in Kenntniß gesetzt werden wird, gewiß des Amtes entsetzt werden, um so mehr, als sich sonst das erstere von einem Verschulden in der Wahl der Person nicht freisprechen könnte.

Die größte Meinungsverschiedenheit in der Commission rief die Frage hervor, ob eine strafgerichtliche Verurtheilung überhaupt den Verlust der in den Pensionsvorschriften gegründeten Bezugsrechte und der Gnadengaben nach sich ziehen könne, und welche Verurtheilungen diese Folge nach sich ziehen sollen. Man machte, um nur das Wesentlichste hervorzuheben, einerseits geltend, daß durch die Bestimmung der Verhängung solchen Verlustes der Beamte der Noth ausgesetzt werde, und man ihn gleichsam von Staatswegen durch Hilfelosigkeit zum unredlichen Erwerbe treibe

daß ferner diese harte Nebenstrafe häufig zugleich Unschuldige, nämlich Weib und Kinder des Verurtheilten treffe, während doch als Grundsatz des Baues des Strafensystems die Wahrheit anerkannt wurde, daß die Strafe nur den Schuldigen zu treffen habe, und von diesem Gesichtspuncte ausgehend, seit Jahrzehnten auch alle Vermögensconfiscationen als verwerflich erkannt sind; daß endlich durch diese Entziehung der Pensionen und der Gnadengaben nicht nur dem Beamten die durch seine Dienstleistung mehr oder weniger durch privatrechtliche Titel und onerose wohlerworbenen Rechte, sondern auch Vermögenstheile entzogen werden, welche er schon besessen, und in der Form der Carenztaxen zum Pensionsfonde eingezahlt hat. — Von entgegengesetzter Seite aber wurde zwar anerkannt, daß in dem Verfalle dieser Bezüge mannigfache Härte und auch Härte gegen dritte Unschuldige gelegen sei; allein man hob dem gegenüber hervor, daß der Beamte von vorneherein in Kenntniß dessen sei, daß er durch strafbare Handlungen seine, wenn ihm auch schon angewiesene Pension verliere, sich also nicht beklagen könne, wenn diese Folge wirklich eintritt und damit zugleich die von ihm bezahlten Carenzgelder verloren gehen; die Regierung könne niemals zustimmen, daß diese Rechtsfolge der strafgerichtlichen Verurtheilung aufgehoben werde, da dieselbe eine der wichtigsten Grundlagen der Erhaltung der Disciplin bilde und es zu sonderbaren Incongruenzen führen würde, wenn der bereits in Pension stehende Staatsdiener außerhalb diese strenge Sanction des Gesetzes gestellt, und bei vielleicht nur zwölfjähriger zurückgelegter Dienstzeit trotz einer erlittenen Verurtheilung wegen eines Verbrechens im Bezuge seiner Pension bliebe, während z. B. ein Beamter selbst nach vierzigjähriger oder noch längerer Dienstleistung, aber noch im activen Dienst stehend, durch ein Verbrechen des letzteren, und damit zugleich des Anspruches auf die Pension verlustig werden würde. Jene harten Folgen, welche dritte Unschuldige treffen, können durch besondere Gnadenacte gemildert werden, und werden es bei uns bekanntlich auch sehr häufig in Wirklichkeit. Die endliche Beschlußfassung über die vorliegende Frage war wesentlich auch durch den Umstand beeinflußt, daß diese Frage bei der Berathung über die „Ehrenfolgen" strafgerichtlicher Verurtheilungen zur Sprache kam, so daß für die Beurtheilung die Bedeutung dieser Folge, als einer Ehrenstrafe, d. h. die Ausschließung von der erworbenen Pension als Folge einer strafbaren Handlung ins Auge gefaßt wurde. Wenn sich ein öffentlicher Beamter durch die Verübung einer strafbaren Handlung der erwähnten Kategorie unwürdig gemacht hat, weiters noch als actives Mitglied der öffentlichen Beamten zu fungiren, so sei es nur consequent, hiermit auch den Verlust solcher Ansprüche zu verbinden, die ihm dann doch nur als Corollar dieser Ehrenstellung eines öffentlichen Beamten zukommen und es müsse diesem Standpuncte gegenüber die vermögens- und privatrechtliche Seite der Frage ganz in den Hintergrund treten.

Zu den §§. 69 und 70. (§§. 72—74.)

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die Haft und der Ernst der Strafe bringt es mit sich, daß auch in jenen Fällen, wo das Gesetz eine strafbare Handlung nicht zunächst als den Ausfluß entehrender Gesinnung betrachtet, und daher einzig und allein mit dem Uebel der Freiheitsentziehung bestraft, der Verurtheilte dennoch in der Ausübung aller politischen und aller vom Staate ertheilten oder gewährleisteten, dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnisse, sowie in dem Gebrauche aller Ehren- und Vorrechte, welche aus besonderem Vertrauen, oder in Anerkennung besonderer Verdienste ertheilt wurden, oder welche die Grundlage einer bevorzugten Stellung in der Gesellschaft bilden sollen, während der Dauer der Strafe wenigstens suspendirt werde; denn es wäre gewiß höchst unpassend, zu verlangen, daß die Gefängnißbeamten einen solchen Sträfling mit besonderen Titeln ansprechen sollten, und es wäre auch mit der Ordnung der Strafanstalten gar nicht vereinbarlich, wenn ein Verurtheilter von dort aus etwa ein Gemeindeamt oder Geschäfte des Notariates, der Advocatie u. dgl. ausüben wollte. Diese Betrachtung führte zu der im ersten Alinea des §. 69 ausgesprochenen Bestimmung, daß der Gebrauch all dieser Rechte auch für den blos

zur Strafe des Gefängnisses oder der Einschließung Verurtheilten während der Dauer dieser Strafen eingestellt sei. —

Mit dem Ende der Strafe aber soll ein solcher Verurtheilter wieder in den Genuß aller seiner in der allgemeinen „bürgerlichen“ Ehre gelegenen Rechte und Befugnisse eintreten, denn der Staat soll dort, wo keine Schmälerung der moralischen Ehre von der Gesellschaft selbst erkannt werden will, auch die Ehrenstellung, wie sie jedem Bürger zukommt, nicht schmälern. Nicht die gleiche Forderung kann gestellt werden in Ansehung der vom Staate verliehenen Aemterrechte, und der unter seiner Beglaubigung ausgeübten Befugnisse, und der von ihm verliehenen oder bestätigten Titel und Würden, durch welche der Beliehene aus der Reihe aller übrigen Mitglieder des Staates bevorzugt hervorgehoben werden soll. Diese Vorrechte werden aus besonderem Vertrauen ertheilt. Dem Beliehenen wird regelmäßig, und insbesondere in den ersten beiden Fällen ein besonderes Vertrauen von Seite Dritter vindicirt, er ist häufig mit der Befugniß zur Ausübung gewisser öffentlicher Acte ausgestattet. Dem Staate, der diese Rechte ertheilte, muß auch die Befugniß zustehen, wenn das von ihm bewiesene Vertrauen durch die Handlungen des Schuldigen als ein irriges und unbegründetes sich herausstellt, das ertheilte besondere Recht zurückzunehmen. Gegenüber der Gesellschaft wird die Vertrauenswürdigkeit und mit ihr die moralische Ehre wesentlich nur durch „entehrende“ Handlungen gemindert, in den vorliegenden Fällen aber handelt es sich gar nicht um jene Vertrauenswürdigkeit, welche in der Gesellschaft den Anspruch auf Achtung begründet; es ist die Sphäre jener Handlungen, welche eine Minderung des Vertrauens auf Seiten des Staates herbeiführen, eine viel größere, und umfaßt insbesondere auch all' jene Handlungen, durch welche der Schuldige sein Widerstreben gegen die bestehenden politischen Gesetze und Einrichtungen thätig kundgibt. Man kann doch dem Staate nicht zumuthen, Jemanden in einem Amte zu belassen, wo er Gesetze auszuführen hat, welche er vor Kurzem selbst auf strafbare Weise angegriffen hat, ihm die Sorge für die Aufrechthaltung der Gesetze zu übertragen, während er doch selbst seine Nichtachtung derselben früher kundgab; oder Jemanden im Besitze einer Würde zu lassen, welche Würde ihm einen Einfluß in Sachen eben derselben Verfassung ertheilt, die er kurz vorher etwa umzustürzen sich bestrebte! Das Strafgesetz muß daher dem Staate die Möglichkeit überlassen, in dieser Richtung die in seinem Interesse gelegenen, offenbar nicht mehr dem Gebiete des Strafgesetzes angehörigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, und kann sich nur darauf beschränken, durch Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes zu verhindern, daß die Administration etwa zu weit gehe, und sich zu gehässiger Verfolgung verleiten ließe. Aus diesen Erwägungen entstand das zweite Alinea des §. 69 und aus analogen Gründen die gleiche Bestimmung auch in Betreff der Orden und Ehrenzeichen im §. 70.

In Ansehung der von dem Referenten in den §§. 73 und 75 seines Entwurfes zum Ausdrucke gebrachten, von der Commission aber in das Einführungsgesetz (Art. V—VII) verwiesenen civilrechtlichen Bestimmungen ging die Commission mit dem Referenten von folgenden Gesichtspuncten aus:

Guter oder schlechter Leumund, ehrliche oder unehrliche Gesinnung steht in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der bürgerlichen Handlungsfähigkeit; die auch nur zeitliche Entziehung dieser letzteren als Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung würde den Schuldigen der Gefahr des wirthschaftlichen Verlustes aussetzen und wäre als gesetzlich bestehende Verfügung heutzutage nur erklärlich, wenn man mit ihr wenigstens noch einen letzten Rest jener verrotteten Anschauung erhalten wollte, welche dem Verurtheilten zwar das physische Leben ließ, ihn aber sonst als über Bord der bürgerlichen Gesellschaft geworfen erkannt. In soweit die Anhaltung in der Haft und die Strenge der Hausordnung den Vermögens-Dispositionen des Sträflings natürliche Hindernisse bereitet oder dieselben vielleicht ganz hemmt, ist dieß eine nothwendige Folge der verwirkten Strafe. Zur gesetzlichen Entziehung der Dispositionsfähigkeit überhaupt aber ist gar kein Grund vorhanden; die Bestimmungen des §. 27, lit. b) des Strafgesetzes vom Jahre 1852, sowie der

§§. 61 und 574 des a. b. G. B. wurden daher aufgehoben (Art. VI des Einführungsgesetzes). Durch diesen Artikel erscheint aber keineswegs auch der §. 279 des a. b. G. B. als behoben, da die Anhaltung in der Haft die Gefährdung des Vermögens des Angehaltenen und somit noch immer die Nothwendigkeit einer Curatorsbestellung begründen kann. — Ebensowenig wurde der §. 176 des a. b. G. B. außer Kraft gesetzt (Art. VII des Einführungsgesetzes), da durch denselben nicht sowohl die Rechte des Vaters beschränkt, als vielmehr für die Rechte des Kindes vorgesorgt werden soll. — Das Gleiche gilt von den §§. 67 und 68 des a. b. G. B., bei denen es sich nicht um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder um eine Ehrenschmälerung handelt, sondern um die Behebung des besonderen Anreizes zur Begehung der dort bezeichneten strafbaren Handlungen. — Auch die §§. 109, 115, 116 und 132 des a. b. G. B. bleiben unberührt, weil bei dem engen Verkehre zwischen den Ehegatten die Frage, ob von einem Ehegatten eine entehrende oder nicht entehrende strafbare Handlung begangen worden sei, in Betreff des Begehrens auf Scheidung oder Trennung der Ehe minder erheblich ist, sondern wohl schon das Begehen eines größeren, eine längere Freiheitsstrafe nach sich ziehenden Delictes überhaupt als genügend angesehen werden muß, um dem anderen Ehegatten die hier bezeichneten Rechte zu geben. — In gleicher Weise ließ man auch die §§. 540—543 und 948 intact, weil es sich hier um eine gegen besondere Verletzungen und Pflichtwidrigkeiten gerichtete, der Natur dieser Handlungen entsprechende und wohl auch nothwendige Sanction handelt; — ferner den §. 768, weil die in diesem Paragraphe vorausgesetzten Vorkommnisse als genügender Grund angesehen werden müssen, um dem Schuldigen die Liebe und Achtung seiner nächsten Angehörigen zu entziehen, und hieraus das Enterbungsrecht abzuleiten; endlich §. 1210, weil es sich da um die Rechte Dritter handelt, welche dem Schuldigen aus Vertrauen ein Vertretungsrecht ertheilten und dieses Vertrauen nun als erschüttert ansehen können. — In den Art. IX des Einführungsgesetzes wurde gegen den Antrag des Referenten (§. 75 R. E.) die schon obenerwähnte Bestimmung, daß auch die in Statuten und Ordnungen von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften gegebenen Anordnungen über nachtheilige Folgen eines strafgerichtlichen Erkenntnisses nur mehr die in dem erwähnten Artikel bezeichnete Wirkung haben sollen, nicht aufgenommen. Die Commission glaubte auch hierin einen unberechtigten und unbegründeten Eingriff in die Autonomie dieser Körperschaften zu erkennen, und hielt diese Bestimmung für um so gefährlicher, als sich gar nicht übersehen ließ, welche Tragweite dieselbe besitze. — Aus dem gleichen Grunde, daß sich nicht übersehen lasse: welche Bestimmungen durch den Inhalt des Art. IX getroffen und welche administrativen Rücksichten etwa verletzt würden, wenn nach dem Antrage des Referenten (§. 75 R. E.) die daselbst ausgesprochenen Folgen strafgerichtlicher Verurtheilungen auf die Dauer der Strafe beschränkt würden, hielt die Mehrheit der Commission es für gerathen, die Fortdauer dieser nachtheiligen Folgen auch über die Dauer der Strafe hinaus, nämlich auf die ganze im §. 68 des M. E. vorgesehene Frist auszudehnen.

Zum §. 71. (§. 85.)

Dieser Paragraph verweiset bezüglich der Frage des Beginnes der Rechtswirksamkeit der Strafurtheile auf die Strafproceßordnung. Referent hatte (§. 85 R. E.) beantragt, alle dießfälligen Bestimmungen in das Strafgesetz aufzunehmen; er hielt dieselben einestheils nicht für processualer Natur, weil durch dieselben über sehr wichtige und materielle Rechte des Betroffenen entschieden wird, andererseits aber erachtete er es zweckmäßig, daß die ganze Materie dieser Frage an Einem Orte erschöpfend behandelt werde. Von der Stimmenmehrheit der Commission wurden jedoch die Gründe gegen die Annahme dieses Antrages für überwiegend erkannt. Die Frage, von wann an die Rechtswirkungen eines Strafurtheiles eintreten, stehe in dem innigsten Zusammenhange mit der Frage, wann das Strafurtheil in Rechtskraft erwachse, und die Gewohnheit, die Bestimmungen über Ersteres eben dort zu suchen, wo die letztere Frage ihre Lösung findet, also in der Strafproceß-

ordnung, sei in Oesterreich so eingewurzelt, daß die Commission Anstand nahm, alle Bestimmungen über den Eintritt der Rechtswirkungen eines Strafurtheils aus dem Strafproceßrechte in das materielle Strafrecht zu verweisen. Wenn auch nicht geleugnet wurde, daß die vorliegenden Bestimmungen, in soferne nach ihnen sich das Maß des von dem Schuldigen zu erleidenden Uebels ändert, allerdings in das materielle Strafrecht hinüberreichen, so wurde doch auch wieder darauf hingewiesen, daß ja viele Bestimmungen des Proceßrechtes auch wichtige Folgen in materiellen Rechten begründen, ohne daß deßhalb die Aufnahme derselben in das materielle Gesetz begründet wäre.

Rücksichtlich der

§§. 72 und 73 (§. 80)

wird auf die Begründung in der R. M. (Seite 64) verwiesen.

Zum V. Titel (V. Titel).

Von der Zuerkennung und Bemessung der Strafen.

Die Mahnung an den Richter, bei der Bemessung der Strafe sorgfältig alle Erschwerungs- und Milderungsgründe zu beachten, welche Referent in §. 94 seines Entwurfes ausgesprochen hatte, wurde von der Commission an die Spitze des vorliegenden Titels (§. 74 M. E.) gestellt. Es wurde im Schooße der Commission von einzelnen Stimmführern, und zwar sehr häufig die Klage erhoben, daß die Praxis der österreichischen Gerichte eine tadelnswerth milde Richtung eingeschlagen habe, ja, daß die falsche Anschauung häufig zu finden sei, man übe schon große Strenge, wenn man, abgesehen von besonderen Erschwerungsgründen, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes ausmaß, ohne von dem in den §§. 54 und 266 des Strafgesetzes vom Jahre 1852 gegebenen Milderungsrechte Gebrauch zu machen. Eine solche Praxis — fuhren die Stimmführer fort — wäre schon an sich geeignet, die Achtung vor dem Gesetze tief zu erschüttern, und der Sicherheit der Gesellschaft große Gefahren zu bereiten; sie müßte aber geradezu verderblich werden, wenn sie auch nach Einführung des gegenwärtigen Entwurfes bestehen bliebe oder sogar zum Gesetze erhoben würde. Zur Entschuldigung jener Auffassungsweise der Gerichte konnte bisher auf die vielfach zu hoch gegriffene Bestimmung der Strafsätze in dem gegenwärtigen Strafgesetze vom Jahre 1852 hingewiesen werden, wodurch die Praxis aufgefordert gewesen sei, die zu große Härte des Strafgesetzes durch Ausbeutung des richterlichen Milderungsrechtes auszugleichen. Es möge dahingestellt bleiben, ob und wie weit etwa der Richter berufen und berechtiget sei, das Gesetz in solcher Weise zu corrigiren; bedenklich aber bleibt es immer, wenn der Richter einer solchen Auffassung Raum gibt, weil er dadurch den festen Halt verliert, und nur zu leicht in den entgegengesetzten Fehler von dem verfällt, welchen er im Gesetze erkennt und vermeiden will. Mag nun jene Entschuldigung dem österreichischen Strafgesetz vom Jahre 1852 gegenüber Bestand haben, gegenüber dem Commissions-Entwurfe müßte dieselbe von vorneherein als unzulässig erklärt werden, da die Commission bestrebt war, in der Bestimmung der Strafsätze das richtige Maß herzustellen, und alle übertriebenen Härten des bestehenden Strafgesetzes behoben zu haben glaubt. Es möge noch hervorgehoben werden, daß der Strafvollzug in Zukunft weitaus milder und die mit dem Strafurtheile verbundenen nachtheiligen Rechtsfolgen viel weniger empfindlich sein werden, als nach dem bestehenden Strafgesetze, und daß es in der Hand des Schuldigen liegen wird, durch gute Aufführung in der Strafe noch überdieß die Begünstigung zu erlangen, einen bedeutenden Theil der Strafzeit außerhalb der Haft zubringen zu können. Da, wie bereits oben betont wurde, der in dem Strafgesetze von 1852 (§§. 54 und 266) so sehr hervorgehobene Milderungsgrund der anzuhoffenden Besserung nach dem Entwurfe nicht mehr bei der Bemessung der Strafe durch den Richter beachtet werden darf, sondern erst nachhinein — als Rücksicht auf die abgegebenen

Beweise der Besserung — wirksam werden soll, so könnte jene überaus milde Praxis nur auf Kosten der Erreichung des Besserungszweckes und im offenen Widerspruche mit dem Strafgesetze fortbestehen.

Referent hatte beantragt (§§. 86—88 R. E.) an der Spitze des vorliegenden Titels in einer allgemeinen den gesammten besonderen Theil bestimmenden Regel die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die Bemessung der Strafe in Fällen des bloßen Versuchs und überhaupt gegen die Mitschuldigen (§. 23 R. E.) erfolgen sollte, und grundsätzlich in Betreff aller Verbrechen und Vergehen festzustellen, daß für den Versuch, sowie für die bloße Gehilfenschaft bei einer strafbaren Handlung eine geringere Strafe als für die Vollendung und beziehungsweise für die Thäterschaft und Anstifterschaft stattzufinden habe, und sofort schon im Gesetze ein geringerer Strafsatz für die ersteren festzustellen sei.

Hiernach bestimmte der R. E. (§. 86), daß die im besonderen Theile aufgestellten Strafsätze — abgesehen von besonderer Anordnung — nur für die Bemessung der Strafe beim vollbrachten Verbrechen gegen die Thäter und Anstifter gelten sollten. — Läge blos Versuch vor, so sollte, wenn auf das Verbrechen eine absolute Strafe, nämlich die Todes- und lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, gegen die genannten Schuldigen nur auf die entsprechende Freiheitsstrafe in der Dauer von 12—20, beziehungsweise 8—12 Jahren erkannt werden (§. 87 R. E.); in allen anderen Fällen der Strafbedrohung nach Maximal- und Minimalsätzen aber wäre gegen diese Betheiligten für die Strafbemessung der Mitteldurchschnitt zwischen diesen beiden Strafgrenzen anzuwenden gewesen (§. 88 R. E.). Gegen die übrigen „Schuldigen" einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung (§. 23 Z., 3—6 R. E.) sollte bei Vollbringung des Verbrechens jene Strafe angewendet werden, welche gegen die Thäter und Anstifter für den Versuchsfall bestimmt war; wäre aber das Hauptverbrechen selbst nur versucht worden, so sollte gegen dieselben bei absoluter Strafandrohung (für das vollbrachte Verbrechen) nur das Mindestausmaß der gegen den Thäter für den Versuchsfall gedrohten Strafe angewendet, bei relativer Strafandrohung aber das Minimum des gesetzlichen Strafsatzes nicht überschritten werden (§§. 87 und 88 R. E.).

Die Gründe, welche den Referenten zum Vorschlage dieses — allerdings der bisherigen österreichischen, und in dieser durchschlagenden Allgemeinheit sogar der gesammten europäischen Strafgesetzgebung fremden — Systems bestimmten, sind in dessen (R.) Motivendarstellung (Seite 65—67) ausführlich dargelegt. — Der Referent beharrte auch fortan mit Nachdruck auf seinem Vorschlage, obgleich es ihm in den wiederholten Berathungen darüber nicht gelang, die Majorität der Stimmen der Commission dafür zu gewinnen. — Der Referent suchte bei diesen späteren Berathungen gegen die hier nachfolgenden Gründe, welche die Mehrheit der Commission zur Nichtannahme seines Vorschlages bestimmten, vorzüglich zwei Erwägungen zu Geltung zu bringen. Es stehe nämlich:

1. der von dem französischen Gesetze angenommene und auch in das preußische Gesetz, sowie in die mehresten deutschen Strafgesetze übergegangene und allerdings auch von den bisherigen österreichischen Strafgesetzen von 1803 und 1852 adoptirte Grundsatz, wornach man gegen den Versuch und gegen die bloßen Gehilfen eines Verbrechens grundsätzlich die nämliche Strafe und regelmäßig denselben Strafsatz bestimme, wie für das vollbrachte Verbrechen und die Urheberschaft desselben, mit dem innersten Wesen der germanischen Grundanschauung von Gerechtigkeit und vom Strafrechte im Widerspruche, und sei auch von der neueren Wissenschaft und Gesetzgebungspraktik ziemlich einhellig verdammt. — Dazu komme

2. die außerordentliche Vereinfachung der ganzen Oekonomie des Gesetzes und die Ersparung zahlloser Detail-Vorschriften in dem besonderen Theile, welche durch die Annahme seines Vorschlages erzielt werden würde. — Der Referent wies zum Belege für diese Behauptung nach bereits geschlossener erster Lesung über den ganzen besonderen Theil des vorliegenden Gesetzentwurfes auf jene langgedehnten

schleppenden Strafen-Scalen hin, welche vermöge der Aufgebung seines Vorschlages auch in diesem Gesetze wieder unvermeidlich geworden sind (vergl. insbesondere die §§. 160, 162, 164, 219, 226—229, 235, 243, 253, 261 u. s. f. des M. E.), und welche bei Annahme seines Systems theils gänzlich erspart, theils wenigstens wesentlich vereinfacht werden würden.

Allein trotz dieser Gründe konnte sich, wie schon erwähnt, die Mehrheit der Commission nicht entschließen, in diesen Vorschlag des R. E. einzugehen. Die Gegengründe, welche dieselbe hierbei leiteten, waren folgende:

Der zuletzt erwähnte, ohnehin ein äußerlicher Grund, welcher für diese Bestimmung des R. E. geltend gemacht wurde, die Oekonomie des Gesetzes nämlich, hätte nach dem Dafürhalten der Commission ein viel größeres Gewicht gehabt, wenn der vom Referenten beantragte §. 23 seines Entwurfes Aufnahme gefunden hätte. Wenn nämlich auch das Nichthindern, das Begünstigen, Hehlen u. s. w. im Allgemeinen als eine Art der Betheiligung an der Hauptschuld Anderer wäre betrachtet worden, so würde allerdings die Menge der bei jedem einzelnen Delicte für die Bestimmung des Strafsatzes zu beachtenden Fälle eine so große geworden sein, daß der vom Referenten in den §§. 86—88 seines Entwurfes beantragte Vorgang unvermeidlich gewesen wäre, wenn das Gesetz übersichtlich und für die Praxis handsam gestaltet werden wollte. Da aber der erwähnte §. 23 R. E. nicht angenommen, (s. hier oben S. 22—24 dieser M. M.), und die Arten der Betheiligung an einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung auf die Betheiligung als Thäter, Anstifter und Gehilfe beschränkt wurden, so verringerte sich in dieser Richtung die Zahl der zu beachtenden Fälle um ein Bedeutendes, und es blieb nur mehr die Frage zu beantworten, ob die Rücksicht auf die nach der Behauptung des Referenten regelmäßig mindere Strafbarkeit des Gehilfen, sowie des Versuches einer strafbaren Handlung es nothwendig mache, in so allgemein durchgreifender Weise bezüglich derselben die Strafandrohungen des besonderen Theiles herabzusetzen. Nach dem Erachten der Mehrheit der Commission müsse es aber geleugnet werden, daß die Schuld des Gehilfen regelmäßig geringer und insbesondere gleichsam um die Hälfte geringer sei, als jene des Thäters und des Anstifters. Die Betheiligung des Gehilfen kann objectiv ebenso wichtig für die Vollbringung der That sein, wie die Thätigkeit des unmittelbaren Thäters, seine Handlung kann subjectiv ebenso schlecht und verwerflich, oft auch viel strafbarer sein, als jene des Hauptthäters und des Anstifters. Gilt dieß schon für den Vergleich der Strafbarkeit des Gehilfen und des Thäters bei einer und derselben That, so gelte dasselbe um so mehr, wenn man die Strafbarkeit des Thäters einer That vergleicht mit der Strafbarkeit des Gehilfen einer anderen That. Die Beschränkung des richterlichen Ermessens in dieser Richtung würde häufig zur ungerechten Begünstigung eines Schuldigen führen, während nach den von der Commission angenommenen Bestimmungen, welche regelmäßig den Richter an sehr geringe Minima binden, der verschiedenen Strafbarkeit der einzelnen Betheiligten auch innerhalb der für die Hauptschuldigen bestimmten Strafsätze vollkommen Rechnung getragen werden kann und eine besondere Bestimmung für die Gehilfen nur in wenigen Fällen (z. B. bei Mord) nöthig wird. Es könne auch nicht entgehen, daß mit Rücksicht auf weitere in den Ministerial-Entwurf nicht aufgenommene Anträge des Referenten die hier in Rede stehenden §§. 86—88 seines Entwurfes in ihrer Stellung in demselben eine weit verschiedene Tragweite gehabt hätten, als sie dermal haben würden. So z. B. erklärte §. 29 des R. E. alle Mitglieder eines Complottes als Mitanstifter der etwa begangenen strafbaren Handlung, und wären dieselben daher nach §§. 86—88 seines Entwurfes mit der Strafe des Anstifters zu belegen gewesen. Dieser Antrag des Referenten wurde aber ebenfalls nicht angenommen (siehe hier oben Seite 24 und 25 dieser M. M.) und es werden vielmehr nach §. 18 des M. E. Complottanten häufig nur als Gehilfen angesehen werden können.

Aehnliche Rücksichten gelten für die Abwägung der Strafbarkeit des Versuches eines Verbrechens gegenüber der Strafbarkeit der Vollbringung desselben Ver-

brechens. Auch hier würde die summarische Herabsetzung der Strafe des Versuches gegenüber den für das vollbrachte Verbrechen gegebenen Strafsätzen, da mancher Versuch strafbarer sei, als ein anderer Fall der Vollbringung desselben Verbrechens, häufig Ungerechtigkeit mit sich bringen. Auch hier werde das dem Richter eingeräumte Ermessen, und die Aufnahme von Sonderbestimmungen in wenigen Fällen der absoluten Strafandrohung genügen, daß nicht bloße Versuchsfälle milder und nicht etwa strenger bestraft werden, als der Strafwürdigkeit nach ähnliche Fälle der Vollbringung desselben Verbrechens. Schon im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes wurde niemals die Klage laut, daß der Richter durch die Bestimmung der Strafsätze gehindert sei, den Verschiedenheiten der Strafbarkeit des Versuches gegenüber der Vollbringung, sowie der bloßen Gehilfenschaft gegenüber der Thäterschaft gerecht zu werden. Noch weniger Bedürfniß nach einer Bestimmung, wie sie Referent beantragt hatte, werde sich beim Bestande des Commissions-Entwurfes ergeben, da dieser noch weniger absolute Strafandrohungen ausspricht, als schon das Strafgesetz von 1852 enthielt, und die Milderungs-Befugniß des Richters überdieß erweitere (vgl. §§. 90 und 91 des M. E.).

Durch die von dem Referenten für seinen Vorschlag geltend gemachten Erwägungen sah sich aber die Commission wenigstens einhellig bestimmt, den Umstand, daß eine strafbare Handlung nur versucht, aber nicht vollbracht worden ist, nach dem Vorgange des bisherigen österreichischen Strafgesetzes wieder unter die allgemeinen Milderungsumstände aufzunehmen (§. 77, lit. b) des M. E.) und ebenso des möglichen Milderungsumstandes der bloßen Hilfeleistung, wenn sie nämlich nur eine entfernte war, im Gesetze ausdrücklich Erwähnung zu thun (§. 77, lit. c) M. E.).

Zu den §§. 75—77. (§§. 95 und 96.)

Ursprünglich war die von dem Referenten (§§. 95 und 96 des R. E.) vorgeschlagene Aufzählung der erschwerenden und mildernden Umstände so gefaßt, daß man darunter vielleicht eine taxative Feststellung derselben hätte verstehen können. Bei der darüber gepflogenen Berathung aber war der Referent mit allen übrigen Stimmführern der Commission darüber einig, daß es sehr unzweckmäßig wäre, den Richter an eine taxativ gegebene Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungs-Umständen zu binden, mögen nun darüber in den der Jury zuzuweisenden Fällen, wie der Referent meinte, Geschworne, oder nach dem Vorbehalte der Commission (vgl. hier oben Seite 7 dieser M. M.) möglicher Weise immer nur rechtsgelehrte Richter zu entscheiden haben.

Ebenso einigte sich der Referent mit der Commission auch darüber, daß es angemessen sei, der Aufzählung der einzelnen, durch die zu wählende Fassung ausdrücklich nur als **Beispiele** hinzustellenden, erschwerenden und mildernden Umstände im §. 75 des M. E. einen allgemeinen, das Wesen derselben charakterisirenden Grundsatz vorauszuschicken, weil dieß nicht blos der Natur einer blos exemplificativen Aufzählung an sich entspreche, sondern wohl auch deßhalb, weil denn doch die Besorgung niemals unterdrückt werden könnte, daß die gegebene Aufzählung unvollständig bleiben und manche wichtige Umstände übergehen könnte. Die von einem Stimmführer dagegen geltend gemachte Einwendung, daß auf solche Weise dem Richter eine gar zu bequeme Handhabe zur Annahme von Milderungs-Umständen in allen, an sich sogar mit erschwerenden Umständen begleiteten Fällen, und sofort zu exorbitanten Herabsetzungen der gesetzlichen Strafen geboten wäre, wurde von den übrigen Commissionsmitgliedern nicht getheilt; denn will ein Richter ungerechtfertigte Milde üben, so werde er unter allen Umständen eine scheinbare Begründung zu ersinnen, und um die Subsumtion irgend eines Momentes unter diesen oder jenen im Gesetze aufgezählten speciellen Milderungsumstand zu motiviren, das Fernstgelegene herbeizuziehen wissen; das Gleiche gelte in entgegengesetzter Richtung, nämlich in Ansehung der Erschwerungsumstände.

Im Uebrigen wurden hierbei im Wesentlichen die Grundansichten des Referenten angenommen, daher sich zur Motivirung derselben auf die Ausführungen Seite 69—72 der R. M. bezogen wird.

Dasselbe gilt auch in Betreff der

§§. 78 und 79 (§§. 94 und 97),

zu denen nur noch zu bemerken ist, daß folgerichtig mit dem Wegfall aller Verschärfungen der erkannten Strafe durch das richterliche Urtheil (vgl. hier oben Seite 33 bis 35 dieser M. M.) auch dem ursprünglichen §. 97 des R. E. sofort vom Referenten selbst, und in Uebereinstimmung mit ihm nunmehr — stante concluso über die ebenerwähnte Vorfrage — einhellig auch von der Commission eine wesentlich andere Fassung (§. 79 M. E.) gegeben werden mußte.

Zu den §§. 80—84. (§§. 89—93.)

In Betreff der vorbezeichneten Paragraphe stimmt der M. E. mit dem R. E. darin überein, daß das bisherige Absorptionssystem des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 verlassen, und statt dessen — übrigens nicht ohne lebhaften Widerspruch von Seite einzelner Commissionsmitglieder auch von der Stimmenmehrheit der Commission — ein beschränktes und gemildetes Cumulationssystem angeordnet wurde (siehe die ausführliche Begründung auf Seite 67—69 der R. M.).

Minder bedeutende Abweichungen zwischen diesen beiden Entwürfen bestehen in der Durchführung des Cumulationssystems und insbesondere in der Feststellung des bei der Strafumwandlung festzuhaltenden Maßstabes. Zu weit gefaßt schien der Commission der §. 89 des R. E., da hiernach die Bestimmungen der §§. 89—91 R. E. auch in dem Falle hätten Anwendung finden müssen, wenn der Schuldige noch in der Strafe eine neue strafbare Handlung beging, während in diesem Falle die durch das letztere Delict verwirkte Strafe in gar keinem Zusammenhange mit der noch laufenden Strafe steht, und einfach nach Beendigung dieser zur Vollstreckung kommt. — Es wurde daher die Anwendung der §§. 78—81 M. E. auf jenen Fall eingeschränkt (§. 77 M. E.), wo die verschiedenen zusammentreffenden strafbaren Handlungen Gegenstand der nämlichen Aburtheilung sind. Die soeben angeregte Frage wird nach der Strafproceßordnung zu beurtheilen sein, und es werden hierbei auch jene Fälle in Betracht kommen müssen, wo die Verhandlungen wegen mehrerer zugleich zur Aburtheilung vorliegender Delicte von einander getrennt werden, oder wo ein Concurrenzdelict erst nachträglich hervorkommt.

Ebenso konnte sich die Mehrheit der Commission nicht mit dem im §. 91 des R. E. gemachten Vorschlage vereinigen, wornach auch bei dem Zusammenhange von qualitativ verschiedenen Freiheitsstrafen, wenn die geringere Art von relativ sehr kurzer Dauer ist, diese in die damit zusammenfallende strengere Art — selbstverständlich unter entsprechender Kürzung derselben — verwandelt werden soll, und zwar vornehmlich aus dem Grunde nicht, weil man es nicht für gerecht erkannte, daß Jemand für die Begehung einer nicht entehrenden Handlung wegen des Zusammentreffens mit einer entehrenden Handlung einen vielleicht sehr geraumen Theil seiner Strafe länger im Zuchthause oder Arreste verbleiben und die damit verbundenen, besonders nachtheiligen Folgen erleiden sollte, als er wegen der begangenen entehrenden Handlung allein zu erleiden gehabt hätte. Dieser Betrachtung wollte man selbst aus der von dem Referenten für seinen Vorschlag geltend gemachten (siehe Seite 69 der R. M.) praktischen Opportunitätsrücksicht nicht zuwiderhandeln, daß die im Gefängnisse oder in der Einschließung zu vollstreckende Haftzeit gegenüber der sonst verwirkten Strafe oft sehr geringfügig sein werde, und daß es sonderbar erscheine, wenn nach mehrjähriger Zuchthausstrafe etwa eine achttägige Anhaltung in der Einschließung folgen sollte. Werden einmal die beiderseitig festgestellten zwei Arten von Freiheitsstrafen als etwas qualitativ Verschiedenes aufgefaßt, so gehe es — so meinte die Stimmenmehrheit der Commission — nicht an, diese Verschiedenheit an einem anderen Orte zu leugnen und ungleichartige Größen zusammenrechnen oder durch Umwandlung der einen mit einander combiniren

zu wollen. Es wurde daher gegen den Antrag des Referenten principiell festgehalten, daß die Arreststrafe wohl in Zuchthaus, die Einschließungsstrafe in Gefängniß sollte verwandelt werden können, nicht aber die Eine dieser Strafhauptarten in die Andere (§. 81 M. E.).

In Uebereinstimmung hiermit wurde auch der Umrechnungsmodus der Vergehensstrafen gegenüber der entsprechenden Verbrechensstrafe, welchen der Referent (§. 91) vorgeschlagen hatte, im §. 82 des M. E. modificirt und vereinfacht.

Um das nunmehr adoptirte Cumulationssystem noch mehr zu mildern, glaubte die Commission den vom Referenten im zweiten Alinea des §. 89 (R. E.) nur auf die Freiheitsstrafen eingeschränkten Grundsatz, daß bei Zusammenrechnung mehrerer Strafen in Eine Gesammtstrafe diese letztere entsprechend zu mindern (kürzen) sei, auch auf die Geldstrafen ausdehnen zu müssen (§. 81 M. E.).

Zum §. 85. (§. 98, erstes Alinea und §. 99, lit. a.)

Im ersten Alinea dieses Paragraphen wird von der Commission in voller Uebereinstimmung mit dem Referenten (§. 98, erstes Alinea R. E.) nur jene humane und bewährte Anordnung der bisherigen österreichischen Gesetzgebung beibehalten, wornach gegen einen Verbrecher, der zur Zeit des von ihm begangenen Verbrechens noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, niemals die Todesstrafe in Anwendung kommen darf.

Dagegen trennte sich beim zweiten Alinea dieses Paragraphen die Mehrheit der Commission grundsätzlich und sehr wesentlich von dem Referenten. Der Letztere hatte im §. 99, lit. a des R. E. (aus den auf Seite 73 der R. M. dafür geltend gemachten Gründen) vorgeschlagen, daß im Gesetze gar keine Strafe, also auch nicht die Todesstrafe absolut angedroht werden soll, und daß consequent hiermit, wenn schon nicht jedem Richter, so doch mindestens dem obersten Gerichtshofe das Befugniß eingeräumt werden soll, beim Zusammentreffen außerordentlicher Milderungsumstände auch die Todesstrafe im Rechtswege in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Die mehreren Stimmen der Commission glaubten aber in diesem Vorschlage des Referenten eine Schmälerung des Begnadigungsrechtes des Landesfürsten zu erkennen, was derselbe nachdrücklich abwies und aus dem Wesen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes als unrichtig darzulegen bemüht war. Allein trotzdem, daß der Referent in allen Phasen der Berathung mit Nachdruck auf diesem Vorschlage als einem nach seinem Dafürhalten der wichtigsten Fortschritte der Strafgesetzgebung beharrte, und nachwies, daß die gleiche Bestimmung auch schon in anderen europäischen Strafgesetzen und Gesetz-Entwürfen Aufnahme gefunden, konnte sich die Mehrheit der Commission nicht zur Aufgebung des Gedankens entschließen, daß die im Gesetze nun einmal gegen ein Verbrechen verhängte Todesstrafe in Oesterreich nur im Wege der landesfürstlichen Gnade soll nachgesehen, und beziehungsweise in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden können.

Zum §. 86.

Der vorliegende Paragraph bildet die Ergänzung der im §. 17 des M. E. gegebenen Bestimmungen. — Die Commission hielt es für zu gefährlich, auch bei überschrittenem 14. Lebensjahre eine geminderte Zurechnungsfähigkeit allgemein anzuerkennen; andererseits wird aber auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß nicht bei jeder solchen jugendlichen Person mindestens vor zurückgelegtem 18. Jahre die volle Einsicht in die Bedeutung der unternommenen Handlung angenommen werden könne. Es wäre nicht gerecht, wenn in solchem Falle die volle Strenge des Gesetzes angewendet würde, und wenn insbesondere die mit der Zuchthaus- und der Arreststrafe verbundenen nachtheiligen Ehrenfolgen ausnahmslos eintreten sollten. Es wird ferners auch bei solchen Personen die Unterbringung in eine Besserungsanstalt häufig fruchtbringend wirken, während die Anhaltung in der gewöhnlichen Strafanstalt — Einzelhaft ist meist bei so jungen Personen unanwendbar — den Anlaß zur Verderbniß des Betreffenden gäbe. Es wird daher der Richter in solchem

Falle den geeigneten Anlaß zur Anwendung des §. 91 M. E., sowie zum Gebrauche der ihm hier (§. 86 M. E.) ertheilten Befugniß finden.

Zu den §§. 87—91. (§§. 99, litt. b) und c)—104.)

In diesen Gesetzesstellen wurden im Wesentlichen die Anträge des Referenten angenommen, daher sich zur Begründung desselben auf Seite 73—74 der R. M. bezogen wird.

Zum VI. Titel (VI. Titel).

Von der Erlöschung der Strafen.

Zu den §§. 92 und 93. (§§. 107 und 106.)

Der Tod entzieht den Schuldigen der strafenden Gerechtigkeit; die nachträgliche Zufügung eines Strafübels, allenfalls gegen den Nachlaß des Schuldigen kann nicht mehr als durch die Gerechtigkeit gefordert angesehen werden; sie wäre nur eine Beschädigung der Rechte eines dritten Unschuldigen, welche nicht einmal in der Richtung der psychologischen Prävention gegen Andere zweckdienlich wirken könnte, da Niemand deßhalb leichter sich zu einer strafbaren Handlung entschließen wird, weil er die Möglichkeit hat, durch den Tod dem Strafvollzuge zu entgehen.

In Anbetracht dieser Gründe hatte der Referent selbst seinen ursprünglichen Antrag (§. 106 R. E.), wornach die gegen einen Verstorbenen noch vor dem Eintritte seines Todes rechtskräftig erkannten Geldstrafen — wie dieß in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung festgesetzt war — auch gegen dessen Nachlaß sollten in Vollzug gesetzt werden können, bei den späteren Berathungen zurückgezogen, unter Hinweisung darauf, daß dieses Axiom in neuerer Zeit von namhaften Autoritäten der Wissenschaft und auch von einem angesehenen österreichischen Rechtsgelehrten (Geyer) mit überzeugenden Gründen bekämpft werde, und die Commission trat dem Referenten bei.

Zum §. 94. (§§. 83 und 108.)

Wenn auch die Commission hierbei im Wesentlichen die von dem Referenten auf Seite 75 der R. M. für die genaue Präcisirung des Umfanges der kaiserlichen Gnadenacte, wodurch eine strafgerichtliche Untersuchung niedergeschlagen, oder eine rechtskräftig erkannte Strafe nachgesehen wird, geltend gemachten Gründe angenommen hatte, so trennte sie sich von ihm doch in dem Puncte, daß der Referent (§§. 83 und 108 R. E.) durch einen solchen kaiserlichen Gnadenact ipso facto auch alle nachtheiligen Rechtsfolgen eines Strafurtheils, so weit dieselben nach dem Gesetze auf die Dauer der Strafe beschränkt sind, als erloschen ansehen wollte, weil er sich in einem solchen Gnadenacte nur die ganze Fülle der kaiserlichen Gnade ausgeprägt denken könne, und weil es ihm nicht schicklich erscheine, die Majestät des Landesfürsten veranlassen zu wollen, daß in dem Gnadenacte auch erst noch alle einzelnen Rechtsfolgen aufgezählt werden müssen, welche der Kaiser nachsehen wolle. — Die Majorität der Commission hingegen glaubte, daß es zu allen Zeiten nicht wenige Fälle geben werde, in denen es angemessen erscheinen mag, für einen Verurtheilten zwar die Strafe im Wege der kaiserlichen Gnade, nicht aber auch die Rechtsfolgen derselben nachzusehen. Würde nun der Antrag des Referenten angenommen werden, so würde in derlei Fällen Se. Majestät der Kaiser in die für den Thron peinliche Lage versetzt werden, die einzelnen Rechtsfolgen bezeichnen zu müssen, die nicht nachgesehen werden wollen. Dieß sei noch unschicklicher, als die Position, welche der Referent durch seinen Antrag vermeiden wolle. Diese Erwägung führte nun zu dem Beschlusse, daß zum Erlöschen der Rechtsfolgen durch einen kaiserlichen Gnadenact nothwendig sei, daß die einzelnen dadurch aufhören sollenden Rechtsfolgen im A. h. Gnadenacte ausdrücklich aufzuzählen seien.

Zum §. 95. (§. 109.)

Bei diesem Paragraph adoptirte die Commission im Allgemeinen die Ansichten des Referenten, daher sich auf die von demselben hiefür gegebenen Ausführungen (Seite 75 und 76 der R. M.) bezogen wird.

In einem Puncte aber ging hierbei der Referent selbst und mit ihm übereinstimmend auch die Mehrheit der Commission noch weiter als der ursprüngliche Antrag des Referenten (§. 109, 3. Alinea R. E.). Nach diesem Letzteren sollte nämlich auch bei solchen strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen des Verletzten strafgerichtlich verfolgt werden können, die Zurücknahme dieses Begehrens nach schon geschehener Verkündigung des rechtskräftigen Erkenntnisses wirkungslos sein. Allein die Betrachtung, daß es einem solchen Verletzten, zumal bei Ehrenbeleidigungen, häufig nur darum zu thun sei, ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß darüber zu erlangen, daß die gegen ihn geübte Verletzung unbegründet und namentlich die durch eine Ehrenbeleidigung gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung unrichtig sei, keineswegs aber um den unedlen Racheact, den Beleidiger auch wirklich zur Strafe zu ziehen, — führte dahin, dem Verletzten das Recht zu verzeihen und das Begehren um Bestrafung des Schuldigen selbst noch nach Verkündigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses, bis zum Beginn des Vollzuges desselben zuzugestehen; um so mehr, da gerade dieß nicht selten der geeignetste Moment ist, in dem sich der Verletzte bestimmt fühlen wird, die Bestrafung nachzusehen und zu verzeihen; Verzeihung und Vergessen all' solcher Verletzungen herbeizuführen, sei aber — bei derlei strafbaren Handlungen unter allen Umständen die in erster Linie anzustrebende Zielaufgabe der Gesetzgebung.

Zum §. 96. (§§. 251, 257 und 265.)

Der Grundsatz, daß die Gutmachung des Schadens, rücksichtlich der zugehaltene Vergleich über den zu leistenden Schadenersatz (Strafg. vom J. 1852, §§. 187 und 188) die Strafbarkeit der Vermögensbeschädigung durch Diebstahl und Veruntreuung, so wie der Theilnehmung hieran aufhebe, wurde schon in dem ursprünglichen R. E. (§. 265) auch auf die durch Betrug verübten Vermögensbeschädigungen ausgedehnt (vergl. Seite 141 R. M.). Bei der späteren Berathung aber entwickelte der Referent selbst und mit ihm übereinstimmend auch die Commission den Gedanken, daß in allen Fällen, in welchen die strafbare Vermögensbeschädigung auf die oben erwähnte Art getilgt ist, mit dem Wegfallen des Interesses des Beschädigten auch das Interesse des Staates zu strafen aufgehoben, oder doch sehr gemindert werde, noch weiter, und folgerichtig hiermit dehnte man jenen Grundsatz auch auf die vorsätzlichen Beschädigungen fremden Eigenthumes und auf alle Arten von Hehlerei (§§. 281 und 286 M. E.) aus. Nachdem hiernach diese Erlöschungsart sich auf eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen erstreckt, schien es angemessener, dieselbe zur Vermeidung von Wiederholungen in den allgemeinen Theil des Strafgesetzes aufzunehmen.

Zu den §§. 97—101. (§§. 110—113.)

Bei der Feststellung der Bedingungen der Verjährung der Strafe (§. 99 M. E.) hielt die Commission, zum Theile abweichend von den Anträgen des Referenten (§. 110 R. E.), mehrere Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 aufrecht. Man erwog, daß die Anerkennung der Verjährung der Strafe überhaupt bereits einen bedeutenden Vortheil für den Schuldigen enthalte, und daß man durch Verknüpfung gewisser Bedingungen mit der Erlangung dieser Rechtswohlthat manche Vortheile erreichen könne. Hiezu gehört vor Allem die Gutmachung des Schadens, in soferne dieß mit der Natur der strafbaren Handlung vereinbar ist. Auch bietet das Streben des Schuldigen, die schädlichen Folgen seiner Handlung aufzuheben, eine gewichtige Probe der Besserung und der Umkehr seines Willens, und macht daher nach dieser einen Richtung die Repression durch die Strafe überflüssig; ein Gedanke, welcher doch auch in Z. 2 des §. 110 des Entwurfes des

Referenten zum Ausdrucke kam. Der Gesichtspunct, daß das Strafgesetz durch die Verknüpfung übler Folgen mit der Begehung einer strafbaren Handlung abhaltend vom Verbrechen wirken solle, soll nach dem Dafürhalten der Commission niemals aus den Augen gelassen werden; dieser Einfluß des Strafgesetzes würde aber paralisirt und der Sicherheit der Gesellschaft große Gefahr bereitet, wenn dem Schuldigen die Aussicht geboten würde, durch kürzere oder längere Entfernung aus dem österreichischen Kaiserstaate sich die Straflosigkeit sichern, und dann ruhig wieder an den Schauplatz seiner Thaten zurückkehren zu können. Aus diesen Gründen stellte sich die Aufnahme der Puncte 1 und 2 des §. 99 des M. E. als geboten dar.

In Ansehung der Verjährung der Todesstrafe, welche der Referent ebenso wie jene aller anderen Strafen eintreten lassen wollte (§§. 111, lit. a und 112 R. E.), ging die Mehrheit der Commission ebenfalls von anderen Ansichten, und zwar von folgenden Betrachtungen aus:

Der besondere Theil des vorliegenden Gesetzes schränkte die Androhung der Todesstrafe auf äußerst wenige und sehr schwere Fälle (§§. 103, 226 und 228 M. E.) ein, in welchen diese schwere Strafe schon vom Gesichtspuncte der Vertheidigung der Gesellschaft aus betrachtet, noch nicht aufgegeben werden wollte. Die in dieser schweren Drohung eingeschlossene Repression und Prävention gegen ähnliche Vergehungen Anderer darf nicht dadurch abgeschwächt oder eigentlich völlig paralysirt werden, daß nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes gegen diese so überaus schweren Verbrechen nicht nur die Todesstrafe, sondern überhaupt eine Strafe nicht mehr in Anwendung kommen soll. Es wurde daher von der Commission, abweichend von dem obigen Antrage des Referenten, die dießfällige Anordnung des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 aufrecht erhalten (§. 101, 2. Alinea M. E.).

Im Uebrigen wurden in Ansehung der Erlöschungsart der Verjährung die Anträge des Referenten angenommen, abgesehen von einigen unerheblichen redactionellen und denjenigen Abänderungen, welche sich aus der Ablehnung der §§. 86—88 des Entwurfes des Referenten als nothwendige Consequenz ergaben, daher sich in Betreff ihrer näheren Begründung auf S. 76—78 der R. M. bezogen wird. — Das Gleiche gilt auch in Betreff des

§. 102 (§. 114)

wobei die Commission ebenfalls den Antrag des Referenten und den von ihm dafür (S. 78—79 des R. M.) geltend gemachten Grund angenommen hat.

Zum besonderen Theile.

In der Systematik des besonderen Theiles des Entwurfes, sowohl in Rücksicht der Bildung von Titeln (Abschnitten) und der Einreihung der verschiedenen Delicte in dieselben, als in Rücksicht der Aufeinanderfolge der Delicte in den verschiedenen Titeln weicht der M. E. nur in wenigen Puncten von jenem des Referenten ab. Die bedeutendsten dieser Abweichungen sind in Ansehung jener Delicte bemerkbar, welche insgemein zu den öffentlichen gezählt werden, weil sie entweder das Staatsganze unmittelbar selbst, oder in seinen wichtigsten Einrichtungen angreifen, oder weil das in ihnen gelegene Hauptübel in erster Reihe nicht in der Verletzung der Privatrechte eines Einzelnen, sondern zumeist in der Verbreitung von Beunruhigung in weiteren Kreisen gelegen ist, während andere Delicte, bei welchen ebenfalls die Verletzung der öffentlichen Treue und des öffentlichen Glaubens, oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein wesentliches Moment ihrer Strafwürdigkeit bildet, z. B. Fälschung von Geldzeichen, falsche Aussage vor Gericht, in erster Linie und vor Allem deßhalb strenge zu bestrafen sind und bestraft werden, weil sie unmittelbar mit einer Verletzung der Privatrechte eines Einzelnen (Vermögensrechte, persönliche Freiheit) verbunden sind, und der Staat, je nach Umständen ihnen erst in zweiter

Linie deßhalb eine höhere Strafwürdigkeit beimißt, weil sie besonders geeignet sind durch Verbreitung der Besorgniß vor ähnlichen Verletzungen auch in weitere Kreise Beunruhigung zu tragen.

Die Commission ging bei der äußeren Anordnung des besonderen Theiles in Uebereinstimmung mit dem Referenten (S. 79 R. M.) zunächst von dem Gedanken aus, die Titel desselben derart zu bestimmen, daß in jedem Titel alle und nur jene Delicte aufgenommen würden, bei welchen die nämliche Rechtsbeziehung als verletzt ein und dasselbe vom Strafgesetze zu schützende Object als angegriffen oder gefährdet auftritt. Die Anordnung des Referenten-Entwurfes beruht — wie schon erwähnt — im Wesentlichen auf demselben Grundgedanken, gestaltete sich aber in der Ausführung bei einigen Titeln deßhalb verschieden vom Ministerial-Entwurfe, weil Ersterer dort, wo eine Reihe von Delicten in einer — so zu sagen — höheren allgemeineren Beziehung sich als Eine Gattung darstellte, doch aber zugleich diese Delicte zu verschiedenen kleineren Gruppen sich vereinen ließen, je nachdem jene allgemeinere Rechtsbeziehung auf verschiedene Weise berührt wurde, diese weitere Unterscheidung nicht durchführte, sondern dabei stehen blieb, alle solchen Delicte nach dem ihnen gemeinsamen (allgemeineren oder generischen) Merkmale in Einen Titel (Abschnitt) zu reihen. Mit Bedacht auf die über Concurrenz getroffenen Bestimmungen (§§. 27—29 M. E.) schien es jedoch der Mehrheit der Commission angemessener, eine weitere Untertheilung der Gattungen von strafbaren Handlungen durchzuführen, weil nach den erwähnten Paragraphen die Frage, ob wirkliche oder nur scheinbare Concurrenz anzunehmen sei, sehr häufig nur durch die Betrachtung sich lösen lassen wird, welche der verschiedenen Rechtsbeziehungen verletzt seien.

Diese — übrigens rein formelle — Differenz des M. E. vom R. E. zeigt sich insbesonders in folgenden Puncten:

Der VII. Titel des R. E. behandelte alle jene Delicte, welche das Staatsganze selbst, oder den Staat in seinem Haupte oder in seinen wichtigsten Organen und Einrichtungen angreifen: Hoch- und Landesverrath sammt dem Verbrechen gegen das Völkerrecht, welches Letztere in seinen Rückwirkungen ebenfalls den ganzen Staat gefährdet (§§. 115—118, 129 R. E.); — Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses (§§. 121—123 R. E.); — Angriff auf die Armee, ihren Bestand und Thätigkeit (§§. 119 und 120 ibid.), und endlich Angriffe auf die Verfassung und die Organe derselben, in ihrem Bestande und in ihrer Thätigkeit (§§. 124—128 ibid.). Jene Rechtsbeziehung, welche hier in Betracht kommt, Schutz des Staates im Ganzen oder in seinen obersten Spitzen schien aber der Mehrheit der Commission zu allgemein, da bei Festhaltung dieses Eintheilungsgrundes mit gleicher Berechtigung auch die Angriffe auf die Regierung und Verwaltung im Allgemeinen und gegen die Gesetze und die durch diese allen Staatsangehörigen auferlegten Pflichten unter diese Rechtsbeziehung und daher in diesen Titel gestellt werden könnten. Man zog es daher vor, die erwähnten Delicte nach specielleren Gesichtspuncten zu classificiren. Nachdem sich der Referent selbst dem Gewichte dieser Gründe und dem hierdurch bevorworteten leitenden Gesichtspuncte conformirt hatte, brachte er selbst zunächst in Antrag und genehmigte sofort die Commission einhellig, daß der M. E. vor Allem die bereits im römischen Rechte ausgesprochene Unterscheidung des crimen contra principem von dem crimen contra rempublicam wieder aufnahm. Der Gedanke der Unantastbarkeit des Staatsoberhauptes in allen seinen Rechten und der besonderen Verwerflichkeit jedes Angriffes auf dieselben wird um so schärfer hervortreten und zum klarsten Ausdrucke gelangen, wenn die gegen die persönliche Sicherheit und das Regierungsrecht, sowie gegen die Ehre (Majestät) des Staatsoberhauptes gerichteten strafbaren Handlungen ihre ganz besondere Stellung, und zwar an der Spitze des besonderen Theiles des Strafgesetzes erhalten, und wenn für die ersteren, also schwersten Verletzungen dieser Art insbesondere und ausschließend die Bezeichnung „Hochverrath" vorbehalten wird. Die Vermengung der Bestimmungen über Delicte der ebenerwähnten Art mit Straf-

androhungen gegen Angriffe auf den Länderbestand des Kaiserstaates, die Verfassung und Regierungsform und Gesetze desselben überhaupt, endlich auch auf die k. österreichische Armee, wie sie im österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 und zum größten Theile auch in dem ursprünglichen Referenten-Entwurfe durchgeführt ward, ist gewiß auch der Erkenntniß des Gedankens abträglich, daß die Person des Monarchen streng von der Regierung geschieden werden müsse.

Daß die klare Anschauung dieses Gedankens bei dem gesammten Volke vermittelt und die Aufklärung darüber verallgemeinert werde; daß nicht jede Handlung der Regierung auf die Person des Monarchen zurückgeführt und als unmittelbarer Ausfluß seines Willens angesehen werden dürfe, ist im monarchisch regierten und noch mehr im monarchisch constitutionellen Staate gleichmäßig durch das Interesse des Monarchen selbst, wie seiner Regierungsorgane bedingt. In das erste Capitel des besonderen Theiles (VII. Titel des M. E.) wurden daher „Hochverrath" und Majestätsbeleidigung, und hieneben nur noch das Delict der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses gereiht. Letzteres geschah in der Betrachtung, daß eben die nahe persönliche Beziehung des Staatsoberhauptes zu den Gliedern seines Hauses, sowie die Rechtsbeziehung und die Anwartschaft aller Glieder der regierenden Dynastie zum Thron den Rechtsgrund der besonderen Verpönung dieses Delictes bilden, und daß dasselbe eben darum in diesem Titel seinen passendsten Platz findet.

Dagegen glaubte die Stimmenmehrheit der Commission bei mehreren anderen Gesetzesstellen den von dem Referenten unverbrüchlich festgehaltenen Gesichtspunct, wornach die wenn auch sonst gleichartigen Verletzungshandlungen in verschiedene Titel eingereiht werden sollten, wenn dadurch verschiedene Rechtsobjecte verletzt werden, dem Opportunitäts-Standpunct der praktischen Vereinfachung unterordnen zu sollen. Hiernach schied z. B. der M. E. die von dem Referenten im §. 125, lit. a seines Entwurfes unter die strafbaren Handlungen wider die Reichs- oder eine Landesvertretung überhaupt gereihte Störung oder Behinderung derselben in ihrem Zusammentritte oder ihrer Wirksamkeit aus diesem Titel gänzlich aus, und subsumirte sie unter den XI. Titel (§. 140) des M. E., indem sie dafür noch folgende Betrachtungen geltend machte. Die im Entwurfe des Referenten als Eine Gattung von Delicten dargestellten strafbaren Handlungen gegen die Verfassung oder gegen die Reichs- und Landesvertretungen im Allgemeinen (VII. Titel des R. E.) lassen sich ebenfalls unter verschiedene, wenn auch nicht mit gleicher Schärfe, wie in dem früher erwähnten Falle, abgrenzbare specielle Kategorien bringen. Das Hauptübel dieser strafbaren Handlungen liegt nämlich entweder darin, daß die Wirksamkeit der Verfassung, selbst als Möglichkeit gedacht, beeinträchtiget wird, indem die Achtung vor derselben als Gesetz, oder die Achtung vor ihren Organen, den Vertretungen, erschüttert wird; — oder aber, indem die Wirksamkeit der Verfassung im einzelnen concreten Falle, durch Behinderung der Thätigkeit der Vertretungskörper aufgehoben wird. Die verschiedene Bedeutung dieser beiden Fälle wird in der Verschiedenheit ihrer Folgen klar. Im letzterwähnten Falle ist das Uebel mit dem Momente behoben, wo der gewaltsame Eingriff aufhört; ein Unternehmen dieser Art steht daher auf gleicher Stufe mit denjenigen Handlungen und hat mit denjenigen Delicten das meiste Gemeinsame, welche irgend ein anderes Organ des öffentlichen Lebens als solches in seiner Thätigkeit aufheben oder beeinflußen wollen; in den beiden ersten Fällen hingegen wirkt das Uebel des Delictes nach dessen Verübung und auch nach seiner Bestrafung noch fort, weil es zur Wiederherstellung des erschütterten Vertrauens und der geminderten Achtung des Gesetzes selbst und seines Organes eines längeren Zeitraumes bedarf. — Als Consequenz dieser Erwägung hielt es die Commission für das Passendste, jene strafbaren Handlungen, welche unmittelbar auf die Verfassung an sich gerichtet sind, oder die segensreiche Thätigkeit der constitutionellen Vertretungskörper durch Erschütterung des Zutrauens zu denselben als Ganzes zu erschüttern geeignet sind, in einem besonderen Abschnitte zu behandeln (IX. Titel M. E.), dagegen die gewaltsame Störung der Thätigkeit dieser Vertretungskörper mit der gleichartigen Handlung gegen andere

öffentliche Organe unter die Friedensstörung und strafbaren Handlungen wider die Ruhe und Ordnung im Staate einzureihen (XI. Titel, §. 140 des M. E.).

Aus analogen Gründen sprach sich die Commission auch in folgendem Puncte für eine Vereinfachung der von dem Referenten vorgeschlagenen Classification aus. Der Referent hatte nämlich das Verbrechen der Störung, das ist die gewaltthätige Störung des Bestandes und der Wirksamkeit gewisser Körperschaften oder eines zu ihrer Erwählung bestimmten Versammlung; der Fälschung in Bezug auf diese Rechtssubjecte, das ist der trüglichen Entstellung der Resultate ihrer Abstimmungen, und endlich der Bestechung in Bezug auf dieselben, das ist: der Bestechung der für eine solche Körperschaft Wählenden und der Bestechung der in einer solchen Körperschaft Stimmenden wieder nach den hier erscheinenden drei verschiedenen Rechtsobjecten in drei verschiedenen Paragraphen, in jeder dieser verschiedenen Gesetzesstellen aber die ebenerwähnten verschiedenen Handlungsweisen jedesmal zusammen in Einem Paragraphe behandelt, nämlich im §. 125 R. E. beziehentlich der Vertretungen des Reiches oder eines seiner Länder; — im §. 139 mit Bezug auf öffentliche Behörden und Gemeindevertretungen, und im §. 148 mit Bezug auf gesetzlich anerkannte Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und behördlich gestattete Versammlungen. — Auch hier zog nun die Commission vor, eine andere Classification zu wählen. Daß hierbei lit. a des §. 125 R. E. aus der Reihe jener Delicte ausgeschieden wurde, welche im VII. Titel des Referenten-Entwurfes vereint behandelt waren, fand bereits Erwähnung. Die Commission glaubte aber auch in der Verschiedenheit des dabei verletzten Rechtsobjectes, welches für den Referenten zunächst maßgebend war, und selbst in dem höheren Interesse und dem verschiedenen Maße des Interesses, welches der Staat an dem ruhigen Bestande und der ungestörten Wirksamkeit der genannten Versammlungen trägt, da ja in allen diesen Fällen das Uebel der Hemmung einer Thätigkeit, welche für das Staatsleben wichtig ist, mit der Hebung des Angriffes cessirt, keinen genügenden Grund dafür erblicken zu sollen, diese strafbaren Handlungen in drei verschiedene Classen zu reihen. Sie hielt vielmehr, soweit es sich um das Verbrechen der Störung handelt, das ihnen Allen Gemeinsame: Gewaltsame Handlung und Behinderung des Zusammentrittes, Bestandes oder der Wirksamkeit einer vom Staate anerkannten und seinen Zwecken zugleich dienenden Körperschaft, für das Gewichtigere, und behandelte daher alle die Arten strafbarer Angriffe im §. 140 M. E. vereint. — Soweit es sich aber um Fälschung und Bestechung in Bezug auf solche Körperschaften handelt, schien das gemeinsame Merkmal dieser Delicte: Mißbrauch eines für öffentliche Zwecke eingeräumten Wahl-, beziehungsweise Decisionsrechtes, der Commission einen genügenden Grund abzugeben, um alle dießfalls in Betracht kommenden Delicte als eine Art strafbarer Handlungen dort zu normiren, wo insbesondere auch die wegen der Vereitlung solcher dem öffentlichen Wohle dienenden Einrichtungen und Vorkehrungen im Allgemeinen behandelt wurden (§§. 123 und 124 M. E.), während die verschiedene Form der Handlungsweise, in einem Falle Gewalt, im anderen List, dagegen sprach, diese Delicte mit dem Verbrechen der „Störung" zu vermengen.

Eine weitere Differenz des M. E. von dem R. E. in Betreff der Einreihung der verschiedenen strafbaren Handlungen unter die einzelnen Titel bezieht sich auf §. 139 des M. E. in Entgegenhaltung mit §. 115, lit. d des R. E. — In dieser letzteren Gesetzesstelle war von dem Referenten als Hochverrath auch jede Handlung erklärt, durch welche die gegenseitige Bekriegung zwischen den verschiedenen Nationalitäten oder Ländern des Kaiserstaates, überhaupt ein Bürgerkrieg im Inneren desselben herbeigeführt werden soll. Es kann selbstverständlich nicht geleugnet werden, daß jeder Staat der Gefahr des Unterganges ausgesetzt sein wird, welcher in seinem Inneren von einem Bürgerkriege zerrissen werde und daß überhaupt auch schon die Vorbereitung zu solchen inneren Kämpfen das Wohl des Staatsganzen auf das Empfindlichste angreift. — Aber die Gefährdung des Staatsganzen, und allenfalls der Untergang des Staates selbst ist nicht das Ziel derjenigen, welche derlei Umwälzungen herbeizuführen suchen, welche die Aufregung eines Bürgerkrieges

anstreben. Im Bürgerkriege stehen Parteien im Staate anderen Parteien im Staate gegenüber; regelmäßig erkennen beide feindlichen Parteien die gemeinsame Staatsgewalt ungeschmälert an, und bestreben sich oft geradezu, die Staatsgewalt zu veranlassen, sich für das Interesse der einen oder anderen Partei zu entscheiden. Handlungen also, welche erst auf die Erregung eines Bürgerkrieges abzielen — und nur um solche (eigentlich Versuchs-) Handlungen wird es sich hierbei regelmäßig handeln — haben keine ausgesprochene Richtung gegen das Staatsganze und dessen Bestand, wie dieß in den als Staatsverrath bezeichneten Delicten erkennbar vorliegt. In Folge dieser Erwägungen hat die Commission die Erregung eines Bürgerkrieges oder die Betheiligung an einem solchen aus der Reihe der Verbrechen wider das Staatsganze (VIII. und IX. Titel des M. E.) ausgeschieden und unter dem Namen: „Staatsfriedensbruch" vielmehr in den Titel der Friedensstörungen eingereiht (XI. Titel, §. 139 M. E.). —

Der eben erst ausgeführte leitende Gesichtspunct der Commission, generisch zwar Gemeinsames, aber specifisch Unterscheidbares von einander in verschiedene Titel zu sondern, führte ferner dahin, daß für „Meineid und falsche Angaben vor öffentlichen Behörden" ein eigener Abschnitt (Titel XIII des M. E.) gewählt, und daß „Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung oder Beraubung der persönlichen Freiheit und Sklaverei" von den damit generisch allerdings verwandten Delicten: „Raub, Erpressung und gefährliche Drohungen" getrennt, und daß diese zweierlei specifisch verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen in zwei verschiedene Titel (XX und XXI des M. E.) abgesondert wurden.

Das Hinzufügen eines ganz neuen Titels zu den vom Referenten vorgeschlagenen Abschnitten, nämlich des XXVI. Titels des M. E. („Nichtverhinderung von Verbrechen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und Vergehen und strafbare Befreiung eines Gefangenen") erscheint nur als eine unabweisliche logische Consequenz des von der Commission gefaßten und hier oben (Seite 22—23 dieser M. M.) näher erörterten Beschlusses, all' diese strafbaren Handlungen nach dem Vorgange der bisherigen Strafgesetzgebung Oesterreichs wieder als delicta sui generis in das Gesetz aufzunehmen.

Innerhalb der verschiedenen Gesetzestitel bestrebte sich die Commission nicht blos in der Ueberschrift, sondern auch in der Aneinanderreihung der verschiedenen Delicte selbst, in der Regel die schwersten der in den betreffenden Titel gehörigen Delicte voranzustellen und dann vom Größeren zum Geringeren fortzuschreiten. Häufig konnte aber dieses Abwägen nicht bis zum äußersten Ende durchgeführt werden, insbesondere dann nicht, wenn mehrere Arten von Vergehen in unmittelbarer Anreihung an das verwandte Verbrechen in demselben Titel noch mit anderen Verbrechen zu behandeln waren, und manchmal war gerade die entgegengesetzte Ordnung durch die Gesetze des Denkens und durch das Streben nach Vereinfachung des Gesetzes geboten. Dieß ergab sich insbesondere in jenen Fällen, wo mehrere Delicte sich derart aneinanderreihen, daß das Eine nur als eine schwerere und höhere Ausbildung des Andern erscheint, wie z. B. im X. Titel in Betreff der §§. 115—120, im XI. Titel hinsichtlich der §§. 138 und 139 des M. E. u. dgl.

Zum VII. Titel (VII. Titel).

Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser, und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

Zum §. 103. (§. 115, lit. a.)

Wenngleich die Textirung des vorliegenden Paragraphen theilweise von jener des R. E. (§. 115, lit. a) abweicht und sich wieder jener des bisherigen österreichischen Strafgesetzes (§. 58, lit. a) nähert, so dürfte doch zwischen den beiden

Entwürfen als meritale Differenz nur der Moment herauszustellen sein, daß die Commission das bloße Vorbereiten oder Verabreden einer hochverrätherischen Unternehmung wortscharf und in allen Fällen schon als das (vollendete) Verbrechen erklärt hat, während nach der vom Referenten gewählten Fassung: „wer dieß auch nur versucht" die Beurtheilung darüber, ob und daß in einer solchen Vorbereitung oder Verabredung bereits der criminelle Versuch dieses Verbrechens liege, dem Richter nach Maßgabe der §§. 22—25 des M. E. obliegen soll.

Die Absicht der Commission ging bei der von ihr gewählten Fassung dahin, daß durch die wortdeutliche Erklärung des Gesetzes nicht nur ganz außer Zweifel gestellt werde, daß jede thätliche Beleidigung der Person des Kaisers, wenn sie auch keine Verletzung mit sich brächte (wie bisher — cf. §. 58 a St. G. von 1852) als Hochverrath solle gestraft werden, sondern daß zugleich mit voller Klarheit ausgesprochen werde, daß auch schon die entferntesten Vorbereitungs-Handlungen, sowie selbst die bloße Verabredung in Bezug auf eines der hier genannten Ziele das vollendete Verbrechen des Hochverrathes bilden sollen (das „Bewirktwerdensollen" des österr. St. G. vom Jahre 1852, lit. c).

Zum §. 104. (§. 41.)

Da der §. 25 des R. E. gänzlich und dessen §. 41 wenigstens theilweise von der Commission abgelehnt worden sind (vgl. S. 23—25 und 28—29 dieser M. M.), so erschien es unerläßlich, die von dem Referenten durch jene beiden Paragraphe rücksichtlich aller Verbrechen und Vergehen beabsichtigte Fürsorge in doppelter Beziehung wenigstens bei dem Verbrechen des Hochverrathes zu treffen.

Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die dringendsten Staatsklugheitsgründe dafür das Wort sprechen, den ein hochverrätherisches Unternehmen beabsichtigenden Thäter durch die in Aussicht gestellte Straflosigkeit zu veranlassen, daß er Alles, was er zu solchem Endziele etwa schon unternommen hatte, wieder rückgängig mache und von der Ausführung des schwersten Uebels zurücktrete. Da nun der vorstehende §. 103 des M. E. schon die bloße Vorbereitung als das vollendete Verbrechen erklärt, die Annahme eines Versuches des Hochverrathes also ganz ausschließt, so hätte — da der hierauf bezügliche Theil des von dem Referenten beantragten §. 41 seines Entwurfes nicht angenommen wurde — im Sinne des §. 22 des M. E. der Unternehmer einer solchen Handlung niemals die Straflosigkeit erlangen können. Die Unmöglichkeit der Rückkehr müßte ihn zur Fortführung seines Unternehmens und gerade dadurch meist erst zu jenen Handlungen antreiben, welche materielles Uebel erzeugen. In dieser Richtung sah sich daher die Commission bewogen, den Anforderungen der Zweckmäßigkeit nachzugeben, und im ersten Theile des §. 104 des M. E. für diesen Fall Straflosigkeit zuzugestehen.

Mit dem Wegfalle der obenerwähnten §§. 25 und 41 des R. E. und nach dem Wortlaute der §§. 103 und 25, lit. c) des M. E. würde es ferner keinem Zweifel unterlegen sein, daß der Anstifter, sowie der Complottant eines hochverrätherischen Unternehmens, eben weil auch sie im Sinne des Gesetzes das Verbrechen schon vollendet hätten, sich nicht mehr straflos machen könnten.

Auch dieß wäre im Interesse der Verhütung der Ausführung höchst gefährlich gewesen. Der Commission erschien es daher unerläßlich, auch in dieser Richtung im zweiten Satze des §. 104 M. E. entsprechende Vorsorge zu treffen.

Bei Berathung dieses Gegenstandes wurde endlich sehr eingehend in Erwägung gezogen, ob man — wie einige Stimmführer gegen den Referenten beantragt hatten — auch in das neue Gesetz eine dem §. 62 des Strafgesetzes von 1852 analoge Bestimmung aufnehmen soll, wornach jedem, der sich an einer solchen hochverrätherischen Unternehmung betheiligt, als Lohn für die Denunciation des Unternehmens und der Theilnehmer desselben an die Behörde die eigene Straflosigkeit und noch überdieß Geheimhaltung seines Namens zugesichert wäre.

Allein der Referent hat sich aus den in seiner R. M. (Seite 81 und 82) dargestellten Gründen auf's Entschiedenste dagegen ausgesprochen und die Majorität

der Commission stimmte ihm bei. — Die Commission glaubte aber um so weniger zu dem ebenbezogenen §. 62 des dermaligen Gesetzes zurückkehren zu müssen, da in dem Falle, wenn der Mitanstifter die Verhinderung der Vollbringung der That und damit die Zurücknahme Alles dessen, was er durch seine Mitwirkung bereits Uebles in der Außenwelt erzeugt hatte, nur dadurch bewerkstelligen kann, daß er die verbrecherische Unternehmung der Obrigkeit rechtzeitig anzeigt, dieß ihm ohnehin schon im Sinne des beschlossenen §. 104 des M. E. die Straflosigkeit verschaffen wird. — Für diesen Fall scheute aber auch die Commission nicht zurück, Straflosigkeit festzustellen, da in diesem Falle Alles, was etwa in der Belohnung der Denunciation Verwerfliches liegen sollte, durch die dem Gemeinwohle verschafften Vortheile weit aufgewogen sei.

Zu den §§. 105 und 106. (§§. 121—123.)

Nach langen, mehrmals wiederholten und eingehendsten Erörterungen dieser im Interesse der Heilighaltung des monarchischen Principes ebenso wichtigen als heiklichen Partie kam die Commission endlich dahin, den Anträgen des Referenten, die derselbe auf Seite 83—85 seiner R. M. ausführlichst begründet hat, in allen wesentlichen Puncten — nur mit unerheblichen redactionellen Abweichungen und mit Verschmelzung der von dem Referenten in zwei Paragraphe gesonderten Bestimmungen über die Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser (§§. 121 und 122 R. E.) in Einen Paragraph (§. 105 M. E.) — beizutreten, daher sich dießfalls auf die eben citirte Motivirung bezogen wird.

Nur über zwei Differenzpuncte des M. E. von dem R. E. in dieser Partie mögen einige Bemerkungen am Platze sein.

Wie bereits hier oben (Seite 10 dieser M. M.) bei der Erörterung zum Einführungsgesetze bemerkt wurde, hat die Commission den Antrag des Referenten, gewisse häufig vorkommende Begriffe bereits im Einführungsgesetze zu definiren, abgelehnt. An gegenwärtiger Stelle bot sich nun der erste Anlaß, den Ausdruck „öffentlich" zu verwenden. Es wurde daher auch hier von dem Vorbehalte, derlei Definitionen erst im besonderen Theile jeweils bei dem ersten Vorkommen diesen Ausdruck anzubringen, Gebrauch gemacht. Der vom Referenten im Einführungsgesetze (Art. VI, Z. 5 R. E.) gegebene Begriff des „Oeffentlichen" wurde jedoch von der Stimmenmehrheit der Commission in einer Richtung dem Umfange nach verengert. Wenn Jemand auch vor mehreren Personen, die nicht seiner Familie angehören, eine Aeußerung macht, welche etwas Strafbares enthielte, wenn sie öffentlich (palam) geschähe, er aber jenen Personen gegenüber selbst die ernste Absicht zu erkennen gibt, er wolle nicht, daß diese Aeußerung in weitere Kreise dringe, so ist darin der klare Beweis gegeben, daß er jenes Moment selbst ferne halten wollte, welches in der Oeffentlichkeit begangene Handlungen strafbarer, oder oft überhaupt erst strafbar macht: die Verbreitung auf Viele und die darin gelegene Unberechenbarkeit der etwa eintretenden Folgeübel. Der oberste Grundsatz über Zurechnung eines dolosen Delictes (§. 11 M. E.), daß der Vorsatz alle Merkmale des Delictes durchdrungen haben müsse, gestattet es nicht, in solchem Falle die Publicität der Handlung wegen der Mehrheit der anwesenden oder theilnehmenden dritten Personen rücksichtslos im Gesetze auszusprechen. Es muß dem Richter überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob nach Lage der Umstände von „vertraulicher Mittheilung" noch die Rede sein könne, oder ob nicht vielmehr schon die Mittheilung an jene, welchen die angeblich vertrauliche Mittheilung gemacht wurde, an sich schon auf einen so weiten Kreis sich erstrecke, daß — ohne Rücksicht auf etwaige Weiterverbreitung unter dabei nicht gegenwärtig Gewesenen — die der öffentlich vorgenommenen Handlung inhärente besondere Gefährlichkeit gegeben vorliege. Selbstverständlich wird dieser beschränkende Beisatz ganz verschiedene Tragweite dort haben, wo es sich um eine successive Mittheilung an Mehrere handelt (successive Oeffentlichkeit), als dort, wo die fragliche Handlung vor mehreren gleichzeitig Anwesenden geschah, da dieser letzte Umstand allein schon die Annahme der Vertraulichkeit erschwert und beschränkt.

Der Entwurf des Referenten (a. a. O.), sowie in allen Parallelstellen spricht von „Druckschriften" und hat dabei nicht nur Druckschriften im engeren Sinne, sondern auch alle jene Erzeugnisse der mechanischen und chemischen Vervielfältigung im Auge, welche das Preßgesetz den Druckschriften gleichstellt. Die Commission aber gebrauchte den weiteren beide diese Gattungen von Erzeugnissen umfassenden Ausdruck „Druckwerk", ohne also merital vom Antrage des Referenten abweichen zu wollen. Dennoch machten der Referent und einige Stimmen mit ihm hiergegen das Bedenken rege, daß durch die Divergenz der Ausdrücke des Preßgesetzes und des Strafgesetzes Zweifel entstehen könnten; allein die Stimmenmehrheit der Commission hielt diese Besorgniß für nicht gegründet, da der Sprachgebrauch den verschiedenen Umfang dieser beiden Begriffe hinlänglich festgestellt hat, und gerade bei Verwendung des Wortes „Druckschrift" gezweifelt werden könnte, ob dieser Ausdruck in dem engeren sprachgebräuchlichen oder in dem weiteren Sinne des Preßgesetzes genommen sei.

Zum VIII. Titel (VIII. Titel).

Staatsverrath, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und wider das Völkerrecht.

Zum §. 107. (§. 115, itt. b) und c) und §. 117.)

Im Wesentlichen wurden auch hier die Anträge des R. E. beibehalten.

Nur wurde die im §. 115 des R. E. gegebene Bestimmung, Handlungen der dort bezeichneten Art seien ebenfalls als Hochverrath anzusehen, wenn sie gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes gerichtet sind; ferners die im §. 117 ibid. ausgesprochene Gleichstellung der Herbeiführung einer Gefahr für den deutschen Bund von Außen mit dem Landesverrathe (von der Commission „Staatsverrath" genannt) und endlich die im §. 129 ibid. enthaltene Anordnung der Bestrafung der in den §§. 115, 117 und 119 R. E. bezeichneten strafbaren Handlungen in Oesterreich, wenn sie gegen einen deutschen Bundesstaat oder dessen Oberhaupt gerichtet waren, im Hinblicke auf die seit dem Friedensschlusse vom 23. August 1866, Nr. 103 des R. G. Bl., eingetretene Aenderung der politischen Stellung Oesterreichs zu den übrigen deutschen Staaten im M. E. weggelassen.

In der lit. a) des vorliegenden §. 107 M. E. wurde in die vom Referenten beantragte Stelle: „Aenderung der Thronfolge" (§. 115, lit. b) R. E.) vor „Thronfolge" noch das Wort „gesetzliche" eingeschoben. Die Einfügung dieses Bestimmungswortes schien der Commission nothwendig, um den — hieher gehörigen — Fall der gewaltsamen Aenderung der Thronfolge an sich (der Thronfolgeordnung) von dem als Hochverrath (§. 103 M. E.) anzusehenden Falle zu unterscheiden, wo nicht die Thronfolgeordnung an sich geändert, sondern im einzelnen concreten Falle die Rechte des berufenen Thronfolgers unterdrückt werden wollen, wo also eine Beeinträchtigung der unmittelbar durch den Tod angefallenen Regierungsrechte des neuen Herrschers beabsichtiget ist.

Zum §. 108. (§§. 116 und 117.)

Hier wurde die von dem Referenten im 2. Alinea des §. 116 des R. E. — nach dem Vorgange des bisherigen österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 (Schlußabsatz des §. 59) — in Antrag gebrachte Bestimmung weggelassen, weil dieselbe, nach dem Dafürhalten der Stimmenmehrheit der Commission, keine Strafbestimmung, sondern nur die gesetzliche Erklärung einer aus den Bestimmungen des

bürgerlichen Rechtes sich von selbst ergebenden Folgerung enthalte, daher nicht in das Strafgesetz gehöre.

Zum §. 109. (§. 119.)

Ueber strafbare Handlungen gegen die Armee, ihren Bestand und ihre Thätigkeit wurden in den vorliegenden M. E. blos die im §. 120 des Referenten-Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, und zwar unter die dem Gegenstande der Verletzung nach ähnlichsten Delicte, nämlich erst im §. 137 M. E. aufgenommen, dagegen der §. 119 R. E. gänzlich abgelehnt, und an die Stelle desselben die vorliegende Verweisung auf die Militärgesetze aufgenommen.

Die Aufnahme oder Nichtaufnahme der im §. 119 R. E. bezeichneten Strafandrohungen hing von der Annahme oder Ablehnung des im letzten Alinea des §. 119 des R. E. ausgesprochenen Grundsatzes ab. Würde es für angemessen und durchführbar gehalten, die Competenz zur Entscheidung über die vorliegenden Delicte, wenn von Civilpersonen begangen, wenigstens im Friedenszustande, daher abgesehen vom Kriegs- und Belagerungszustande, den Civilgerichten zu übertragen, so mußte das Civilstrafgesetz alle in dieser Richtung nöthigen Bestimmungen enthalten; im entgegengesetzten Falle war es aber überflüssig, in diesem Letzteren über die Sache Etwas zu verfügen, da ohnedieß das Militärstrafgesetz allein zur Anwendung kommen kann.

Rücksichtlich dieser Vorfrage hat sich nun der vorliegende M. E. völlig von dem Antrage des Referenten losgesagt. Der Letztere beharrte nämlich auch bei den wiederholten von der Commission hierüber gepflogenen Berathungen mit entschiedenem Nachdruck auf seinem ursprünglichen Antrage, mit der in den bestehenden österreichischen Gesetzen noch aufrecht erhaltenen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte über Personen des Civilstandes für die Zeit des Friedens (also mit Aufrechthaltung dieser exceptionellen Gerichtsbarkeit für den Fall des Kriegs- und Belagerungsstandes) unbedingt zu brechen. — Der Referent machte, mit Beziehung auf die schon in seiner R. M. (S. 82 und 83) dafür vorgebrachte rechtliche Erwägung noch insbesondere geltend, daß es sich nach seinem Erachten hier um eine Frage der Gerechtigkeit handle, vor welcher alle Rücksichten der Opportunität in den Hintergrund treten müssen. — Es sei nämlich mit Rücksicht auf das bei den k. k. Militärgerichten bestehende Strafverfahren aus dem Standpuncte des Rechtes schon an sich nicht zu billigen, einer Person des Civilstandes, selbst wenn sie blos eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates beschuldiget erscheint, diejenigen Garantien des accusatorischen, mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit mannigfachen Rechts- und Schutzmitteln, sowie des Beistandes eines Vertheidigers zu entziehen, welche die für den Civilstand bestehende Strafproceßordnung doch aus dem Standpuncte der Gerechtigkeit für unerläßlich anerkannt hat. Noch weniger aber lasse es sich juridisch rechtfertigen, daß in diesem Falle die Civilperson sogar wegen aller anderen mit einem solchen Verbrechen concurrirenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, wenn sie dieselben auch längst vor dem in Rede stehenden Verbrechen wider die Militärmacht des Staates begangen haben sollte, von einem Militärgerichte nach dem Militär-Strafverfahren processirt werde (§. 305, 2. Alinea des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855). — Der Referent wies ferner nach, daß Oesterreich mit der in Rede stehenden Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte auch über Civilpersonen, sowie überhaupt mit seinen, den Personal- und gegenständlichen Umfang der Civil- und Strafjurisdiction der Militärgerichte normirenden, dermaligen Gesetzes-Vorschriften in der europäischen Legislation isolirt stehe, und daß die mannigfachsten Rechts- und Billigkeitsgründe, sowie nationalökonomische Rücksichten es gebieterisch empfehlen, diese Institution gründlich umzugestalten, und diese Umgestaltung mit der Abschaffung der hier speciell in Rede stehenden Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte über Civilpersonen zu beginnen. — Der Referent will endlich auch dem von der Gegenseite für die Erhaltung dieser exceptionellen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte

geltend gemachten Schutzargumente, daß ein Strafrichter des Civilstandes nicht befähigt sei, über die bei den bisherigen drei Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates häufig vorkommenden in das specifische Militärfach einschlagenden Fragen ein so sach- und fachkundiges Urtheil abzugeben, wie der hierin erfahrene Militärrichter, nicht die mindeste Wahrheit und innere Berechtigung zugestehen.

Es traten zwar auch dießfalls mehrere Mitglieder der Commission vollständig dem Referenten bei. — Beim endlichen Abschlusse des vorliegenden M. E. konnte man sich aber aus den nachfolgenden Gründen nicht entschließen, dießfalls das in Oesterreich bestehende und traditionelle Recht aufzugeben. Lange schon — muß für die Erhaltung des dießfalls Bestehenden geltend gemacht werden — und insbesondere in den letzten Jahren ist der österreichische Staat im Kampfe mit centrifugalen Strömungen und Kräften, welche die Selbstbestimmung einzelner Theile und Länder desselben zum Nachtheil der Einheit des Staates und seiner Regierung, sowie auf Kosten der engen Verbindung Aller untereinander zu vergrößern suchen. In vieler Beziehung haben diese Bestrebungen sogar legalen Boden gewonnen.

Schon nach physischen Gesetzen — da jede Kraft und jede Bewegung ihr Ziel und ihre Beschränkung nicht in sich selbst, sondern erst in einer anderen entgegenwirkenden Kraft und Bewegung findet — welche Gesetze in der Bewegung des Wollens der Menschen ebenfalls wirkend erkannt werden, ist kaum zu erwarten, daß jene Bestrebungen sich selbst ihre Schranke setzen werden; sie werden vielmehr — soweit sie nicht eine durch die andere gehemmt werden — fortwährend nach weiterem Spielraum streben, und stets in den mannigfachen nationalen Verschiedenheiten der Bevölkerung Oesterreichs neue Nahrung und neuen Anlaß zur Bewegung finden. Das Bedürfniß, gegen diese Bewegungen und ihre Kraft eine Gegenbewegung und ein Gegengewicht zu finden, ist daher nicht blos ein gegenwärtiges und vorübergehendes, sondern ein, voraussichtlich auf Lange hinaus, bleibendes und andauerndes. Der wichtigste Stützpunct der Einheit des österreichischen Staates, das kräftigste Gegengewicht gegen die centrifugale Bewegung ist die kaiserliche Armee, solange ihre Einheit und ihr Bestand unerschüttert und ihre Thätigkeit ungehindert bewahrt wird. Die Versicherung dieser Interessen gegen böswillige Angriffe ist daher von größter Wichtigkeit. Diesem Interesse gegenüber haben Bedenken wie die von dem Referenten geltend gemachten und die nacherwähnten nur secundäre Bedeutung.

Dahin gehört namentlich auch das von einem anderen Stimmführer angeregte Bedenken gegen die Unbefangenheit der Armee als Richter in eigener Sache, und die von dem Referenten geschehene Berufung auf den Grundsatz: „daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle“. Letzterer Einwurf sei nämlich nicht ganz gegründet, weil dieser Gerichtsstand, wenn auch ein ausnahmsweiser, doch für alle Zukunft durch das Gesetz normirt ist. Die erstere Einwendung hingegen werde wohl selten thatsächlich begründet sein; jedenfalls stehe ihr aber das Bedenken der etwaigen Befangenheit der Civilgerichte in der entgegengesetzten Richtung gegenüber. Dazu kommt, daß die Procedur der Militärgerichte eine im Allgemeinen raschere und daß durch dieselbe zugleich eine größere Garantie dafür gegeben ist, daß eine solche Handlung nicht straflos bleibe. Die Militärgerichte stehen außerhalb des Einflusses der öffentlichen Meinung; ihre Beisitzer werden regelmäßig von eben jenem Gedanken geleitet sein, welcher der vorliegenden strafgesetzlichen Bestimmung zu Grunde liegt, während die Civilgerichte fast nothwendig und regelmäßig unter dem Einflusse der an dem Orte ihrer Lage herrschenden Strömung stehen werden; sei es, daß die Richter etwa unter dem Drucke allfälliger Einschüchterung stehen, sei es, daß in ihnen eben jene Anschauungen wirksam sind, deren Consequenzen hier entgegengetreten werden soll. — Diese Betrachtungen treffen in gleicher Weise die lit. a) und c), wie die lit. b) des §. 119 R. E. — In Ansehung der lit. b), und diese ist gerade der wichtigste und häufigste Fall, spreche aber noch eine weitere Betrachtung gegen den vom Referenten im fünften Alinea seines §. 119 gestellten Antrag. Die Wichtigkeit der Interessen nämlich, welche bei der strengsten Geheimhaltung militärischer Amtsgeheimnisse auf

dem Spiele stehen, mache es unabweislich nothwendig, daß der Spionage die Capitalstrafe unmittelbar auf dem Fuße folge. Dazu kommt, daß die Ueberhebung der Vertheidigung eines solcher Corruption des Soldatenstandes oder solcher Militärspionerie Beschuldigten über das Moment der gewissen Bestrafung jedes ähnlichen Verbrechens vielleicht sogar dahin führen könnte, die Genauigkeit der Prüfung des Schuldbeweises zu beeinträchtigen. Diese beiden Rücksichten seien aber unvereinbar mit der Zuweisung der Judicatur über diese Verbrechen an Civilgerichte, weil deren cauteleureiches Strafverfahren denselben nimmermehr ausreichend Rechnung zu tragen vermöge.

Würde die Judicatur über diese Delicte nicht generell den Militärgerichten zukommen, so würde die kaiserliche Armee, um die Angriffe der Spionage in allen Fällen kräftigst zurückweisen zu können, bei jedesmaliger Veränderung des Standortes eines ihrer Truppenkörper für den Bereich desselben das Kriegsrecht verkünden müssen, dann aber würde schon die einmalige Unterlassung dieser Vorsicht die Armee der größten Gefahr aussetzen. Dazu kommt, daß eine solche Bestimmung, wie sie Referent im letzten Alinea seines §. 119 beantragt hat, niemals ohne vorläufige Zustimmung der obersten Vertretung der kaiserlichen Armee den bei der Gesetzgebung mitwirkenden Verfassungskörpern vorgeschlagen werden könnte. Es lasse sich aber nimmermehr erwarten, daß diese Vertretung der kaiserlichen Armee jemals ihre Zustimmung dazu geben würde, daß die Judicaturüber diese Delicte, wenn auch nur außer dem Kriegs- und Belagerungszustande, den Civilgerichten übergeben werde.

Zum §. 110 (§. 129)

wird sich auf die in der R. M. zum §. 129 R. E. gegebene Begründung bezogen.

Zum IX. Titel (VII. Titel).

Herabwürdigung der Reichs- oder einer Landesverfassung und strafbare Handlungen wider die Reichs- und Landesvertretungen.

Zum §. 111 (§. 124.)

Da nach den Anforderungen einer gesunden Politik überhaupt und nun gar im constitutionellen Staate allen staatswissenschaftlichen Forschungen, die möglichste Freiheit zur Publication und Verbreitung ihrer Resultate eingeräumt daher auch der ernsten und würdig gehaltenen Kritik aller bestehenden Staatseinrichtungen der gebührende Spielraum freigelassen werden muß, so handelte es sich darum, die dießfällige Ueberschreitung des rechtlich Erlaubten und die hiernach mit Strafe zu bedrohende Handlung nach Inhalt und Form derart zu kennzeichnen, daß dieses Gebiet deutlich abgegrenzt werde.

Da nun die Commission mit dem Referenten darüber einig war, daß ein in der Form ernst und würdevoll gehaltener Tadel der bestehenden staatlichen Einrichtungen, selbst wenn derselbe an und für sich (objectiv) geeignet wäre, Andere zum Widerwillen, zum Hasse und schließlich sogar zur Verachtung dagegen aufzureizen, deßhalb noch nicht strafbar sein könne, so suchte die Commission mit Rücksicht darauf, daß sie es zwar einerseits für zweckmäßig hielt, die von dem Referenten vorgeschlagene Ausdrucksweise: „geeignet, zu Haß oder Verachtung aufzureizen“, beizubehalten, weil dieselbe gemeinfaßlich und auch der österreichischen Praxis bereits geläufig ist; daß ihr aber andererseits der von dem Referenten dießfalls weiter gewählte Ausdruck: „schmäht“ für den angestrebten Zweck noch zu dehnbar sei, denselben durch allerlei Apposita noch mehr zu begrenzen und näher zu präcisiren.

Den nächsten Anhaltspunct hierzu bot die von dem Referenten selbst im §. 127 seines Entwurfes in Beziehung auf analoge Angriffe gegen die Reichs- oder eine Landesvertretung, oder gegen einzelne Mitglieder derselben in Vorschlag gebrachte Fassung, da Angriffe, welche, wenn sie gegen diese Körperschaften oder einzelne Personen gerichtet sind, zur Minderung der ihnen zukommenden Achtung, zur Erzeugung von Mißachtung derselben führen, auch in ihrer Richtung gegen Gesetze, staatliche Einrichtungen und Organe geeignet erscheinen, die Achtung vor diesen zu untergraben, und schließlich jene Wirkung hervorzubringen, welche als „Haß und Verachtung" gegen das angegriffene Object, in allerdings mehr figürlichem Sinne, bezeichnet wird. Die Untersuchungen über das Wesen solcher Angriffe aber zeigen, daß dasselbe entweder blos in dem gehässigen Inhalte der gemachten Angabe liegt, nämlich Unwahrheit und Entstellung von Thatsachen; — oder blos in der Form des gemachten Angriffes, welche die Absicht zeigt, die Achtung des Angegriffenen auf Seiten Anderer zu erschüttern, und welche auch im täglichen Leben und von jedem als derart gedachter Angriff aufgefaßt wird, nämlich in dem Schimpfe; — oder endlich in der Vereinigung dieser beiden Momente, nämlich in „der Schmähung". Da die beiden letzten Arten von Angriffen „Schimpf" und „Schmähung" regelmäßig der Ausfluß gemeiner Rohheit sind, so erscheinen sie gewiß auch nicht geeignet und würdig zu wissenschaftlichen Entwicklungen, und wenn die letzteren sich hie und da auch in solchen Ergüssen verirren, so dürfen sie doch in der staatlichen Ordnung nicht ungestraft gelassen werden. Dieselben tragen das Element des Gehässigen bereits in sich, ihre Nennung genügt daher, ohne daß ein Beisatz nöthig ist. Nicht das Gleiche gilt vom ersten Falle, wo das Strafbare im Inhalte des Angriffes allein liegt. Eine Erörterung, welche von einer unrichtigen Thatsache, von einem falschen, theoretischen Ausgangspuncte, einem unrichtigen Obersatze ausgeht und zu einem tadelnden Urtheile gelangt, soll deßhalb allein noch nicht strafbar sein. Werden derlei Erörterungen ernst und würdevoll vorgebracht, so werden sie vermöge ihrer strengeren Haltung der großen, leichtbeweglichen Masse unzugänglich bleiben und daher keine Gefahr mit sich bringen. Das Gefährliche und deßhalb Strafbare wird daher auch hier meist nur in der Art des Vorbringens, in der darin gelegenen und daraus erkennbaren gehässigen Absicht gelegen sein, weil wieder nur diese Art der Vorbringung geeignet erscheint, gleiche, nämlich gehässige Gesinnungen auch in Anderen hervorzubringen. Für diesen Fall mußte daher noch das weitere Merkmal „zur Erregung von Haß und Verachtung geeignet" beigefügt werden. Der Anlaß zur Verwendung dieser Ausdrücke kehrte noch bei zwei analogen Stellen, nämlich in den §§. 112 und 129 des M. E. wieder, daher die Commission auch diese beiden nach dem Antrage des Referenten völlig gleich mit dem §. 111 textirt hat.

Zum §. 112. (§. 127.)

Derjenige Theil dieses Paragraphen, welcher sich auf die Vertretung des Reiches oder eines seiner Länder bezieht, findet seine Begründung theils in dem soeben erst zu dem unmittelbar vorausgegangenen §. 111 des M. E. Gesagten, theils in den Ausführungen der R. M. (Seite 86—88) zum §. 127 des R. E.

Es bedarf hiernach nur noch einer aufklärenden Erörterung derjenigen Puncte, in welchen bei diesem Paragraphe der M. E. von dem R. E. abweicht. Der Referent hatte nämlich im §. 127 seines Entwurfes gleichen Schutz gegen derlei Verdächtigungen und Beleidigungen, wie den Reichs- und Landesvertretungen im Ganzen, auch den einzelnen Mitgliedern derselben und den zu ihrer Bildung berufenen Wahlkörperschaften gewährt. Die Commission dagegen glaubte, daß kein Bedürfniß nach so weiter Ausdehnung dieser speciellen Strafdrohung bestehe. — Ein solcher Angriff auf die Vertretung selbst bereitet Aergerniß im ganzen Reiche oder Lande, er beeinträchtigt die wohlthätige Wirksamkeit der angegriffenen Körperschaft für einen weiten Umkreis, nämlich für das ganze Reich oder doch für ein Land; regelmäßig werden endlich seine üblen Folgen noch fortwirken, wenn er selbst schon lange vergangen und bestraft ist. Alle diese Rücksichten als Grund der höheren

Strafbarkeit der Handlung ermangeln aber nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission dann, wenn blos von einem solchen Angriffe auf einzelne Mitglieder der Vertretung, oder auf eine Wahlkörperschaft die Rede ist; der Kreis der unmittelbar Betroffenen ist hier in jedem Falle ungleich enger und die Folgeübel werden hier kaum je so weit sich fühlbar machen können, als im ersten Falle. In dieser Richtung wird es daher vollkommen genügen, wenn gegen solche Angriffe den genannten Rechtssubjecten kein besonderer oder höherer Schutz gewährt wird, als wie jeder anderen physischen oder moralischen Person gegen Verletzungen ihres Rechtes auf Ehre gewährt ist (vgl. den XVII Titel des M. E.).

Sobald die Strafdrohung des vorliegenden Paragraphen auf Angriffe gegen die Reichs- und Landesvertretungen allein eingeschränkt war, fielen die meisten Gründe weg, welche nach der Meinung der Mehrheit der Commission den Antrag des Referenten rechtfertigen könnten, auch in den Fällen dieses Paragraphen, die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung von dem Begehren des Verletzten abhängig zu machen. Die genannten Vertretungskörper würden es regelmäßig als unter ihrer Würde stehend ansehen, ein solches Begehren zu stellen, und doch hat der Staat das größte Interesse, die von ihm für nothwendig erkannten Strafgesetze in diesem Falle auf das Nachdrücklichste zur Anwendung zu bringen. Wer sollte weiters das Begehren um Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung stellen, wenn die angegriffene Vertretung eben nicht tagt? Allen diesen Nachtheilen kann nach dem Dafürhalten der Commission nur ausgewichen werden, wenn das Einschreiten des Strafgerichtes von dem Begehren des Verletzten nicht abhängig gemacht wird.

Die im letzten Alinea des vorliegenden Paragraphen aufgenommene Bestimmung ist schon eine nothwendige Consequenz dessen, daß das Vergehen der Beleidigung der Reichs- oder einer Landesvertretung als doloses Delict definirt wurde, sowie auch noch der weiteren Betrachtung, daß die vorstehend normirte strafbare Handlung ihrem Wesen nach unter die Reihe der Ehrenverletzungen gehört, aus welcher sie nur wegen ihrer besonderen Nebeneigenschaften zur besonderen Bestrafung herausgehoben werde.

Zum §. 113. (§. 128.)

Referent hatte an der dem vorliegenden §. 113 entsprechenden Stelle seines Entwurfes (§. 128) drei Arten von Handlungen mit Strafe bedroht. Neben der Anmaßung der Eigenschaft eines Mitgliedes einer solchen Vertretung sollte auch die Erschleichung des Stimmrechtes und des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zur Reichs- oder einer Landesvertretung durch falsche Angaben, und das wissentlich unbefugte Mitstimmen und Mitwählen der Strafe nach §. 128 verfallen. Nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission wurde aber blos die erste Handlungsweise hier insbesondere als strafbar erklärt, da nur in diesem Falle die Gefahr nahe liegt, daß das Ansehen und das Vertrauen zur Vertretung selbst Beeinträchtigung erleide, wenn nämlich etwa schlechte Menschen sich mit dem Scheine umgeben, Mitglieder einer solchen Vertretung zu sein, und dann durch schlechtes Betragen Aergerniß erregen, oder diesen Schein gar dazu benützen, um Andere zu beschädigen. Im letzteren Falle insbesondere wird die vorliegende besondere Strafdrohung dadurch nützlich sein, weil sie dem größeren Delicte zuvorkommt, und schon in einem früheren Stadium des Handelns die Bestrafung ermöglicht. Erschleichung des Stimm- und Wahlrechtes (active und passive) und unbefugtes Mitwählen wird regelmäßig als Fälschung in Bezug auf Wahlen (§. 123 M. E.) oder auch als arglistige Täuschung (§. 280 M. E.) bestraft werden können; eine besondere Gefahr ist hier meist auch nicht zu besorgen, weil ja besondere Vorsichten gegen Mißbrauch gesetzlich getroffen sind, nämlich Wahlcommission, Scrutinium, Reclamations- und Wahlprüfungsverfahren, mit überall freier Oeffentlichkeit u. s. w. Es würde ferners nach der Meinung der Commission durch die Annahme des dießfälligen Antrages in vielen Fällen die Anforderung vom Gesetze gestellt sein, daß ein von der dazu berufenen Behörde zur activen Wahl einberufener Wähler oder ein von anderen Personen

vorgeschlagener Wahlcandidat, um die Ausübung des Wahlrechtes oder die Annahme der Wahl von sich abzulehnen, selbst jene ihn in der Regel bloßstellenden Umstände namhaft mache, welche ihn von der Wahl ausschließen; ein Druck, welchen die Commission vermeiden wollte. Was endlich das unbefugte „Mitstimmen" in jenen Vertretungen anbelangt, so wäre nach der Meinung der Commission zu besorgen, daß durch die Berufung des Richters zur Prüfung der Stimmbefugniß irgend einer Person die den genannten Vertretungen zukommende volle Unabhängigkeit und die ihren Mitgliedern zugesicherte Immunität beeinträchtigt werden könnte. — Der §. 113 M. E. wurde daher, gegen den Antrag des Referenten, auf den Fall der Anmaßung der Mitgliedschaft an einer solchen Vertretung eingeschränkt.

Zum X. Titel (VIII. Titel).

Strafbare Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der öffentlichen Gewalt.

Zu den §§. 114 und 115. (§. 130.)

Referent hatte Aufforderungen, Anreizungen und Verbindungen zur Nichterfüllung aller der in den vorliegenden beiden Paragraphen bezeichneten öffentlichen Leistungen und Pflichten ohne Unterschied als Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht (§. 130 R. E.). Die Mehrheit der Commission glaubte jedoch je nach der höheren Wichtigkeit der öffentlichen Verpflichtung, deren Erfüllung gehindert werden soll, eine Abstufung der Bestrafung darauf abzielender Handlungen eintreten lassen zu müssen. — Zahlung der Steuern und Leistung der Militärpflicht sind nämlich die für das Leben des Staates wichtigsten Bürgerpflichten; eine ausgedehntere oder längere Verweigerung derselben hemmt nicht nur sofort die Thätigkeit der staatlichen Organe durch Mangel des Zuflusses, sondern schwächt auch zugleich, das Uebel gleichsam verdoppelnd, die Kraft des Staates, um die Widersetzlichkeit der Nichterfüllenden niederwerfen zu können. Weit weniger gefährlich dagegen ist es, wenn die Bürger sich der Erfüllung anderer Leistungen (Vorspann, Einquartierung, Gemeindeumlagen) oder der Befolgung anderer behördlicher Anordnungen widersetzen. In diesen Fällen wird regelmäßig der Arm der Staatsgewalt kräftig genug sein, den Widerstand zu brechen, und die augenblickliche Hemmung wird ihre Wirkung nur für einen kleineren Umkreis äußern. Das Streben, Andere zur Verweigerung der beiden erstgenannten Leistungen anzuregen, ist daher vor Allem staatsgefährlich und strafbar, und es sei daher auch gerechtfertigt, diese Handlungsweise als Verbrechen zu erklären (§. 114 M. E.), während die Aufforderung zur Nichtentrichtung hinlänglich durch die Bestrafung als Vergehen reprimirt erscheinen dürfte (§. 115 R. E.).

Uebereinstimmend mit lit. a), §. 130 R. E., bedroht §. 115 des Commissions-Entwurfes die Aufforderung, Anreizung und Verbindung zur Nichtbefolgung gegen Gesetze und Verordnungen oder von Verfügungen eines Gerichtes oder gewisser Behörden mit Strafe. Eine Differenz zwischen beiden Entwürfen besteht dießfalls nur darin, daß im Entwurfe des Referenten der Schutz durch die vorliegenden Strafbestimmungen allen öffentlichen Behörden (vgl. R. E. E. G. Art. VI, Z. 4) gewährt war, während nach dem M. E. die hier vorgesehene Bestrafung blos dann anwendbar sein soll, wenn eine der vorliegenden strafbaren Handlungen gegen eine Verfügung einer „obrigkeitlichen" Behörde gerichtet war, einer Behörde also, welche berufen ist, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im engsten Sinne (§. 116 M. E.) thätig zu sein. In Praxi dürfte es — so urtheilte die Mehrheit der

Commission — weniger häufiger vorkommen, daß Verfügungen anderer öffentlicher Behörden Gegenstand solcher strafbaren Handlungen werden, da, abgesehen von den schon durch die übrigen Bestimmungen dieses §. 115 geschützten, auf Einbringung einer Abgabe gerichteten, behördlichen Anordnungen wenige Behörden existiren, welche, obgleich nicht mit obrigkeitlicher Gewalt ausgerüstet, dennoch in die Lage kommen könnten, durch ihre Verfügungen andere, als ihre eigenen Angehörigen, zum Gehorsam verpflichten zu müssen; würde aber auch dieser Fall vorkommen, so stünde es nur bei diesen Behörden selbst, durch die Anrufung der obrigkeitlichen Gewalt ihren Anordnungen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen. — Die Commission ging hierbei von der Ansicht aus, daß bei vielen Bewegungen, welche in ihrer weiteren Ausbildung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr bringen, und die daher von dem Zeitpuncte angefangen, wo sie in dieses Stadium treten, und nur erst von diesem Zeitpuncte angefangen als strafbar erscheinen, eben blos dann mit Sicherheit sich beurtheilen läßt, ob die Bewegung thatsächlich bereits diesen strafbaren Charakter angenommen habe, wenn derjenige, welcher diesen Ausspruch thut, in der Lage war, sowohl die Bewegung selbst von ihrem Entstehen angefangen nach allen Richtungen zu beobachten und ihre Endziele zu erkennen, als auch zu gleicher Zeit einen eingehenden vergleichenden Blick auf alle übrigen gleichzeitig bestehenden Verhältnisse zu werfen. Unstreitig sei nun die Polizeibehörde ungleich besser in der Lage, in dieser Richtung ein sachrichtiges Urtheil zu fällen, als das Gericht, insbesondere, da Letzteres hintendrein erst auf Grund der Beschreibungen von Zeugen sich ein Bild der Bewegung machen kann.

Die Commission nahm daher in Aussicht, daß künftighin die politische Behörde, wenn ihr nach der Lage der Sache die Nothwendigkeit gegeben erscheint, dem Gerichte durch die Kundmachung einer Verordnung in verläßlicher Weise anzeigen werde, daß irgend eine Bewegung oder ein Beginnen in ein wirklich gefährliches Stadium getreten sei, oder daß überhaupt gewisse Unternehmungen (nach Erklärung dieser Verordnung) sich als gefährlich darstellen. Sofort wird jedes Unternehmen, welches sich zum Ziele setzt, in Verbindung mit Anderen der ergangenen Verordnung zuwider zu handeln, oder Andere zum Ungehorsam gegen dieselbe anzuregen, das Vergehen des vorliegenden Paragraphen bilden. Die Commission hielt dafür, daß die politische Behörde in solchen Fällen ein derlei Verordnungsrecht besitzen und daß durch das Strafgesetz eine derartige Sanction zur Stütze desselben beschaffen werden müsse. Schutz gegen Mißbrauch dieses Verordnungsrechtes muß auf einer anderen Seite gesucht werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen möge im Zusammenhang mit vorstehender Auseinandersetzung schon hier auf die Darlegnng auch jener Gründe eingegangen werden, aus welchen die §§. 157 und 158 des Referenten-Entwurfes von der Mehrheit der Commission nicht angenommen wurden. Einstellung der Arbeit, um irgend jemanden Anderen durch Steigerung seines Bedürfnisses nach Arbeitsgabe oder Arbeitskraft zur Aenderung des Lohnes und anderer Bedingungen über Annahme und Vergeben der Arbeit zu bestimmen, muß jedem Einzelnen freistehen. Auch die Vereinigung mehrerer Arbeiter oder Arbeitsunternehmer zur Arbeitseinstellung, um ihren Einfluß auf die Marktverhältnisse gegenseitig zu verstärken, enthält an sich noch Nichts Rechtswidriges. Würde im Gegentheil jede solche Vereinigung an sich schon verboten, so würde der Capitalarme ganz in die Hand des Capitalreichen gegeben, der durch einseitiges Fernehalten seiner wirthschaftlichen Kräfte vom Markte und von der Erzeugung allein schon ebensoviel und noch mehr Steigerung des Bedürfnisses und damit verbundenen Druck auf den Preis ausüben kann, als eine große Anzahl der Ersteren. Ein allgemeines Verbot müßte daher sehr ungleich und gerade zum größeren Nachtheile der Ersteren, — Schutzbedürftigeren wirken. Das wirksamste Heilmittel gegen derlei einseitig gewaltsame Beeinflußung des Marktes wird immer nur in der größten Freiheit der Concurrenz gefunden werden. Strafbar wird daher eine solche Vereinigung erst dann sein, wenn sie dahin führt, öffentliche Unordnung und Unruhe zu verursachen; sei es weil das

Müßiggehen des Arbeiters demselben überhaupt Gelegenheit zu ungehörigem Thun gewährt, oder weil der Kampf der Interessen der unmittelbar Betroffenen überhaupt die Leidenschaften erregt, und im weiteren Verlaufe auch das Interesse Dritter rege wird, welche den Rückschlag des Stillstandes des wirthschaftlichen Lebens und Verkehres in einem Gebiete auch in ihrem Bereiche fühlen; oder sei es endlich, daß der Widerstreit der Einstellenden gegen jene ihrer Genossen, welche, mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden, sich von der Einstellung ferne halten, die Gelegenheit zu Reibungen bietet. Schreitet eine Bewegung zu solchem Grade der Ausbildung vor und ist insbesondere die natürliche Beruhigung durch irgend eine Hemmung der Concurrenz erschwert, so bereitet sie der öffentlichen Sicherheit ernste Gefahren und bietet jeder böswilligen Hand eine Masse des Zündstoffes dar, um die aufgeregte Menge gegen irgend ein Object zur Rechtsverletzung in Bewegung zu setzen. In diesem Zeitpuncte ist die Polizeibehörde berufen, hindernd inzwischen zu treten und von da an ist die weitere Beförderung der Bewegung sträflich, aber nicht, weil durch Arbeitseinstellung ein Anderer zur Aenderung eines Preises gezwungen werden solle, sondern weil die öffentliche Ruhe gestört und an einem die öffentliche Sicherheit gefährdenden Unternehmen Theil genommen wurde. Ist nun aber die Polizeibehörde mit einem solchen Verbote, mit einer Verordnung oder irgend einer Amtshandlung dazwischen getreten, so ist das gewaltsame Zuwiderhandeln gegen dieselbe schon nach dem hier in Rede stehenden §. 115 M. E. strafbar und es bedarf daher für diesen Fall nicht auch noch jener speciellen Verfügung, welche Referent in den §§. 157 und 158 seines Entwurfes in Antrag brachte.

Zum §. 116. (§. 133 und Art. VI des Einführungsgesetzes, Z. 2 und 3.)

Bei vorliegendem Paragraphe ergab sich die Gelegenheit, in Erwägung zu ziehen, ob die im R. E. Art. VI des E. G., Z. 2 und 3, gegebenen Realdefinitionen von „Gewaltthätigkeit", „nahe Angehörige" und „Obrigkeit" in den Entwurf aufzunehmen seien. Der Begriff „Obrigkeit" und „obrigkeitliche Behörden" als jener Behörden, welche insbesondere über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, über Sicherheit der Person und des Eigenthums zu wachen haben, ist nach der Ansicht der Mehrheit der Commission durch die Praxis außer allen Zweifel gestellt. Die Commission hielt es daher nicht für nöthig, im Gesetze eine Definition dieses Ausdruckes zu geben, um so weniger, als die Gegenüberstellung „Gerichts- oder andere obrigkeitliche Behörde" und die Anführung im zweiten Alinea des §. 116 den Sinn des Ausdruckes ohnehin deutlich erkennen lasse. Da aber unter den Schutz des §. 116 auch andere Organe gestellt werden wollten als solche, welche zu den obrigkeitlichen Organen schon dem obigen Begriffe nach gerechnet werden müssen, z. B. Eisenbahn- und Telegraphenbeamte, so mußte allerdings die im zweiten Alinea gegebene Aufzählung gemacht und dieses Alinea zugleich, um anzudeuten, daß hiemit eine Ausdehnung des vorhergegangenen allgemeinen Ausdruckes: „obrigkeitliche Organe" gegeben werden sollte, mit der vorgehenden beispielsweisen Anführung durch das Wörtchen „auch" verbunden werden. — Ebensowenig, wie der Ausdruck „obrigkeitliche Behörde", glaubte die Mehrheit der Commission den Begriff „Gewalt" als Anwendung physischer Kraft und physischen Zwanges im Gesetze definiren zu sollen, da Inhalt und Umfang dieses Begriffes, so weit sie überhaupt allgemein feststellbar und nicht blos in concreto durch das richtige Gefühl erkennbar sind, im Sprachgebrauche hinlänglich bestimmt vorliegen. Dagegen war es dringend nothwendig, den Begriff der „Androhung von Gewalt" festzustellen zum Unterschiede von blos gefährlicher Drohung. Bei mehreren Gattungen von Delicten, nämlich dem vorliegenden Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, dem Verbrechen der Nothzucht (§. 190 M. E.), dem Verbrechen des Menschenraubes (§. 247 M. E.), der Entführung (§. 249 M. E.), des Raubes (§. 255 M. E.), und zum Theile auch bei dem Verbrechen der Erpressung (§. 228, Z. 1), sollen zur Begründung des Thatbestandes des betreffenden Verbrechens gewisse

gefährlichere Arten der Drohung erforderlich sein, als bei den minderstrafbaren Arten des Verbrechens der Erpressung und bei dem Verbrechen sowie bei dem Vergehen der gefährlichen Drohung, bei welchen schon eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung (§. 258, Z. 2 und 3 und §. 263 M. E.) genügen wird. Die höhere Intensität der zu ersteren Verbrechen erforderlichen Drohung wird erkennbar sein in der Größe des angedrohten Uebels und in der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des unmittelbaren Eintrittes des gedrohten Uebels, falls dem Drohenden nicht nachgegeben würde. Ob die geschehene Drohung die erstere Beschaffenheit habe, läßt sich im Vorhinein schwer feststellen; es wird hierbei der Richter regelmäßig das angedrohte Uebel mit dem sonst zu fürchtenden Uebel zu vergleichen haben, doch kann eine solche Drohung nur dann als besonders gefährlich und daher auch besonders strafbar erkannt werden, wenn sie ein Uebel am Leben oder an der Gesundheit in Aussicht stellte, da regelmäßig nur die an diesen Gütern erlittenen Nachtheile vollkommen unwiederbringlich und unersetzbar sind. Drohungen mit solchen Uebeln daher besonders geeignet sind, einzuschüchtern. Es wurde daher übereinstimmend mit dem Antrage des Referenten (vergl. S. 4 der R. M.) erfordert, daß in diesen Fällen mit einer Verletzung am Körper gedroht wurde. In zweiter Richtung wurde, ebenfalls übereinstimmend mit dem Antrage des Referenten, das Gewicht auf die unmittelbare Imminenz des Uebels gelegt. Wenn man aber weiters erwägt, daß mancher lieber selbst ein körperliches Leid duldet, als daß ein solches einem geliebten nahen Angehörigen zugefügt werde, daß daher auch die **mittelbare** Drohung mit Gewalt einen ebenso starken Impuls geben wird, dem Angreifer zu weichen, wie die Bedrohung des Bedrohten in Beziehung auf seine eigene Person, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn die Commission, noch über den Antrag des Referenten hinausgehend, Drohungen der bezeichneten Art, auch wenn sie sich nur auf die nahen Angehörigen des Bedrohten beziehen, unter die vorliegende gefährlichere Gattung von Drohungen eingereiht hat. In merito der Bestimmung des Thatbestandes und des Begriffes „**nahe Angehörige**“ weicht der Entwurf von jenem des Referenten nicht ab.

Zum §. 117. (§. 134.)

Da das vorliegende Verbrechen wohl meist der Beweis von Rohheit, nicht aber gemeiner Gesinnung sein wird, so ist die Verhängung von Gefängniß dem Systeme des Entwurfes entsprechend. Die besonders gefährlichen Fälle dieses Verbrechens, um dadurch die Feststellung eines höheren Strafsatzes zu motiviren, schienen der Mehrheit der Commission in dem Entwurfe des Referenten nicht erschöpft und es wurde daher die Aufzählung derselben im §. 117 M. E. erweitert.

Zu den §§. 118 — 121. (§§. 134 — 138.)

Als die gefährlicheren Formen des gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit, von welchen jede als um einen Grad weiter vorgeschrittene Ausbildung der früheren Stufe auftritt, hatte Referent in den §§. 134 — 138 R. E. den Aufstand und Aufruhr behandelt. Die Merkmale des Aufstandes sollten nach seinem Antrage in Zusammenrottung, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, im Anschluß an eine solche Zusammenrottung oder in gemeinsamer Verübung einer Gewaltthat gegen die Obrigkeit bei Gelegenheit einer **Ansammlung** von Menschen liegen. Des Aufruhrs hingegen wären jene schuldig gewesen, welche dann, wenn zur Bewältigung des **Aufstandes** außerordentliche Gewalt herbeigeschafft werden muß, selbst nach der Verkündigung, daß dieß geschehen werde, in der Widersetzlichkeit beharrten.

Der Referent hatte (Seite 91 der R. M.) für diese Gliederung und Terminologie vorzüglich geltend gemacht, daß sie dem seit mehr als einem halben Jahrhundert in Oesterreich bestehenden Rechte entspreche und daher sowohl in der Gerichtspraxis eingelebt als auch bereits in der Volksanschauung eingewurzelt sei. —

Allein die Stimmenmehrheit der Commission glaubte keinen ausreichenden inneren Grund dafür erkennen zu können, um die gradative Unterscheidung des „Aufstandes“ vom „Aufruhre“, wie sie das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 macht, noch ferners aufrecht zu halten. Diese Unterscheidung, welche — wie auch der Referent anerkannt habe — den neueren deutschen Strafgesetzbüchern fremd ist (vergl. Baiern [1861] Art. 139, Preußen §. 91, Sachsen Art. 149, Thüringen Art. 111, Bremen Entw. [1863] Art. 168), trennt Zusammengehöriges und wird nur dadurch möglich, daß auf ganz unnatürliche Weise mehrere Formen einfacher minderer Gewaltthätigkeit von dieser abgeschieden und mit dem gewichtigen Namen „Aufstand“ belegt werden. Allerdings ist die Zusammenrottung mit Anderen, um Gewaltthätigkeit zu üben, eine gefährlichere Form der gewaltsamen Unternehmungen; und mag die Gesetzgebung bestimmen, derselben in soferne mit größerer Strenge entgegen zu treten, daß schon das Zusammenrotten zu solchem Zwecke, welches sonst nach allgemeinen Grundsätzen erst als der Beginn des Versuches angesehen werden könnte, hier bereits als das vollbrachte Verbrechen hingestellt werde. Allein dadurch sei noch kein genügender Anlaß gegeben, den bedeutungsvollen Namen: „Aufstand“ hierauf anzuwenden. Diese Bezeichnung, unter welcher der Sprachgebrauch immer nur eine weiter um sich greifende, bedeutende Erschütterung der öffentlichen Ordnung versteht, erscheine hier ungeeignet angewendet, wenn man bedenkt, daß zur Bildung einer „Rotte“ auch drei Personen genügen. Ebenso sei der fernere Antrag des Referenten (§. 135 R. E.), die Verübung von Gewalt in Gemeinschaft mit Anderen bei Gelegenheit einer Ansammlung von Menschen als „Aufstand“ zu erklären, nicht gerechtfertiget, weil hier schon im Begriffe liege, daß jene Ansammlung von Menschen etwas von der Gewaltthätigkeit Unabhängiges war und blieb, so daß dieser Umstand nur wegen der gefährlichen Verhältnisse, unter welchen die That verübt wurde, einen Erschwerungsumstand der Letzteren bilden kann. Diese beiden Formen des gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit wurden daher von der Mehrheit der Commission nur als das Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 116 M. E.) bezeichnet, und mit der ihrer größeren Gefährlichkeit angemessenen größeren Strafe bedroht (§. 118 M. E.).

Die Charakterisirung des „Aufruhres“ im Entwurfe des Referenten unterscheidet sich von der Charakterisirung desselben im M. E. nur dadurch, daß Ersterer die Frage, ob Anwendung außerordentlicher Gewalt zur Dämpfung der Unruhe nothwendig war, durch den Richter entscheiden läßt, während der Letztere die Beurtheilung dieser Frage der Polizeibehörde zuweist. Die Erörterungen, welche über die ähnliche Frage eben erst zum §. 115 M. E. (S. 71—73 dieser M. M.) gemacht wurden, finden auch auf den vorliegenden Fall ihre vollste Anwendung. Man könnte einen Polizeibeamten deßhalb, weil er außerordentliche Gewalt herbeizuschaffen unterließ, obgleich sie nothwendig war, gar nicht zur Verantwortung ziehen, wenn er mit Grund darauf hinweisen könnte, er sei ja der Gefahr ausgesetzt, daß nachhinein das Gericht das vorhanden gewesene Bedürfniß nach außerordentlicher Gewalt nicht anerkenne und ihn hiedurch gleichsam einer Ueberschreitung seiner Befugnisse anklage. Die Energie der Polizeibehörde darf in so außerordentlichen Fällen nicht durch derlei Besorgnisse gelähmt sein.

Ueber die Aufnahme der zunächst durch Opportunitätsgründe empfohlenen Bestimmung des §. 120 M. E. (§. 138 R. E.), sowie über die Zweckmäßigkeit der — auch nach dem Anerkenntnisse des Referenten strenge genommen nicht nothwendigen — ausdrücklichen Beifügung oder Wiederholung des im §. 121 M. E. (§. 137 R. E.) ausgesprochenen Rechtssatzes trat die Commission im ersten Puncte einhellig, im zweiten aber nur mit Stimmenmehrheit den vom Referenten auf Seite 92 seiner R. M. dafür geltend gemachten Gründen bei.

Zum §. 122.

Indem die Commission mit der Aufnahme des vorliegenden Paragraphen ein Verbrechen ganz neuer Art in dem Strafgesetze aufstellte, glaubte sie in den

bestehenden Verhältnissen und den durch dieselben gegebenen neuen Bedürfnissen die vollste Rechtfertigung dieser Neuerung zu finden. Die Vorgänge der Jahre 1863 und 1864 haben gezeigt, zu welch' kühnen Unternehmungen die Männer des Umsturzes vorzugehen wagen und in welch' systematisch organisirter Weise sie ihre Ziele zu erreichen strebten. — Daß neben der gesetzlichen Staatsgewalt sich eine förmliche Regierungsgewalt, unter dem Schutze der Verborgenheit, bilden könne, welche sich alle Hoheitsrechte der Staatsgewalt anmaßt, und namentlich den Staatsbürgern Leistungen auferlegt, die sie durch alle Mittel der List und Gewalt, und endlich nur mehr vermöge der allgemein verbreiteten alle Kraft zum Widerstande in dem Einzelnen brechenden Furcht einzutreiben weiß; — daß ferner eine solche geheime Gewalt sich förmliche Behörden organisirte, Verordnungen erließ, Urtheile fällte und executirte, wurde bis in die neueste Zeit im geordneten Staatsleben der europäischen Staaten nicht erlebt, ja nicht einmal als möglich gedacht. — Außerordentliche Mittel mußten angewendet werden, um das Land in der äußersten Gefahr zu retten, nachdem bereits ruhelose Besorgniß alle Kreise der Gesellschaft ergriffen, der Wohlstand der Bürger untergraben, und jene Hilfsquellen, welche der rechtmäßigen Staatsgewalt die Mittel ihres Bestandes und Wirkens liefern sollten, fast erschöpft waren.

Es liegt offen, daß das Streben, eine solche geheime Gewalt zu constituiren, und die wirkliche Activirung einer solchen, selbst wenn das Endziel des Unternehmens gar nicht gegen die Integrität der österreichischen Monarchie oder eines solchen Staates gerichtet wäre, welchem gegenüber Oesterreich insbesondere verpflichtet ist, innerhalb seiner Grenzen unternommene Angriffe gegen denselben zu unterdrücken, daß die Constituirung einer solchen Macht an sich schon wegen ihres nothwendigen schädlichen Einflusses auf den Wohlstand des Volkes und auf den Bestand der öffentlichen Ruhe als äußerst staatsgefährlich erkannt werden muß, daß eine solche Anmaßung der Regierungsgewalt in ihrer directen Negation der berechtigten Staatsgewalt und der Anmaßung der dieser allein zustehenden Befugnisse eine der gröbsten Verletzungen der Staatsordnung und des Rechtes bildet. Es sind daher alle jene Momente vorhanden, welche die Gesetzgebung berechtigen, um diese Handlungsweise als strafbar zu erklären. Der von einzelnen Stimmführern dagegen erhobene Einwand, der Staat habe keinen Anlaß und keine Berechtigung, das Erheben eines Anspruches, die Ausübung einer Gewalt zu bestrafen, wenn der davon Betroffene sie freiwillig erfüllt oder sich fügt, zerfällt in sich selbst; denn die den Kern des vorliegenden Verbrechens bildende Rechtsverletzung liegt nicht auf Seiten der Verletzung der Rechte der Einzelnen, sondern in der Beeinträchtigung der Staatsgewalt im Ganzen; abgesehen davon, daß die Erfüllung der von einer solchen usurpatorischen Macht auferlegten Leistungen auf Seite der Contribuenten wohl selten ihrer freiwilligen Fügung zuzuschreiben, sondern nur die Folge der durch den furchtbarsten Terrorismus geübten Pression ist.

Wollte die Gesetzgebung sich damit begnügen, daß die Anmaßung einer solchen Regierungsgewalt, oder die Ausschreitungen derselben in ihren einzelnen Handlungen auch durch andere Verfügungen des Strafgesetzes getroffen werden könne, in soweit nämlich auf diese Unternehmungen die Bestimmungen vom Hoch- oder Staatsverrathe, oder etwa von Betrug, Erpressung u. s. f., je nach der Form der List oder Gewalt, in welcher diese unberechtigte Gewalt im Einzelnen handelnd auftritt, anwendbar wären, so würde im ersten Falle — selbst vorausgesetzt, daß nach den Endzielen jenes Unternehmens die §§. 103 und 107 des M. G. anwendbar wären — die Hoffnung auf Herstellung der Rechtsordnung durch das Strafgesetz meist illusorisch bleiben, wegen der Schwierigkeit des Nachweises, daß irgend ein von solcher Gewalt geübter Act durch seinen Zusammenhang mit dem ganzen staatsgefährlichen Treiben sich als hoch- oder staatsverrätherisch darstelle, während im zweiten Falle gerade dann die Anwendung des Strafgesetzes ausgeschlossen wäre, wenn die Gefährlichkeit eines solchen Unternehmens den höchsten Grad erreicht, und bereits die Furcht vor der geheimen Gewalt sich derart Aller bemeistert hätte, daß

sich jeder den Anordnungen und Aussprüchen derselben widerstandslos fügt. — Wäre eben die Spitze dieses Unternehmens in dessen Endziele nicht gegen den österreichischen Staat oder gegen einen demselben befreundeten Staat gerichtet, so wäre von vorneherein auch die Anwendung der Strafbestimmungen über Hoch- und Staatsverrath ausgeschlossen.

Bei der Feststellung des Thatbestandes folgte die Commission möglichst den gemachten Erfahrungen, wie dieselben in dem kaiserlichen Manifeste vom 24. Februar 1864 (12 und 13 R. G. Bl.) dargestellt sind. — In gleicher Weise, wie dort, ist das Wesen des vorliegenden Verbrechens durch den Ausdruck „Einsetzung einer förmlichen Regierungsmacht" bezeichnet, und es gibt sofort der zweite Absatz des Paragraphen eine nähere Auseinandersetzung über den Inhalt dieser Bezeichnung. — Die Benennung des Verbrechens wurde im möglichsten Zusammenhange mit der Natur der Sache zu halten gesucht.

Zu den §§. 123 und 124. (§§. 125 und 139.)

Verfälschungen des Abstimmungsresultates in der Reichs-, einer Landes- oder Gemeindevertretung, oder bei den für die Wahlen zu diesen Vertretungen stattfindenden Versammlungen, ferners die Bestechung eines in Bezug auf diese Vertretungen, Wahl- oder Stimmberechtigten wegen der Abgabe seiner Stimme und die Annahme einer solchen Bestechung von einem Wahl- oder Stimmberechtigten wurden im Referenten-Entwurfe getrennt und in beiden dießfälligen §§. 125 und 139 des R. E. jeweils sub lit. c) und d) behandelt. Die Gründe, warum die Bestimmungen über diese strafbaren Handlungen an den gegenwärtigen Ort im Gesetze verwiesen wurden, haben bereits in den Bemerkungen über die Systematik des besonderen Theiles (oben Seite 60 und 61 dieser M. M.) ihre Darlegung gefunden. Referent hatte die verschiedenen hier in Betracht kommenden strafbaren Handlungsweisen: Fälschung der abgegebenen Stimmen und sträfliche Einwirkung auf die Abgabe des Votums des Stimmenden überall in besonderen Literis behandelt.

Der M. E. macht nun wohl die gleiche Sonderung, reiht aber diese verschiedenen Handlungen in zwei verschiedene Paragraphe. Aber auch in meritaler Beziehung bestehen einige Divergenzen zwischen den vorliegenden beiden Entwürfen. Die Collegialeinrichtung vieler staatlicher und anderer öffentlicher Behörden legt es in den Bereich der Möglichkeit, daß auch bei den Abstimmungen solcher Behörden das Resultat der Abstimmung derart verfälscht werden könnte, daß entweder eine thatsächlich nicht gefaßte Entscheidung als Beschluß ausgegeben, oder doch das Stimmenverhältniß, aus welchem sich der Beschluß ergab, der wahren Sachlage widersprechend dargestellt würde. Wenn nun auch ein derartiges Unternehmen meist nur zusammentreffend mit Mißbrauch der Amtsgewalt vorkommen wird, und daher meist schon wegen Mißbrauch der Amtsgewalt Strafe eintreten könnte, so ist es doch nothwendig, auch in diesem Falle durch besondere Strafdrohung die erforderliche höhere Garantie gegen solche Fälschungen zu beschaffen; jedenfalls aber müßte auch eine Vorsorge für den, immerhin denkbaren, Fall solcher Verfälschung durch einen Nichtbeamten Vorsorge getroffen werden. In dieser Richtung wurde daher der Antrag des Referenten von der Commission auch auf öffentliche Behörden ausgedehnt.

Dagegen wurde der von dem Referenten ebenso nachdruckvoll als beharrlich betonte Antrag, derlei Fälschungen auch in Beziehung auf die bei der Vertretung des Reiches oder eines seiner Länder vorkommenden Abstimmungen für strafbar zu erklären, von der Stimmenmehrheit der Commission abgelehnt. Die Untersuchung und Bestrafung eines solchen Falles durch das Gericht würde nämlich nach der Meinung der Commission zu Eingriffen in den inneren Verkehr dieser politischen Vertretungen, zu einer Prüfung der Beschlüsse derselben Seitens der staatlichen Behörden führen und in Folge dessen die jenen Vertretungen gebührende volle Unabhängigkeit schmälern oder wenigstens gefährden. Die besonderen Vorsichten und

Garantien, mit welchen die Berathungen und Beschlußfassungen jener Vertretungen umgeben sind, durch welche insbesondere jedem Dritten dem Hause nicht Angehörenden der Zutritt zu den betreffenden Versammlungen versagt ist, vermindern die Möglichkeit einer solchen Fälschung durch Nichtmitglieder der Vertretung auf das geringste Maß; Seitens der Mitglieder der Vertretung selbst aber wird deren Pflicht und Ehrgefühl zur Hintanhaltung solcher Vergehungen vollkommen ausreichen. Sollte in einigen wenigen Fällen eine solche Fälschung dennoch vorkommen, so werde der Nachtheil dessen, daß hiefür eine criminelle Strafe nicht eintreten kann, durch den Vortheil der Bewahrung der vollen Unabhängigkeit jener Vertretungen vollkommen aufgewogen sein. — Nach dem Antrage des Referenten (§§. 125 c und 139 c) hätte ferner auch die Fälschung des Abstimmungsresultates bei einer Probewahl, und auch jene Handlungsweise als „Fälschung" nach den vorliegenden Gesetzesstellen behandelt werden können, wenn ein Stimmberechtigter derart irregeführt wurde, daß er sein Votum im Widerspruche mit seinem „wirklichen" Willen abgab. Im ersten Falle sei aber mit der unternommenen Fälschung noch kein materielles Uebel gesetzt; im letzteren Falle aber das Abstimmungsresultat nicht gefälscht, und wohl mit Recht zu verlangen, daß ein Stimmberechtigter solche Aufmerksamkeit anwende, daß eine Erklärung auch seinem Willen entspreche. Beide Fälle wurden daher durch die von der Commission gewählten Ausdrücke im M. E. von der Behandlung nach dem vorliegenden Paragraphe ausgeschlossen. Die am Schlusse des §. 123 M. E. gegebene Bestimmung des Begriffes „öffentliche Behörde" entspricht dem Inhalte der Z. 4, Art. VI E. G. des Referenten Entwurfes.

Für das theilweise Abgehen des §. 124 M. E. von den Anträgen des Referenten (§. 123, lit. d und §. 139, lit. d) wurde die Commission von folgenden Erwägungen geleitet:

Die Handlungen der Menschen werden durch Gründe bestimmt und in der Menge der jede einzelne Willensbestimmung bedingenden Motive nimmt die Rücksicht auf das eigene persönliche Interesse einen hervorragenden Platz ein. In dem Zwischenraume zwischen sittlich gerechtfertigter und nothwendiger Selbstliebe bis zu der verwerflichen Selbstsucht, und insbesondere der einen Form derselben, dem schmutzigen Eigennutze, liegen eine Menge so kleiner Abstufungen, daß schon im einzelnen concreten Falle die Entscheidung sehr schwer zu fällen ist, ob der Verfolg des eigenen Interesses bereits das Maß des Erlaubten überschritten habe, und daß um so sicherer geradezu unmöglich ist, durch eine allgemein im Vorhinein aufgestellte Regel diese Grenze im Voraus zu ziehen. Viele sittlich verwerfliche Aeußerungen der Selbstsucht endlich sind eben nur sittlich verwerflich, nicht aber vor dem Gesetze strafbar. Das Gesetz muß daher, wenn es eine Handlung deßhalb bestraft, weil aus selbstischem Interesse ein zum allgemeinen Wohle verliehenes Recht mißbraucht wurde, sich damit begnügen, durch seine Charakterisirung blos jene schwersten Formen zu treffen, welche gewiß und in jedem Falle das Maß der erlaubten Verfolgung des eigenen Vortheils weit überschreiten, wenn es nicht auch Handlungen unter die Strafdrohung ziehen will, in welchen nur eine erlaubte Berücksichtigung des eigenen Interesses wirksam gewesen erscheint.

Die Anwendung dieser allgemeinen Erwägungen auf den Antrag des Referenten (§§. 125, lit. d) und 139, lit. d) R. E.): die Annahme oder Zuwendung eines Geschenkes oder anderen Vortheiles in Rücksicht der von einem Wahl- oder Stimmberechtigten abzugebenden Stimme als strafbar zu erklären — zeigte es als gefährlich, die von dem Referenten in voller Uebereinstimmung mit dem Thatbestande der analogen Amtsbestechung (§§. 173 und 174 R. E. und §§. 180—182 M. E.) vorgeschlagenen Worte „oder anderen Vortheiles" auch bei der hier in Frage stehenden Gesetzesstelle in den Entwurf aufzunehmen. Der Begriff „Vortheil" ist so weit, daß darunter jede wie immer geartete Bedachtnahme des eigenen Interesses gezogen werden kann. Es dürfte vielleicht nicht schwer sein, in jeder Handlung eines Menschen — insbesondere eines Menschen aus der

großen Masse der Mittelmäßigkeit — zu zeigen, daß zur Hervorrufung derselben in irgend einer Weise auch die Bedachtnahme auf was immer für eine künftige im Gefolge dieser Handlung befindliche persönliche Befriedigung mitwirkte. Insbesondere erfolge die Abgabe politischer Wahlstimmen der Natur der Sache nach immer je nach dem eigenen persönlichen Interesse des Wählenden, da er diese seine Interessen eben durch den zu Wählenden vertreten sehen will. Es sei daher hier in der That der Fall vorliegend, daß das Suchen persönlichen Interesses bis zu einem gewissen Grade selbstverständlich, bei weiterem Fortschreiten vielleicht schon tadelnswerth, und erst in noch weiterer Ausbildung sträflich genannt werden könne. Der Mehrheit der Commissionsmitglieder schien daher der erwähnte Antrag des Referenten weit über das zu erreichende Ziel: Reinhaltung politischer Abstimmung von gemeiner Bestechung, damit bei Beschlüssen über Angelegenheiten des gemeinen Wohles auch wirklich die Bedürfnisse des Letzteren und nicht der Eigennutz des Einzelnen zum Nachtheile der Gesammtheit entscheide — hinaus zu gehen. Nach dem Mehrheitsbeschlusse der Commission wird gegen das Aergste vorgebaut und damit genug gethan sein, wenn Bestechungen der Wähler durch unmittelbar körperliche Geschenkgabe hintangehalten werden. Nur auf diese Weise war es weiters auch möglich, den Thatbestand des vorliegenden Delictes, welcher sehr schwer zu bestimmen wäre, wenn blos das höhere Maß des Vortheils die Strafbarkeit begründen sollte, dadurch bestimmt abzugrenzen, daß nur eine bestimmte Art des persönlichen Vortheiles zum Thatbestande genügt. — Und selbst gegen diese viel begrenztere Bestimmung des M. E. wurden von einzelnen Commissionsmitgliedern noch sehr ernste Bedenken erhoben. Das politische Parteigetriebe — so bemerkten dieselben dagegen — führe immer dahin, und das Strafgesetz werde es niemals ganz hindern können, daß in Beziehung auf politische Vertretungen und auf die Wahlen zu solchen derlei Bestechungen vorkommen. Der Angriffspartei gegenüber beraube sich die Regierung selbst eines zur Erreichung ihrer Zwecke oft kaum entbehrlichen Mittels, wenn sie derlei Beeinflußung der Wahlen als strafbar erklärt. Ungeachtet dieser Gründe aber gab das höhere Ziel der Unterdrückung der Corruption den Ausschlag, um wenigstens dort, wo es sich eben um die grellen Formen der Bestechung handelt, die Strafbarkeit derselben festzusetzen. Würde aber das Strafgesetz weiter gehen, so würde sich — auch nach der Ansicht der Mehrheit der Commissionsmitglieder — nach dem Gesagten die Regierung selbst vollkommen die Hände binden, und würde dennoch derlei subtilere Bestechungen auf Seiten der ihr feindlichen Partei, wegen der nicht herstellbaren Verbindung zwischen Einwirkung und Erfolg, nicht zur Strafe ziehen können.

Gleichwie die Mehrheit der Commission dem eben erst (S. 77 und 78 dieser M. M.) erörterten Antrage, die Strafbarkeit der Fälschungen auch auf die Reichs- und Landesvertretungen auszudehnen, nicht beitrat, so erklärte sich dieselbe ebenso gegen den weiteren Antrag des Referenten, wornach auch Bestechungen (active und passive), welche mit Bezug auf die Abgabe eines Votums in der Reichs- oder einer Landesvertretung oder auch in einer Gemeindevertretung verübt werden, ebenfalls der hier vorgesehenen Bestrafung unterzogen werden sollen. — Die Commission ließ sich hierzu durch folgende Betrachtungen bestimmen: Die Abgeordneten der Landtage und der Reichsvertretung können wegen der von ihnen abgegebenen Stimmen niemals zur Verantwortung gezogen werden (Gesetz 3. Oct. 1861, R. G. Bl. Nr. 98, §. 1). Sie können also auch nicht verhalten werden, über die Motive ihrer Abstimmung dem Gerichte Rede zu stehen. Die bezeichnete Bestimmung des Antrages des Referenten wäre daher, was die passive Bestechung dieser Personen anbelangt, unvereinbar mit dem obigen Verfassungs-Gesetze. Es wäre hiernach, auch wenn es sich nur um die Beurtheilung der Handlung des Bestechers in diesem Falle handelte, unzulässig zu untersuchen, ob die geschehene Bestechung von Einfluß auf die gemachte Abstimmung gewesen sei, und würde daher schon in Rücksicht dieses Umstandes eine Strafdrohung gegen derlei active Bestechung unpraktisch sein; gewiß würde es aber auch

eine störende Inconsequenz enthalten, wenn in solchem Falle wohl der Bestecher, nicht aber der Bestochene bestraft würde.

Aehnliche Betrachtungen, wenn gleich nicht mit so unmittelbar zwingendem Gewichte, sprechen nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission auch gegen den weiteren Antrag des Referenten, die Bestechung mit Bezug auf die Stimmenabgabe in den Gemeindevertretungen für strafbar zu erklären. Würde in solchem Falle die Bestechung an sich bestraft, so würde gleichsam eine Praesumtio juris et de jure aufgestellt, daß die nach geschehener Bestechung gegebene Stimme eben mit Rücksicht auf das erhaltene Geschenk und nicht nach den erkannten sachlichen Gründen und nach redlicher Ueberzeugung abgegeben worden sei, was doch in vielen Fällen eine ungerechte Fiction darstellen würde. Wenn der Beweis solchen Vergehens erbracht wird, so wird ohnehin sehr häufig die Bestrafung wegen Mißbrauch der Amtsgewalt eintreten; abgesehen von diesem Falle aber wird zur Erreichung des durch eine solche Strafbestimmung angestrebten Zieles schon sehr viel gethan sein, wenn durch Verpönung der Wahlbestechung gehindert oder doch erschwert wird, daß der Bestechung zugeneigte Personen in diese Vertretungen gelangen, und es wird endlich auch vorkommenden Falles die Repression durch Bestrafung wegen Geschenkannahme in Amtssachen erfolgen können.

In Beziehung auf die von der Commission, unter Zustimmung des Referenten, bei der Feststellung der Strafe für die Bestechung angenommene Unterscheidung zwischen Bestecher und Bestochenem mit der Wirkung, daß Letzterer mit Zuchthaus, Ersterer aber nur mit Gefängniß bestraft werden soll, wurden folgende Gründe geltend gemacht:

Redliche politische Ueberzeugung, achtenswerther Ehrgeiz und Vaterlandsliebe müssen sich oft, um erkanntes Gute auszuführen, auch dazu bequemen, Mittel anzuwenden, welche dem eigenen Stolze widerstreben, bei der Niedrigkeit und Schlechtigkeit Anderer aber nothwendig sind. Wenn nun auch diese Betrachtung nicht soweit wirksam sein darf, daß man im vorliegenden Falle den Bestecher von der Strafe freisprechen könnte, so führt dieselbe doch dahin, anzuerkennen, daß die Gesinnung eines solchen Bestechers regelmäßig keine niedere oder verächtliche sein werde. Sollte die grundsätzliche Unterscheidung solcher Delicte von jenen, welche — als das gerade Widerspiel derselben — von niederer Gesinnung der Handelnden zeugen, im besonderen Theile überall thatsächlich zum Ausdrucke kommen, so mußte folgerichtig die Strafe des Zuchthauses auf den Bestochenen eingeschränkt werden, weil nur dessen Handlung regelmäßig der Ausdruck niederer Gesinnung sein wird.

Zum §. 125. (§. 132.)

In der vom Referenten beantragten Textirung wurden nur die Worte „persönliche Beleidigung“ in „unmittelbar gegen die Person verübte Beleidigung“ abgeändert. Die Commission glaubte diese Abänderung vornehmen zu müssen zum Ausdrucke des Gedankens, daß zum Thatbestande des vorliegenden Delictes nicht genüge, wenn vor Anderen eine beleidigende Aeußerung oder Darstellung, mit Bezug auf die eben in Ausübung ihres Dienstes handelnde Amtsperson verübt werde, sondern daß die betreffende Beleidigung in Gegenwart der angegriffenen Person und in deren Angesicht geschehen müsse.

Der §. 126 (§. 145)

ist im Wesentlichen dem Antrage des Referenten nachgebildet, daher sich auf dessen Begründung auf Seite 93 der R. M. bezogen wird.

Dagegen hat die Commission die Aufnahme einer Strafbestimmung in das allgemeine Strafgesetz, wie sie der Referent im §. 146 seines R. E. beantragt hatte, wornach nämlich auch das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Polizei-Aufsicht für ein Vergehen erklärt werden sollte, als überflüssig und unmotivirt abgelehnt.

Zum §. 127. (§. 131.)

Neben der Nichtbefolgung der von der Obrigkeit an eine versammelte Menge von Menschen gemachten Aufforderung, auseinander zu gehen, auf welchen Fall allein der Entwurf des Referenten (§. 131) den Thatbestand des Vergehens des Auflaufes beschränkt hatte, wurden von der Stimmenmehrheit der Commission in den §. 127 des M. E. auch noch die Bestimmungen der §§. 281 und 282 des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 aufgenommen. Wenn schon das müßige Umherstehen bei einem solchen Anlasse der öffentlichen Unruhe als strafbar erkannt wird, weil auch der blos müßige Zuschauer durch seine Gegenwart dazu beiträgt, den bösen Willen derjenigen, welche etwa zu Excessen oder Gewaltthaten schreiten wollen, von dem Strafgesetze verfolgt werden kann und muß, so sei — machten diese mehreren Stimmen der Commission geltend — der Staat gewiß auch berechtiget, von jedem Staatsbürger zu verlangen, daß er bei einem solchen Anlasse, falls nicht gute Gründe ihn außer Haus rufen, nicht auf die Straße gehe, und derart, wenn auch vielleicht entfernt von dem eigentlichen Auflaufe, doch immerhin als ein Individuum auftrete, welches vorkommenden Falles zu gesetzwidrigen Unternehmungen mitwirken könnte, — und daß er ferners zu dem gleichen Ende seine hausväterliche Gewalt gebrauche, um die ihm Unterstehenden vom müßigen Herumgehen in den Straßen abzuhalten.

Zum §. 128. (§. 144.)

Die Fassung des §. 128 M. E. weicht von jener des Referenten-Entwurfes in merito nicht ab. Die Uebergehung der in Letzterem enthalten gewesenen Aufzählung von Beispielen möge durch die Hinweisung auf das oben (Seite 20 dieser M. M.) über den gleichen Gegenstand Bemerkte als gerechtfertiget angesehen werden. Die Androhung besonderer höherer Strafsätze für den Fall, wenn eine strafbare Handlung durch ein Druckwerk begangen wurde, findet sich im Entwurfe des Referenten, wenn auch nicht bei dem vorliegenden Delicte, so doch an zahlreichen anderen Stellen, und wurde daher von der Commission in Würdigung der Gründe dieses Antrages auch hier beigefügt. (Vgl. §§. 129, 131, 132, 138, 157 und 210 des M. E.)

Zu den §§. 129, 130 und 131. (§§. 141 und 140.)

Die Vergehen der Herabwürdigung der Regierung und Beleidigung der Amtsehre waren in den §§. 141 und 140 des Entwurfes des Referenten behandelt. Die Charakterisirung der strafbaren Handlungsweise wurde von der Commission übereinstimmend mit den im §. 112 M. E. gemachten Abänderungen des Entwurfes des Referenten festgestellt, und ebenso wie dort, mußte auch hier der beschränkende Beisatz gemacht werden, daß wegen unwahrer Angaben eine Bestrafung dann nicht stattfinde, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, welche seinen guten Glauben rechtfertigen. Beide diese Abweichungen von dem Entwurfe des Referenten wurden bereits oben bei der Erörterung des §. 112 begründet (S. 69 und 70 dieser M. M.). Die Strafbestimmungen im §. 131 wurden im Wesentlichen entsprechend den in dem Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. (1863) enthaltenen Bestimmungen nachgebildet. Im letzten Alinea wurde, nachdem derzeit ein Marineministerium nicht besteht, die Wiederherstellung eines solchen aber immer möglich ist, die für die Jetztzeit und auch für den Eintritt des letzteren Falles zugleich passende Textirung „des ihr — das ist nämlich der kaiserlichen Armee oder Marine — vorgesetzten Ministeriums“ gewählt.

Zu den §§. 132—134. (§. 143.)

Die im §. 143 des Entwurfes des Referenten vereint behandelten Delicte haben wohl alle das gemeinsame Merkmal, daß sie das Ansehen der öffentlichen Gewalt durch Angriffe auf deren Verfügungen oder Symbole zu erschüttern suchen;

sie stehen aber nicht alle auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit und ihre Charakteristik bietet auch, was das mögliche Willensmoment des Handelnden anbelangt, mehrfache Verschiedenheiten. — Verhöhnung strafrichterlicher Verfügungen ist eine Handlung, welche immer nur die Schmälerung des Ansehens der Gerichte zum Gegenstande haben wird; — Verletzung eines k. Wappens, Abreißung eines behördlichen Erlasses und die anderen im §. 133 M. E. bezeichneten Delicte werden regelmäßig wohl auch aus dieser Absicht hervorgehen, immerhin kann aber auch bloßer Muthwille die Triebfeder gewesen sein, so daß eigentlich kein bestimmter Vorsatz vorhanden war, oder es kann auch ein einzelner concreterer Zweck, zum Beispiel die Behinderung der Bekanntmachung des Erlasses, die Handlung hervorgerufen haben. Bei der im §. 134 M. E. vorgesehenen Eröffnung amtlicher Siegel endlich wird meistens die Verwirklichung eines solchen concreten Zieles der Handlung zu Grunde liegen.

Die gehörige Berücksichtigung aller dieser Momente konnte nur durch die Sonderung des Inhaltes des §. 140 des R. E., statt wie es der Referent angetragen hatte, blos unter mehrere Absätze (literas) desselben Paragraphen, vielmehr in mehrere Paragraphen vermittelt werden.

Sammlung von Beiträgen für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten kann auch der Ausfluß reinster Menschenliebe sein. In den letzten Jahren kamen ja mehrere Fälle vor, daß der verurtheilende Gerichtshof selbst eine solche Sammlung veranstaltete, wodurch gewiß dem Ansehen des Gerichtes oder des Gesetzes nicht zu nahe getreten wird. Da aber nur Handlungen verpönt werden sollten, welche eben in dieser letzten Richtung als gefährlich erscheinen, so glaubte die Commission den Beisatz „auf eine Weise, wodurch Mißachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird,“ in lit. b), §. 132, beifügen zu müssen.

Die Handlung eines solchen Menschen, der ein Abzeichen der öffentlichen Gewalt oder Erlässe von Behörden erst mit sich nimmt, um sie öffentlich auf eine der im §. 133 M. E. bezeichneten Arten zu verunglimpfen, ist objectiv ebenso gefährlich, wie die Verunglimpfung eines von der Behörde selbst in der Oeffentlichkeit angebrachten oder aufgestellten solchen Abzeichens (§. 143, lit. a) und b) R. E.); außerdem aber wird diese Handlung bei der Durchdachtheit des Unternehmens regelmäßig zugleich subjectiv sträflicher sein, als derartige Verunglimpfungen, wenn sie etwa an einem, dem Schuldigen gerade aufstoßenden solchen Abzeichen begangen wurden. Die Commission wollte daher auch die ersteren Handlungen nicht von der Bestrafung nach diesem Paragraphe ausschließen, schaltete daher zu den vom Referenten (§. 143, lit. a) und b) des R. E.) vorgeschlagenen Ausdrücken noch das Wort: „wegnimmt“ ein.

Durch eben diese Aenderung wurde ferners die vom Referenten in lit. c), §. 143 seines Entwurfes speciatim gegebene Anordnung theilweise überflüssig; in soweit aber in dieser Litera noch andere, eine Feindseligkeit oder Mißachtung gegen die Regierung und die öffentliche Gewalt äußernde, und nicht ohnehin schon durch andere Specialbestimmungen des Gesetzes getroffene Reden und Handlungen mit Strafe bedroht wurden, schien der dießfällige Antrag des Referenten der Stimmenmehrheit der Commission zu weit zu gehen. Derlei Vergehungen schienen ihr nämlich für die Aufnahme in das allgemeine Strafgesetz und für die Zuweisung der Verfolgung derselben an die Gerichte zu unbedeutend und es wird die den politischen Behörden allgemein gegen solche Handlungen eingeräumte Strafgewalt (V. 20/4. 1854, Nr. 96 R. G. Bl.) vollkommen zur nöthigen Repression genügen.

Zu den §§. 135 und 136. (§. 155, lit. b) und §. 156.)

Bei Berathung dieser Paragraphe zog die Commission vorerst die von dem Referenten auf Seite 95 der R. M. erörterte Frage in Erwägung, ob es überhaupt angemessen sei, die in den Artikeln VII und VIII der sogenannten Preßnovelle vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen, die bis dahin dem österreichischen Strafrechte fremd waren, und wohl auch den übrigen

europäischen Straflegislationen unbekannt seien, auch in das neue Strafgesetz aufzunehmen? — Der Referent sprach sich wiederholt im Sinne der soeben citirten Ausführung seiner R. M. dahin aus, daß diese Strafbestimmung, deren Aufnahme in die bezogene Preßnovelle im Wege eines Compromisses zwischen der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrathes notorisch einem einzelnen Falle und sehr zufälligen äußeren Umständen ihr Dasein dankt, und insbesondere der Art. VIII (§. 136, lit. b) des vorliegenden M. E.) sich aus inneren Gründen wohl kaum rechtfertigen lasse.

Es theilten nun wohl auch einige Commissionsglieder diese Ansicht; allein die Mehrheit der Commission beschloß dennoch deren Beibehaltung auch in dem neuen Strafgesetze, zunächst deßhalb, weil sie nun einmal bestehen und im constitutionellen Wege erst in neuester Zeit zu Stande gekommen sind.

Hiernach wurde aber von der Commission der §. 156 des Entwurfes des Referenten derart in zwei Paragraphe abgetheilt, daß die in den litt. a) und c) desselben erwähnten Handlungen, bei welchen die Commission in Uebereinstimmung mit Art. VII und VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. und nach Antrag des Referenten blos die durch „Druckwerk" geschehene Veröffentlichung mit Strafe bedrohen wollte, einem besonderen Paragraph (136 M. E.) zugewiesen wurden. Der weitere Antrag des Referenten aber, auch im Falle der lit. b) des §. 156 des R. E. beziehungsweise §. 135, lit. b) des M. E. nur die durch Druckwerke geschehene Veröffentlichung mit Strafe zu bedrohen, schien der Mehrheit der Commission nicht zu genügen, da nach ihrem Dafürhalten in diesem Falle gleiche Gefährlichkeit und Sträflichkeit gewiß auch andere, nämlich solche Verlautbarungen haben, welche auf eine der im §. 308 des Strafgesetzes von 1852 bezeichneten Arten vorgenommen werden. Es wurde daher auf die Bestimmung des §. 309 ibid. zurückgegangen. Dagegen erschien der Commission nicht nöthig, im §. 135, lit. b) des M. E. der Verbreitung und Ausstreuung der Abstimmungen der Civil- und Strafgerichte insbesondere zu erwähnen (lit. a), §. 156 R. E., letzter Satz), da durch die bestehenden Geschäftsordnungen der Gerichte ohnedieß jede derlei Mittheilung untersagt ist. Die Bestimmung der lit. a) des §. 135 M. E. ist der lit. b) des §. 155 des R. E. entnommen.

Der

§. 137 (§. 120)

ist aus den schon oben (Seite 66 dieser M. M.) entwickelten Gründen von der Commission aus dem Titel: „Strafbare Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates" hierher verpflanzt, übrigens dabei in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Referenten nur das bisher bestehende Recht aufrecht erhalten worden.

Unter die strafbaren Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der obrigkeitlichen Gewalt hatte Referent noch gereiht: das Vergehen der Anmaßung einer Berechtigung in Beziehung auf eine Gemeindevertretung (§. 142 R. E. in Verbindung mit §. 128); das Vergehen des Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften der Polizeiaufsicht (§. 146 ibid.) und das Vergehen der Anmaßung des Charakters oder Titels eines öffentlichen Beamten, Militärs oder obrigkeitlichen Organs, sowie des unbefugten Tragens von Orden oder Ehrenzeichen (§. 147 ibid.). Die Commission glaubte aber kein Bedürfniß darnach zu erkennen, daß die erwähnten Handlungen als Vergehen gegen das allgemeine Strafgesetz erklärt und zur Verfolgung vor die Gerichte gewiesen werden sollten. So weit diese Handlungen ohne Zusammenhang mit einem anderen strafbaren Unternehmen, d. h. nicht als Mittel zu dieser Ausführung begangen werden sollten, was wohl äußerst selten vorkömmt, wird die den politischen Behörden eingeräumte Strafgewalt, oder allenfalls die hierüber in den Polizeicodex insbesondere aufzunehmende Bestimmung vollkommen ausreichen.

Zum XI. Titel (IX. Titel).

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die Ruhe und Ordnung im Staate.

Zu den §§. 138 und 139. (§. 154, lit. a) und c), §. 115, lit. d.)

An die Spitze des vorliegenden Abschnittes wurden jene beiden Delicte gestellt, welche unter allen hieher zu reihenden strafbaren Handlungen am meisten die Ruhestörung sofort in die weitesten Kreise tragen: Aufreizung zu Feindseligkeiten (§. 138 M. E. und §. 154, lit. a) und c) R. E.) und Staatsfriedensbruch (§. 139 M. E. und §. 115, lit. d) R. E.). Das Wesen des ersteren Delictes und der Anlaß für den Staat, hier strafend aufzutreten, liegt in der Verbreitung solcher gegenseitiger Aufregung, daß in Vielen zu gleicher Zeit die Geneigtheit zum thätigen Ausdrucke ihrer Abneigung gegen Andere (und zwar gegen ganze Classen oder Stände der Gesellschaft, gewisse Volksstämme oder Religionsgenossenschaften) entsteht. Die Hervorrufung und der Bestand einer solchen Fermentation bietet der Ruhe und Ordnung im Staate die ernstesten Gefahren; kommt sie einmal zum thätigen Ausdrucke in gegenseitigen Gewaltthaten, so ist Person und Eigenthum im weitesten Umfange gefährdet, und der Bürgerkrieg mit allen seinen Schrecken und seinem Unheil ist die gewisse Folge davon, wenn es der Staatsgewalt nicht gelingt, bei Zeiten Einhalt zu thun. Wird das Delict der gefährlichen Aufreizung von diesem Gesichtspuncte betrachtet, so ergeben sich die an dem Entwurfe des Referenten vorgenommenen zunächst blos redactionellen Abänderungen, sowie die Lostrennung derselben von denjenigen Aufreizungen, welche der Referent im §. 154, Absätze b) und d) eben durch diese Vereinigung in Einen Paragraph assimilirt hatte, in verschiedene Paragraphe (vgl. §§. 147 und 148) als nothwendige Consequenzen.

Die Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die Institute der Ehe, der Familie und des Eigenthums (§. 154, lit. b) des R. E.) und die Anpreisung gesetzwidriger unsittlicher oder von der Obrigkeit verbotener Handlungen (§. 154, lit. d) des R. E.) können nämlich nach Ansicht der Commission durchaus nicht auf die gleiche Stufe der Gefährlichkeit mit Aufreizungen der ersteren Gattungen gestellt werden. Aufreizungen zu gefährlichen Parteiungen führen viel leichter zu thätigem Ausbruche, weil der Aufgereizte sofort und überall Objecte seines Hasses und seines Angriffes sieht. Die Judenverfolgungen des Jahres 1866 in Böhmen bieten einen Beleg für die vorliegenden Bemerkungen. Bei Aufreizungen der letzterwähnten Arten wird dieß wohl kaum eintreten. Höchstens bei Aufreizungen gegen das Institut des Eigenthums könnte behauptet werden, jeder Besitzende biete ein solches Object des Angriffes dar, aber auch hier wird es schwerer zum gefährlichen Ausbruche kommen, weil nur der ganz Besitzlose zum Angriffe gegen jeden Besitzenden übergehen wird, die Ersteren aber, wenn sie auch nicht schon an sich die Minderzahl der Gesellschaft bilden, doch gewiß die geringere Angriffskraft haben. Bei den übrigen erwähnten Gattungen der Aufreizung fehlt es aber an jedem Gegenstande des Angriffes, daher auch an unmittelbarem Anlasse zum thätigen Vergehen. Diesen Erwägungen entsprach die Ausscheidung der litt. a) und c) aus §. 154 R. E. und die Behandlung derselben in Verbindung mit den vorgeschritteneren Formen feindseliger Handlungen: Bürgerkrieg und gewaltthätige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. — Auf den gleichen Betrachtungen beruht auch die Streichung der Worte „Vereine oder Genossenschaften“ aus §. 154, lit. a) R. E. Die Aufreizung gegen solche Rechtssubjecte trägt nicht jene höhere, oben dargestellte Gefährlichkeit an sich, und es ist nach dem Erachten der Mehrheit der Commission dem Bedürfnisse nach Rechtsschutz für dieselben durch die Bestimmungen über gefährliche

Bedrohungen und strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre jedes Einzelnen vollkommen genügt. Ferner schien der Mehrheit der Commission die Bezeichnung des Charakters der strafbaren Handlung „geeignet zur Aufreizung zu Haß und Verachtung" im Entwurfe des Referenten (§. 154, lit. a) des R. E.) zu vag zu sein. Im constitutionellen Staate muß immer ein reges Parteileben und als nothwendige Folge dessen, lebhaftere Schwankung der politischen Erregungen und Leidenschaften vorausgesetzt werden. Lebhafte Abneigung gegen die Gegenpartei ist unvermeidlich, und könnte doch fast immer schon „Haß und Verachtung" gegen ganze Classen und Stände genannt werden. Ein Strafgesetz, welches in seinem IX. Titel besondere Bestimmungen zum Schutze der Verfassung enthält, müsse consequentermaßen in seinen weiteren Bestimmungen auch auf die Bedürfnisse und Folgen des durch die Verfassung hervorgerufenen politischen Treibens Bedacht nehmen. Wie oben dargestellt, steigern sich solche Parteiungen zu wirklich gefährlichem Maße erst dann, wenn sie den Charakter der Schlagfertigkeit annehmen. Zur Bezeichnung dieser Beschaffenheit wählte die Commission die nach dem Sprachgebrauche das Moment der Thätigkeit enthaltenden, vom Referenten selbst in lit. c), §. 154 in Beziehung auf die Aufreizung zu Parteiungen gebrauchten Ausdrücke: „feindselige Gesinnungen, Handlungen oder Parteiungen."

Die Ausscheidung des von der Mehrheit der Commission mit dem Ausdrucke: „Staatsfriedensbruch" bezeichneten Verbrechens des Bürgerkrieges aus dem Staatsverrathe, sowie die Einreihung desselben in diesen Titel wurde bereits oben (S. 61 und 62 dieser M. M.) begründet.

Zum §. 140. (§§. 125, 126, 139, lit. a) und §. 148, lit. a.)

Die Vereinigung aller im R. E. an verschiedenen Stellen (§§. 125, 126, 139, lit. a), 148, lit. a) vorkommenden gewaltthätigen Störungen gewisser Körperschaften und Versammlungen in einen Paragraph, fand nach ihrer systematischen Seite bereits oben (S. 60 und 61 dieser M. M.) ihre Begründung. — Es bleibt in meritaler Richtung hier nur mehr hervorzuheben, daß der M. E. die Strafdrohung des vorliegenden Paragraphen nicht auch auf derlei Angriffe gegen „Vereine und Gesellschaften" (R. E. §. 148, lit. a) anwendet. Nach dem Erachten der Mehrheit der Commission ist nämlich die gleichzeitige Bedrohung Mehrerer mit Gewalt regelmäßig weniger gefährlich für den Einzelnen, weil dieser in seinen Genossen eine Stütze findet. Nach dieser Seite hin besteht daher kein Bedürfniß, durch eine specielle Gesetzesbestimmung solchen Vereinen und Gesellschaften einen höheren Schutz zu gewähren, als dem Einzelnen. Jener Grund, welcher die Störung der im §. 140 des M. E. aufgezählten Versammlungen und Körperschaften besonders sträflich erscheinen läßt, nämlich die gleichzeitige Verletzung des Interesses, welches der Staat an der ungestörten Thätigkeit jener Subjecte unmittelbar trägt, ist bei Störungen von Vereinen und Gesellschaften (auch Handelsgesellschaften fielen ja mit darunter) regelmäßig nicht wirksam.

Zum §. 141. (§§. 148, lit. b) und 149.)

Referent hatte die in Gemeinschaft mit mehreren Anderen verübte Gewaltthätigkeit an fremdem Eigenthume als Verbrechen der Störung des öffentlichen Friedens mit Strafe bedroht (§. 148, lit. b); die Commission hielt aber diese Bezeichnung des objectiven Thatbestandes für zu weit. Gegen gewaltthätige Verletzung fremden Eigenthums sei bereits durch mannigfache Strafdrohungen vorgesehen; wie insbesondere durch die Bestimmungen über Brandstiftung, gemeingefährliche Beschädigungen, Raub, Diebstahl, vorsätzliche Beschädigung. Dasjenige, was noch eines besonderen Schutzes bedürfe, sei das unbewegliche Eigenthum und die Rechte hieran gegen solche Angriffe, bei welchen die unmittelbar angerichtete Beschädigung oder Verwüstung für den Thäter nicht der Hauptgegenstand seines Unternehmens war, sondern wobei es sich vielmehr zunächst um die Störung der Besitzrechte an dem unbeweglichen Gute und um die Anmaßung und eigenmächtige

Durchführung solcher Rechte handelt. Für diesen Fall wurde daher der §. 141 M. E. eingeschoben und hierauf auch eingeschränkt; zugleich aber behufs der besseren Abgrenzung der vor dem Strafgesetze strafbaren Besitzstörungen von den blos nach den Civilgesetzen zu beurtheilenden minderen Fällen solcher Gewaltthätigkeiten der schärfere Ausdruck des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 (§. 83) „mit gesammelten mehreren Leuten", sowie überhaupt die ganze eigenthümliche Charakteristik dieses Verbrechens nach dem bisher bestehenden Rechte beibehalten.

Zu den §§. 142 und 143. (§§. 151 und 152.)

Die im R. E. (§§. 151 und 152) gebrauchte Ausdrucksweise „fremde Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder dazu gehörige umfriedete Hofräume oder Bezirke" dürfte nach dem Erachten der mehreren Stimmen der Commission bei ihrer abstrakten Fassung nicht leicht verständlich und namentlich für Geschwornengerichte nicht gut handsam gewesen sein; zugleich hielt man den Ausdruck „umfriedeter Bezirk", da hierunter z. B. auch blos mit Hecken oder offenen Zäunen umgebene Felder oder Wälder u. dgl. m. gerechnet werden könnten, für zu umfassend. Bei gewaltsamen Einfällen in solche strenge genommen nicht zum Hauswesen gehörige und zur Benützung des Hauses insbesondere dienenden Räume, werde daher zunächst nicht das Hausrecht verletzt; der Einfall wäre vielmehr, unter Voraussetzung der übrigen Bedingungen, nach §. 141 M. E. zu bestrafen. Man suchte daher durch die Wahl des Ausdruckes „geschlossen" auf die nothwendige engere Verbindung mit der menschlichen Wohnung und dem Hause hinzudeuten. — Es erübrigt noch die, mehr redactionellen, Verschiedenheiten zwischen beiden Entwürfen in Ansehung des zum Verbrechen erforderten Maßes der „Gewalt" zu betrachten. Schon im Entwurfe des Referenten (§. 151) ergab die Gegenüberstellung der Ausdrücke „eindringt oder auch ohne Anwendung von Gewalt eintritt, um" u. s. w. daß unter „Eindringen" ein Eintreten mit gewaltsamer Ueberwindung entgegenstehender Hindernisse zu verstehen sei. Die Commission glaubte dieses Moment noch schärfer hervorheben zu sollen, und gebrauchte daher im §. 142 M. E. mehrere Ausdrücke zur Bezeichnung der gleichen Intensität des Angriffes („einsteigt — mit Gewalt eindringt oder bewaffnet — oder mit gesammelten mehreren Leuten eindringt"), so daß jeder einzelne dieser Ausdrücke zugleich zur Bestimmung der Tragweite der anderen Ausdrücke dienen kann.

Die Verbrechen der Störung des Landfriedens und des Hausfriedens werden zwar meist der Ausfluß von Rohheit und Gewaltthätigkeit sein, regelmäßig wird aber auch die strafbare Handlung nicht als der Ausfluß verächtlicher Gesinnung, sondern vielmehr meist als die eigenmächtige Durchsetzung eines vermeintlichen Rechtes anzusehen sein. Solchen Motiven ist aber im Geiste des Gesetzentwurfes die Gefängniß- und nicht die Zuchthausstrafe entsprechend, daher die Stimmenmehrheit der Commission für beide Verbrechen schlechtweg das Gefängniß als Strafe fixirte, während der R. E. ursprünglich hierfür die Strafe des Zuchthauses in Antrag gebracht und gerade bei diesen beiden Verbrechen für jene concreten Ausnahmsfälle, in welchen im Geiste des neuen Gesetzes in Beziehung auf einzelne Schuldige dieser Verbrechen die Anwendung der Zuchthausstrafe nicht motivirt erscheinen wird, auf die dem Richter im §. 90 des M. E. eingeräumte Befugniß hingewiesen hatte, wegen solcher Verhältnisse die Strafe des Zuchthauses in Gefängniß umzuwandeln. — Folgerichtig mit diesem Majoritätsbeschlusse der Commission mußte demnach auch auf das analoge und minder schwere Vergehen der Verletzung des Hausrechtes unbedingt nur die Strafe der Einschließung verhängt werden (§. 143 M. E.).

Zum §. 144. (§. 159.)

Die Abweichungen des §. 144 von §. 159 R. E. sind blos redactioneller Natur.

Zum §. 145. (§. 160.)

Verbindungen, welche sich die Erreichung eines einzelnen den Gesetzen zuwiderlaufenden Zweckes als Ziel setzen, brauchte der Entwurf an dieser Stelle nicht insbesondere mit Strafe zu bedrohen, da bereits die §§. 114 und 115 M. E. derlei Unternehmungen verpönen. Der §. 160 des R. E. konnte daher auf die übrigen beiden, dort erwähnten Fälle strafbarer Vereinigung beschränkt werden. Mittelst gezwungener Auslegung könnte vielleicht auch behauptet werden, die Theilnahme an und die Fortsetzung der Wirksamkeit einer von der Obrigkeit verbotenen Gesellschaft sei auch bereits im §. 115 getroffen. Diese Auslegung übersähe aber den Unterschied zwischen dem Handeln trotz eines Verbotes und dem Streben, eine ergangene Verfügung directe zu vereiteln und von Anderen vereiteln zu lassen, und ist schon wegen ihrer Gezwungenheit verwerflich. — Es bedurfte daher der ausdrücklichen Erwähnung des eben angedeuteten Falles in §. 145 des M. E. — Der Text des R. E. stellte es ferner nicht außer jeden Zweifel, ob zu vorliegendem Delicte Dolus erfordert werde, oder ob dasselbe auch culpos begangen werden könne. Der M. E. spricht daher ausdrücklich aus, daß zur Bestrafung solcher Betheiligung das Bewußtsein des sträflichen Charakters der Vereinigung erfordert werde. Andere Verletzungen der Gesetze über Vereine eignen sich mehr zur Verfolgung mit Ordnungsstrafen Seitens der politischen Behörde, und wurden daher in Uebereinstimmung mit den dießfälligen Anträgen des Referenten auch von der Commission als nicht in das allgemeine Strafgesetz gehörig erklärt; wie denn überhaupt die Commission hierbei die von dem Referenten auf S. 96 seiner R. M. vertretene Ansicht theilte.

Zum §. 146. (§. 155, lit. a.)

Die wesentlichen Puncte in welchen der vorliegende Paragraph des M. E. von der entsprechenden Bestimmung des Entwurfes des Referenten (§. 155, lit. a) abweicht, sind einerseits die Einschränkung des objectiven Thatbestandes auf die Verbreitung falscher beunruhigender Nachrichten und Gerüchte, also die Ausscheidung der angeblichen Vorhersagungen und andererseits die Ausdehnung der Strafbarkeit auf gewisse Fälle der Culpa. — „Vorhersagungen" können bald blos auf die Beschränktheit und den Aberglauben Anderer berechnet, und nur in solchen Gemüthern zur Hervorrufung von Beunruhigung geeignet sein, oder sie können auch das überlegte Urtheil über die nach den vorliegenden Verhältnissen in nächster Zukunft zu erwartenden Ereignisse enthalten, wie sie täglich und öffentlich über Gegenstände der politischen Tagesgeschichte, über die Bewegung der Preise, über zu erwartende Ernten u. dgl. m. ausgesprochen werden und ausgesprochen werden müssen. Die öffentliche Besprechung solcher immer weite Kreise zugleich berührenden Erwartungen, welche jeder Denkende seinen Berechnungen zu Grunde legen muß, im Strafgesetze untersagen zu wollen, wäre nach der Meinung der Mehrheit der Commission etwas den Bedürfnissen des Lebens Widersprechendes, und daher Schädliches. In der That zeigt die Erfahrung, daß die entsprechende Bestimmung (§. 308) des gegenwärtigen Strafgesetzes wohl vermöge des richtigen Tactes der Executivorgane nur äußerst selten zur Anwendung kam, und auch in jenen Fällen wo dieß geschah, kann die Zweckmäßigkeit der erfolgten Bestrafung sehr bezweifelt werden. Um aber den schädlichen Wirkungen der Vorhersagungen der erst erwähnten Art entgegen zu treten, sei nicht das Strafgesetz, sondern die Schule der rechte Ort; nicht die Bestrafung des Vorhersagenden, sondern die Belehrung und Aufklärung des Beschränkten das geeignete Mittel. Derlei Vorhersagungen als Mittel einer betrügerischen Verletzung kommen hier nicht in Betracht, sondern müssen bei dem Betruge gewürdigt werden (vgl. unten die Erörterung zum §. 274 des M. E.). — In Ansehung der Weglassung des vom Referenten vorgeschlagenen Wortes „wissentlich" und Ersetzung desselben durch die Worte „ohne genügende Gründe, sie für wahr zu halten", möge darauf hingewiesen werden, daß nicht die Lüge an sich den

Grund der Bestrafung nach vorliegender Stelle des Entwurfes bildet, sondern die durch die verbreitete Beunruhigung hervorgerufene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Zur Wahrung dieses Interesses ist der Staat wohl vollkommen berechtiget zu verlangen, daß derjenige, welcher eine Nachricht auf die in §. 146 M. E. bezeichnete Weise unmittelbar in den weitesten Kreisen verbreiten will, vorher sich geeignete Versicherung verschaffe, ob die mitgetheilte Thatsache auch auf Wahrheit beruhe; und wenn er genügende Gründe dafür in Erfahrung brachte, kann er, auch bei materieller Unwahrheit der gemachten Mittheilung, von der Schuld freigesprochen werden. Eben jene Gründe, welche die Commission bei der Berathung der lit. b, §. 155 des R. E. bewogen, jene besondere Art der Verbreitung in weite Kreise, welche im §. 135 M. E. bezeichnet ist, als Requisit des objectiven Thatbestandes zu erklären (vgl. Seite 82 und 83 dieser M. M.), sprachen auch hier für die analoge Abänderung des Antrages des Referenten.

Zum §. 147. (§. 154, lit. b.)

Mehrfach wurde bereits die der Mehrheit der Commission nicht überall, wo sie der R. E. anwendete, passend erschienene Anwendung des Ausdruckes: „zur Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung geeignet" berührt. Auch hier glaubte die Commission diesen Ausdruck nicht anwenden zu sollen, weil die Verwendung desselben an diesem Orte nur in sehr übertragenem Sinne geschehen könnte. Dasjenige Moment, welches hier in Betracht kommt, ist die Erschütterung der Achtung vor den im §. 147 erwähnten Instituten und die daraus entstehende Unsittlichkeit und Schädigung des Gesammtwohlstandes. Jene Art der Verübung von Angriffen auf die Achtung eines Institutes vor der Gesellschaft, welche zu diesem Zwecke die Angabe falscher oder die Entstellung wahrer Thatsachen oder die Unterstellung unehrenhafter Beweggründe anwendet, kann nach der Natur des angegriffenen, unpersönlichen Objectes hier nicht vorkommen. Es kommen daher hier nur jene beiden Formen der oben unterschiedenen Arten des Angriffes zu berücksichtigen, welche vornehmlich oder allein durch die Form der gemachten Aeußerung oder Darstellung auf die Gemüther der Vernehmenden zu wirken suchen, nämlich: „Schmähung und Beschimpfung". Durch die Einschränkung des objectiven Thatbestandes auf diese beiden Fälle wird auch hier dem Bedürfnisse genügt sein, daß der wissenschaftlichen Forschung selbst über diese Gegenstände, sowie der ernsten Publicistik das gebührende Feld freigehalten bleibe.

Zum §. 148. (§. 154, lit. d.)

Geht die Anpreisung einer durch obrigkeitliche Anordnung verbotenen Handlung so weit, daß sie als Aufreizung zur Nichtbefolgung derselben angesehen werden muß, so bieten bereits die §§. 114 und 115 des M. E. den nöthigen Schutz. Andere Anpreisungen oder Billigungen einer durch obrigkeitliche Anordnung verbotenen Handlung aber schlechtweg als strafbar zu erklären, schien der Mehrheit der Commission zu weit zu gehen. Nach ihrem Dafürhalten könnte bei der Geringfügigkeit solcher Vergehungen nur zu leicht das Ansehen der Regierung und namentlich des Gerichtes selbst leiden, wenn nämlich das Letztere zur Verfolgung solcher Unbedeutenheiten berufen würde. Der dießfällige Antrag des Referenten wurde daher abgelehnt. — Ebenso erschien es nicht nöthig, der öffentlichen Anpreisung einer „unsittlichen" Handlung hier insbesondere zu erwähnen, wie es ebenfalls der Referent ursprünglich (§. 154, lit. d) R. E.) beantragt hatte. Die Commission trat nämlich dem vom Referenten selbst bei der Berathung gestellten Antrage, dieses Appositum hier wegzulassen, mit Stimmenmehrheit bei. Man machte — außer dem Hinweis auf viele andere europäische Strafgesetze, denen der dießfällige exorbitante Rigor des österreichischen Strafgesetzes von 1852 (§. 305) ebenfalls fremd ist — dafür insbesondere geltend, daß bei der Vagheit des Ausdruckes: „Rechtfertigung einer unsittlichen Handlung" die unerheblichsten, leichtfertigen oder muthwilligen Scherzreden eines Menschen in das Gebiet des Strafgesetzes und vor das Forum des Strafrichters

gezogen werden könnten, wobei gewiß das Ansehen des Gesetzes und die öffentliche Moral nicht gewinnen würden. — Es sei aber um so weniger eine Nothwendigkeit vorhanden, derlei Billigungen einer blos unsittlichen Handlung ohne weitere Unterscheidung im Strafgesetze zu verpönen, weil sie dann, wenn dadurch wirklich eine gröbliche Verletzung der Sittlichkeit begangen wird, bereits durch den §. 198 des M. E. getroffen werden; und in einem zweiten, noch bürgerlich strafbar erscheinen könnenden Falle, wenn sie nämlich in Anpreisung einer schwereren und eben deßhalb gewiß auch durch die Strafgesetze vertretenen Handlung bestehen, ohnehin unter die Strafsanction des gegenwärtigen Paragraphen (148 M. E.) fallen. Ueberdieß würde durch den Versuch der Verpönung der Anpreisung des „Unsittlichen überhaupt“ im (ethischen Sinne) das Strafgesetz weit über seinen natürlichen Bereich hinausgehen und es würden die schwierigsten philosophischen Probleme vor das Forum des Strafgerichtes zur Lösung gezogen werden.

Zum §. 149. (§. 161.)

Die Mehrheit der Commission stimmte dem Antrage des Referenten, (vgl. dessen Ausführungen auf S. 96—98 der R. M.) darin vollkommen bei, daß die Strafgesetzgebung dem heute noch bestehenden Vorurtheile, daß es gewisse Ehrenhändel gebe, die nur im Zweikampfe ausgetragen werden können, in soweit Rechnung tragen müsse, daß solche Zweikämpfe vor dem Strafgesetze nicht gemeinen Angriffen auf das Leben und die körperliche Sicherheit Anderer gleichgestellt sein sollen. Die Abweichung von den Anträgen des Referenten ergab sich zunächst nur in Ansehung der Frage, in welcher Weise solche „Ehrenhändel“ von anderen gemeinen Schlägereien zu unterscheiden seien. In §. 161 des R. E. war diese Charakterisirung durch die Anführung der Motive des Duells: „zur Austragung eines Streites oder einer Ehrenbeleidigung“ wenigstens angedeutet. Allein die Mehrheit der Commission hielt die gegen diesen Antrag sprechenden Bedenken für überwiegend. Sehr häufig werde nämlich die Untersuchung der Motive eines Zweikampfes und das Hervorziehen derselben in die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens gerade das schwerste Uebel für den einen oder beide Combattanten enthalten, ohne daß im Interesse der Gerechtigkeit irgend ein Grund vorhanden wäre, sie dieses Uebel leiden zu lassen. Gerade in solchen Fällen, wo der Anlaß zum Duell von besonderer Wichtigkeit war und die Gesetzgebung nach Obigem den meisten Grund hat, die Ergreifung der Selbsthilfe milde zu beurtheilen, würde ein Combattant häufig sich lieber der Strafe des gemeinen Verbrechens aussetzen, als daß er das Motiv des Streites angeben würde. Auf der anderen Seite ist das Requisit, daß der Streit zur Austragung einer Ehrenbeleidigung gedient habe, zum Scheine nur zu leicht hergestellt, wenn es sich darum handelt, das Strafgesetz zu umgehen, als daß nicht leicht derlei Kämpfe als Duelle dargestellt werden könnten, während in der That nur gemeine Raufereien unter Schimpfen und Schelten verübt wurden. Die Mehrheit der Commission erkannte daher das unterscheidende Merkmal des Zweikampfes „als Ehrenhandel“ von gemeinen Schlägereien in dem Umstande, daß derlei Kämpfe immer „in geregelter und geordneter Weise“ und unter gewissen solennen Formen vor sich zu gehen pflegen. Dieses Merkmal haftet eben jenen Kämpfen an, welche durch das Vorurtheil einer großen Anzahl der Bevölkerung noch immer als Etwas von der „Ehre“ nothwendig Gefordertes angesehen werden und bei derartiger Beschaffenheit des Kampfes ist auch die meiste Sicherung gegen hinterlistige und niedrige Angriffe wider den Gegner gegeben. Nach beiden diesen Gesichtspuncten kennzeichnet daher dieses Merkmal jene Form des Zweikampfes, welche die mildeste Beurtheilung seitens der Gesetzgebung erfordert, die Hervorhebung desselben ist daher auch der geeignetste Weg zur sachrichtigen Abgrenzung des Thatbestandes des vorliegenden Delictes.— Die weitere Bestimmung des Referenten-Entwurfes, daß nur der „Kampf“ selbst, und zwar „mit tödtlichen Waffen“ den Thatbestand des Zweikampfes bilden solle, schien der Mehrheit der Commission zu eng, und auch nicht consequent entwickelt mit Rücksicht auf den Antrag der Einreihung dieses Delictes unter die strafbaren Hand-

lungen gegen den öffentlichen Frieden. Derjenige, der einen Anderen zu solchem Kampfe auch blos herausfordert, stört hiedurch allein schon den Frieden im Staate. und setzt den Herausgeforderten in die Zwangslage, entweder den Kampf anzunehmen und die Gesetze des Staates zu verletzen, oder dem Hohne und der Nichtachtung ganzer Gesellschaftskreise, vielleicht seiner ganzen gesellschaftlichen Umgebung zu verfallen. Die Herausforderung an sich noch nicht als Zweikampf strafbar zu erklären, würde nach der Ansicht der Stimmenmehrheit der Commission dem herausfordernden Auftreten des Raufboldes Vorschub leisten, und zur Vermehrung der Duelle führen. Gegen die Bestimmung des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852, daß der Herausforderer durch die Forderung an sich schon, der Gegner aber erst durch die Stellung zum Streite sich des Zweikampfes schuldig mache, wurden während des Bestandes dieses Gesetzes keine Bedenken erhoben. und es schien dieselbe der Natur der Sache vollkommen zu entsprechen. Der Entwurf der Commission hat dieselbe daher aufrecht erhalten.

Zum §. 150. (§. 162, litt. g) und h.)

Die allgemeinen Regeln über Betheiligung an der strafbaren Handlung Anderer sollen nach dem Antrage des Referenten und der ihm dießfalls beistimmenden Mehrheit der Commission auf das vorliegende Delict keine Anwendung finden; denn die Gesetzgebung würde sich in einen vergeblichen Kampf mit der Macht des Vorurtheiles einlassen, wenn sie jede Art der Gehilfenschaft (§. 18 M. E.) hier mit Strafe bedrohen wollte. Häufig, ja vielleicht regelmäßig würde die Person, die z. B. in die Lage kommt, als Zeuge, als Secundant beim Kampfe gegenwärtig zu sein, oder die Herausforderung zu überbringen, oder etwa Waffen zum Kampfe zu leihen, sich gezwungen sehen, dem vermeintlichen Gebote der Ehre mehr, als jenem des Strafgesetzes zu gehorchen, und Letzteres zu verletzen. Hiezu kommt noch die Betrachtung, daß das Beisein solcher Personen deßhalb wünschenswerth ist, damit nicht unehrliche Mittel im Kampfe angewendet werden. Im §. 150 M. E. wurde daher die Sphäre der strafbaren Betheiligung am Zweikampfe auf einige wenige, besonders gefährliche Arten der Antheilnahme beschränkt, welche zugleich das gemeinsame Merkmal an sich tragen, daß solche Betheiligung und solche Thätigkeit durch das herrschende Vorurtheil allgemein nicht gedeckt ist.

Zu den §§. 151—154. (§. 162, litt. a) — f.)

Die vorliegenden Paragraphe weichen nicht erheblich von den Anträgen des Referenten ab. Der Fall der Vereinbarung einer schweren Körperverletzung Eines der Streittheile wurde bei der Abstufung der Strafsätze nicht besonders hervorgehoben. Die Frage, ob eine schwere Körperverletzung beabsichtigt worden sei, macht selbst dann große Schwierigkeiten, wenn wirklich eine schwere Verletzung vorliegt; ungleich schwieriger wäre die Lösung dieser Frage, wenn es sich erst um die Vereinbarung der künftigen Zufügung einer solchen handelte; auch ist kaum zu erwarten, daß derartige Fälle öfters vorkommen werden, da eine solche Vereinbarung schon nach der Natur der Sache nur nach ausdrücklicher und detaillirter Verabredung vorliegen könnte.

Zum §. 155. (§. 161.)

Häufig ist in den Augen der Welt genug geschehen, wenn der Zweikampf wenigstens verabredet und beschlossen war; die Versöhnung ist dann leichter und das Unterbleiben des Kampfes selbst oft zu bewirken. Die Gesetzgebung hat daher hier einen sehr schicklichen Anlaß, durch Gewährung der Straflosigkeit einen Antrieb zur Unterlassung weiteren Vorgehens zu geben, und auf solche Art das schwerste Uebel, die Zufügung von Beschädigungen oder gar die Herbeiführung des Todes eines Combattanten zu verhindern. Gerade von der Entscheidung der Combattanten selbst hängt es aber vor Allem ab, ob dieser Zweck erreicht werden kann. Würde das Abstehen vom Kampfe nicht auch für diese die Freiheit von der Strafe begründen,

so würde einem solchen Schuldigen jedes Motiv fehlen, durch Abstehen vom Kampfe sich einem allfälligen Nachtheile an seiner Ehre auszusetzen, und die wohlgemeintesten Bemühungen sonst betheiligter Personen im Interesse der friedlichen Aussöhnung müßten scheitern. Es mußte daher, da die Commission schon die bloße Herausforderung, sowie auch das bloße Sichstellen des Herausgeforderten zum Zweikampfe als die vollendete strafbare Handlung erklärt hatte, auch in Ansehung des Wiederstraflos-werdens desselben im Wesentlichen zu den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 zurückgekehrt werden. Zugleich bestrebte man sich, die Bestimmung des §. 165, lit. a) des St. G. von 1852 in der Richtung zu verbessern, daß es dem Herausforderer nicht freigestellt bleiben soll, durch Hinhalten des Kampfes den Gegner fortwährend im Ungewissen und sich immer noch den straffreien Rücktritt offen zu halten oder sich selbst von der Strafe frei zu machen, während der Herausgeforderte dem Strafgesetze verfiele. Hiernach fordert der M. E. als Bedingung der Straflosigkeit das freiwillige Abstehen vom Kampfe. Dieses Requisit wird immer nur dann als vorhanden erkannt werden können, wenn in irgend einer Art der Wille erklärt wurde, daß es gar nicht mehr zum Kampfe kommen solle; es wird sofort jenes Hinhalten, welches nach dem gegenwärtigen Gesetze möglich war, sowie der Fall, daß möglicherweise der Herausforderer und Urheber des ganzen Streites allein sich der strafgerichtlichen Verfolgung entziehe, in Zukunft nicht denkbar sein.

Zu den §§. 156—158. (§. 162, lit. f.)

Der Antrag des Referenten, das sogenannte amerikanische Duell, oder wie es die Commission sachentsprechend nennen zu sollen glaubte, die Losung um das Leben in Ansehung der Strafwürdigkeit und der demgemäß zu verhängenden Strafe gemeinen Körperverletzungen und Tödtungen gleichzustellen (R. M. S. 97), wurde von der Commission als begründet erkannt. Doch schien es derselben nicht angemessen, dieses Delict fictiv als nach den §§. 219 und 222 R. E. strafbar hinzustellen (R. E. §. 162, lit. f). Die Begriffsbestimmungen der Delicte der Tödtungen und Verletzungen am Körper setzen insgesammt voraus, daß der Schuldige die Tödtung oder die Verletzung entweder unmittelbar selbst durch seine Handlung als wirkende Ursache herbeigeführt habe; oder doch daß der Schuldige eine solche Veranstaltung traf, daß die beabsichtigte Tödtung derart herbeigeführt wurde, daß der Verletzte sich der Wirkung dieser Veranstaltung wider Wissen und Willen aussetzte. Gerade das Gegentheil wird aber hier vorausgesetzt, weil es zum Begriffe der Losung um das Leben gehört, daß der Betroffene sich selbst und freiwillig den Tod gebe. Die Commission zog es daher vor, das Delict der Losung um das Leben insbesondere im Gesetze begrifflich zu bestimmen und mit besonderer Strafe zu bedrohen. Die Anwendung der in den §§. 153 — 155 des M. E. für den Zweikampf gegebenen Regeln auf den vorliegenden Fall und das Streben, jeden Anlaß zu geben, daß das Uebel des Selbstmordes unterbleibe, führte zu den in den §§. 157 und 158 gegebenen Bestimmungen.

Am Schlusse des Titels von den strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden hatte Referent (§. 163 R. E.) die eigenmächtige Selbsthilfe (das ist die eigenmächtige Durchsetzung eines wirklichen oder vermeinten Rechtes mit Uebergehung der Obrigkeit) mit Strafe des Arrestes (und beziehungsweise vermöge der später vom Referenten vorgeschlagenen Modification seines Antrages: „mit der Strafe der Einschließung") von 1—4 Wochen bedroht, und dafür auf S. 98 der R. M. eine eingehende Ausführung geltend gemacht. — Allein die Mehrheit der Commission hielt dieß für zu weitgehend, um so mehr, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe ohnehin ein mehrerer Schutz gegen solche Eigenmacht gewährt sei, als im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes gegeben war. Zudem sei nach der Meinung der Commission während des Bestandes dieses Gesetzes ein Bedürfniß nach einer solchen Bestimmung, wie sie Referent im §. 163 seines R. E. in Vorschlag bringt, nicht gefühlt worden. Neben den Bestimmungen gegen den

gewaltsamen Einfall auf fremden Grund und Boden und in fremde Wohnungen u. s. w. (§. 83 St. G. von 1852 und §§. 141—143 M. E.), ferners über Erpressung und gefährliche Drohung (§§. 98—100 St. G. v. 1852 und §§. 258—264 des M. E.) genügen nach der Meinung der Commission für schwerere Fälle eigenmächtiger Selbsthilfe wohl die den politischen Behörden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung eingeräumte Strafgewalt, außerdem aber die Vorkehrungen zur schnelleren Herstellung des gestörten Rechtszustandes im Wege des civilgerichtlichen Verfahrens und endlich die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Schadenersatz. Der Vergleich der oben citirten Stellen des M. E. mit jenen des Strafgesetzes vom Jahre 1852 zeigt klar, daß in dem neuen Gesetze die dießfälligen Strafbestimmungen zum Theile weiter greifen, als in dem bisherigen Gesetze, indem z. B. nach §. 83 des Strafgesetzes von 1852 zu dem Verbrechen der Störung des Hausfriedens erforderlich war, daß bewaffnet in das Haus eingedrungen und Gewalt geübt wurde, während der §. 142 des vorliegenden M. E. die Vollbringung dieses Delictes schon in das Einsteigen oder gewaltsame Eindringen in der Absicht, um Gewalt zu üben, legt, ohne daß nöthig ist, daß auch wirklich Gewalt geübt wurde. Endlich ist zu den einschlägigen Bestimmungen des St. G. von 1852 gegenwärtig noch der §. 143 des M. E. ganz neu hinzugekommen, welcher noch umfassenderen Schutz gegen fremde Eigenmacht und zur Wahrung des Hausrechtes gibt. — In ähnlicher Weise zeigt der Vergleich der §§. 98—100 St. G. v. 1852 mit den §§. 258—264 des M. E. — insbesondere §. 258, Z. 3, in Verbindung mit §. 260 — eine bedeutende Verstrengerung und Erweiterung der Strafbestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen Bedrückungen und Eigenmächtigkeiten Anderer. — Es blieben sonach als denkbare Fälle der eigenmächtigen Selbsthilfe, für welche im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht ohnehin eine Strafe vorgesehen wäre, voraussichtlich noch übrig die eigenmächtige Pfändung und die Besitzstörung in Bezug auf Servituten, wenn sie auf eigenem Grunde und Boden verübt wird. In ersterer Beziehung stelle sich aber — so meinte die Stimmenmehrheit der Commission — nach den Rechtsanschauungen der Jetztzeit ein Bedürfniß gerade in entgegengesetzter Richtung heraus, nämlich das Verlangen, daß den Staatsangehörigen ein erweitertes Befugniß eingeräumt werde, sich selbst Deckung und Hilfe im größeren Umfange zu verschaffen, als durch das allgemeine bürgerliche Recht gegenwärtig ertheilt ist. Abgesehen von den hierin immer weitere Befugnisse ertheilenden Gesetzen in Handelssachen sei heut zu Tage anerkannt, daß auch für den übrigen täglichen Verkehr unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch dem Retentionsrechte des Einzelnen zu enge Schranken setze. Im zweiten Falle aber werde auch künftig die rasche Restitution des berechtigten Zustandes in possessorio summarissimo zur Gewährung des nöthigen Schutzes genügen. — Der erwähnte Antrag des Referenten wurde daher gänzlich abgelehnt.

Zum XII. Titel (X. Titel).

Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren und anderen öffentlichen Bezeichnungen, sowie von Urkunden.

Zu den §§. 159—162. (§§. 164—166.)

Die Anträge des M. E. weichen von jenen des Entwurfes des Referenten nur in der Bestimmung des zum Verbrechen erforderlichen Willensmomentes und selbst hierin mehr nur in Betreff der redactionellen Präcisirung derselben ab. Referent hatte — in den §§. 164 und 166 des R. E. mit merital gleichem Inhalte — die das Verbrechen der Geldfälschung, sowie der Creditspapierfälschung auszeichnende böse Absicht dahin bestimmt, daß der Schuldige beabsichtiget haben müsse, die Falsificate gleich echtem, gangbarem und vollgiltigem Gelde „auszugeben", das ist in den allgemeinen Verkehr zu bringen. Die Commission erkannte vollkommen an, daß

dieser Ausdruck die meisten und wichtigsten Fälle dieses Delictes treffen werde; allein man glaubte auch andere Fälle ins Auge fassen zu sollen, bei welchen in gleichem Maße die besondere Gefährdung des allgemeinen Verkehres und des öffentlichen Credites durch die Erzeugung von Geldfalsificaten und den davon gemachten Gebrauch gegeben ist, wo aber gar nicht, oder nur mit gezwungener Auslegung des Gesetzes der Ausdruck „ausgeben" angewendet werden könnte. Dahin gehörten z. B. die Fälle, wenn ein Cassier eines öffentlichen Institutes, oder auch eines Privatbanquiers, um bei einer Scontrirung Abgänge zu verdecken, Geldfalsificate in seine Casse legte, oder wenn Geldfalsificate als Caution erlegt würden; in diesen beiden Fällen wäre eine „Ausgabe" nicht geschehen, und doch hat das Geldfalsificat nicht nur bereits die Verwendung als Geldzeichen zur Irreführung eines Anderen und zu seinem Schaden stattgefunden, sondern es ist auch fortwährend die höchste Gefahr vorhanden, daß jene Falsa (noch dazu unter dem Scheine besonderer größerer Sicherheit) in den allgemeinen Verkehr übergehen können. Um solche Fälle daher ebenfalls unter die vorliegende Strafdrohung zu stellen, und um andererseits die Sphäre dieses Delictes gegen den gemeinen Betrug hin nicht allzusehr zu erweitern, was z. B. bei Verwendung des Ausdruckes: „Gebrauchen" geschehen würde, ist die vorliegende Textirung („verwenden") gewählt worden.

Die Strafabstufung im Entwurfe des Referenten ging zu oberst von dem Unterschiede der Fälschung (im eng. S.), d. i. der Nachmachung im Gegensatze der Verfälschung (Abänderung an echtem Gelde) aus, und berücksichtigte hierauf noch die Fälle der Ausgabe und Nichtausgabe, und der Fälschung von bloßer Scheidemünze als Momente der Strafabstufung. — Die Commission theilte die Grundanschauung des Referenten, daß für die Strafabstufung die beiden Momente der höheren oder minderen Gefährlichkeit der That an sich und des größeren oder geringeren wirklich eingetretenen Schadens maßgebend sein müssen; sie glaubte jedoch, daß nach diesen beiden Gesichtspuncten auch noch andere Umstände zu berücksichtigen seien. Zudem hielt man dieses Verbrechen für so schwer, daß auf mehrere Fälle desselben immerhin die 12—20jährige Zuchthausstrafe angewendet werden müsse. Hiedurch wurde für die Strafabstufung ein weiterer Spielraum und die Möglichkeit umfassender Würdigung aller wichtigeren Umstände gegeben.

Vorerst wurde daher mit dem Referenten die Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Nachmachung und Verfälschung festgehalten; für gleichwichtig hielt aber die Commission auch die Unterscheidung, ob Papier- oder Metallgeld Gegenstand der Fälschung war. Abgesehen davon, daß Metallgeld derzeit in Oesterreich überhaupt weniger im Verkehre ist, und voraussichtlich auch noch auf lange Zeit hinaus nicht das überwiegende Verkehrsmittel sein wird, ist die Gefahr der Täuschung bei Metallgeld in größerem Umfange deßhalb geringer, weil bei Annahme nur einigermaßen bedeutenderer Geldbeträge in Metall regelmäßig die Vorsichten des Wägens oder doch des Aufwerfens auf den Stein gebraucht werden. Wenn man daher auch von dem Strafgesetze vom Jahre 1852 nach Antrag des Referenten in der Richtung abwich, daß man die begriffliche Unterscheidung zwischen Fälschung von Papier- und Metallgeld nicht beibehielt, so schien doch nach Obigem kein genügender Anlaß gegeben, diese Unterscheidung der Fälschung des Metallgeldes von der Fälschung des Papiergeldes bei der Bestimmung der Straffätze fallen zu lassen. Für ebenso wichtig erkannte die Commission ferner den Umstand, ob zur Fälschung Werkzeuge gebraucht wurden, welche die Vervielfältigung erleichtern, oder ob dieß nicht geschah. Gerade wenn Werkzeuge der eben erwähnten Art angewendet werden, ist regelmäßig auch die Herstellung besonders gelungener und zur Täuschung geeigneter Falsificate ermöglicht oder erleichtert, und nur unter dieser Voraussetzung ist es denkbar, daß die Gefährdung des Verkehres und Credites einen größeren Umfang erreiche. Bei Fälschung von Metallgeld ist der Natur der Sache nach eine Ausführung dieses Verbrechens ohne solche Werkzeuge nicht gut denkbar, daher diese Unterscheidung auf letzteren Fall keine Anwendung findet. Das Gleiche gilt von den Fällen der Verfälschung von öffentlichen Geldzeichen, weil hiebei die Natur

des Vorganges die Anwendung solcher Werkzeuge ausschließt (§. 160 b), c), d). — Die Bestimmung besonderer, milderer Strafsätze gegen die Fälschungen von Scheidemünze, sowie von den, deren Stelle vertretenden Münzscheinen entspricht den Anträgen des Referenten.

In soweit die Fassung der §§. 161 und 162 M. E. von den Anträgen des Referenten (§. 166 R. E.) abweicht, finden im Allgemeinen die soeben zu den §§. 159 und 160 M. E. gemachten Betrachtungen auch hier Anwendung. Die Strafbestimmungen wider dieses Delict waren im Entwurfe des Referenten (§. 166) im Allgemeinen auf gleicher Höhe gehalten mit jenen gegen die Geldfälschung. Der Entwurf der Commission erhöhte zwar die Strafbestimmungen bei letzterem Verbrechen, nicht aber auch im vorliegenden Falle, weil im Verkehre mit öffentlichen nicht als Münze geltenden Creditspapieren regelmäßig eine solche höhere Vorsicht angewendet wird, daß die Gefahr einer Täuschung und Beschädigung bedeutend geringer ist.

Im Uebrigen wird sich auf die in der R. M. Seite 98—100 enthaltene Begründung bezogen.

Zu den §§. 163 und 164. (§. 167.)

Im Entwurfe des Referenten war der so häufig vorkommende Fall, daß die in diesen Paragraphen behandelten echten Werthzeichen, namentlich Stempel- und Briefmarken, der Merkmale, welche deren bereits einmal geschehene Verwendung beweisen, entkleidet und abermals verwendet werden, nicht hervorgehoben. Die Commission hielt jedoch diese Handlungsweise für gleich gefährlich und gleich strafbar, wie die Verfälschung solcher Zeichen selbst, da ja auch hier der Staat um den Werthsbetrag eines solchen Zeichens betrogen und auch Dritte sehr leicht in Irrthum und Schaden gebracht werden können. — Es erfolgte demnach die Aufnahme der Z. 2 des §. 163.

Die Hervorhebung der vorliegenden Arten von Fälschungen aus der Reihe der gewöhnlichen Fälschungen und die Androhung besonderer strengerer Strafen gegen dieselben gründet sich auf die durch dieselben geschehende Gefährdung des Verkehres im Allgemeinen sowie auf die in ihnen gelegene Verletzung der öffentlichen Autorität. Die mit solchen Fälschungen nachträglich etwa verbundene Beschädigung eines Dritten (Privaten) ist für die Strafbestimmung des vorliegenden Paragraphen daher von geringerer Bedeutung, obgleich dieselbe nebstbei auch noch als Betrug in Betracht kommen kann. Von diesem Gesichtspuncte aus wäre daher an diesem Orte wegen der besonderen Höhe des durch die Fälschung herbeigeführten Schadens keine besondere Strafabstufung aufzustellen gewesen. Dagegen führte das Streben, besondere strengere Strafsanctionen gegen diese Fälschungen zu beschaffen, nach einer anderen Seite dahin, an das Vorhandensein eines besonders hohen Schadens einen höheren Strafsatz zu knüpfen, den nämlich, wenn durch die Fälschung an sich, ohne Rücksicht auf den einem Dritten etwa durch Irreführung mittelst des Falsificates zugegangenen Nachtheil, ein Schade von mehr als 500 fl. herbeigeführt wurde, z. B. wenn der Staat um einen Betrag von mehr als 500 fl. an Steuern oder an Gebühren geschädigt wurde oder werden sollte. Würde dießfalls nicht ein besonderer höherer Strafsatz aufgestellt (§. 164, lit. c) M. E.), so ergäbe sich die seltsame Inconsequenz, daß diese Fälschungen, wenn sie als gemeiner Betrug behandelt würden, einer strengeren Bestrafung unterliegen würden, als nach der gegenwärtigen Specialbestimmung.

Zum §. 165. (§. 168.)

Im Systeme des Entwurfes des Referenten (§. 23, Z. 6 R. E.) war es bereits gelegen, solche Arten des Vertriebes von Falsificaten, wie die hier erwähnten, wenn sie auch im Voraus nicht verabredet wurden, als strafbare Betheiligung an dem Hauptdelicte der Fälschung zu erklären und er hatte daher folgerichtig im §. 168 des R. E. diesen Vertrieb schon mit Bezug auf seinen §. 23 als strafbar vorausgesetzt, jedoch ausnahmsweise wegen der besonderen Gefährlichkeit der Theilnahme und Begünstigung bei den vorgenannten drei Verbrechen mit höheren Strafen belegt.

als sie nach den §§. 86—88 seines Entwurfes treffen würden. — Wenn nun auch die Commission im allgemeinen Theile den dießfälligen Antrag des Referenten nicht annahm (vergl. hier oben S. 22—24 dieser M. M.), so folgte sie doch bei den vorbezeichneten drei Fälschungs-Verbrechen (in merito) diesem Antrage. — Nach der Begriffsbestimmung der §§. 159, 161 und 163 des M. E. ist zwar das Verbrechen der Fälschung mit der Thatsache der Anfertigung des Falsificates vollbracht, allein der mit dem Delicte verbundene reelle Schade wird erst dann verursacht, wenn das Falsificat in den Verkehr gebracht wird. Die Vermittlung und Beförderung dieses Ueberganges in den Verkehr ist es daher, welche erst die Absicht des Thäters zu ihrer Realisirung, das Verbrechen zur Consummation bringt. Wenn nun auch die Gesetzgebung aus Zweckmäßigkeitsgründen die Vollendung des Verbrechens in ein früheres Stadium des ganzen Unternehmens legt, so rechtfertiget doch die vorstehende Erwägung, solchen Vertrieb der Falsificate mit der Fälschung selbst auf gleiche Stufe der Strafbarkeit zu stellen, und denselben als besondere Art Theilnahme an dem Verbrechen der Fälschung zu erklären. — Der für den Fall des Vertriebes solcher Falsificate ohne vorläufiges Einverständniß von dem Referenten gestellte Antrag (§. 168 „wer an sich — bringt . . . um wieder auszugeben") wurde von der Commission in soweit zur größeren Milde abgeändert, daß in allen Fällen dieses Verbrechens zur Vollendung des Delictes die wirkliche Weitergabe des Falsums erfordert wurde. Die eben gemachten Betrachtungen geben auch den Anhaltspunct zur Rechtfertigung dieses Antrages der Commission. Das Wesen der strafbaren Handlung eines solchen Theilnehmers besteht nämlich eben darin, daß er die Verbreitung der Falsa auf sich nimmt und befördert, das „Ansichbringen der Falsa" bildet nur die Vorbereitung zu diesem strafbaren Beginnen. Die Gesetzgebung hat zwar genügenden Anlaß, auch dieses „Ansichbringen" nicht als bloße Vorbereitungshandlung von der Strafe des Verbrechens ganz los zu zählen, allein die Strafe des vollendeten Verbrechens kann hierauf nicht gesetzt werden, weil das „Ansichbringen" noch nicht jene Thatsache bildet, welche eben als das eigentliche Wesen der Schuld eines solchen Theilnehmers anerkannt wurde. — Die Anwendung der Strafe des Versuches in Fällen, wo die Falsificate erst in der Absicht des Weitergebens an sich gebracht waren, wird vollkommen genügen. Es geht wohl auch nicht an, zur Unterstützung des eben erwähnten Antrages des Referenten sich darauf zu berufen, daß auch bei der Fälschung selbst durch positive Anordnung die Vollendung des Delictes in ein früheres Stadium gelegt wurde, denn an der Sachlage des Vorhandenseins der Falsificate bei gewissen Personen wird durch Hinzutreten eines neuen Inhabers zu wenig geändert, die Gefahr zu wenig erhöht, daß hierin allein schon der Grund ersehen werden sollte, das Herbeiführen dieser Veränderung als das vollendete Verbrechen zu erklären. — Das letzte Alinea des §. 168 R. E. wurde gestrichen; theils besorgte man, daß die Praxis durch dasselbe in der Anwendung der Grundsätze über Concurrenz der Delicte irregeführt werden könne, theils erachtete die Commission diese Bestimmung für überflüssig, weil selbstverständlich.

Zum §. 166. (§. 169.)

Bei diesem Paragraphe wurde der Antrag des Referenten (§. 169 R. E.) beibehalten, mit der ganz unerheblichen redactionellen Abänderung, daß für die im letzten Satze der lit. b) des R. E. bezeichnete Handlungsweise im M. E. eine abgesonderte lit. (c) aufgestellt, und der von dem Referenten hierfür gewählte Ausdruck: „weiter gibt" von der Commission in die ihr präciser scheinenden Worte: „in Umlauf bringt" abgeändert worden ist.

Zu den §§. 167—171. (§§. 170 und 260.)

In Beziehung auf diese Paragraphe unterscheidet sich der M. E. von dem R. E. nur in Betreff der Systematik der stofflichen Zusammenstellung und einiger redactionellen Abänderungen. In ersterer Beziehung hielt es nämlich die Commission für angemessener, die Fälschung von öffentlichen Siegeln auseinanderzuhalten von der Urkundenfälschung und sie daher in zwei gesonderten Paragraphen zu behandeln,

während sie der Referent in Einen Paragraph (170) verschmolzen hatte und all' dasjenige, was der Referent über Urkundenfälschung in den Titel über Betrug (§. 260 R. E.) eingereiht hatte, vielmehr hierher zu ziehen (§. 169 M. E.).

In redactioneller Richtung war die Commission bemüht, namentlich bei der Urkundenfälschung (§§. 168 und 169 M. E.) die verschiedenen Fälle mehr auseinander zu halten, als es in dem R. E. geschehen ist, und sie eben darum in verschiedene literas zu sondern.

Rücksichtlich des meritalen Inhalts dieser Gesetzesstellen wird sich auf die R. M. (S. 101 und 102, dann S. 140 und 141) bezogen.

Zum XIII. Titel.

Meineid und falsche Angaben vor einer öffentlichen Behörde.

Zum §. 172. (§§. 176 und 177.)

Die Bestrafung des Meineides nur in der Geltung als Verbrechen des Betruges (§§. 197, 199 a) des St. G. vom Jahre 1852) hat zu bedeutenden praktischen Unzukömmlichkeiten geführt, da abgelegte falsche Eide häufig nicht zur Strafe gezogen werden konnten, weil einige den Thatbestand des Verbrechens des Betruges bildende Momente ermangelten. Es hat dieß gerechterweise den Tadel auch deßhalb hervorgerufen, weil durch diese Anordnung des Gesetzes die im Meineide liegende Verletzung der Religion und des religiösen Gefühles gar nicht gewürdiget war. — Der auf Seite 105—106 der R. M. ausführlich begründete Antrag des Referenten, den Meineid aus der Reihe der Betrugshandlungen heraus zu heben, fand daher in der Commission keinen Widerspruch, und zwar selbst in jener Phase der Commissionsberathung keinen Widerspruch, als der weitere Antrag des Referenten, den „Betrug" blos auf trügliche Verletzungen an V e r m ö g e n s r e c h t e n einzuschränken, noch nicht zum Beschlusse erhoben war. — Wie aber die obenerwähnte Behandlung des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 dadurch verfehlt war, daß einseitig zu viel Gewicht gelegt war auf den durch den Meineid sonst herbeigeführten materiellen Schaden, ebenso schien hinwieder der Antrag des Referenten, den Meineid unter die Delicte gegen die Religion zu reihen, der Mehrheit der Commission wenigstens in Beziehung auf die Systematik zu weit zu führen und das Moment der Verletzung der Religion im Meineide auf Kosten anderer wichtiger Beziehungen zu viel zu berücksichtigen. Diese Auffassungsweise könnte nach der Meinung der Commission auch gar nicht consequent durchgeführt werden, denn sonst müßten nicht allein die vor einer öffentlichen Behörde abgelegten Meineide, sondern überhaupt alle Arten von Meineiden, seien sie nun vor einer Behörde oder vor dem Priester abgelegt, promissorisch oder assertorisch, ja auch der Bruch von feierlich abgelegten Gelübden, im Strafgesetze mit Strafe bedroht werden, da durch alle diese falschen Eide die Religion und das religiöse Gefühl der Mitlebenden ebenso sehr verletzt werden, wie durch den Meineid vor der öffentlichen Behörde.

Regelmäßig ist aber nach der Anschauung der mehreren Stimmen der Commission beim Meineide die Verletzung des religiösen Gefühles der Mitlebenden deßhalb das minder grell hervortretende Uebel, weil der Eid meist in Gegenwart Weniger abgelegt, die Falschheit desselben oft erst sehr lange nachher aufgedeckt und meist auch nur bei einem kleinen Kreise bekannt wird. In allen diesen Umständen liege eine wesentliche Verschiedenheit gegenüber den anderen Delicten gegen die Religion (XV. Titel M. E.), da bei diesen regelmäßig die „öffentliche" Verübung der Handlung, wo also sofort Viele Aergerniß nehmen konnten, zum Thatbestande des Delictes erfordert wird.

Es sei somit offenbar, daß die Behandlung des Meineides im Strafgesetze überhaupt schon nach anderen Gesichtspuncten geschehen müsse, als die Behandlung der übrigen Delicte gegen die Religion. Das wichtigste Moment nun, welches nach

Ansicht der Commission noch mehr als die Verletzung des religiösen Gefühls bei der Abfassung der Strafbestimmungen über Meineid berücksichtigt werden muß, ist die Bedeutung des Eides als Grundlage der Thätigkeit und der Entscheidungen der staatlichen Behörden, nämlich die Bedeutung desselben als eines der wichtigsten Beglaubigungsmittel im menschlichen Verkehre. Der Staat und jeder Einzelne sind immerwährend genöthiget, im Vertrauen auf die Aussagen Anderer hin zu handeln, und es bleibt ihnen, um sich in diesem ihrem Glauben zu versichern, nur das Mittel, von dem Aussagenden auch noch die feierliche Berufung auf Gott, als die Verkörperung der Wahrheit, zur Bekräftigung zu verlangen. — Nachdem der Staat für die Wahrung der religiösen Interessen sonst bereits die nöthigen Strafgesetze erlassen hat (XV. Titel), ist ihm bei Behandlung des Meineides eben diese Bedeutung des Eides das Wichtigste, und die religiöse Seite des Eides kommt sofort nur mehr so weit in Betracht, daß die Berufung auf Gott und die darin gelegene Erinnerung an die ewige Gerechtigkeit neben und vor der Sanction durch das Strafgesetz die wichtigste Grundlage dafür bietet, daß man dem Eide überhaupt besonderen Glauben schenkt. Mit Annahme dieser Auffassungsweise Seitens der Commission war die Entscheidung über die Einreihung der vorliegenden Bestimmungen im Gesetze und zugleich auch die Begründung dessen gegeben, daß der Meineid nur dann nach dem Strafgesetze bestraft werden soll, wenn der Eid vor einer öffentlichen Behörde abgelegt wurde. Da man insbesondere die Bedeutung des Eides für die öffentliche Treue und den öffentlichen Glauben hervorheben wollte, wurde für den Meineid und die ihm in den eben erörterten Beziehungen sehr verwandten falschen Angaben vor einer öffentlichen Behörde ein besonderer Titel bestimmt und derselbe jenen Delicten angereiht, welche ebenfalls in ihren Folgeübeln sofort das öffentliche Zutrauen auf weite Kreise erschüttern, nämlich einerseits an die Delicte der Fälschung von Verkehrswerthzeichen und von öffentlichen Urkunden (Titel XII M. E.), und andererseits an die Delicte gegen die Pflichten öffentlicher Aemter (XIV. Titel der M. E.).

Die im Entwurfe des Referenten (§. 176) gegebene Feststellung des objectiven Thatbestandes wurde, ohne in merito etwas zu ändern, im Ministerial-Entwurfe, zur Behebung aller etwa möglichen Zweifel, ausführlicher und mit insbesonderer Erwähnung aller möglichen Fälle: Eid in eigener Angelegenheit, Eid in fremder Angelegenheit, eidliche Bestätigung einer bereits gemachten Erklärung und Abgabe einer Erklärung unter Berufung auf einen früher bereits abgelegten Eid — dargestellt.

Zum §. 173. (§. 263, lit. o.)

Unbeeidete falsche Aussagen und Erklärungen vor öffentlichen Behörden hatte der Referent blos im §. 263, lit. o) seines Entwurfes beim Betruge behandelt. Wird aber in Erwägung gezogen, daß der Entwurf des Referenten in §. 258 den Begriff des Betruges blos auf Vermögensverletzungen einschränkte, so ist klar, daß bei Annahme dieser Anträge für das Bedürfniß der öffentlichen Behörden, nur wahre Aussagen abgelegt zu erhalten, selbst bei weiterer Berücksichtigung auch noch des §. 266 des R. E. nicht viel mehr gesorgt gewesen wäre, als im Bestande des gegenwärtigen österreichischen Strafgesetzes. Es lag nahe, daß man, nachdem einmal für die Behandlung des Meineides die oben dargestellte Auffassungsweise adoptirt worden war, die Strafbestimmungen auch wider unbeeidete falsche Aussagen vor öffentlichen Behörden, durch welche ja ebenfalls das öffentliche Zutrauen erschüttert wird, an diesen Ort herzog. Die Fälle, die hier zu berücksichtigen sind, ließen sich in zwei Hauptclassen unterscheiden: falsche Aussagen vor einem Gerichte, und falsche Aussagen vor einer anderen öffentlichen Behörde. Der Schutz dieser verschiedenen Behörden in ihrem Rechte auf Wahrheit war nach dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 ein verschiedener. Erstere falsche Aussagen wurden bisher als Verbrechen, letztere als Uebertretung (des Betruges) bestraft. — Wenn nun auch nicht geleugnet werden kann, daß die Rechtspflege und alle einzelnen Acte derselben — hätten sie auch materiell in einzelnen Fällen nur Lappalien zum Gegenstande — immer

ideell die größte Wichtigkeit für das Gemeinwohl haben, und daß alle Handlungen, welche das allgemeine Vertrauen in die staatliche Rechtspflege erschüttern können, eben um dieser Idee willen auf das strengste geahndet werden müssen, während die Verhandlungen der politischen Behörden sehr häufig Gegenstände von ganz untergeordneter localer Bedeutung betreffen, und nicht selten blos in ganz formloser Informationsaufnahme gepflogen werden; daß ferner die politischen Behörden häufig in der Wahl ihrer Gewährsmänner nicht so gebunden sind, wie die Gerichte, welche regelmäßig eben nur denjenigen vernehmen können, der gerade die geeigneten Wahrnehmungen gemacht hat und daß falsche Aussagen vor den politischen Behörden überhaupt nicht jene principielle hohe Bedeutung haben, wie falsche Aussagen vor den Gerichten: so widerstrebte es doch der Commission, die beregte bisherige Disparität des Schutzes der verschiedenen Behörden gegen die Lüge auch in Zukunft fortbestehen zu lassen. Die Verhandlungen der politischen und Finanz-Behörden betreffen — so wurde von den mehreren Stimmen der Commission geltend gemacht — ebenso häufig auch Gegenstände der weittragendsten Bedeutung, der unmittelbarsten Rückwirkung auf das Wohl weiter Kreise. In solchen Fällen werde daher die falsche Aussage vor der politischen oder Finanz-Behörde ebenso folgenschwer sein können, wie jene vor einem Gerichte. Es sei ferners ein trauriger Uebelstand, welcher gegenwärtig auch in Oesterreich fühlbar ist, daß unter einem großen Theile der Bevölkerung die Meinung verbreitet ist, die falsche Aussage vor der Polizei- oder Finanz-Behörde sei etwas nicht Schlechtes, daß Viele sogar einen Ruhm darein setzen, eine solche Behörde hintergangen zu haben. Die Commission hielt es um so mehr für geboten, falsche Aussagen vor Gericht und vor anderen öffentlichen Behörden auch dann einander gleich zu bestrafen, wenn sie nicht beeidet wurden, als dieser Grundsatz des gleichen strafgesetzlichen Schutzes bereits für den Fall der Beschwörung der Aussage (§. 172 M. E.) angenommen worden ist.

Mit Rücksicht auf die häufige Formlosigkeit der von den politischen Behörden aufgenommenen Informationen, sowie auf den Umstand, daß die Verhandlungen dieser Behörden oft nur Gegenstände von ganz untergeordneter Bedeutung betreffen (z. B. im Meldungswesen), wäre es aber nicht angemessen gewesen, jede falsche Aussage vor einer öffentlichen Behörde, die ja oft nur in einer (rasch verlangten und rasch gegebenen) Auskunft von ein paar Worten besteht und ohne alle Solennität des Vorganges geschieht, als Verbrechen ahnden zu wollen. Solche übertriebene Härte des Strafgesetzes hätte gewiß zur Verschlimmerung des Uebels beigetragen, da das Widerstreben gegen das Gesetz wachgerufen und sofort auch wichtigere Fälle straflos, und zwar dem Gesetze zuwider straflos geblieben wären. Nachdem nun das Gericht regelmäßig — und bei einiger Wichtigkeit der Aussage immer — die Beschwörung der Aussage begehrt, und immer auch zur Erlangung wahrer Aussagen die höhere Sanction des Strafgesetzes durch Verlangen der Eidesablegung wirksam machen kann, so schien es am angemessensten, unbeeidigte falsche Aussagen vor einer öffentlichen Behörde überhaupt nur als Vergehen zu erklären.

Es wird ferner als eine durch wirkliches Bedürfniß gerechtfertigte Neuerung anerkannt werden, daß im §. 173 des M. E. auch jedes Ausstellen eines schriftlichen falschen Zeugnisses behufs des Gebrauches vor einer öffentlichen Behörde an sich schon als Vergehen strafbar erklärt wurde. Wenn man bedenkt, daß auf derlei einfache Zeugnisse auch im gerichtlichen Verfahren, z. B. bei Anstrebung eines provisorischen Sicherstellungsmittels oder eines ex offo-Vertreters, oder sonst von öffentlichen Behörden, wie bei Urlaubsertheilungen und Pensionirungen, oder auch im gemeinen Verkehre, z. B. beim Abschlusse von Assecuranz-Verträgen u. dgl. m. bedeutendes Gewicht gelegt wird, und darauf hin Anordnungen von bedeutender Rechtswirkung getroffen werden; so muß es als ein großes Uebel, welches leider eingerissen ist, erkannt werden, daß bei der Ausstellung solcher Zeugnisse fast regelmäßig mit unverantwortlichem Leichtsinn, ja oft geradezu mit Gewissenlosigkeit vorgegangen wird. Strenge Repression durch das Strafgesetz wird daher in dieser Beziehung nur nützlich wirken können.

Zum §. 174. (§. 177, 2. Alinea.)

Dieser Paragraph entspricht in merito dem zweiten Alinea des §. 177 im Entwurfe des Referenten. Doch vermied die Commission die vom Referenten beantragte, eine gewisse Talion aussprechende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn durch den Meineid Jemanden überhaupt eine unverdiente oder doch eine schwerere Strafe zuging, eben diese Strafe auch den Meineidigen noch insbesondere treffen solle, aufzunehmen. Die Anwendung der in solchem Falle nach §§. 205 und 253 M. E. wegen Concurrenz verwirkten Strafe wird vollkommen genügen, und es schien eine solche Ausnahme von den Grundsätzen über Cumulation der Strafen nicht gerechtfertiget zu sein (vergl. auch noch hier unten die Erörterung zu den §§. 205 und 253 des M. E.).

Zum §. 175. (§. 178.)

Die vom Referenten beantragten Bestimmungen über Straflloswerden des Meineides (§. 178 R. E.) wurden mehrfach verstrengert. Es schien zu weit zu führen, den Meineid immer dann straflos zu lassen, wenn der Schwörende durch Angabe der Wahrheit sich selbst was immer für einer strafbaren Handlung hätte schuldig bekennen müssen. Wenn man erwägt, daß jede Nichtbefolgung eines Steuer- oder Stempelgesetzes, jede Handlung, welche von den politischen Behörden als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (R. G. Bl. 1854, Nr. 96, §. 11) geahndet werden kann, als „strafbare" Handlung den Entschuldigungsgrund für die Ablegung eines falschen Eides abgeben könnte, so erscheint das Mißverhältniß zwischen der Größe des Verbrechens des Meineides und dem mit dem Selbstbekenntnisse einer so geringfügigen strafbaren Handlung verbundenen Uebel zu groß, als daß man nicht mit Recht verlangen sollte, Jemand, der in eine solche Lage kommt, müsse, bevor er meineidig wird, lieber die Abgabe des Selbstbekenntnisses erwählen. Es fällt auch auf, daß es sehr häufig dem Betreffenden viel leichter fallen wird, die Schuld an einer der oberwähnten strafbaren Handlungen einzugestehen, als eine sonst begangene beschämende oder unsittliche Handlung, die aber nicht strafbar ist, zu gestehen oder irgend ein ehrenrühriges Verhältniß zu offenbaren. Unmöglich könnte aber die Gesetzgebung so weit gehen, auch wegen solcher Umstände den Schwörenden von der Pflicht zur Angabe der Wahrheit zu entbinden. Alinea 1 des Antrages des Referenten §. 178 wurde daher auf jenen Fall eingeschränkt, wo der Schwörende durch Angabe der Wahrheit sich selbst eines Verbrechens oder Vergehens hätte beschuldigen müssen. Bei dieser bedeutenden Verstrengerung des Gesetzes schien es aber unnöthig, die weitere Beschränkung anzufügen, daß auch in diesem Falle die Straflosigkeit nicht gewährt sein solle, wenn der Deponent sich hätte der Aussage entschlagen können (§. 178 R. E., Z. 1).

Zahl 2 des §. 178 R. E. wurde gar nicht aufgenommen. Im Allgemeinen schon — abgesehen von der Abgrenzung der Bedingungen im Einzelnen — glaubte die Mehrheit der Commission, daß die strafpolitische Erwägung, man solle durch Verheißung der Straflosigkeit dazu auffordern, durch Aufdeckung der Wahrheit schwereres Uebel hintanzuhalten, hier nicht wirksam sein könne; man fürchtete vielmehr, daß eine solche Bestimmung Viele anreizen würde, falsch zu schwören in der Hoffnung, sie könnten sich noch, wenn die Gefahr der Entdeckung käme, die Straflosigkeit verschaffen.

Es kann auch nicht entgehen, daß mit der Ablegung des falschen Eides an sich die im Meineide gelegene Verletzung der Religion und des religiösen Gefühles bereits gegeben ist und daß regelmäßig — wenn der Widerruf nicht auf der Stelle erfolgt — der Richter durch den falschen Eid zu Amtshandlungen verleitet werden wird, welche er sonst nicht vorgenommen haben würde, daß daher der Meineid sofort reellen Schaden, wäre derselbe auch nur Arbeits- und Zeitverlust, herbeiführen wird. Diese eben bezeichneten Uebel werden durch den nachfolgenden Widerruf nicht aufgehoben; jene Bedingung also, welche man bei Gewährung der Straflosigkeit in solcher Weise immer ellt und stellen muß, das Rückgängigmachen des bereits verursachten Uebels

wird durch die Berichtigung der Aussage nicht gesetzt. — Was die Abgrenzung der Bedingungen der Straflosigkeit im Antrage des Referenten im Einzelnen anbelangt, schien es der Commission sehr gefährlich, die Möglichkeit des Rücktrittes so lange zu gewähren, bis über den falschen Eid eine behördliche Entscheidung erfolgt ist. Oft könnte die Ablegung des falschen Eides, insbesondere wenn derselbe wegen einfachem Nichtaussagen der Wahrheit falsch war, ohne daß unwahre Thatsachen angegeben wurden, gerade das Unterbleiben einer Entscheidung herbeiführen, so daß die Möglichkeit des Rücktrittes ins Unbestimmte hinaus offen bliebe, oft auch kann der falsche Eid bewirken, daß eine Entscheidung, die sonst hätte geschehen müssen, vorläufig unterbleibt, und daß ein Anderer dadurch einen empfindlichen Nachtheil erleidet, wie wenn z. B. über den falschen Eid Jemand fortan noch in der Haft gehalten würde. Diese beantragte Abgrenzung der Möglichkeit des Rücktrittes schien daher, abgesehen davon, daß die Auffassung des Ausdruckes „Entscheidung" viele Zweifel hätte hervorrufen müssen, zu lax. Eine von einem anderen Stimmführer beantragte Modification: statt „bis zur behördlichen Entscheidung" zu setzen: „so lange noch kein Rechtsnachtheil entstanden ist",— schien noch weniger geeignet, eine faßbare Grenze zu ziehen, um so mehr als ja, wie oben bemerkt, die Rechtsverletzung nach der religiösen Seite des Eides hin schon mit der Eidablegung allein gegeben ist, und als der der Behörde verursachte Arbeits- und Zeitverlust jedenfalls auch ein Rechtsnachtheil ist, wie dieß von dem obersten Gerichtshofe in Wien im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes auch mehrmals anerkannt wurde. Indem die letzthervorgehobenen beiden Erwägungen erweisen, daß jede Ablegung eines falschen Eides an sich schon einen Rechtsnachtheil enthalte, und die bezeichnete Textirung daher von vorne herein unpraktisch wäre, zeigen dieselben auch, daß eben jene Gründe, welche oben dem Antrage des Referenten im Allgemeinen entgegengestellt wurden, auch gegen die Annahme dieses Antrages sprechen.

Dagegen erschien die Ausdehnung des §. 175 M. E. über den Antrag des Referenten hinaus auch auf den Fall, daß eine blos unbeeidete Aussage, oder ein derlei Zeugniß ausgestellt und abgegeben worden ist, schon in der Betrachtung gerechtfertiget, daß alle solchen Milderungen, welche bei dem schwereren Verbrechen zugelassen werden, nothwendig auch bei dem geringeren Delicte, der unbeeideten Aussage, gelten müssen, und daß ferners bei diesem Vergehen die Verletzung der religiösen Beziehung außer Betracht kommt.

Zum §. 176. (§. 23, Z. 2; §. 36, lit. b); §. 38, lit. d) und §. 41.)

Das gegenwärtige Strafgesetz hatte, obgleich es schon in seinem §. 9 die fruchtlose Anstiftung zu einem Verbrechen mit der Strafe des Versuches dieses Verbrechens bedrohte, dennoch für nöthig gefunden, die fruchtlose Bewerbung um ein falsches Zeugniß vor Gericht insbesondere (§. 199, lit. a) mit Strafe zu belegen. Auch die Commission glaubte die nöthige Repression gegen derlei Bewerbungen durch eine besondere Strafdrohung sichern zu müssen, obgleich eine solche Bewerbung oder versuchte Anstiftung ebenfalls schon nach der allgemeinen Vorschrift des §. 24 M. E. strafbar sein würde.

Zum XIV. Titel (XI. Titel).

Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen, Bestechung und Beschädigung durch fahrlässige Verletzung der Amtspflichten.

Zu den §§. 177—179. (§§. 171—172.)

Die Frage, in welcher Weise der begriffliche Umfang dieses Delictes nach seiner subjectiven Seite hin (was nämlich die Person des Thäters anbelangt) abzugrenzen sei, gab zu den eingehendsten Erörterungen im Schooße der Commission Anlaß. Referent hatte in diesem Puncte den Vorgang des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852

befolgt und das Gewicht auf die Ausdrucksweise: „Besorgung von Geschäften der Regierung kraft unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages“ gelegt. Die Commission zog jedoch in Betracht, daß diese Bestimmung des Strafgesetzes vom Jahre 1852 zu den mannigfachsten Zweifeln Anlaß gab, ohne daß die Praxis bisher zu einer einheitlichen Anschauung kam, und daß auch viele Fälle, welche die Commission insbesondere hierher ziehen wollte, durch diese Bestimmung nicht getroffen seien. Die Frage, ob unter „Geschäften der Regierung“ solche Geschäfte verstanden seien, welche der Regierung eines Staates schon nach dem Begriffe des Staates zustehen und zustehen müssen, oder ob darunter überhaupt alle jene Geschäfte und Verrichtungen zu verstehen seien, welche der Staat im einzelnen concreten Falle eben durch seine Organe ausübt, ist noch immer nicht gelöst, und wird auch aus einem ähnlichen Wortlaute des Gesetzes nicht gelöst werden können. Würde diese Frage in dem engeren Sinne beantwortet, so wäre der Staat bei den meisten seiner zunächst wirthschaftlichen Unternehmungen den größten Gefahren ausgesetzt; bei Aufnahme der letzteren Auslegung aber müßte man z. B. auch den Taglöhner auf einer Staatsdomäne und die Tabakarbeiterin in einer Tabakfabrik als „Beamte“ erkennen. — In zweiter Richtung ist hervorzuheben, daß die Praxis z. B. bei Gemeindebeamten den natürlichen und den übertragenen Wirkungskreis unterschied, und nach dieser Unterscheidung die Frage beantwortete, ob Jemand als Beamter anzusehen sei oder nicht. Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß viele Geschäfte des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde die gleiche Bedeutung für das gemeine Wohl haben, wie Geschäfte, welche unmittelbar von der staatlichen Behörde besorgt werden. Wie bei Letzteren das Bedürfniß nach Beschaffung ausreichender Garantien der gehörigen Besorgung der Geschäfte die besondere Sanction in dem Strafgesetze rechtfertiget, so auch bei jenen Geschäften des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde, welche eine Bedeutung für das Gemeinwohl selbst des Staates haben und daher als „öffentliche Angelegenheit“ bezeichnet werden können. Diese Erwägungen werden gewiß in nicht ferner Zukunft in noch höherem Maße zu Gunsten einer Erweiterung des Begriffes „Beamter“ bei dieser Stelle des Strafgesetzes sprechen, da unverkennbar der Zug der Zeit dahin geht, den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde zu erweitern, und theils Geschäfte des übertragenen, theils des jetzt noch staatsbehördlichen Wirkungskreises in denselben aufzunehmen. — Unter die bezogene Stelle des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 und die gleiche Ausdrucksweise des Referenten-Entwurfes könnten ferners solche öffentliche Functionen, welche vermöge einer Berufung durch Wahl ausgeübt werden, nur mit gezwungener Auslegung oder gar nicht gestellt werden, wie etwa die Function eines Straßen- oder Schul-Concurrenz-Ausschusses. Die Commission hielt es aber für ein berechtigtes Verlangen, daß auch diese öffentlichen Functionen unter die gleiche strafgesetzliche Sanction gestellt würden, wie die Functionen der vom Staate bestellten Beamten der öffentlichen Behörden.

Endlich hatte der Entwurf des Referenten jene Aufzählung, welche §. 102 des österreichischen Strafgesetzes von 1852 gab, gar nicht aufgenommen. Die Commission erkannte zwar allerdings mit dem Referenten an, daß in dem eben citirten Paragraphe gegen die Gesetze der Logik insoferne verstoßen worden sei, daß vermöge §. 102 mehrere Fälle als unter §. 101 begriffen hingestellt wurden, welche thatsächlich in dessen begrifflichen Umfang nicht gereiht werden könnten, und eben nur durch bestimmte gesetzliche Anordnung dem Mißbrauche der Amtsgewalt Seitens eines Beamten gleichgestellt wurden. Wollte nun auch die Commission diesen Fehler vermeiden, so wollte sie doch jene Bestimmungen des §. 102, welche ihr in merito begründet erschienen, nicht zugleich auch ganz übergehen. Dieß war der Fall in Ansehung der öffentlichen Notare, deren Functionen unter besonderer öffentlicher Beglaubigung ausgeübt werden, für deren Verläßlichkeit daher eine besondere Sanction geschaffen werden muß. In Consequenz dieser Betrachtungen und weil nur auf diese Weise die größte Klarheit dieser Bestimmung des Umfanges der vorliegenden Strafdrohung nach der Seite der Frage hin, wer das Subject der vorliegenden

Delicte sein könne, ersichtbar schien, entschloß sich die Commission, den Begriff des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt zunächst nur mit Bezug auf jene Fälle festzustellen, wo ein öffentliches Amt oder ein öffentlicher Dienst im engsten und eigentlichsten Sinne in Frage steht; daneben aber in taxativer Aufzählung zugleich alle jene anderen Fälle aufzuführen, bei welchen die Wichtigkeit der von Jemanden obliegenden öffentlichen Function es als nothwendig zeigte, durch das Strafgesetz eine besondere Sanction für die pflichtgetreue Amtsführung des Betreffenden zu schaffen. — Des „Advocatenstandes“ (§. 102 St. G. 1852, lit. d) wurde hiebei nicht gedacht, weil der Advocat seine Thätigkeit wohl kraft eines ertheilten öffentlichen Befugnisses, nicht aber unter öffentlicher Beglaubigung ausübt.

Ein von der Commission zwar nicht angenommener Antrag eines Commissionsgliedes muß hier erwähnt werden, weil der in demselben ausgesprochene Gedanke theilweise in den Strafbestimmungen wider das vorliegende Verbrechen zum Ausdrucke kam. Dieser Antrag ging davon aus, daß die Regierung als Besteller des Beamten das nächste und größte Interesse an der pflichtgetreuen Amtsführung derselben habe, und daß man daher im Allgemeinen erwarten könne, die Regierung werde schon durch die Disciplinargesetze die Sanction für die gehörige Erfüllung der Amtspflichten schaffen. Dort erst, wo eine für die Staatsgesammtheit sehr wichtige Amtspflicht verletzt wurde, oder wo durch die pflichtwidrige Amtsführung auch die Privatrechte eines Einzelnen verletzt wurden, oder wo endlich in der Pflichtwidrigkeit des Beamten sich eine besonders gefährliche Gesinnung zeigte, sei der Anlaß, durch Strafdrohung im Strafgesetze eine mehrere Repression gegen Amtsverletzungen zu üben. Diese Anschauungsweise, welche nach der Meinung anderer Commissionsglieder schließlich auf die Voraussetzung eines feindlichen Gegensatzes zwischen Regierung und Volk zurückführt, wurde von der Commission zwar nicht adoptirt. Dagegen glaubte man den in ihr liegenden Gedanken, die Strafen dieses Verbrechens je nach der verschieden hohen Bedeutung der verletzten Amtspflicht abzustufen, annehmen und noch weiter ausbilden zu sollen, als es auch im Entwurfe des Referenten schon geschehen war — Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten: z. B. über die Anlage einer Bahn, einer Flußregulirung, eine Expropriation u. s. w. haben gewiß gleiche Bedeutung für das gemeine Wohl, wie Dienstesverleihungen, oder die Verwaltung der Gerechtigkeit. Ebenso erschien es der Mehrheit der Commission auch noch in der letzteren Beziehung ungenügend, den höheren Strafsatz nur dann eintreten zu lassen (§. 172 R. E., Alinea 1), wenn der Mißbrauch der Amtsgewalt „bei einer Rechtsentscheidung“ begangen wurde, da hierunter nur die Function des Richters selbst verstanden werden könnte; denn auch andere sich auf die Verwaltung der Gerechtigkeit beziehende Functionen, so namentlich die Thätigkeit des Staatsanwaltes oder des Protokollführers bei einer gerichtlichen Verhandlung, welcher z. B. einen wichtigen Umstand verschweigt und so die II. Instanz in die Lage versetzt, unrichtig entscheiden zu müssen, sind gewiß von gleicher Bedeutung für die sichere Verwaltung der Gerechtigkeit, wie jene des entscheidenden Richters selbst.

Im Uebrigen trat die Commission bei den in Rede stehenden Bestimmungen den Anträgen des Referenten bei, daher sich dießfalls auf die R. M. (S. 102 und 103) bezogen wird.

Zu den §§. 180 und 181. (§§. 173 und 174.)

Referent hatte jedes Annehmen, sowie jede Anbietung eines Geschenkes oder sonstigen Vortheils, welche Seitens eines Beamten oder einem Beamten gegenüber wegen des Amtes, also mit Bezug auf dasselbe geschieht, mit Strafe bedroht (§. 173 und 174 R. E.). Die Commission stimmte vollkommen der Anschauung bei, daß Bestechlichkeit der öffentlichen Functionäre dem gemeinen Wohle die größten Gefahren bereite, und daß überhaupt schon das Bestehen der Meinung, die Beamten seien der Bestechung zugänglich, einerseits die Wirksamkeit und den Einfluß der öffentlichen Behörde beeinträchtigen, und andererseits auch auf das Vorkommen

wirklicher Bestechungen fördernd einwirken muß. Wenn auch diese Erwägungen die Gesetzgebung auffordern, der activen und passiven Bestechung im Strafgesetze mit großer Strenge entgegenzutreten, so wirken dieselben nach der Anschauung der Stimmenmehrheit der Commission doch mit ihrem ganzen Gewichte nur dort, wo es sich um die Schuld des Beamten handelt.

Dieser hat die besondere Pflicht, gar kein Geschenk und gar keinen Vortheil mit Bezug auf sein Amt sich zuzuwenden; er soll sich zum Grundsatze machen, keinen Vortheil zu genießen, welchen ihm nicht die gesetzlich angewiesenen Bezüge seines Amtes oder der Ertrag seines Vermögens einbringen. Die Verletzung dieser besonderen Pflicht macht sein Vergehen insbesondere schwer und strafbar. Aber nicht nach dem gleichen Maßstabe könne die Handlung des Dritten, des „Nichtbeamten" beurtheilt werden. Häufig handelt dieser unter dem Drucke, daß ihm die besondere Beschleunigung einer Angelegenheit von größter Wichtigkeit ist, und daß er zugleich sieht, jenes Maß der Schnelligkeit, welches sein Interesse erfordert, sei nicht erreichbar, ohne daß der Beamte eine über seine Pflicht hinausliegende Thätigkeit entwickle; oder er sieht mit Schrecken, daß in der That der ihm gegenüberstehende Beamte schlecht genug sei, bei seiner Amtsführung sich durch die Rücksicht auf persönlichen Vortheil bestimmen zu lassen, oder seinen Einfluß auf Verzögerung oder Entscheidung der Angelegenheit dazu anzuwenden, um sich Vortheile zu verschaffen. Endlich handelt ein Mensch, der einem Beamten erst nach glücklich durchgeführter Angelegenheit ein Geschenk anbietet oder gibt, in der Regel oder doch sehr oft nur aus kurzsichtigem, irrendem Wohlwollen so, ohne irgend etwas Uebles zu denken, und blos um seine Zufriedenheit über den Erfolg auch Anderen mitzutheilen. Es sei zwar der hiergegen von dem Referenten sehr nachdrücklich geltend gemachte Umstand nicht zu übersehen, daß solche Bestechungen die Versuchung des Beamten und damit die Gefahr für sein pflichtgetreues Verharren, sei es nun in Bezug auf die eben den Schenkenden betreffende noch anhängige Angelegenheit, sei es in Bezug auf künftig etwa noch anhängig werdende Angelegenheiten desselben oder anderer Personen herbeiführen, und mit dazu beitragen, jene schädliche Meinung von der Bestechlichkeit der Beamten in der Oeffentlichkeit zu verbreiten. Aber diese Nachtheile und Gefahren scheinen gegenüber den eben hervorgehobenen entschuldigenden Umständen nicht groß genug, um die Androhung von Strafe gegen jede solche Geschenkgabe und Anbietung zu begründen, noch auch um die Schuld des Bestechers für gleich groß und strafbar mit jener des bestochenen Beamten erklären zu können, da der Letztere, wie bereits bemerkt wurde, ein besonderes Pflichtverhältniß verletzt. Die Commission entschloß sich daher, die (active) Bestechung (Geschenkgabe und Anbietung) gesondert von dem Delicte der Geschenkannahme in Amtssachen (passive Bestechung) zu behandeln und erstere nicht nur gelinder zu bestrafen, sondern auch bei derselben den Thatbestand der strafbaren Handlung auf eine geringere Anzahl von Fällen einzuschränken, als bei dem Delicte der Geschenkannahme in Amtssachen, und solche Geschenkanbietungen und Verabreichungen, welche ohne Bezug auf eine erst vorzunehmende Amtshandlung geschehen, straflos zu lassen (§. 181 M. E.).

Dagegen sind die Bestimmungen des M. E. gegen die Geschenkannahme in Amtssachen in soferne strenger, denn jene des Referenten, als Letzterer (§. 174, 2. Alinea R. E.) die Annahme eines Geschenkes von Seite eines Beamten zu dem Zwecke, damit die Amtspflicht gesetzmäßig ausgeübt werde, nur als Vergehen behandelt wissen wollte, während nach dem allgemeinen Wortlaute des 1. Alinea des §. 180 M. E. auch dieser Fall als Verbrechen erklärt wird. Aber in einer anderen Richtung wurden die Anträge des Referenten von der Commission wieder zu größerer Milde verändert, nämlich durch Vermeidung des von dem Referenten gewählten allgemeinen Ausdruckes: „wegen Ausübung ... der Amtspflichten". Bei dieser allgemeinen Fassung des Strafgesetzes hätte nach der Meinung der Commission jede Gefälligkeit, jede durch das gesellschaftliche Leben herbeigeführte Zuvorkommenheit gegenüber einem Beamten nur zu leicht nach diesen Stellen bestraft werden können; Gerichtsbeamte am Lande, welche wohl mit den meisten

Leuten ihres Bezirkes in geschäftlicher oder mindestens socialer Berührung sind oder in solche leicht kommen können, würden hiernach genöthigt sein, Einladungen zu Vergnügungen in ihrem Bezirke allgemein ausschlagen zu müssen, weil sie ja „als Beamte" eingeladen worden sein könnten.

Um eine so umfassende Gesetzesanwendung zu vermeiden, mußte statt durch die erwähnte allgemeine Ausdrucksweise der Thatbestand vielmehr dahin festgestellt werden, daß die Geschenkgabe oder Annahme Bezug haben müsse auf eine einzelne bestimmte, schon anhängige, oder künftig anhängig werden sollende (§. 180 M. E.) oder auch schon vollzogene (§. 181 M. E.) Amtshandlung.

Abgesehen von jenen Bestechungen, durch welche ein Mißbrauch der Amtsgewalt bezielt wird, erscheinen jene Bestechungsfälle die gefährlichsten, wo das Geschenk oder der Vortheil oder das Versprechen eines solchen mit Bezug auf eine zukünftige oder bereits anhängige Angelegenheit von dem Beamten angenommen wurde, da es fast unvermeidlich ist, daß der Beamte unter diesen Verhältnissen bei der Besorgung jener Angelegenheit mit parteiischem Blicke zu Werke gehe. Diese Fälle wurden daher besonders hervorgehoben und mit der Strafe des Verbrechens bedroht. Die Bestimmung besonderer höherer Straffätze in den in Alinea 2, §. 180 M. E., erwähnten Fällen entspricht denselben Betrachtungen, welche die Commission veranlaßten, im §. 179 für dieselben Fälle höhere Strafen anzudrohen.

Läßt sich der Beamte durch die Bestechung verleiten, einen Mißbrauch der Amtsgewalt zu begehen, so ist es den im M. E. aufgestellten Grundsätzen über Concurrenz der Delicte entsprechend, daß dieser Mißbrauch der Amtsgewalt, sowie die geschehene Bestechung insbesondere geahndet werden.

Zum §. 182. (§§. 173 und 184.)

Parallel mit dem §. 180 des M. E. behandelten, nach dem Gesagten verwerflichsten Falle der Geschenkannahme in Amtssachen mußte auch jene Art der activen Bestechung, welche, wenn gleich erfolglos, unternommen wird, um den Bestochenen zu einem Mißbrauche der Amtsgewalt zu bestimmen, am schwersten, und zwar als Verbrechen bedroht werden. Dagegen war aber kein Grund vorhanden, die erfolgreiche Bestechung im letzten Falle als Concurrenz, nämlich sowohl als Bestechung, wie auch als Theilnahme am Mißbrauche der Amtsgewalt zu bestrafen. Diese doppelte oder Concurrenz Bestrafung ist zwar nach dem Gesagten bei dem Beamten mit Rücksicht auf dessen besondere Verpflichtung begründet, nicht aber bei dem Dritten, Privaten. Jene Rücksicht, welche die Bestrafung dieses Letzteren wegen Bestechung überhaupt begründet, die Herbeiführung der Versuchung und die Gefährdung des pflichtgetreuen Verhaltens des Beamten, fließt bei dem Bestechenden mit dem eigentlichen Ziele der strafbaren Handlung in Eins zusammen.

Nach dem M. E. soll daher die erfolgreiche Bestechung, welche geschah, um den Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt zu bewegen oder in seinem dießfälligen Vorhaben zu bestärken, nur als Theilnahme am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestraft werden. Der Entwurf des Referenten hatte zwar auch schon diese Bestimmung enthalten, doch stand dieselbe in einem anderen Verhältnisse zu seinem Entwurfe, da nach seinem dießfälligen Antrage (§. 174 R. E.) auch der Beamte in solchem Falle wegen Mißbrauches der Amtsgewalt allein bestraft werden sollte.

In Ansehung der Personen, welche sich oder gegenüber welchen man sich der Bestechung, beziehungsweise der Geschenkannahme schuldig machen kann, sind im M. E. engere Grenzen gezogen, als bei der Bestimmung jener Personen, welche sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen können. Die Commission hielt dafür, daß bei den meisten der im §. 177 M. E. den Beamten ausdrücklich gleichgestellten Personen keine so große Gefahr mit dem Geschehen von Bestechungen verbunden sein werde, wie bei Bestechungen öffentlicher Beamten und Diener, oder von Geschwornen, Schiedsrichtern oder beeideten Sachverständigen,

und zog zugleich in Erwägung, daß die meisten dieser Personen ordnungsmäßig berufen sind, Entlohnungen von Privaten in Bezug auf ihre Amtsführung anzunehmen, daß daher die Ausdehnung der vorliegenden Strafbestimmungen auch auf diese Personen zu mannigfachen Zweifeln Anlaß geben müßte, ohne daß die dießfalls vom Referenten beantragte erläuternde Beschränkung „unbefugterweise“ den genügenden Halt zur sachrichtigen Lösung dieser Zweifel geboten hätte.

Mit Rücksicht auf diese Abweichung des M. E. von jenem des Referenten, entfiel auch die Nothwendigkeit, den Beisatz „unbefugter Weise“ in das Gesetz (§. 180 M. E.) aufzunehmen, da jene Fälle, wo etwa ein Beamter eine Auszeichnung oder Belohnung von einem fremden Staate erhält, ohnedieß bisher schon niemals unter die strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Geschenkannahme in Amtssachen gezogen wurden, und in solchen Fällen auch immer die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Gebrauche dieser Auszeichnung eingeholt werden muß.

Zum §. 183. (§. 175.)

Abweichend von den Anträgen des Referenten ist bei diesem Paragraphe nur die Bestimmung, daß, wenn durch die Fahrlässigkeit des Beamten eine Tödtung oder schwere körperliche Beschädigung verursacht wurde, nur allein die in den §§. 232 und 237, Z. 2 des M. E. hierauf gesetzten Strafen Anwendung finden sollen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier blos um eine culpose Schuld handelt, in welchem Falle nicht jene scharfe Unterscheidung der etwa verletzten mehrfachen Rechtsbeziehungen vorgenommen werden kann, wie bei dolosen Delicten, und mit Rücksicht auf die Weite der in den ebenbezogenen §§. 232 und 237 bestimmten Straffätze, schien bei dieser strafbaren Handlung das Moment der verletzten Amtspflicht gegenüber der verursachten körperlichen Beschädigung zu sehr in den Hintergrund zu treten.

Zum XV. Titel (XII. Titel).

Strafbare Handlungen wider die Religion.

Zu den §§. 184—186. (§§. 179—181.)

Die Strafdrohungen des gegenwärtigen Strafgesetzes gegen Religionsstörung hatten in dem Entwurfe des Referenten eine bedeutende Beschränkung und Milderung gefunden, und der Referent hat diese Milderung sowie den von den Anschauungen des bisher geltenden Strafgesetzes zum Theile grundsätzlich verschiedenen Standpunct für die Strafbarkeits-Erklärung von irreligiösen Handlungen in der R. M. Seite 105— 108 ausführlich motivirt. Die Stimmenmehrheit der Commission glaubte jedoch, daß ein Bedürfniß nach einer so weit gehenden Milderung des bestehenden Strafrechtes, wie sie dießfalls der Referent in Antrag brachte, derzeit noch nicht bestehe und daß die Strafgesetzgebung mehrere der strengeren Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 nicht aufgeben könne, ohne die berechtigten Ansprüche der bestehenden Religionsgesellschaften zu verletzen und ohne die Achtung vor Gott und der Religion in der Gesellschaft gefährlichen Angriffen schutzlos preiszugeben, und sofort dadurch eine der wichtigsten Grundlagen der staatlichen Ordnung zu gefährden. Darin aber war die Commission mit dem Referenten einhellig, daß die dießfälligen Gesetzesbestimmungen so gefaßt werden müssen, daß nicht nur allen im Staate anerkannten Religionsgesellschaften gleicher Schutz und gleiche Freiheit vor dem Strafgesetze gewährt werde, sondern daß auch der freien wissenschaftlichen Forschung der gebührende Spielraum offen bleibe. Allein trotz dieser Uebereinstimmung der Commission mit dem Referenten in Bezug auf die leitenden Gesichtspuncte, von welchen bei der Regelung der in Rede stehenden Bestimmun-

gen in einem Strafgesetze ausgegangen werden müsse, fand dennoch insbesondere Ein Antrag des Referenten von Seite der mehreren Stimmen der Commission eine ebenso lebhafte Bekämpfung, als ihn der Referent nachdrücklich zu vertreten bemüht war. Es war dieß derjenige Vorschlag des Referenten: „daß die Bestimmung des St. G. von 1852 (§. 122, lit. d), wornach auch das Unglauben-Verbreiten als ein Verbrechen geahndet wird, aus dem neuen Strafgesetze gänzlich ausgeschieden werden soll.“

Da der Referent diesen Antrag auf Seite 108 seiner R. M. nur ganz kurz begründet hatte, so suchte er die bei den wiederholten Berathungen dieses Gegenstandes wider denselben erhobenen mannigfachen Einwendungen vor Allem mit der Hinweisung zu entkräften, daß in all' jenen Fällen, in welchen die Verbreitung materialistischer und sofort atheistischer Lehren — welche man nach der praktisch üblichen Auffassung zunächst unter die eben citirte Gesetzesstelle zu subsumiren pflegt — in der Form von Gotteslästerungen, oder von Verspottungen, Herabwürdigungen oder Beschimpfungen der Glaubenslehren einer oder aller im Staate bestehenden Religionsgenossenschaften geschieht, dieselbe ohnehin durch andere Stellen der vorliegenden Gesetzentwürfe (§. 181, litt. a)—d) des R. E. und §. 187, lit. a) des M. E.) getroffen und mit strengen (entehrenden) Strafen geahndet werde; daß aber außer diesen Fällen, sobald nämlich solche, wenngleich in sich selbst noch so irrige Lehren wenigstens der äußeren Form nach in streng wissenschaftlichem Tone gehalten werden, dieselben durch die Wissenschaft widerlegt werden mögen, nimmermehr aber — wenigstens nach den modernen und in dieser Richtung von keiner namhaften Autorität bestrittenen — Anschauungen über den Beruf der staatlichen Gesetzgebung sich zur Aufnahme in das Strafgesetz des Staates eignen; — abgesehen davon, daß man nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte atheistische oder was immer für religiöse Irrlehren niemals mittelst noch so strenger Bestrafung zu entkräften, deren Weiterverbreitung zu hindern, geschweige auszurotten vermag, sondern im Gegentheile gerade dadurch der wahren Religion die schlechtesten Dienste erweiset. Wahr ist es! Nicht blos die Kirche, auch der Staat und die Gesellschaft werden und müssen derlei subversive Doctrinen zu allen Zeiten verdammen! Allein sie mögen sich in ihrem eigenen Interesse hüten, dieselben durch Scheiterhaufen und Schaffote, oder auch nur mittelst Kerkerriegel reprimiren zu wollen!

Der Referent wies ferner nach, daß — ohne Zweifel aus ähnlichen Motiven — keine einzige der neueren europäischen Legislationen eine solche Bestimmung mehr in ihr Strafgesetz aufgenommen hat, und daß eine ähnliche Norm vermöge der Unbestimmtheit des Ausdruckes: „Unglaube“ nur zu leicht der Anstoß zu den willkürlichsten Vexationen und Inquisitionen werden und zugleich die ärgerlichsten theologischen Erörterungen vor dem Forum eines — Strafgerichtes veranlassen könnte. Würde es z. B. nicht zu den unliebsamsten, ja geradezu scandalösen Scenen und Aufregungen führen, wenn es etwa einer Staatsanwaltschaft oder einem Strafgerichte beifallen würde, die Verfasser und Verbreiter der Werke eines Moleschott, Büchner, Vogt u. s. f. vor das Strafgericht zu ziehen und über sie wegen ihrer — wenn gleich aus dem Glaubensstandpuncte oder selbst wissenschaftlich noch so verwerflichen — Geistesproducte die Strafe des Zuchthauses zu verhängen! Und wer möchte daran zweifeln, daß diese und ähnliche Doctrinen des sogenannten Materialismus sowohl unter den Wortlaut des dermaligen Gesetzes („Unglauben verbreiten“), als auch unter den von den entgegengesetzten Stimmen der Commission vorgeschlagenen Wortlaut: („von dem Glauben an Gott abwendig zu machen suchen“) fallen! — Der Referent erinnerte endlich daran, daß gerade für Oesterreich doch schon das Josephinische Strafgesetz vom 13. Jänner 1787 sowohl das Unglauben-Verbreiten als auch die Gotteslästerung aus der Reihe der Criminal-Verbrechen ausgeschieden und sie unter die Polizei-Uebertretungen (damals sogenannten politischen Verbrechen) eingereiht, zugleich aber auch die Unpassenheit aller weltlichen Strafen für dieselben mit dem denkwürdigen, ebenso drastischen, als zutreffenden — nur nicht ein Strafgesetz gehörigen — Dictum (a. a. o. II. Theil, §. 11) gekennzeichnet

habe: „Wer die Vernunft auf den Grad verleugnet, um den Allmächtigen — — freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln und in dem Tollhause so lange gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewissert ist!"

Allein die Stimmenmehrheit der Commission konnte diesen Auseinandersetzungen keine so überzeugende Kraft zuerkennen, um sie in diesem Puncte von der entgegengesetzten Anschauung abzubringen. Sie hielt vielmehr dafür, daß kein Grund vorhanden sei, um das Bestreben, öffentlich Andere vom Glauben an Gott abwendig zu machen, im Strafgesetze als Delict gegen die Religion gar nicht zu erwähnen. Der Glaube an ein höchstes Wesen bildet den Mittelpunct der Glaubenssätze aller in Oesterreich anerkannten Religionsgesellschaften und kein Staat könnte eine Religionsgesellschaft anerkennen oder deren Bestand dulden, welche diesen Glaubenssatz nicht aufstellte. Ohne den Glauben an die höchste zukünftige Gerechtigkeit, welche von einer unwandelbaren und allmächtigen Hand geübt wird, könne kein Staat, keine menschliche Gesellschaft bestehen. Die Furcht vor der weltlichen Strafe würde, wenn solcher Unglaube nur einigermaßen weiter verbreitet und daher die Furcht vor der weltlichen Strafe nicht zugleich auch von der Furcht vor der ewigen Strafe Gottes begleitet wäre, nimmermehr ausreichen, um Verbrechen aller Art hintanzuhalten, daher nimmermehr genügen zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung und Hinderung des wilden Krieges Aller gegen Alle. Das Streben, Andere vom Glauben an Gott abwendig zu machen, sei daher ein unmittelbar staatsgefährliches und sträfliches und die Omission dieses Falles im Strafgesetze wäre, wenngleich nach den Darlegungen des Referenten auch in den mehresten anderen Gesetzgebungen Europa's eine ähnliche Bestimmung fehle, dennoch als eine bedenkliche Lücke desselben an und für sich anzusehen. Wissenschaftliche Untersuchungen über den Gottesbegriff — in soferne dieselben in seltenen Fällen zur Leugnung des Daseins eines höchsten Wesens gelangen sollten — werden wohl meist nicht die Tendenz der unmittelbaren Beeinflußung Dritter an sich tragen, und meist auch bei der Künstlichkeit des Gewebes, mit welchem die offenliegende Wahrheit zu verhüllen gesucht wird, nicht geeignet sein, solchen Einfluß namentlich in weiteren Kreisen zu nehmen. In soferne aber doch diese beiden Momente vorliegen sollten, mag es sehr fraglich sein, ob der Staat verpflichtet sei, auch hier noch volle Freiheit zu gewähren, oder nicht vielmehr zur Aufrechthaltung der staatlichen und socialen Ordnung vollbefugt ist, selbst gegen solche wenngleich streng wissenschaftlich gehaltene Erörterungen Strafe anzuwenden. — Eben dieselben Erwägungen finden nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission auch auf die Gotteslästerung Anwendung. Auch diese bilde nämlich einen Angriff auf die Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen und sei insbesondere gefährlich und sträflich wegen der gemeinen und rohen Form ihrer Verübung; hier aber sei eben die Gesetzgebung nicht einmal durch die Rücksicht auf die Freiheit der Forschung gehindert, mit strengen Strafsanctionen einzuschreiten, da die Wissenschaft, wenn sie in solcher Form ihre Resultate verkünden wollte, den Anspruch auf Achtung und auf freies Fortschreiten verwirkt hätte. — In beiden Richtungen wurde daher zu den strengeren Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 (§. 122) zurückgekehrt, während im Entwurfe des Referenten (§§. 179 — 181) — wie schon erwähnt — das Streben Andere vom Glauben an Gott abwendig zu machen, gar nicht für strafbar und die Gotteslästerung blos als Vergehen erklärt war.

Die Bestimmung, daß die Verübung der als Religionsstörung zu betrachtenden Handlung öffentlich geschehen sein müsse, rechtfertiget sich durch die Erwägung, daß es sich hier vor Allem um den Schutz der Religion im Staate an sich und zugleich um den Schutz der verschiedenen Religionsgesellschaften handelt und daß das dem Einzelnen gegebene Aergerniß erst in zweiter Linie in Betracht kommt; ferners dadurch, daß nur unter Voraussetzung dieser Beschaffenheit der Handlung die gefährlichen Folgeübel des Delictes sich auf weitere Kreise erstrecken können und daß endlich die Verletzung des Rechtes der verschiedenen Religionsgesellschaften, wornach ihre Mitglieder begehren können, daß sie in ihren religiösen Anschauungen und Gefühlen nicht dem rohen

Angriffe des Dritten schutzlos preisgegeben seien, eben nur dann verübt ist, wenn Dritte die strafbare Handlung wahrnehmen konnten. Im Entwurfe des Referenten war dieses Merkmal zwar nicht ausdrücklich aufgenommen, doch konnten nach der ganzen Fassung der §§. 179 und 180 nur öffentlich vorgenommene Handlungen unter diese Stellen desselben gezogen werden. Aber die Commission war darüber einig, daß wohl bei derjenigen Art dieses Verbrechens, welche unmittelbare Störung gottesdienstlicher Verrichtungen einschließt (§. 184, lit. b) des M. E.), die ausdrückliche Beifügung des Merkmales: „öffentlich" überflüssig sei; daß es dagegen dem Thatbestande derjenigen Species dieses Verbrechens ausdrücklich beigefügt werden müsse, welche nach dem eben erst Gesagten durch Wiederaufnahme des Verbreitens von Unglauben und der Gotteslästerung unter die Verbrechen in den M. E. (§. 184, lit. a) eingeschaltet worden ist. Minder erheblich und nur als nähere Präcisirung des im Entwurfe des Referenten ausgesprochenen Gedankens zu betrachten sind die von der Commission in lit. b), §§. 184 und 185 des M. E. getroffenen Abänderungen der §§. 179 und 180 R. E. und es ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen worden. Als Religionsstörung sollen nur Handlungen verpönt werden, welche sofort Viele in ihren religiösen Gefühlen zu verletzen geeignet sind. Diesen Gedanken hatte auch der Entwurf des Referenten und im Allgemeinen das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 ausgesprochen. Die Reihe der so gearteten Handlungen ist aber nicht erschöpft, wenn die Bestimmung des Thatbestandes des gegenwärtigen Delictes bei der vom Referenten im §. 179 des R. E. gegebenen Anordnung, wornach nur die Störung der gottesdienstlichen Uebungen der Religionsgesellschaft als solcher gestraft werden soll, stehen bleibe; denn auch die Störung der gottesdienstlichen Verrichtungen eines der Religionsdiener der Religionsgesellschaft, welche ja immer auf die Theilnahme der Gemeinde oder doch einer Anzahl ihrer Mitglieder berechnet sind, wird ungezweifelt diese Beschaffenheit haben. Die Commission hielt es daher für geboten, den Antrag des Referenten durch Aufnahme auch dieses Falles in lit. b), §. 184, des M. E. zu erweitern.

Der Vergleich des §. 185 des M. E. mit §. 180 R. E. ergibt, daß Ersterer durch Erweiterung der Z. 1, über die Fälle der gegen einen Religionsdiener angewendeten Gewaltthätigkeit hinaus auf alle Fälle von Gewaltthätigkeit, wenn dieselbe bei diesem Anlasse auch gegen andere Personen geübt wird, und durch die Aufnahme der Zahlen 2 und 4 des erwähnten Paragraphen die Anträge des Referenten zur größeren Strenge verändert hat. Alle diese Arten der Verübung der strafbaren Handlung enthalten gewiß eine so rohe und grelle Verletzung der religiösen Gefühle der Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaft, und gewiß auch anderer Religionsgesellschaften, daß die Gleichhaltung derselben mit den im Entwurfe des Referenten (§. 180) erwähnten schwereren Fällen der Religionsstörung, und die Ahndung derselben als Verbrechen, wohlbegründet ist.

Zu den §§. 187—189. (§§. 181, litt. b)—d) und 183.)

Die vorliegenden Paragraphe des M. E. weichen von den Anträgen des Referenten (§§. 181, litt. b)—d) und 183) nur unerheblich ab. In soweit der §. 188 des M. E. durch die Feststellung, daß die daselbst bezeichnete Mißachtung der Religion auf vorsätzlicher Handlungsweise beruhen müsse, einen viel engeren Schutz den Religionsgesellschaften gewährt, als in lit. d), §. 181 R. E. beantragt war, findet derselbe seine Ergänzung in dem XVII. Titel und insbesondere in den §§. 207, lit. d) und 209, litt. d) und e) des M. E. — Referent hatte endlich in seinem ursprünglichen Entwurfe (§. 182) noch beantragt, auch ein Vergehen der Sectirerei zu statuiren und als solches gewisse Handlungen der Stiftung oder Beförderung einer vom Staate „nicht anerkannten" Religionssecte zu verpönen. Dieser Antrag war demnach sogar noch über die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes von 1852 (§. 304) hinausgegangen, da dieses die analoge Strafbestimmung nur für den Fall ausgesprochen hatte, als die Stiftung oder Beför-

derung einer vom Staate **als unzulässig erklärten** Secte unternommen wurde. Bei der darüber stattgefundenen Berathung erklärte nun zwar der Referent mit Beziehung auf seine Auseinandersetzung auf S. 108 und 109 der R. M., daß man in dem Falle, wenn man überhaupt eine analoge Vorschrift, wie sie in dem §. 304 des dermaligen St. G. vorkomme, aufnehmen wolle, dieselbe, um **praktisch** zu werden, so textiren müßte, wie er sie im §. 182 des R. E. textirte. — Allein in **erster** Linie zog er die Wiederaufnahme des §. 304 des St. G. von 1852, so wie jede ähnlichere Strafsanction gänzlich zurück, und die Mehrheit der Commission pflichtete ihm hierin bei. Man ging dabei von der Betrachtung aus, daß die Freiheit der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen und der Bethätigung derselben vorerst nicht auf die im §. 182 des R. E. erwähnte Weise beschränkt werden dürfe, solange die Staatsverwaltung in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes es nicht für geboten erachtet hat, die Verbreitung der betreffenden Glaubenssätze und die Bildung einer Secte, welche dieselben in ihr Glaubensbekenntniß aufnimmt, ausdrücklich zu verbieten. Was aber die Betheiligung an einer ausdrücklich verbotenen Religionssecte betrifft, so bedarf sie keiner besonderen Strafsanction, da dieselbe, in soweit sie wirklich strafbar erscheint, bereits durch die §§. 115 und 145 des M. E. getroffen ist.

Zum XVI. Titel (XIII. Titel).

Nothzucht, Schändung, Verführung zur Unzucht, Blutschande, Unzucht zwischen Seitenverwandten oder Verschwägerten, öffentliche Verletzungen der Sittlichkeit, Kuppelei, zweifache Ehe, gesetzwidrige Ehe und Ehebruch.

Vor der näheren Betrachtung der in diesen Titel aufgenommenen Bestimmungen im Einzelnen muß vorerst im Allgemeinen hervorgehoben werden, daß das Verbrechen der Unzucht wider die Natur (§. 129 des Strafgesetzes vom Jahre 1852) als solches, in dem vorliegenden Entwurfe keine Aufnahme gefunden hat. Der ursprüngliche Entwurf des Referenten hatte zwar dasselbe ebenfalls wieder aufgenommen (§. 189 R. E.). Allein bei der späteren Berathung darüber fügte auch er sich dem von der Stimmenmehrheit der Commission gefaßten Beschlusse, diese Bestimmung in dem neuen Gesetze gänzlich wegzulassen, wobei dieselbe von nachstehenden Erwägungen geleitet wurde. — Die Betrachtung der insgemein als Verbrechen und am schwersten verpönten unzüchtigen Handlungen ergibt die Unterscheidung derselben in zwei Classen, deren Eine jene unzüchtigen Handlungen umfaßt, bei welchen der Act der Geschlechtsbefriedigung selbst und die Art der Ausführung desselben es sind, welche die Gesetzgebung zur Strafandrohung veranlassen, während bei den unzüchtigen Acten der zweiten Classe der Grund des strafgesetzlichen Verbotes hauptsächlich in einem besonderen Verhältnisse gelegen ist, welches neben der Verletzung der Sittlichkeit in Betracht kommt; sei es, daß ein besonderes Verpflichtungsverhältniß verletzt wurde, sei es, daß die Strafdrohung im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und zur Behinderung der weiteren Verbreitung der Unsittlichkeit geboten erscheint. Unter die erste Classe gehören jene Unzuchtsdelicte, welche zugleich eine Verletzung der persönlichen Freiheit enthalten und jene Handlungen, welche wegen ihrer Widernatürlichkeit und der damit verbundenen üblen Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit, bisher bald in größerem, bald geringerem Umfange den besonderen Gegenstand des strafgesetzlichen Verbotes bildeten. — In Ansehung der zweiten von Classe Unzuchtsdelicten macht sich in den europäischen Gesetzgebungen — und auch die österreichische Gesetzgebung entzieht sich diesem Fortschritte

nicht, wie der Vergleich der österreichischen Strafgesetze von den Jahren 1787 (II. Theil, §§. 71 und 72), von 1803 (§. 113) und 1852 (§. 129) zeigt — der Fortschritt bemerkbar, daß die Gesetzgebungen den Kreis der speciellen Verbote solcher Handlungen enger ziehen und ihr Augenmerk vielmehr nur darauf richten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch derlei Handlungen nicht verletzt werde.

Die überwiegenden Gründe scheinen dafür zu sprechen, daß das neue österreichische Strafgesetz in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gehe, als das Strafgesetz vom Jahre 1852. Es läßt sich vor Allem nicht erkennen, warum gerade die im §. 129 dieses Gesetzes hervorgehobenen Unzuchtsacte insbesondere als Verbrechen mit Strafe bedroht werden sollen, betrachte man dieselben nun nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige, oder nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit als gesundheitsschädliche Handlungen. Es gibt noch eine Reihe von wider- und unnatürlichen Unzuchtsacten, sei es zwischen Personen desselben, sei es verschiedenen Geschlechtes, welche in gleicher Weise unsittlich sind und gesundheitsschädlich wirken, aber weder von dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 noch von jenem des Jahres 1803 getroffen waren. Eben die beiderseitige Einwilligung und die Vornahme occultim vorausgesetzt, hat die Strafgesetzgebung keinen Anlaß zum Einschreiten, weil Niemandes Rechte verletzt sind, und weil es jedem überlassen bleiben muß, es vor sich selbst zu verantworten, wenn er sich — ohne Scandal für Andere zu erregen — gewissen Unsittlichkeiten hingibt, oder wenn er seine Gesundheit durch unzüchtige Handlungen untergräbt. Es fehlt auch nicht an äußeren Gründen für die Uebergehung des §. 129 des gegenwärtigen Strafgesetzes in dem Entwurfe. Erfahrungsgemäß kommen derlei strafbare Handlungen, wenn sie nicht schon in solcher Weise vorgenommen werden, daß sie als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit auftreten und daher ohnehin nach §. 198 des M. E. bestraft werden, äußerst selten zur Kenntniß des Strafgerichtes, so daß die strafgesetzliche Anordnung für die Mehrzahl der Fälle todter Buchstabe bleibt. Es läßt sich ferners nicht vermeiden, daß das Strafgesetz, wenn dasselbe einige dieser unzüchtigen Handlungen mit Strafe bedrohen will, andere aber nicht, sich nothwendig mit eingehender Beschreibung der Handlung, mit widerlichem Detail befassen, oder aber es dahingestellt lassen muß, ob der Richter auch ohne solche Beschreibung in dem Gesetze den Ausdruck des von dem Gesetzgeber gehegten Gedankens finden werde. Beides hat sein Uebles. Der M. E. macht daher — nach dem Vorgange mehrerer neuerer hochgeachteten Gesetzgebungen — von dem Verbrechen der Unzucht wider die Natur als solchem keine Erwähnung mehr und es werden nach demselben solche Handlungen nur dann zur Strafe gezogen werden können, wenn der §. 198 des M. E. darauf Anwendung findet. — Es waren sonach von den Unzuchtshandlungen der ersten der obenerwähnten beiden Classen vorerst jene zu behandeln, welche zugleich eine Verletzung der Freiheit des Willens enthalten, weil sie „ohne Einwilligung" des betreffenden, den Gegenstand des unzüchtigen Actes bildenden Subjectes verübt werden. Abweichend von der im Strafgesetze vom Jahre 1852 und zum Theile auch noch im R. E. (vergl. §. 184 in Verbindung mit lit. a) des §. 185 desselben) festgehaltenen Untertheilung dieser Gattung von Delicten, glaubte die Commission den Eintheilungsgrund für die weitere Abtheilung derselben, dem Wesen der Sache und der natürlichen Bedeutung der insgemein hier verwendeten Bezeichnungen „Nothzucht" und „Schändung" entsprechender, nicht in der Beschaffenheit des vorgenommenen Geschlechtsactes, sondern vielmehr in der Modalität der Durchsetzung desselben zu erblicken, ob nämlich der W i d e r w i l l e und das Widerstreben der angegriffenen Person von dem Thäter gewaltsam oder aber durch arglistige Betäubung der Sinne (also der Widerstands f ä h i g k e i t) des Angegriffenen behoben wurde, oder aber, ob Gegenstand des Angriffes eine solche Person war, welche von vorneherein widerstands- und einwilligungsunfähig war, wobei also wohl deren Einwilligung m a n g e l t e, jedoch von einer Ueberwältigung oder Ueberlistung keine Rede sein konnte. Die Festhaltung dieses Eintheilungsgrundes ist im Wesen der Sache tief gegründet, weil es ja die Vornahme der Handlung w i d e r oder blos o h n e den

Willen des Angegriffenen ist, welche allein den Grund der Strafverhängung bildet. Ist das Erstere der Fall, so ist der Ausdruck „Nothzucht“ am meisten am Platze und es ist auch die Widerrechtlichkeit der Handlung, die zu Tage getretene Intensität des bösen Willens am größten, so daß alle derartigen Acte, ohne Unterschied, ob sie auf Erzwingung des Beischlafes (§. 190, lit. a) M. E.) oder einer andern unzüchtigen Handlung (§. 190, lit. b) M. E.). gerichtet sind, auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit stehen. Ist aber das Zweite vorliegend, so kommen die so gearteten Handlungen untereinander in der Schändlichkeit des Mißbrauches des hilflosen Zustandes ihres Opfers überein.

Zu den §§. 190 und 191. (§§. 184 und 185, lit. a.)

Die wichtigste Frage bei der Abfassung des §. 190 des M. E. war die Feststellung des Maßes der zum Verbrechen erforderlichen Gewaltanwendung. Referent hatte (§. 184 des R. E.), im Zusammenhange mit Art. VI. Z. 1 seines Entwurfes, die Ausdrucksweise: „durch Gewaltthätigkeit oder arglistige Betäubung der Sinne beseitigen“ gewählt, wobei unter Gewaltthätigkeit die Anwendung physischer Gewalt, sowie die Bedrohung mit gewissen imminenten Uebeln verstanden war. Die Commission stimmte dem vollkommen bei, daß die Ausdrucksweise des gegenwärtigen Strafgesetzes „außer Stand setzen“ eine unglücklich gewählte war, zu manchen Zweifeln Anlaß gab, und namentlich jene Auffassungsweise hervorrief, welche, ausgehend von einem gewissen Skepticismus in Bezug auf weibliche Tugend, meist nicht anerkennen wollte, daß der angegriffenen Person weiterer Widerstand nicht möglich gewesen sei. Sie besorgte aber, daß der statt desselben vom Referenten gewählte Ausdruck: „beseitigen“ ganz in gleicher Weise ausgelegt werden könnte. Es wurde schon oben einmal darauf hingewiesen (Seite 20 dieser M. M.), daß das Strafgesetz nicht heroische Tugend und Selbstverleugnung voraussetzen und verlangen, daß es vielmehr immer nur eine durch die Schwäche des Menschen beschränkte Willensfreiheit voraussetzen könne. Würde ersterer Maßstab angewendet, so müßte man, um zunächst den Fall der Drohung zu erörtern, zugeben, daß auch einer imminenten Drohung des Todes gegenüber die Bedrohte ihre Keuschheit bewahren könne. Auch von einer solchen Drohung könnte daher gesagt werden, sie habe die Gegenwehr nicht „beseitiget“ und ebenso wenig die bedrohte Person „außer Stand gesetzt“, Widerstand zu leisten. Den entgegengesetzten Endpunct der Reihe verschieden kräftiger Drohungen würde vielleicht der Fall bieten, daß Jemand durch Androhung einer Ohrfeige den Beischlaf erzwingen wollte. Ob im einzelnen Falle die Drohung nach ihrem Inhalte und der Art ihres Vorbringens zur Begründung des Thatbestandes geeignet wär, wird sich eben nur im concreten Falle erkennen lassen und es wird also hier, wie auch oben schon bemerkt wurde (S. 73 und 74 dieser M. M.), vor Allem darauf ankommen, daß der Richter die Schwere des angedrohten Uebels vergleiche mit der Größe des Uebels der Duldung des unzüchtigen Actes. Das Gesetz konnte dem Richter keine absolute strenge Regel, sondern nur Andeutungen dafür geben, daß Nothzucht dann nicht zur Last gelegt werden könne, wenn — nach allgemein menschlichen Anforderungen — berechtigterweise die Forderung gestellt werden konnte, daß die bedrohte Person dem Angriffe gegenüber ihre Keuschheit bewahre. Zu diesem Ende wurde als Merkmal des Thatbestandes festgestellt, daß die bedrohte Person durch die Drohung „genöthiget“ worden sei; ein Ausdruck, welcher die Durchsetzung eines gewissen Zweckes wider und trotz des Widerstrebens des Angegriffenen ausspricht und welcher insbesondere dann erst richtig aufgefaßt werden wird, wenn man den in §. 258 des M. E. gebrauchten Ausdruck „erzwingen“ demselben entgegenhält und zugleich erwägt, daß das Gesetz zum Thatbestande der Erpressung ein viel geringeres Maß der Gewaltanwendung oder Androhung erfordert, als zum Verbrechen der Nothzucht. Die Gegenüberstellung der Androhung von Gewalt und anderer gefährlicher Drohungen in den §§. 258 und 259 M. E. bringt dieß zur vollen Klarheit. Bei Entscheidung der Frage, ob die Durchsetzung der Geschlechtsbefriedigung mittelst Gewaltanwendung

(ohne Gewaltandrohung) als Nothzucht anzusehen sei, oder ob nicht vielmehr der angewendeten Gewalt erfolgreicher Widerstand hätte geleistet werden können, werden dieselben Erwägungen maßgebend sein, wie jene, welche eben in Ansehung des Falles der Gewaltandrohung erörtert wurden, indem der Richter eben nur statt des Vergleiches der Schwere des angedrohten und des erduldeten Uebels, abgesehen von der Bedachtnahme auf alle begleitenden Umstände, den Vergleich der physischen Kräfte des Angreifers und des Angegriffenen zu ziehen haben wird. Die Commission konnte daher auch zur Regelung dieser Fälle nur eben jene Ausdrucksweise gebrauchen, welche sie aus analogen Gründen beim §. 116 des M. E. angenommen hat.

Zu den §§. 192 und 193. (§. 185.)

Im §. 192, lit. a) des M. E. wurde, abweichend von dem Antrage des Referenten, die Bestimmung des Alters, unter dessen Voraussetzung Seitens der angegriffenen Person der Thatbestand des Verbrechens der Schändung vorliegen soll, in Ansehung der Knaben höher gegriffen und auf 14 Jahre gesetzt. Die Commission gab nur ungern und nur in Rücksicht der gegenwärtig zu Recht bestehenden eherechtlichen Gesetze dem Antrage des Referenten (vergl. die R. M. S. 109 und 110), diese Altersgrenze bei den Mädchen auf 12 Jahre zu bestimmen, statt, da sie in Betracht zog, daß in dem weitaus größeren Theile der Länder Oesterreichs die Entwicklung der Jugend eine viel zu langsame ist, als daß bereits bei einem Alter von 12 Jahren die Fähigkeit zur Einwilligung zur geschlechtlichen Vereinigung angenommen werden sollte. Wenn es nun aber in Ansehung der Fälle der Begehung dieses Delictes an Mädchen die bestehende Ehegesetzgebung für Katholiken unmöglich macht, die in dem gegenwärtigen Strafgesetze bestimmte Altersgrenze von 14 Jahren festzuhalten, so lag doch kein Grund vor, auch in Ansehung der Knaben von dieser Bestimmung abzugehen.

Das Delict der Nothzucht erscheint in der doppelten Beziehung schwerer und strafbarer, als jenes der Schändung, daß die Verletzung der persönlichen Freiheit größer erscheint, wenn sie durch gewaltsame oder arglistige Ueberwindung des Widerstandes der angegriffenen Person geschah, als wenn der Thäter eben nur den schon vorhandenen Zustand der Hilflosigkeit mißbrauchte, und daß regelmäßig die angewendete physische oder psychische Gewalt, sowie die etwa angewendeten betäubenden Mittel gefährliche Folgen für das körperliche oder geistige Wohl des Angegriffenen nach sich ziehen werden. Diese letzte Erwägung spricht auch dafür, das Verbrechen der Schändung im Falle der lit. a) des §. 192 M. E., als viel schwerer anzusehen, als im Falle der lit. b) ibid. Zugleich erachtete die Commission den vom Referenten auch für das Verbrechen der Nothzucht, sowie für die Schändung unmündiger Personen ohne weiter erschwerende Umstände in Antrag gebrachten Strafsatz von 1 — 4 Jahren für ungenügend gegenüber der Schändlichkeit dieser beiden Verbrechen. Die Strafsätze wurden daher in der geeigneten Weise erhöht, dabei aber die Bestimmung eines besonderen höheren Strafsatzes für den Fall des eingetretenen Todes der verletzten Person unterlassen, weil dieser Fall überhaupt zu den seltensten Vorkommnissen gehört, und auch hier die Anwendung der zwölfjährigen Zuchthausstrafe genügen wird.

Bei den Verbrechen der Schändung im Sinne der lit. a), §. 192, soll die strafgerichtliche Verfolgung immer von Amtswegen eingeleitet werden. Gewiß wird es Niemand einem Kinde zur Schande anrechnen, wenn dasselbe das Opfer einer solchen Mißhandlung wurde. Es wäre aber auch zu besorgen, daß bei einer gegentheiligen Bestimmung des Gesetzes manche Kinder diesem schändlichen Mißbrauche schutzlos preisgegeben wären, wenn ihre Eltern oder Vertreter selbst etwa aus dem so gearteten Mißbrauche der Kinder einen Erwerb machen.

Zu den §§. 194 und 195. (§§. 186 und 187.)

Die vorliegenden beiden Paragraphe müssen im Zusammenhange mit §§. 199 und 200 des M. E. besprochen werden. Die Rücksicht, welche den Gesetzgeber zur

Bestrafung der vorliegenden Handlungen veranlaßt, ist in erster Linie und vor Allem die durch solche Handlungen vermittelte Verbreitung der Sittenverderbniß, dagegen das Bestehen eines besonderen Verpflichtungsverhältnisses zwischen demjenigen, der eine Frauensperson zur Unzucht verleitet oder selbst dazu gebraucht, vermöge welchen Verhältnisses er gerade verpflichtet gewesen wäre, für die Abhaltung derselben von Unzucht zu sorgen, sowie der größere Schade, welcher der unschuldigen Person durch die Verleitung zur Unzucht zugeführt wird, eben nur solche Momente sind, welche die Strafbarkeit der Handlung erhöhen. Die Frage, ob eine Strafe verhängt werden solle, kann also zunächst nur darnach beurtheilt werden, ob eine Handlung der Verbreitung der Sittenverderbniß verübt wurde. — Derlei Handlungen unterscheiden sich nach zwei Hauptclassen; entweder wurde eine besondere Thätigkeit angewendet, um Jemanden zur Begehung eines Unzuchtsactes zu bewegen, oder es wurde vorsätzlich der Unzuchtsverkehr zwischen dritten Personen, welche beide vollkommen dazu willig sind, in irgend einer Weise vermittelt und befördert. — Nach dieser Unterscheidung ging die Commission vor und behandelte in den §§. 194 und 195 des M. E. die Fälle der Verleitung zur Unzucht als „Verbrechen und Vergehen der Verführung zur Unzucht" und in den §§. 199 und 200 desselben die Fälle der Vermittlung fremder Unzucht als „Kuppelei". Es wurde in Folge dessen aus dem §. 191 R. E. jener Fall, welcher zunächst wegen der geübten Verleitung zur Unzucht als strafbar erklärt wird (Z. 3 des eben citirten Paragraphen), dort ausgeschieden und in den §. 195, lit. b) M. E., herüber genommen.

Die einzige meritale Aenderung aber, welche §. 186 des R. E. im §. 194 des M. E. erfuhr, besteht darin, daß an die Stelle des vom Referenten vorgeschlagenen Ausdruckes: „zur Unzucht mißbraucht", von der Commission die Worte: „zur Unzucht mit sich oder einem Andern verleitet" gewählt wurden. Diese allerdings sehr bedeutsame Milderung des ursprünglichen Referentenvorschlages, welcher sich aber auch der Referent selbst conformirte, findet ihre Begründung in der soeben vorausgeschickten Erörterung, wornach man das Wesen dieses Delictes eben in die Verleitung legen muß. — Die Verleitung einer unschuldigen Person zur Unzucht mit einem Dritten wäre nach Antrag des Referenten (§§. 191 und 192) in einigen Fällen, eben wegen des unschuldigen Standes der betreffenden Person, als Verbrechen zu ahnden gewesen. Dieser Antrag schien jedoch der Mehrheit der Commission zu streng, wenn sie auch immerhin in Erwägung zog, daß der Verlust der Unschuld für die verführte Person ein sehr großes Unglück enthalte. Sie statuirte daher diesen Fall nur als ein Vergehen (§. 195, lit. c) M. E.).

Die lit. a) des §. 187 des R. E. war in gleicher Weise gefaßt, wie §. 506 des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852, und hätte daher alle jene Zweifel begründen müssen, welche bei der praktischen Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes sich ergeben. Die Frage, ob die Zusage der Ehe nicht erfüllt sei, ließ sich in den seltensten Fällen mit Bestimmtheit entscheiden. Meist stand dem Beschuldigten die Ausrede offen, er sei noch immer bereit, die versprochene Ehe einzugehen, und so geschah es, daß der §. 506 des gegenwärtigen Strafgesetzes regelmäßig nur als Coërcitivmittel zur Erzwingung der Eingehung der Ehe diente. Diese Uebelstände wollte die Commission vermeiden, und faßte daher den §. 195 in der vorliegenden Weise. Die Frage, ob das Versprechen der künftigen Ehe eine „Vorspiegelung" gewesen und in dieser Willensrichtung eben angewendet worden sei, wird sich ebenso gut beantworten lassen, wie jetzt fortwährend bei gewöhnlichen Betrugsfällen die Frage, ob ein gemachtes Versprechen eben nur Vorspiegelung gewesen sei, von den Gerichten gelöst werden muß und gelöst wird. — Viele lassen sich zur Gewährung des Beischlafes im Hinblicke auf die einzugehende Ehe bewegen, weil sie dieß unter der erwähnten Voraussetzung nicht als unerlaubt ansehen. Die trügliche Erlangung dieses Zugeständnisses mit Hilfe solcher Vorspiegelung kann und soll daher von der Gesetzgebung als strafbar erklärt werden; nicht die gleiche Bestimmung kann aber getroffen werden, wenn sich eine Frauensperson durch solche Zusage etwa zur Gestattung eines anderen unnatür-

lichen Unzuchtsactes bewegen ließ. Derlei Acte sind auch während der Ehe unsittlich und unerlaubt, die betreffende Frau kann daher keinen Anspruch erheben, wenn sie sich durch Trug und durch die Vorspiegelung der künftigen Ehe zu einer solchen Gestattniß bewegen ließ, durch das Strafgesetz geschützt zu werden. Hiernach wurden die von dem Referenten im §. 187, lit. a) des R. E. gewählten Worte: „zur Unzucht verleitet“, von der Commission im §. 195, lit. a) in die Worte: „zum Beischlafe verleitet“ abgeändert.

Endlich wurde die lit. b), §. 187 R. E., von der Commission, trotz der von dem Referenten dafür geltend gemachten Erwägungen (Seite 110 der R. M.), gar nicht in den Entwurf aufgenommen, da die Stimmenmehrheit derselben diese Bestimmung als viel zu weit führend erachtete. Nicht nur die Benützung eines Irrthums über den Stand und die Vermögensverhältnisse des die Frauensperson Mißbrauchenden würde nach der vom Referenten vorgeschlagenen Fassung den Thatbestand dieses Vergehens begründen, sondern auch sogar eine Täuschung der Frauensperson darüber, was sie etwa für einen Preis für ihre Hingabe zu erwarten habe, würde die betreffende männliche Person strafbar machen. Es muß schon im Allgemeinen anerkannt werden, daß der Staat sich nicht zum Wächter der wankenden Sittlichkeit einer Frauensperson in der Weise machen dürfe, daß er Strafe verhängt, wenn sie aus solchem Irrthume sich zu einem Unzuchtsacte verleiten ließ. Offenbar käme aber auch die Gesetzgebung mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite die klagbare Verfolgung solcher Ansprüche vor den Civilgerichten verböte (§. 878 a. b. G. B.), dann aber wieder die Irreführung einer Frauensperson in solchem Falle als strafbare Handlung erklärte. Zu welchen Erpressungen könnte auch eine strafgesetzliche Bestimmung, wie lit. b), §. 187 R. E., mißbraucht werden?

Zu den §§. 196 und 197. (§. 188.)

Der §. 196 des M. E. (erster Absatz des §. 188 R. E.) ist wörtlich dem §. 131 des St. G. von 1852 nachgebildet.

Was die Feststellung des Thatbestandes im §. 197 M. E. anbelangt, erhielt dieselbe eine Abweichung von dem §. 188 des R. E. nur in soferne, als nicht jeder geschlechtliche Verkehr zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern als strafbar erklärt ist. Die Mehrheit der Commission glaubte, daß, wenn zwischen den genannten Personen nicht einmal ein solches nahes Verhältniß besteht, daß sie als „verschwägert“ bis zum zweiten Grade anzusehen sind, kein Grund vorliege, in ihrer geschlechtlichen Vereinigung den Thatbestand einer strafbaren Handlung zu erkennen; jene Rücksicht, welche überhaupt die Aufstellung der vorliegenden Strafbestimmungen begründete, die Sorge nämlich, die Familienbande und den Verkehr der Familienglieder untereinander von dem Schmutze der Unzucht und der Begier freizuhalten, erscheint nicht wirksam, wenn nicht wenigstens solche Schwägerschaft zwischen den betreffenden Personen besteht.

Zum §. 198. (§. 190.)

Der vorliegende Paragraph hat theilweise schon hier oben (Seite 109—111 dieser M. M.) bei der Besprechung der §§. 190 u. ff. seine Erörterung gefunden. Abgesehen von der Elimination der im Entwurfe des Referenten (§. 190) gegebenen exemplificativen Aufzählung — worauf die dießfalls bereits oben (Seite 20 dieser M. M.) gemachten Bemerkungen Anwendung finden — weicht der M. E. von jenem des Referenten nur darin ab, daß der Thatbestand des Delictes nicht auch auf Verletzungen der Schamhaftigkeit ausgedehnt wurde. Die Mehrheit der Commission glaubte, die Gesetzgebung habe nur jene Handlungen mit Strafe zu bedrohen, welche die durch vernünftige Erkenntniß festgestellten Begriffe über das in geschlechtlicher Beziehung sittlich Erlaubte oder Unerlaubte öffentlich verletzen. Schamhaftigkeit dagegen sei eben nur der bei jeder Person sehr verschieden-kräftig auftretende, und in der ganzen Gesellschaft auch raschem Wechsel unterworfene Ausdruck des Gefühls

des äußeren Anstandes in gesellschaftlicher Beziehung. Nur der Begriff der „Sittlichkeit“ biete etwas objectiv bestimmt Feststellbares, der Begriff „Schamhaftigkeit“ aber sei seinem Inhalte und Umfange nach zu wenig bestimmbar, nach Zeit und Ort zu sehr verschieden, als daß die öffentliche Verletzung derselben als strafbare Handlung erklärt werden könnte.

Zu den §§. 199 und 200. (§§. 191 und 192.)

Mit Rücksicht auf die bereits hier oben (Seite 112—114 dieser M. M.) zu den §§. 194 und 195 des M. E. geschehene Erörterung mehrerer von der Commission vorgenommenen Abänderungen der vom Referenten in den §§. 186 und 187 seines Entwurfes gestellten Anträge, bleibt nunmehr nur noch die Ablehnung der Zahl 1 des §. 191 R. E., zu rechtfertigen. Der Fall, welcher vom Referenten hier ins Auge genommen worden war, wird sich entweder als eine Thätigkeit der Verleitung oder blos als das Herbeiführen der Gelegenheit, daß eine bestimmte Person der Verführung eines Dritten erliege, darstellen, wie wenn zum Beispiel ein Mädchen unter Vorspiegelung eines anderen unverdächtigen Zweckes in die Wohnung des Verführers gesendet wurde. Wäre das Erstere vorliegend, so wird eine solche Handlungsweise — nach Ansicht der Majorität der Commission — ohnehin entweder unter die §§. 194 und 195 des M. E. oder unter §. 199, lit. a) fallen. Was aber das Zweite anbelangt, so hielt die Commission dafür, daß es zu weit gehen hieße, hierin den Thatbestand einer strafbaren Handlung zu erblicken. Abgesehen davon, daß solche Fälle wohl äußerst selten vorkommen werden und ihre besondere Hervorhebung im Strafgesetze daher keinesfalls dringend geboten wäre, so kann wohl auch mit Recht verlangt werden, daß eine Person, die in eine solche Lage kommt, sich selber schütze, ohne daß das Strafgesetz ihr zu Hilfe kommt, und schon jene Handlung verpöne, durch welche eine Person in eine solche Lage versetzt wird.

Bei der Fassung des Strafgesetzes vom Jahre 1852 (§. 512) wurde oft die Frage aufgeworfen, ob zum Thatbestande der „Kuppelei“ erforderlich sei, daß die Vermittlung des geschlechtlichen Verkehres Anderer gegen Entgelt unternommen wurde. Auch die Fassung des Entwurfes des Referenten: „die Kuppelei ist strafbar u. s. w.“ (§. 191) hätte nach der von den mehreren Stimmen der Commission derselben gegebenen, übrigens von dem Referenten bestrittenen Auslegung diesem Zweifel Raum gegeben, da immer behauptet werde könnte, das Gesetz habe bei dieser Fassung den Begriff „Kuppelei“ als durch den Sprachgebrauch gegeben vorausgesetzt, und der Sprachgebrauch verstehe unter diesem Ausdrucke immer die entgeltliche Vermittlung des unzüchtigen Verkehres Dritter. Zur Vermeidung jedes Zweifels darüber, daß etwa auch das Gesetz nur in diesem engeren — allerdings die grellsten Fälle begreifenden — Umfange aufgefaßt werde, beschloß die Commission im Hinblick auf das Motiv, daß gewiß auch die unentgeltliche Beförderung der Geschlechtsbefriedigung Anderer zur Verbreitung der Sittenverderbniß beiträgt, die Abänderung des Eingangs des citirten Paragraphen in der im §. 199 M. E. gegebenen Art und Weise.

Zum §. 201. (§§. 193 und 194.)

Der Entwurf des Referenten (§. 193) hatte die Worte „wenn eine giltig verehelichte Person“ — mit „einer giltig verehelichten Person“ enthalten. Der Referent glaubte, daß ohne die Voraussetzung einer noch giltig bestehenden Ehe objectiv niemals von dem Vorhandensein des Verbrechens der zweifachen Ehe die Rede sein könne und erachtete, daß auch in dem bestehenden Gesetze (§§. 206 und 207 des St. G. von 1852) die Worte: „eine verehelichte Person“ juridisch nicht anders als: „eine giltig verehelichte Person“ aufgefaßt werden könne.

Allein die Stimmenmehrheit der Commission hielt wenigstens pro lege nova ferenda eine andere Ansicht für die richtigere. Bei der von dem Referenten vorgeschlagenen Fassung für das neue Gesetz würde nämlich die nothwendige Folge die

sein, daß bei jeder Untersuchung wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe vorerst die Giltigkeit des ersten bestehenden oder bestandenen Ehebandes hätte untersucht werden müssen. Es hätte dadurch die Strafgesetzgebung die strafgerichtlichen Untersuchungen auf ein sehr strittiges Gebiet geführt, und es wären die mannigfachsten Zweifel rege geworden, falls etwa der Giltigkeit der ersten Ehe ein blos privates Ehehinderniß im Wege stand, und das Begehren des Berechtigten um Auflösung und Untersuchung der Giltigkeit des Ehebandes nicht vorlag. Abgesehen hievon aber glaubte die Mehrheit der Commission, daß die Frage, ob das erste Eheband materiell „giltig“ oder „ungiltig“ sei, für die Entscheidung über die Schuld wegen des vorliegenden Verbrechens ganz gleichgiltig sei.

Solange eine Ehe als rechtsförmlich abgeschlossen besteht und als bestehend von den staatlichen Behörden noch anerkannt ist, steht dem Einzelnen, und wäre er auch derjenige, welcher etwa als schuldloser Theil die Aufhebung des Ehebandes wegen eines privaten Ehehindernisses zu verlangen berechtiget ist, nicht zu, das formell noch bestehende Eheband eigenmächtig bei Seite zu schieben, sich darüber hinwegzusetzen, und ohne Rücksicht auf dasselbe eine neue Ehe zu schließen. Der Thatbestand des vorliegenden Verbrechens wurde daher in der Wiederverehelichung einer verheirateten Person „vor Auflösung oder Ungiltigkeitserklärung ihrer ersten Ehe“ erkannt.

Als Strafe wurde für den Fall, als die unverheiratete Person, mit welcher eine solche ungiltige Ehe eingegangen wurde, um den Bestand der ersten Ehe wußte, blos Gefängniß bestimmt, weil in diesem Falle nicht behauptet werden kann, der die Ehe schließende schuldige Theil habe dadurch eine niederträchtige Gesinnung an den Tag gelegt, indem er in diesem Falle über die Erstere eben nicht trügerischer Weise jenes mannigfache Unglück herbeiführte, welches im Gefolge der endlichen Nichtigkeitserklärung nothwendig enthalten sein wird. Dagegen wurde gegen denjenigen, der zugleich so schändlich war, dem anderen Theile, mit dem er die zweite Ehe einging, den Bestand seiner früheren Ehe zu verschweigen, die Strafe des Zuchthauses verhängt.

Der Referent hatte aber in seinem Entwurfe (§. 193) auch die fahrlässige Eingehung einer zweifachen Ehe während des Bestandes einer anderen Ehe aus den auf S. 112 seiner M. M. angegebenen Gründen als ein Vergehen erklärt und mit Strafe bedroht. — Die Mehrheit der Commission gab jedoch diesem Antrage, welcher auch nur in sehr wenigen auswärtigen Gesetzgebungen ein Vorbild findet, nicht statt. Sie glaubte, daß die Schwierigkeiten, welche öfters dem Erweise des Bewußtseins des Bestandes der ersten Ehe im Wege stehen, nicht rechtfertigen können, daß das Gesetz eine solche Aushilfsbestimmung wegen Unzulänglichkeit der richterlichen Kraft treffe, und sie fürchtete auch, daß diese Bestimmung dazu führen könnte, daß sich die Gerichte bei solcher Schwierigkeit des Beweises durch Anwendung der Strafe des culposen Delictes aus der Verlegenheit helfen möchten (vergl. oben S. 24 dieser M. M.).

Zu den §§. 202 und 203. (§§. 195 und 196.)

Die vorliegenden beiden Paragraphe weichen nur in unerheblichen Puncten von den Anträgen des Referenten ab. — Daß im §. 202 des M. E. der „fahrlässigen“ Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe nicht gedacht wurde, lag in der Consequenz dessen, daß nach dem eben erst zum §. 201 des M. E. Gesagten auch bei der zweifachen Ehe die fahrlässige Eingehung derselben nicht als strafbar erklärt wurde. — Das letzte Alinea des §. 203 wurde zwar, weil in der Natur der Sache liegend, von der Commission als selbstverständlich erklärt, allein zur Beseitigung möglicher Zweifel dennoch ausdrücklich eingefügt.

Zum XVII. Titel (XV. Titel).

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre.

Im Wesentlichen schloß sich die Commission bei den in diesem Titel vorkommenden Bestimmungen den Anträgen des Referenten und den von demselben auf S. 114—119 der R. M. dafür geltend gemachten Begründungen an.

Die Abweichungen des M. E. von dem R. E. beziehen sich dießfalls fast durchwegs auf hie und da vorgenommene Aenderungen in der Untertheilung und Aneinanderreihung des Stoffes, sowie auf redactionelle Abänderungen.

Zu den §§. 204 und 205. (§§. 199 und 206.)

Die Verleumdung gehört zu jenen Verletzungen des Rechtes auf Ehre, welche zunächst wegen des Inhaltes der gemachten Mittheilung bestraft werden. Es war daher die Frage festzustellen, welche Eigenschaft die Mittheilung haben müsse, damit sie als strafbar erscheine. Referent hatte zur Charakterisirung dieser Beschaffenheit bei dem Delicte der Verleumdung, sowie bei jenen Fällen der Ehrenbeleidigung, welche ebenfalls zunächst wegen des Inhaltes der geschehenen Mittheilung strafbar sind, verschiedene Ausdrücke gebraucht, nämlich bald: „in der Meinung Anderer verächtlich zu machen geeignet" (§. 199 R. E.); — oder: „Mittheilungen über Eigenschaften und Gesinnungen, vermöge welcher man sich von ihm unehrenhafter oder überhaupt solcher Handlungen versehen kann, die ihn in der Meinung Anderer verächtlich zu machen geeignet wären" (§. 200 ibid.); — „nachtheilige oder dessen Ehre angreifende Nachrichten" (§. 203 ibid.) — Indem die Commission mit dem Referenten die bürgerliche Ehre als das Maß der Achtung, welche jeder unter seinen Mitlebenden genießt und deren Unverletztheit er zu fordern berechtiget ist, auffaßte, gelangte sie zu dem Schlusse, daß jede Mittheilung, welche Jemandem eine Schmälerung dieses seines Rechtes auf Achtung zuführt oder zuzuführen geeignet ist, als Ehrenbeleidigung strafbar sein solle, und glaubte zugleich die eben bezeichnete Charakterisirung in allen einschlagenden Stellen (§§. 204, 206, lit. a) und b), §. 207, lit. a) des M. E.) durch die gleiche Ausdrucksweise, nämlich durch die Worte: „in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet" festsetzen zu sollen. — In einigen Fällen jedoch, und zwar in dem §. 206, lit. c) und §. 208 des M. E. glaubte man, da diese Fälle in der That gewissermaßen eine Erweiterung des Begriffes „Ehrverletzung" bilden, eine andere Charakterisirung der strafbaren Beschaffenheit der Mittheilung wählen zu sollen. Manche Mittheilung über die Verhältnisse oder Handlungen des Angegriffenen, oder auch einer ihm nahestehenden Person kann nämlich, ungeachtet sie die demselben zukommende Achtung an sich ganz ungeschmälert läßt, dennoch dem Fortkommen desselben, seinem Erwerbe, seiner gesellschaftlichen Stellung äußerst nachtheilig sein. Gewiß wird z. B. die Stellung und der Credit eines Kaufmannes sehr erschüttert werden, wenn verbreitet wird, er habe einen oder mehrere Wechsel nicht eingelöst, und doch könnte in der Verbreitung einer solchen Nachricht keine Mittheilung erkannt werden, welche die Ehre des Kaufmannes in dem erstbezeichneten Sinne verletzte, da das Nichteinlösen eines Wechsels nicht einmal in der Zahlungsunfähigkeit seinen Grund zu haben braucht und auch die Zahlungsunfähigkeit eine ganz unverschuldete sein kann. Das Gleiche wäre der Fall, wenn Jemand die falsche Nachricht ausbreiten würde, ein Dritter leide an Wahnsinnsanfällen, da gewiß ein solches Leiden kein Zustand wäre, welcher die Achtung vor einem solchen Unglücklichen beinträchtigen könnte. In dieser Richtung wurde daher über den oben bezeichneten Begriff der Ehrenbeleidigung hinausgegangen, und es wurden in Uebereinstimmung mit dem Referenten (§. 203 R. E.) auch solche Mittheilungen für

strafbar erklärt, welche geeignet sind, das bürgerliche Fortkommen desjenigen zu beeinträchtigen, den die Mittheilung betrifft.

Der gemeine Sprachgebrauch versteht unter Verleumdung die schwersten Arten der Beschuldigung bestimmter unehrenhafter Handlungen. Nach der Meinung der Stimmenmehrheit der Commission werde aber durch das charakteristische Wort „Verleumdung" zugleich jede blos fahrlässige Verbreitung falscher entehrender Thatsachen über einen Anderen ausgeschlossen, und immer vorausgesetzt, daß der Verleumder die falsche Beschuldigung mit dem Wissen ihrer Unwahrheit vorgebracht hatte. Indem nun die Commission, dem Antrage des Referenten folgend, den Begriff der Verleumdung seiner sprachgebräuchlichen Bedeutung gemäß über jenen engen Umfang hinaus erweiterte, welchen das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 demselben gegeben hatte, wollte sie aber auch in Beziehung auf das Wissen der Unwahrheit nicht von der Auffassung des gemeinen Sprachgebrauches abweichen und nahm daher, darin abweichend von dem Antrage des Referenten, zugleich den Beisatz „mit dem Bewußtsein der Unwahrheit" in das Gesetz (§. 204 M. E.) auf. Folgerichtig hiermit mußte daher auch das letzte Alinea des §. 199 R. E. aus dem §. 204 M. E. weggelassen werden.

Nach der von der Commission festgehaltenen Auffassung des Begriffes „Ehre" muß allerdings anerkannt werden, daß das Recht auf Ehre auch schon dann verletzt werde, wenn die verletzende Handlung auch nur vor dem Angegriffenen allein verübt wurde. Doch hielt man diese Art von Ehrverletzungen für das mindest strafbare aller hier in Betracht kommenden Delicte, da dieselbe eben nur eine Kränkung des Angegriffenen, nicht aber sonstige nachtheilige Folgen für denselben erzeugen kann. Nach Obigem mußte daher dieser Fall von der Bestrafung als Verleumdung ausgeschlossen werden. Zu diesem Ende sind von der Commission in dem §. 204 M. E. die Worte „bei einem Anderen" in das Gesetz aufgenommen worden.

Das Strafgesetz würde ferner nur die plumpsten Arten der Verleumdung treffen, wenn es den Thatbestand derselben auf jene Fälle einschränkte, wo offen und unmittelbar die beschuldigenden Thatsachen gegen die Angegriffenen vorgebracht wurden; gerade die hinterlistigsten und darum verwerflichsten Angriffe könnten sich dann der Ahndung durch das Strafgesetz entziehen. Diesem Bedürfnisse glaubte zwar auch der Referent durch den von ihm gewählten (§. 199 R. E.) umfassenden Ausdruck: „beschuldigt" entsprochen zu haben, allein die Commission erachtete es angemessen, diese zweite Begehungsart ausdrücklich mit nicht bezweifelbaren Worten hervorzuheben, und im §. 204, lit. b) M. E., gewissermaßen als zweite Species der unmittelbaren Beschuldigung gegenüberzustellen.

Häufig verliert eine Beschuldigung gerade durch die Größe des gemachten Vorwurfes die Fähigkeit, einen nachtheiligen Einfluß für die Ehre des Anderen auf die Gemüther der die Beschuldigung Vernehmenden zu wirken. Es wird daher nicht jede einen Anderen fälschlich eines Verbrechens zeihende Beschuldigung deßhalb allein schon, weil sie den Vorwurf eines Verbrechens ausspricht, als besonders gefährlich und sträflich angesehen werden können. Diese Beschaffenheit des besonders Gefährlichen und Sträflichen erhält sie erst dann, wenn sie so durchdacht vorgebracht wurde, daß sie die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen eines Verbrechens verursachte oder doch hierzu geeignet war. Wird die Beschuldigung in dieser Weise vorgebracht, so liegt darin allein schon eine große Gefahr für den Angegriffenen, eine nachhaltigere Verletzung seiner Ehre, weil anscheinend begründete und mit Thatsachen belegte Beschuldigungen eher Glauben finden. Derartige Verleumdungen müssen auch aus dem Grunde für die sträflichsten Fälle erkannt werden, weil die Tücke ihrer Anlage den besten Beweis für die Stärke des bösen Willens des Verleumders abgibt. Nach allen diesen Richtungen erscheinen daher Verleumdungen, welche die eben bezeichnete Beschaffenheit haben, als die am meisten strafbaren Fälle dieses Delictes und es wurden daher — in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Referenten (§. 206 R. E.) — auch nur diese Fälle als Verbrechen der Verleumdung erklärt (§. 205 M. E.). — Dabei kann aber auch der

Umstand, daß die an sich zur Veranlassung einer strafgerichtlichen Untersuchung geeignete Beschuldigung wegen eines glücklichen Zufalles in Wirklichkeit keine Untersuchung veranlaßte, das Verbrechen des Verleumders nicht exculpiren, sondern ihm höchstens soweit zu Gute kommen, daß keiner der Fälle der Anwendbarkeit der höheren Strafsätze eintritt.

Schon bei Erörterung des §. 174 M. E. (hier oben S. 99 dieser M. M.) wurde bemerkt, daß die Commission überall vermeiden wollte, eine solche Art von Talion im Strafgesetze festzustellen, daß den Verbrecher, hier also den Verleumder, eben jene Strafe treffen solle, welche er einem Anderen durch sein Verbrechen, hier also durch die Verleumdung verursachte. Man hielt es daher auch hier für angemessener, statt des im letzten Alinea des §. 206 R. E. Vorgeschlagenen, vielmehr je nach Verschiedenheit des üblen Erfolges verschieden hohe Strafsätze zu bestimmen (§. 205 M. E.).

Zum §. 206. (§. 199, 2. Alinea, und §§. 200 und 203.)

Bei der Einschränkung, welche der Begriff der Verleumdung gegenüber den Anträgen des Referenten im §. 204 M. E. erfuhr, blieb Ein Fall der fälschlichen Beschuldigung, welchen Referent als Verleumdung erklärt hatte, der Normirung bei der Behandlung der Ehrenbeleidigung vorbehalten. Lit. a) des §. 206 M. E. wurde daher nur unter Hinweglassung des Beisatzes „mit dem Bewußtsein der Unwahrheit", vollkommen übereinstimmend mit §. 204 M. E. abgefaßt, und es werden sonach alle diejenigen falschen Beschuldigungen ehrenrühriger Handlungen nach der vorliegenden Gesetzesstelle zu behandeln sein, welche nur wegen Abgang des Bewußtseins ihrer Unwahrheit sich zur Bestrafung als Verleumdung eignen.

Lit. b) und c) des §. 206 M. E. entsprechen den §§. 200 und 203 des R. E. Die Bemerkungen über die Art der Charakterisirung der Strafbarkeit des Inhaltes der Mittheilung, welche oben bei §. 204 M. E. gemacht wurden, finden hier ihre vollste Anwendung.

Zum §. 207. (§§. 201 und 202, litt. b) und c.)

Im §. 207 sind jene Ehrenbeleidigungen normirt, bei welchen die Strafbarkeit der Handlung theils blos in ihrer auf Beleidigung gerichteten Form, theils sowohl in dieser Form, als in dem Inhalte der geschehenen Mittheilung oder des gemachten Vorwurfes liegt. — Die Bestimmungen des Entwurfes stehen im Wesentlichen im Einklange mit den Anträgen des Referenten (§§. 201 und 202, lit. b) und c).

Die litt. d) und e) des §. 202 R. E. wurden gar nicht in den M. E. aufgenommen. Man fürchtete, daß die Freiheit der Kritik gänzlich aufgehoben würde, wenn lit. d) in den Entwurf aufgenommen würde; und in Ansehung der lit. e) ging man von der Ansicht aus, daß jeder Spott über körperliche Gebrechen an und für sich noch nicht geeignet sei, die Achtung, die Jemand in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, zu erschüttern. Würde aber ein derartiger Angriff wirklich zu diesem Erfolge zu führen geeignet sein, so könnte dieß wohl nur vermöge seiner beschimpfenden Form geschehen, dann aber sei er ohnehin durch §. 207, lit. d) des M. E. getroffen.

Zum §. 208. (§§. 204 und 203.)

Zur Begründung dieses Paragraphen wird sich auf das hierüber auf Seite 115—117 der R. M., und auf das hier oben (Seite 117—119 dieser M. M.) zu den §§. 204 und 205 M. E. Gesagte bezogen.

Zu den §§. 209 und 210. (§§. 205 und 207.)

Die Anträge des Referenten (§. 205 M. E.) wurden nur in Beziehung auf lit. b) des §. 209 M. E., geändert, einerseits darin, daß man hier auch den Umstand als besonderen Erschwerungsumstand einer Verletzung des Rechtes auf Ehre aufnahm: „daß dieselbe gegen Personen gerichtet war, die vermöge ihrer öffentlichen Stellung Anspruch auf besondere Achtung haben"; — und daß man andererseits

den vom Referenten in der lit. a) seines §. 205 speciell hervorgehobenen Umstand als bereits in der eben erwähnten allgemeinen Charakteristik mit inbegriffen erkannte, daher ihn nicht mehr insbesondere hervorhob. — Bei Einhaltung des eben gedachten allgemeinen Erschwerungsumstandes ging die Mehrheit der Commission von der Betrachtung aus, daß es ihr als ein Bedürfniß erscheine, die öffentliche Stellung von Beamten, Abgeordneten und anderen öffentlichen Functionären auch außer ihren Amtsverrichtungen gegen beleidigende Angriffe besonders zu schützen. Nachdem das Ansehen jeder öffentlichen Behörde als Ganzes, sowie auch die Personen der öffentlichen Functionäre in Bezug auf ihre Berufshandlungen mit umfassendem strafgesetzlichem Schutze umgeben worden sind (§§. 129 und 130 M. E.), so hielt es die Stimmenmehrheit der Commission für consequent und angemessen, daß die Verletzung des Anspruches auf höhere Achtung, welche Jemandem vermöge seiner öffentlichen Stellung zukommt, ebenfalls als schwerer strafbar erklärt werde, weil Ehrverletzungen gegen solche Personen, hauptsächlich aber die Häufung solcher Angriffe mittelbar schließlich auch die Amtswirksamkeit des öffentlichen Functionärs zu beeinträchtigen geeignet sind.

Zum §. 211. (§. 208.)

Die Strafgesetzgebung ist selten in der Lage, auch das Ziel zu erreichen, daß das Uebel des Delictes durch die strafgerichtliche Verfolgung selbst behoben werde. Gerade bei Verletzungen des Rechtes auf Ehre bietet sich aber zur Erreichung dieses Zieles eine passende Gelegenheit, da die Schädigung der Ehre des Angegriffenen regelmäßig durch eine Kundmachung der Verurtheilung und der Bestrafung des Angriffes wieder ausgeglichen werden wird. Der Vollzug der Strafe selbst bietet dem Beschädigten regelmäßig das geringere Interesse. — Der Antrag des Referenten, die Verordnung der Kundmachung des Strafurtheiles dann dem Ermessen des Gerichtes anheimzugeben, wenn die Beleidigung zwar öffentlich, aber nicht durch Druckschriften geschehen war, schien zur Erreichung des obigen Zieles nicht genügend. Die Commission änderte daher den §. 208 R. E. dahin ab, daß in allen Fällen, wenn die Ehrenverletzung öffentlich geschehen ist, auch die in Rede stehende Publication der Verurtheilung des Beleidigers öffentlich geschehen müsse.

Zu den §§. 212—217. (§. 209 und 3. Alinea des §. 207.)

Die Abweichungen der vorliegenden Paragraphe des M. E. von den entsprechenden Anträgen des Referenten sind unerheblich.

Im §. 212 M. E. ist angeordnet, daß auch solche Ehrenbeleidigungen, welche gegen ganze Nationalitäten, Religionsgesellschaften, ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft verübt wurden, von Amtswegen zu verfolgen seien. Es liegt zuvörderst nahe, daß es schwer wäre zu bestimmen, wer das Verlangen um Verfolgung in solchem Falle stellen sollte, wenn nicht der Staat selbst auf sich nähme, die Rechte der genannten Subjecte gegen ehrverletzende Angriffe zu schützen. Nach dem Entwurfe des Referenten (cf. §. 154, lit. a) und §. 181, lit. d) war bereits durch andere Strafbestimmungen dafür gesorgt, daß beleidigende Angriffe auf die bezeichneten Mehrheiten von Personen, wenigstens in ihren grelleren Formen, von Amtswegen verfolgt werden würden. In §. 154, lit. a) R. E., waren Schmähungen und Beschimpfungen gegen dieselben mit Strafe bedroht, wenn sie geeignet waren, Haß und Verachtung gegen sie hervorzurufen. Der M. E. (§. 138) hat aber den Thatbestand des dort eingereihten Delictes auf Aufreizungen zur Feindseligkeit gegen dieselben eingeschränkt, wobei vor Allem auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe Bedacht genommen wurde. Nachdem nun dort die Anträge des Referenten eine bedeutende Einschränkung erfahren hatten, so mußte hier, wo es sich um den Schutz der „Ehre“, der bürgerlichen Achtung handelte, welche Rechtsbeziehung in dem XI. Titel nicht berücksichtiget werden konnte, über die Anträge des Referenten hinausgegangen und die Official-Verfolgung angeordnet werden. Ebenso war bei §. 181, lit. d) des Entwurfes des Referenten, da die Commission dort eben die

Religion an sich schützen und nur die Strafdrohungen gegen Angriffe auf die Achtung vor der Religion und ihrer Bethätigung in dem Gottesdienste als solcher aussprechen wollte, eine erhebliche Einschränkung der Anträge des Referenten vorgenommen worden. Hier nun, wo es sich um den Schutz der im Staate vorhandenen Subjecte gegen Angriffe auf ihre Stellung in der bürgerlichen Achtung handelte, mußte daher folgerichtig ebenfalls eine angemessene Vorsorge getroffen werden. Nachdem nun die Strafbestimmungen auch gegen Ehrenbeleidigungen wider die ebengenannten juristischen Personen in merito bereits in den §§. 204—210 M. E. gegeben waren, handelte es sich sofort nur mehr um die Beschaffung der Gewißheit, daß derlei Vergehungen nicht etwa aus Mangel eines Verfolgers nicht straflos bleiben möchten. Diesem Bedürfnisse nun hat eben die Bestimmung des §. 212 M. E. abzuhelfen.

Die Alineas 2 und 3 des §. 214 des M. E. enthalten nur die ausdrückliche Erklärung dessen, was auch ohne solchen unmittelbar gesetzlichen Ausspruch der Richter, als im Geiste der übrigen gesetzlichen Bestimmungen gelegen, erkennen müßte.

Zum XVIII. Titel (XVI. Titel).

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Leben und Eigenthum.

Zu den §§. 218 und 219. (§§. 210 und 211.)

Eine kurze Betrachtung zeigt, daß die Abweichungen des §. 218 M. E. von dem §. 210 des R. E. rein textueller Natur sind, indem die Commission in der Sache mit den Anträgen des Referenten übereinstimmte und nur jene Aenderungen vornahm, welche ihr zur größeren Klarheit und Bestimmtheit des Ausdruckes nöthig erschienen. Der gemeinrechtlichen Theorie der gemeingefährlichen Handlungen folgend, unterschied Referent jene Fälle der Brandstiftung, welche an fremdem Eigenthume in größerem Umfange Schaden verursachen, oder dasselbe doch einer Feuersgefahr im weiten Umfange aussetzen, und jene Fälle, wo eine Brandstiftung deßhalb allein zum Verbrechen wird, weil durch dieselbe Menschenleben einer Gefahr ausgesetzt wurden. Dasjenige, was eine Brandstiftung zum Verbrechen machen soll, ist daher einmal der wirklich herbeigeführte große Schade an fremdem Eigenthum, angedeutet durch den Sammelbegriff „Feuersbrunst“; im anderen Falle die Herbeiführung der Gefahr in der oben angedeuteten doppelten Richtung. Im letzteren Falle allein wird die Frage von Bedeutung, ob die Brandstiftung zunächst an der eigenen oder fremden Sache vorgenommen wurde; denn die Brandstiftung an der eigenen Sache wird erst dann überhaupt strafbar, wenn sie solche Gefahr herbeiführt. Referent hatte die litt. a) und b) des §. 211 seines Entwurfes nach dem Unterschiede, ob Menschenleben oder Eigenthum der Gegenstand der Gefährdung war, gesondert und wurde dadurch veranlaßt, in beiden diesen litteris sowohl den Fall der Brandstiftung an der eigenen, wie jenen an der fremden Sache in's Auge zu nehmen. Die größten Schwierigkeiten ergeben sich nun bei der Feststellung jener Bedingungen, unter welchen die Brandstiftung an der eigenen Sache als Verbrechen der Brandstiftung strafbar sein sollte, und man erkannte, daß es äußerst schwer sei, eine für alle Fälle klare und giltige Fassung des Gesetzes zu finden, welche doch auch nur auf die gefährlichsten und schwersten Fälle anwendbar wäre. Die Beurtheilung der Fälle der Brandstiftung an der eigenen Sache und die Auslegung des Gesetzes in solchen Fällen wird immer viel schwieriger sein, als die Beurtheilung solcher Fälle,

wo unmittelbar fremdes Eigenthum in Brand gesteckt und an diesem eine Feuersbrunst herbeigeführt wurde. Da nun gerade die Brandstiftungen der letzteren Art weitaus häufiger vorkommen, als jene der ersten Art, schien es wünschenswerth, die gesetzliche Regel für die Behandlung der Ersteren aus dem Zusammenhange mit der Normirung der letzteren Fälle zu trennen und dadurch zu verhüten, daß jene Zweifel, welche etwa über die gesetzlichen Bestimmungen gegen Brandstiftungen an der eigenen Sache sich ergeben, auch auf die gesetzlichen Bestimmungen gegen Brandstiftungen an fremder Sache übertragen werden. Die Commission beschloß daher in der Anordnung des Stoffes des §. 218 zuvörderst die Fälle der Herbeiführung einer wirklichen Feuersbrunst an fremdem Eigenthume (lit. a) und dann die Fälle der Herbeiführung einer Gefahr (lit. b) zu unterscheiden, wornach sofort auf die Eventualität der Anzündung der eigenen Sache blos in lit. b) Bedacht zu nehmen war. Lit. b) des §. 218 M. E. erfordert, daß der Schuldige erkennen mußte, daß er fremdes Eigenthum oder Menschenleben der Gefahr der Zerstörung aussetze, und stimmt hier im Wesentlichen mit den Anträgen des Referenten: „mit Gefahr für Menschenleben“ (lit. a), §. 210) „und der — Gefahr aussetzt“ (lit. b), §. 210) überein.

In lit. b), §. 219 des M. E. ist erfordert, daß ein sehr großer oder sehr empfindlicher Schade herbeigeführt worden sei, da im Begriffe der Feuersbrunst an sich schon ein großer Schade vorausgesetzt ist, daher auch nur wieder ein (relativ) sehr großer Schade einen Rechtfertigungsgrund für die Verhängung einer besonderen höheren Strafe abgeben kann. In lit. d) dieses Paragraphen ist die vom Referenten (§. 212, lit. d) R. E.) beantragt gewesene Realerklärung der Frage: wann ein Versuch der Brandstiftung anzunehmen sei, von der Commission übergangen worden; man glaubte die Entscheidung dieser Frage dem Richter überlassen zu sollen und besorgte zugleich, daß die Aufnahme dieser Realerklärung in ihrer allgemeinen Anwendung auf die verschiedenen Fälle des §. 218 zu Zweifeln oder Incongruenzen den Anlaß geben könnte.

Zu den §§. 220 und 221. (§§. 212 und 213.)

Die Abweichungen des ersten der hier genannten beiden Paragraphen von §. 212 R. E. sind durchgängig blos redactioneller Bedeutung, die Setzung der Ausdrucksweise: „erkennen mußte“ statt: „mit Gefahr für“ (im Entwurfe des Referenten) wurde eben bei §. 218 erörtert und begründet.

Zum §. 222. (§. 215.)

Die Aufnahme des Satzes: „und dadurch eine der daselbst bezeichneten Beschädigungen oder Gefahren herbeiführt“, welcher im Antrage des Referenten nicht enthalten war (§. 215 R. E.), ist eine nothwendige Consequenz des bei der Berathung des vorliegenden Entwurfes festgehaltenen Grundgedankens, nur solche Handlungen in dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar zu erklären, welche eine wirkliche Rechtsverletzung, einen wirklichen Schaden mit sich führten, und dagegen alle jene Uebertretungen von Polizei-Vorschriften, welche einen Schaden nicht herbeiführten, dem Polizeistrafgesetze vorzubehalten. Wenn auch der Richter aus dem Verhältnisse des Strafgesetzes zum Polizeistrafgesetze — die unveränderte Annahme des §. 215 R. E. vorausgesetzt — zu jener Auslegung des Gesetzes, welche im M. E. ausdrücklich ausgesprochen ist, hätte gelangen müssen, so hat doch die von der Commission angenommene Fassung des §. 215 M. E. den Vorzug der vollen Deutlichkeit für sich.

Zum XIX. Titel (XVII. Titel).

Strafbare Tödtungen und andere Verletzungen der körperlichen Sicherheit und Gesundheit.

Zu den §§. 223—232 (§§. 216—218) im Allgemeinen.

Der Entwurf des Referenten hatte an den diesen Paragraphen entsprechenden Stellen (§§. 216—218 des R. E.) vor Allem den Begriff „Tödtung" im §. 216 festgestellt, sohin im §. 217 die verschiedenen Arten der strafbaren Tödtung begrifflich bestimmt und endlich im §. 218 für alle Arten der strafbaren Tödtung die entsprechenden Strafdrohungen ausgesprochen. Die Commission löste jedoch diese gedrängt systematische Behandlung des Stoffes derart auf, daß sie die Delicte der Kindestödtung, der tödtlichen Verletzung und der fahrlässigen Tödtung jedes insbesondere behandelte und auch die Strafbestimmungen für diese Delicte, sowie für Mord und Todtschlag besonderen Paragraphen zuwies. Im Allgemeinen schon glaubte die Commission, daß die von dem Referenten angenommene systematische Behandlung des Stoffes für die praktische Anwendung des Gesetzes nicht förderlich sei. Hiezu kam, daß mehrere Abänderungen der Anträge des Referenten in Consequenz der über mehrere vorausgegangene und damit zusammenhängende Vorschläge des Referenten bereits gefaßten Beschlüsse getroffen werden mußten (vergl. insbesondere die §§. 86—88 R. E. und die Erörterung darüber hier oben auf S. 51—53 dieser M. M.). Hiedurch mußten namentlich die Strafbestimmungen so bedeutend an äußerem Umfange gewinnen, daß — die Beibehaltung der vom Referenten befolgten Anordnung vorausgesetzt — die Uebersichtlichkeit des Gesetzes wesentlich beeinträchtiget worden wäre.

Zu den §§. 223 und 224. (§. 217, I. und II. und §. 216.)

Die Unterscheidung des Mordes vom Todtschlage im Sinne des Entwurfes des Referenten, wornach bei beiden diesen Verbrechen der Vorsatz zu tödten vorausgesetzt wird, wurde auch im M. E. beibehalten. Die Commission hielt es aber zur Charakterisirung des Thatbestandes des Todtschlages nicht für genügend, daß nur der Vorsatz zu tödten von dem Schuldigen plötzlich gefaßt worden sei (§. 217, II. R. E.). Auch bei dem raschesten Uebergange von dem Entstehen eines Gedankens durch die Wahl zwischen Für und Wider hindurch bis zur Entscheidung des Willens nach einer dieser Richtungen kann, wenn auch derlei Ueberstürzung oft unklares Erkennen des Unternommenen mit sich führt, immer noch die vollste Klarheit und die vollste Einsicht in die Tragweite und den Inhalt des gefaßten Entschlusses, mit einem Worte volle und kalte Ueberzeugung vorhanden sein. Die Unterscheidung des Mordes vom Todtschlage je nach der Plötzlichkeit des Entschlusses oder der Länge der Ueberlegung gibt nach der Anschauung der Commission für sich allein noch keine fest bestimmbare Grenze, wenn man nur überhaupt die verschiedene Schnelligkeit des Denkprocesses bei jedem einzelnen Individuum in Erwägung nimmt. Dieser Unterscheidungsgrund erschöpfe überdieß noch nicht alle jene Rücksichten, welche die Wissenschaft, die gesammte deutsche Strafgesetzgebung und die Spruchpraxis der österreichischen Gerichte dazu führten, gewisse Arten der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anderen Arten solcher vorsätzlicher Tödtung gegenüber als minder strafbar anzusehen, und auf welche hin auch die in dem vorliegenden Entwurfe die Unterscheidung des Mordes vom Todtschlage durchgeführt werden sollte. Der Todtschlag wird als minder schwer angesehen, und daher als minder strafbar denn der Mord betrachtet, weil unter gewissen Voraussetzungen nicht behauptet werden kann, daß der Schuldige das volle Bewußtsein des Inhaltes und

der Bedeutung seiner Handlung und der Irreparabilität des Schadens derselben sowie den vollen Willen, diese zu setzen, gehabt habe, daß daher seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert anzusehen sei. Die Annahme einer solchen geminderten Zurechnungsfähigkeit und die Folgerung daraus, daß die so verübte Handlung minder strafbar sei, muß jedoch psychologisch gerechtfertiget sein, und eine genügende Rechtfertigung dieser Annahme wird nur dann vorhanden sein, wenn auch die That selbst im heftigen thätigen Affecte, also während der Dauer einer heftigen Gemüthsbewegung verübt worden ist. Nur wenn ein solcher psychischer Zustand vorlag, kann mit Grund angenommen werden, die Zurechenbarkeit der in solchem Zustande verübten Handlung sei verringert, weil derlei Gemüthsbewegungen die Urtheilskraft hemmen und die Klarheit der Einsicht beeinträchtigen. Die Commission legte daher im §. 223 des M. E. das Gewicht darauf, daß nicht blos der Entschluß in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt, sondern daß auch die That in dieser, daher sogleich verübt worden sei. — Mit dieser Charakterisirung des Thatbestandes des Todtschlages seien nun jene Fälle, welche Referent als Todtschlag erklärt hatte, wenn sie thatsächlich berücksichtigenswerth sind, mit inbegriffen. Die Plötzlichkeit oder eigentlich Ueberstürzung des Entschlusses zur That — denn es muß vorausgesetzt werden, daß in dem einzelnen Falle der betreffende Entschluß rascher gefaßt wurde, als bei dem handelnden Individuum gewöhnlich ist — muß irgend einen Anlaß in dem psychischen Zustande des Handelnden haben. Dieser Anlaß der Ueberstürzung wird aber regelmäßig eben in einer momentanen Störung des seelischen Gleichgewichtes gelegen sein. Wäre dieß nicht der Fall, sondern würde zum Beispiel der Entschluß nur deßhalb so rasch gefaßt, weil vielleicht die Gelegenheit der Befriedigung einer lange gehegten Begierde sich endlich darbot und eben ein Menschenleben im Wege stand, wo also die bewegende Kraft der schon lange früher fortwirkenden Begierde zur Raschheit des Entschlusses antreibt, so wird auch die besondere Plötzlichkeit der That den Handelnden nicht entschuldigen können.

Die Mehrheit der Commission hielt es für gefährlich, beim Vorliegen zweier im conträren Gegensatze stehender Begriffe, die Definition beider zu unternehmen (vergl. hier oben S. 23 dieser M. M., letztes Alinea). — Daher hielt man es für angemessener, nachdem die als Todtschlag zu ahndenden absichtlichen Tödtungen genügend charakterisirt waren, nicht weiter an die Bestimmung des Begriffes des Mordes zu gehen, da ohnehin alle vorsätzlichen Tödtungen, welche nicht Todtschlag sind, als Mord angesehen werden müssen.

Referent hatte nach dem Vorgange des bisherigen St. G. von 1852 (§. 134) im §. 216 R. E. eine Realerklärung des Begriffes Tödtung gegeben, welche in den M. E. nicht aufgenommen wurde. Die Regel, daß der gesetzte Erfolg nur dann Jemandem als Wirkung seiner Handlung zugerechnet werden kann, wenn zwischen dem Erfolge und der Handlung ein genügend klar und bestimmt feststellbarer Causalzusammenhang besteht, ist nach der Meinung der Commission selbstverständlich und ergibt sich zum Ueberfluß zur Evidenz auch noch aus jenen Anordnungen, welche im §. 216, Alinea 2 R. E. gegeben waren, und welche in den §. 224 des M. E. übergingen. Um also den Richter zur Anwendung dieser Regel zu veranlassen, war es nicht nöthig, dieselbe ausdrücklich im Gesetze auszusprechen. Dazu kam noch, daß die Feststellung dieser Regel, wie sie im Entwurfe des Referenten gegeben war, nach der Ansicht der mehreren Stimmen der Commission nicht ganz vereinbar wäre mit der im §. 224 M. E. gegebenen Bestimmung, daß vorsätzliche Tödtung auch dann anzunehmen sei, wenn der Thäter selbst nicht unmittelbar oder mittelbar auf sein Opfer einwirkte, doch aber eine solche Veranstaltung traf, daß ohne sein weiteres Zuthun durch eine von ihm in Anschlag gebrachte Ursache der Tod des Anderen bewirkt wurde.

Es führte dieß zur Erörterung des ersten Satzes des §. 224 des M. E., welcher im Entwurfe des Referenten nicht enthalten war. — Es wurde wohl im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes nie bezweifelt, daß auch derjenige des Mordes schuldig sein solle, welcher eine Veranstaltung derart traf, daß der zu Tödtende ohne

weiteres Zuthun Seitens des Thäters sich durch eigene Thätigkeit dem tödtlichen Einflusse jener Veranstaltung aussetzte. Nichts desto weniger muß aber zugegeben werden, daß streng genommen der Wortlaut des gegenwärtigen Strafgesetzes „wer **gegen** einen Menschen . . . . . handelt“ auf diesen Fall nicht anwendbar war, da vielmehr die Handlung des Getödteten selbst es war, welche unmittelbar den Tod desselben herbeiführte. Es ist daher gewiß zweckmäßig, wenn durch eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzes jedem Zweifel in dieser Richtung vorgebeugt wird. Nach der Fassung des Referenten-Entwurfes jedoch (§. 216) hätte in einem Falle, wie dem eben dargestellten, nach der Meinung der Commission wieder nur mittelst der auch bei dem jetzigen St. G. nöthig gewesenen künstlichen Deutung der Thatbestand der vorsätzlichen Tödtung erkannt werden können.

Daß ferners ein Mord oder Todtschlag auch durch eine Unterlassungshandlung begangen werden könne, wurde im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes mehrfach bezweifelt. Die ausdrückliche Erklärung im Gesetze, wann dieß der Fall sei, kann daher der Klarheit des Gesetzes nur förderlich sein. — Die weitere Abweichung des M. E. vom Referenten-Entwurfe in dem Puncte, daß statt „nach ihrer allgemeinen Natur“ gesetzt ist, „unter allen Umständen“, — bildet wohl nur eine redactionelle Verschiedenheit, welche im Interesse der größeren Klarheit gemacht wurde.

Zu den §§. 225—229. (§. 218 und §§. 86—88.)

Der Entwurf des Referenten hebt im §. 218 gewisse Umstände als besondere Erschwerungsumstände beim „Morde“ allein hervor, und schloß dadurch die Anwendung derselben auf Todtschlag aus. Die Commission erkannte zwar an, daß die Subsumtion einer in räuberischer Absicht erfolgten Tödtung (vergl. §. 218, I, Z. 1 des R. E.) unter den Todtschlag meist ausgeschlossen sei; bei gedungener Tödtung wird sogar ganz allgemein und im Vorhinein die Behandlung der That als Todtschlag unzulässig erscheinen. Nicht mit gleicher allgemeiner Giltigkeit läßt sich aber behaupten, daß es einen Widerspruch in sich selbst enthalte, eine Tödtung blos als Todtschlag anzusehen, wenn sie etwa z. B. tückischer Weise geschah, was allerdings auch ohne Prämeditation möglich sei.

Gerade beim Todtschlag aber hatte die Hervorhebung der Erschwerungsumstände höhere praktische Bedeutung, weil bei diesem Verbrechen die absolute Strafe des Todes regelmäßig ausgeschlossen werden wollte, und daher bei der Bestimmung der zeitlichen Freiheitsstrafen auf das Vorhandensein solcher Erschwerungsumstände in ausgedehntem Maße Rücksicht genommen werden kann. Es wurde eben erwähnt, daß in thesi nicht behauptet werden könne, daß ein Todtschlag niemals tückisch verübt werden könne. Ebenso scheint auch nach der anderen Seite hin die Anwendung des in lit. d), §. 225 M. E., bezeichneten Qualificationsumstandes (daß nämlich das Verbrechen an einem Ascendenten oder Descendenten oder an dem Ehegatten verübt worden sei) auf den Todtschlag nicht unanwendbar. Es kann zwar scheinbar eingewendet werden, daß, wenn einmal ein solcher Affect vorhanden ist, wornach die Verletzung des Lebens eines Anderen minder strafbar erscheint, auch nicht verlangt werden könne, daß der Thäter in dem Bestande eines nahen Verwandtschaftsbandes einen weiteren besonderen Abhaltungsgrund vom Verbrechen hätte erkennen sollen. Es ist sogar richtig, daß gerade im Familienkreise oft der Anlaß zu Streitigkeiten und damit zu thätigen Affecten gegeben wird; allein die zwischen Verwandten bestehende besondere Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung, Nachsicht und Liebe soll von vorneherein Jeden abhalten, sich der Hitze hinzugeben. Dieses besondere Verpflichtungsverhältniß ist schon verletzt, wenn der erste Schritt der Rohheit und Gewaltthätigkeit geschehen ist und die dadurch gegebene Pflichtverletzung kann ihrer gravirenden Bedeutung dadurch nicht beraubt werden, daß etwa nachträglich noch das pflichtwidrige Beginnen bis zum Aeußersten fortgeführt wurde. Es wird zwar anerkannt werden müssen, daß in manchen Fällen des urplötzlich und mächtig auftretenden Affectes die Berücksichtigung des bestehenden Verwandtschaftsbandes als

Qualificationsumstand unzulässig sein werde; dennoch scheint der Anwendbarkeit der lit. d), §. 225 auf den Todtschlag wenigstens dann Nichts entgegen zu stehen, wenn der schließlich zur That führende Affect durch vorgängige Reibungen und mindern Affecte lange vorbereitet wurde.

Unter Uebergehung der lit. b), Z. 1. l. §. 218 des Referenten-Entwurfes wurde lit. a) an diesem Orte in dem M. E. (§. 225, lit. a) derart abgeändert, daß die besondere Qualification der That auch schon dann anzunehmen ist, wenn die Tödtung bei Verübung eines Raubes geschah. Wenn man erwägt, daß derlei Tödtungen meist erst dann verübt werden, wenn der Räuber fürchtet, daß er, wenn der Beraubte am Leben bliebe, entdeckt werden könnte; daß hier das wirksamste Motiv zur Verübung einer Tödtung eben in der Furcht vor der Entdeckung gegeben ist, und daß viel seltener bis zu diesem Aeußersten deßhalb geschritten wird, weil es nicht möglich ist, sich auf andere Weise in den Besitz des begehrten Gutes zu setzen, und wenn man weiter erwägt, daß nach der Fassung des Entwurfes des Referenten (§. 218) das Vorhandensein dieses Qualificationsgrundes nach der oft schwer festzustellenden Frage beurtheilt werden müßte, ob zur Zeit der Tödtung bereits die Entziehung der geraubten Sache (§. 255 M. E.) geschehen war oder nicht, wird man die größere Strenge des M. E. durch das Bedürfniß nach Sicherheit der Person und des Eigenthums gerechtfertiget finden.

Aehnliche Erwägungen leiteten die Commission auch bei Feststellung der Strafe für einen solchen bei Verübung eines Raubes begangenen Todtschlag. Der Räuber, welcher etwa aus Hitze oder aus Furcht vor der Entdeckung im Affecte bis zur vorsätzlichen Tödtung des Beraubten vorgeht, verdient, da er selbst sich in diese Lage gerade durch sein höchst sträfliches räuberisches Beginnen erst versetzte, nicht jene Berücksichtigung, welche das Strafgesetz gegenüber irgend einem anderen Menschen, der in der Aufwallung einen Todtschlag begeht, üben muß. Der Affect, der den Räuber zur Tödtung hinriß — wie angeführt meist die Furcht vor der Entdeckung — kann seine Handlung nicht in so mildem Lichte erscheinen lassen, daß man die verübte Tödtung nicht in ihrem ganzen Gewichte zurechnen könnte. Die Ausschließung der schwersten Strafe, der Todesstrafe nämlich, für den Fall des Raubtodtschlages ist daher an sich schon nicht eine nothwendige Consequenz der aufgestellten grundsätzlichen Unterscheidung des Mordes vom Todtschlage, und dieselbe könnte auch nur zum Nachtheile der berechtigten Anforderungen der Sicherheit der Person und des Eigenthumes geschehen. Diese Betrachtung schien nach dem Erachten der Commission es vollkommen zu rechtfertigen, auch bei dem Verbrechen des räuberischen Todtschlages (welcher Ausdruck also selbstverständlich nicht mehr im Sinne des St. G. von 1852 — §. 141 — sondern in dem eben erörterten Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes §§. 223 und 228 M. E. aufzufassen ist) — abweichend von den Anträgen des Referenten (§. 218, II. R. E.) — ebenfalls die Todesstrafe als zulässig zu erkennen (§. 228 M. E.).

Die Nichtannahme der in den §§. 86—88 R. E. gestellten Anträge des Referenten Seitens der Commission machte es nothwendig, an dem gegenwärtigen Orte umfassende Abstufungen der Strafbestimmungen je nach der Verübung eines Mordes oder Todtschlages, ferner der Vollbringung oder Nichtvollbringung des Verbrechens, und endlich je nach der verschieden nahen Betheiligung an dem von Mehreren begangenen Verbrechen aufzustellen.

Die Unterscheidung zwischen Hauptschuldigen und entfernteren Gehilfen ist dem gegenwärtigen Strafgesetze nachgebildet und in der Natur der Sache gerechtfertiget, da die Schwere des vorliegenden Verbrechens die Aufstellung hoher Strafsätze erfordert, diese besondere Strenge aber nur jenen Schuldigen gegenüber begründet ist, welche unmittelbar zur Zerstörung eines Menschenlebens beitrugen.

Die Strafsätze des M. E. sind durchgängig höher, als die vom Referenten in den (§§. 218 und 86—88 R. E.) beantragten Strafen, da die Commission bei diesem schweren und gefährlichen Verbrechen vor Allem darnach trachtete, die abhaltende Wirkung des Strafgesetzes nicht durch zu niedere Strafbestimmungen zu beeinträch-

tigen. — Die Erörterung der Gründe, aus welchen die Commission bei dem Zusammentreffen von Raub mit absichtlicher Tödtung von den im allgemeinen Theile aufgestellten Grundsätzen über Bestrafung von Concurrenzfällen eine Ausnahme machte, wird zweckmäßiger unten mit der Besprechung der §§. 253—257 des M. E. in Zusammenhang gebracht.

Zum §. 230. (§. 218, Z. 2.)

Der Referent hatte den Fall der Kindestödtung an einem im Ehebruche erzeugten Kinde ausdrücklich der Kindestödtung an einem unehelichen Kinde gleichgestellt. Der M. E. vermeidet jedoch, den ersteren Fall insbesondere hervorzuheben. Da aber das ehebrecherisch erzeugte Kind in der Regel nach den Civilgesetzen nicht als ein uneheliches und überdieß nach dem strengen Wortlaute nicht als außer ehelich geboren angesehen werden kann, so könnte etwa die Befürchtung ausgesprochen werden, daß wegen der bezeichneten Abweichung des M. E. vom R. E. gefolgert würde, die Commission habe den ersteren Fall auf gleiche Weise bestraft wissen wollen, wie die Kindestödtung an einem ehelichen Kinde.

Die Commission war jedoch weit entfernt davon, eine solche Anschauung zu theilen; sie wäre hiedurch in geraden Widerspruch mit sich selbst gekommen, da sie die Kindestödtung an einem factisch unehelichen Kinde im Allgemeinen mit geringerer Strafe bedrohte, als jene an einem ehelichen Kinde, und da gewiß jene Rücksichten, welche eine solche Strafabstufung rechtfertigen, — nämlich die psychische Aufregung der außerehelich Gebärenden und die Befangenheit ihrer Ueberlegung, herbeigeführt durch das Gefühl der Scham und die Furcht vor der Schande — bei jener Frauensperson welche einem ehebrecherisch erzeugten Kinde das Leben gibt, mit noch größerer Bedeutung ins Gewicht fallen, als bei einer Frauensperson, welche ein außerehelich erzeugtes Kind gebärt. Die Commission hielt es jedoch für unnöthig, die Kindestödtung an einem ehebrecherisch erzeugten Kinde insbesondere zu erwähnen, weil gewiß nicht bezweifelt werden kann — und nach der Behauptung der mehreren Stimmen der Commission auch im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes von der Praxis nicht bezweifelt wurde — daß ein so erzeugtes Kind, wenn es auch in den mehresten Fällen nach dem Civilgesetze als ein eheliches zu präsumiren und in Beziehung auf die civilrechtlichen Wirkungen als eheliches zu behandeln ist, dennoch in Beziehung auf die Anwendung des Strafgesetzes als unehelich anzusehen sei.

Zum §. 231. (§§. 217, III. und 218, III.)

Es schien ein Gebot der Consequenz zu sein, daß auch bei dem Delicte der tödtlichen Verletzung darauf Rücksicht genommen werde, ob die That in der Aufwallung des Gemüthes, oder aber bei kaltem Blute verübt wurde. Nachdem man bei den Verbrechen der absichtlichen Tödtung je nach dieser Verschiedenheit den Todtschlag vom Morde getrennt, und bei ersterem die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen hatte, mußte man auch anerkennen, daß die durch die Gemüthsaufwallung verursachte mindere Einsicht in die Beschaffenheit des Handelns die Annahme rechtfertige, ein Mensch der in solchem Zustande sich zu einer Feindseligkeit hinreißen läßt, und — ohne es zu wollen — einen Menschen tödtet, habe nicht aus niedriger Gesinnung gehandelt, und habe daher die Zuchthausstrafe nicht verwirkt. Zur Vermeidung von Wiederholungen möge gleich hier hervorgehoben werden, daß die Commission aus den eben dargestellten Betrachtungen auch in den folgenden Paragraphen (235 und 236 des M. E.) bei Vorhandensein einer heftigen Gemüthsbewegung im Momente der Verübung der That blos die Gefängnißstrafe verhängte.

Hier, sowie in den §§. 235, 236, 238 und 240 des M. E., hat aber die Commission in dem Umstande, daß bei Gelegenheit einer Rauferei Jemand eine der hier bezeichneten strafbaren Handlungen verübte, sowie für das Delict der Betheiligung an einer Rauferei überhaupt den Anlaß genommen, die Zuchthaus-, beziehungsweise die Arreststrafe auszusprechen. Wenn auch öfters in der Rauflust blos

natürliche Sittenrohheit und Brutalität zu Tage tritt, welche als solche und allein nicht den Grund geben könnte, die verübte Gewaltthat als eine entehrende Handlung anzusehen, so sind doch andererseits solche Raufereien wenigstens in der Regel nur die Bethätigung wahrer Gemüths- oder Gesinnungs-Rohheit, Bosheit und niedriger Rachgier, welche in der Zufügung von körperlichem Leide gegen Andere ihre Befriedigung sucht. Ist solche Gesinnung die Triebfeder der Handlung, so ist die Zuchthausstrafe gewiß am Platze; für jene Fälle aber, wo etwa heftige Aufregung des Gemüthes oder blos Sittenrohheit ohne die zuletzt angedeuteten Motive die Triebfeder zur Rauferei war, wird das dem Richter im §. 90 M. E. ertheilte Befugniß, statt der im Gesetze auf eine strafbare Handlung gesetzten Zuchthaus- und Arreststrafe auf Gefängniß oder Einschließung zu erkennen, genügen, damit die Strafe der Beschaffenheit des besonderen Falles angemessen bestimmt werde.

In §. 219 des Entwurfes des Referenten war die Mithilfe zum Selbstmorde eines Anderen und die Tödtung eines Einwilligenden insbesondere mit jener Strafe bedroht, welche den Schuldigen getroffen hätte, wenn er bei dieser Tödtung ohne Einwilligung des Getödteten als Gehilfe mitgewirkt hätte. Die Commission lehnte die Aufnahme dieses Paragraphen in den Entwurf ab. Zunächst berücksichtigte man hierbei, daß der Selbstmord selbst nach dem Entwurfe nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, daß es daher nicht anginge, Jemand in solchem Falle als Gehilfen eines fremden Delictes zu bestrafen, welches selbst gar nicht vorhanden ist. Was aber den weiteren Inhalt des bezogenen Paragraphen des Entwurfes des Referenten anbelangt, glaubte die Commission überhaupt aus dem Grunde kein Bedürfniß einer besonderen Bestimmung anerkennen zu sollen, weil der M. E. im §. 223 die Strafbarkeit der Tödtung eines Anderen ausdrücklich ohnehin auch dann nicht ausschließt, wenn der Getödtete in die Tödtung einwilligte oder etwa dieselbe verlangte. Hiernach könnte auch der Richter, wenn dieser Fall einträte, keinen Zweifel hegen, daß §. 223 des M. E. anwendbar sei. Der Umstand, daß die Tödtung mit Einwilligung des Getödteten geschah, wird aber auch nach dem M. E. bei der Bemessung der Strafe seine mildernde Wirkung äußern können. Es schien endlich der Mehrheit der Commission nicht gegründet, in solchem Falle den eigentlichen und unmittelbaren Thäter blos als Gehilfen zu bestrafen.

Eben dieselben Erwägungen waren maßgebend, als die Commission die Streichung des §. 222 des R. E. beschloß.

Zum §. 232. (§. 217, IV. und §. 218, IV.)

In Beziehung auf das in diesem Paragraphe normirte Vergehen der fahrlässigen Tödtung trat die Commission in merito den Anträgen des Referenten bei. — Die Abweichungen in Ansehung der Strafenbestimmung sind nur eine Consequenz desjenigen, was dießfalls eben erst in Ansehung der Strafen für Mord und Todtschlag angeführt wurde.

Zu den §§. 233—235. (§§. 220—224.)

In Beziehung auf diese Paragraphe trat die Commission im Wesentlichen den Anträgen des Referenten bei, daher sich dießfalls auf die in der R. M. (Seite 124 und 125) vorkommende Begründung mit der Bemerkung bezogen wird, daß eben diese Ansichten und die dafür geltend gemachten Gründe auch von den beiden der dießfälligen Commissionsberathung beigezogenen — gerichtsarzneiwissenschaftlichen Autoritäten (den Professoren Hofrath Dr. Rokitanski und Dr. Dlauhy) im Allgemeinen gutgeheißen und nur hie und da in Beziehung auf die Ausdrucksweise nach der jetzt im M. E. vorliegenden Präcisirung abgeändert worden sind.

Außerdem wurden die Anträge auch noch in Betreff der einschlägigen Strafbestimmungen einigen unerheblichen Abänderungen unterzogen, indem die Commission vorerst diejenigen Umstände, welche eine schwere körperliche Beschädigung vermöge ihrer eigenen Beschaffenheit (Qualification) als relativ strafwürdiger darstellen (§. 221, litt. a), b) und c) des R. E.), in einen abgesonderten Para-

graph (§. 234 M. E.) zusammenstellte, und hiernach diese körperlichen Beschädigungen selbst als besonders schwere charakterisirte.

Ferner hat die Commission den im §. 221, lit. e) des R. E. herausgehobenen Umstand, „daß eine vorsätzliche schwere körperliche Beschädigung durch Mißbrauch der dem Schuldigen über den Verletzten zustehenden häuslichen Zuchtgewalt begangen wurde", aus der Reihe der speciellen Erschwerungsumstände (§. 235 M. E.) gänzlich fallen lassen. Sie glaubte nämlich, daß Körperverletzungen, welche durch Mißbrauch der häuslichen Zuchtgewalt verübt werden, zwar allerdings ebenfalls der Bestrafung nach dem Strafgesetze verfallen sollen, allein der Umstand, daß sie in solcher Ueberschreitung verübt wurden, dürfe keinen Straferhöhungsgrund bilden, da regelmäßig oder doch meistens bei diesen Thätlichkeiten der Milderungsgrund der Gemüthsbewegung des Schuldigen bei der Thať vorhanden sein wird und da weiters auch der Umstand selbst mildernd ins Gewicht fallen müsse, daß die Handlung des Schuldigen in ihrem Beginne, oder doch die Zufügung eines gewissen Maßes körperlichen Leides überhaupt berechtiget war.

Dagegen hob die Commission einen, vom Referenten nicht beachteten Straferhöhungsgrund, nämlich die größere Intensität des Dolus des Schuldigen bei diesem Verbrechen im §. 235, lit. b) des M. E. als Erschwerungsumstand hervor. Die Verwerflichkeit und Strafbarkeit einer vorsätzlichen körperlichen Beschädigung sei nämlich gewiß dann viel größer, wenn der Schuldige das ganze Maß des schwereren körperlichen Uebels überlegt und herbeizuführen beschlossen hat, als wenn er nur überhaupt aus feindseliger Absicht eine Thätlichkeit verübte, und diese ein besonders schweres Uebel verursachte. Man könne auch keine Incongruenz darin erblicken, daß bei einem Verbrechen, bei welchem dem Begriffe nach nicht nöthig ist, daß der Schuldige das ganze durch seine Handlung verursachte Uebel gewollt habe und bei welchem die verschiedene Größe dieses Erfolges das wichtigste Moment für die Abstufung der Strafe bildet, dennoch Besonderheiten des subjectiven Thatbestandes in der Strafabstufung hervorgehoben werden. Im Gegentheile scheint gerade hiedurch erst die Strafscala vollständig zu werden, denn wenn ein gewisser Strafsatz denjenigen trifft, der in feindseliger Absicht ein nicht gewolltes Uebel herbeiführt, so wäre es unbillig, wenn der gleiche Strafsatz auch auf denjenigen Anwendung finden sollte, der ganz dasselbe gethan, es aber noch außerdem mit Ueberlegung des ganzen Erfolges gethan hat. Jene Bedenken, welche gegen die Bestimmung der lit. a), §. 155 des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 erhoben wurden, können hier nicht geltend gemacht werden, weil es sich hier blos um die Strafabstufung für eine wirklich schwere Verletzung handelt, während nach der eben citirten Stelle des bestehenden Gesetzes eine an sich leichte Verletzung blos wegen der präsumirten besonderen bösen Absicht des Thäters als eine schwere hingestellt wird. Die Herstellung des Beweises, daß der Thäter eine schwere Verletzung habe herbeiführen wollen, konnte der Anklage ohne Bedenken auferlegt werden, da ja auch im Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes dieser Beweis oft geführt und oft erbracht wurde.

Zu den §§. 236—238. (§§. 223 und 224.)

Die Fälle der dolosen leichten und der culposen schweren Verletzung, welche — da beide Vergehen sind — im R. E. in Einem Paragraphe (§. 223 R. E.) behandelt waren, wurden im M. E. zur Herstellung größerer Klarheit, und weil man — im Gegensatze zum Antrage des Referenten, der leichte Körperverletzungen nur dann ins Strafgesetz aufgenommen wissen will, wenn sie vorsätzlich begangen werden (§. 223, Z. 2 R. E.) — auch culpose leichte Verletzungen in dem allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedrohen wollte, von einander getrennt, und in zwei Paragraphen (236 und 237 des M. E.) gesondert. Da mit der culposen leichten Verletzung eine wirkliche Rechtsverletzung gegeben ist, entsprach es nach der Anschauung der mehreren Stimmen der Commission dem Plane des Strafgesetz-Entwurfes, auch solche Verletzungen in das allgemeine Strafgesetz einzubeziehen, statt sie — was der Referent unbestimmt gelassen hatte — dem Polizeicodex oder gar

nur der civilrechtlichen Entschädigungsprocedur zu überlassen. Gegenüber einer blos polizeilichen Ahndung dieser Verletzungen zog die Commission insbesondere in Erwägung, daß die Frage, ob eine Verletzung schwer oder leicht sei, nur nach sachverständiger Untersuchung, und oft erst längere Zeit nach dem Entstehen der Verletzung zu entscheiden sei; es wäre daher nicht zweckmäßig, und müßte manche Verschleppung veranlassen, wenn erst nach dieser Erhebung entschieden werden sollte, ob das Gericht nach dem Strafgesetze, oder die Polizeibehörde nach dem Polizeicodex zur Beurtheilung des Falles berufen sei.

Der §. 238 des M. E. entspricht theilweise dem Inhalte des §. 223, Z. 3 R. E. Der dießfällige Antrag des Referenten wurde aber im M. E. durch die Aufnahme des Satzes erweitert, daß Mißhandlungen auch dann strafbar seien, wenn sie auch nur in Ueberschreitung der Grenzen berechtigter Zucht- oder Zwangsanwendung geschah. Die Bestimmung des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 (§. 413), wornach solche Mißhandlungen erst dann bestraft werden konnten, wenn der Mißhandelte am Körper Schaden genommen hatte, erwies sich oft als unzulänglich und zu eng. Lange fortgesetzte Quälereien und Mißhandlungen können verübt werden, ohne daß gerade ein am Körper zugefügter Schade unmittelbar erkennbar ist, die üblen Folgen solcher Behandlung aber für die spätere physische und geistige Entwicklung des Mißhandelten werden erst lange darnach erkennbar. Es liegt daher in der That ein Bedürfniß nach der allgemeinen Verpönung solcher Mißhandlungen vor. Daß der Richter etwa zu weit gehen und eine unzulässige Cognition über die Berechtigung zur Anwendung einer Züchtigung überhaupt ausüben werde, ist nicht zu besorgen, da er nach dem vorliegenden Paragraphe nur berufen ist, zu beurtheilen, ob die angewendete Züchtigung eine „Mißhandlung" war, und da er zu eben derselben Cognition auch nach dem gegenwärtigen Strafgesetze berufen war. Die Benennung des Delictes, als des Vergehens der Mißhandlung und die Feststellung des Thatbestandes durch den gleichen Ausdruck „wer mißhandelt" — werden wohl hinlänglich scharf die Begriffssphäre des vorliegenden Vergehens abgrenzen. Es liegt offen, daß die Strafbarkeit der Handlung, wenn es sich um eine Mißhandlung in Ueberschreitung der Zuchtgewalt handelt, erst in einem späteren Stadium beginne, da ja in der Berechtigung zur Zucht die Befugniß zur Zufügung eines gewissen Maßes körperlicher Gewalt inne liegt, während außer diesem Falle jede gegen den Dritten geübte Thätlichkeit schon widerrechtlich ist. In beiden Fällen wird der Gedanke, daß nicht allein die unberechtigte Zufügung von Gewalt, sondern auch die Zufügung eines gewissen höheren Maßes von Gewalt erst das Vergehen begründe, durch den Ausdruck „Mißhandlung" am besten bezeichnet.

Zu den §§. 239 und 240. (§. 225.)

Referent war dem Beispiele des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 nur in soferne gefolgt, als nach seinem Entwurfe eine bei einer Rauferei (Schlägerei) oder bei einem von Mehreren wider den Getödteten oder Verletzten unternommenen Angriffe vorgefallene Tödtung oder schwere Verletzung, wenn sich nicht feststellen lasse, wer dem Verletzten diese Verletzung zugefügt habe, allen Betheiligten dieselbe nicht als dolose, sondern blos als culpose Handlung zugerechnet werden solle.

Zur Begründung dieses Antrages hatte Referent auf Seite 126 seiner R. M. geltend gemacht, daß ihm die Bestimmung des bestehenden Strafgesetzes von 1852 (§§. 143 und 157), wornach in diesen Fällen alle bei der Rauferei Betheiligten als schuldig des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung erklärt werden, nicht gerecht erscheine, weil diese gesetzliche Verfügung doch offenbar auf einer praesumtio, wenn nicht gar fictio doli beruhe. — Dagegen dürfte es mit der strengsten Gerechtigkeit verträglich sein, alle solche Betheiligte der fahrlässigen Herbeiführung des entstandenen Erfolges schuldig zu erklären, da sie denn doch vorhersehen konnten, daß eine solche Rauferei sehr leicht diesen üblen Erfolg herbei-

führen könne und sie trotz dieses Bewußtseins, also wohl häufig schon mit einer Culpa dolo proxima oder einer sogenannten luxuria sich an der Rauferei absichtlich betheiligt haben.

Die Stimmenmehrheit der Commission hat diese Anschauung des Referenten als vollkommen richtig anerkannt; sie glaubte aber, daß dieselbe folgerichtig um viel weiter, als der Referent annimmt, nämlich dazu führe, in diesen Fällen eben wegen Mangels jeder nachweisbaren Schuld an der vorhandenen Tödtung oder Verletzung für diesen Erfolg als solchen gar keine Strafe eintreten zu lassen. Sie glaubte sofort auch in der vom Referenten vorgeschlagenen Bestimmung nur eine Verdachtsstrafe, gegründet auf der Präsumtio oder Fictio einer Culpa, zu erblicken.

Die Betrachtung jedoch, daß jeder, der an einer Rauferei oder einem solchen Angriffe Theil nimmt, hiedurch allein schon auch die Gewaltthätigkeit aller Anderen befördert, und auf diese Art, wenn auch in einem vielleicht nur sehr fernen Zusammenhange, eine gewisse Schuld an dem etwa von Anderen verursachten Uebel trägt, und ferners die Betrachtung, daß die Strafgesetzgebung besonderes Augenmerk auf das Vorkommen solcher Raufereien haben müsse, da dieselben großes Aergerniß zu erregen, und große, von vorneherein gar nicht zu berechnende Uebel herbeizuführen geeignet sind, veranlaßte die Commission, die Theilnahme an einer Rauferei, oder überhaupt an einem von Mehreren gegen einen Einzelnen unternommenen Angriffe, wenn dabei Jemand eine Tödtung, Körperverletzung oder Gesundheitsstörung erlitten hat, an sich als ein besonderes Delict, als delictum sui generis, nämlich als Vergehen der Theilnahme an einer von nachtheiligen Folgen begleiteten Rauferei zu erklären. Oft kommt es jedoch auch vor, daß sich Jemand in die Schlägerei hineinmengt, um die Streitenden zu trennen, oder daß er gegen seinen Willen eben mit hineingezogen wurde, sich aber dann nur passiv verhielt. Eine Strafverhängung gegen diese Personen wäre nicht angemessen. Dieß bestimmte die Stimmenmehrheit der Commission zu dem weiteren Beschlusse, daß diejenigen Personen, deren Verhalten bei einer solchen Rauferei zu dem eingetretenen üblen Erfolge gar nichts beitragen konnte, von allen Strafen verschont bleiben soll.

Einzelne (die minderen) Stimmen der Commission konnten sich jedoch weder mit dem Antrage des Referenten und noch weniger mit der Ansicht der Majorität einverstanden erklären, sondern hielten dafür, daß die Beibehaltung des Wesentlichen der Bestimmungen der §§. 145 und 157 des St. G. von 1852 im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerläßlich sei. Ohne diese Bestimmung würden nämlich selbst die schwersten körperlichen Beschädigungen und sogar Tödtungen, welche bei Raufereien vorkommen, nur mit einer ganz leichten Vergehensstrafe durchschlüpfen. Dadurch würde das in vielen Theilen der Monarchie ohnehin so häufig vorkommende Uebel der Raufereien nur noch mehr Aufmunterung finden und es würde sogar dem noch größeren Uebelstande Thür und Thor geöffnet werden, daß dadurch selbst die teuflischesten Racheacte und besonnensten Mordattentate nahebei straflos verübt werden könnten. Es brauchten nämlich Personen, die mit einem solchen Vorhaben umgingen, nur irgend einen geringfügigen Anlaß zu provociren, um denjenigen, wider welchen der Angriff gemünzt wäre, in irgend eine Rauferei zu verwickeln und im Gewühle derselben ihm unvermerkt eine schwere körperliche Beschädigung oder Tödtung beizubringen.

Bei der Schlußredaction wurde nun dieser letzteren (Minoritäts-) Ansicht beigepflichtet, und hieraus ergab sich der Text der §§. 239 und 240 des M. E., welcher im Grunde nur die schon mehrerwähnten §§. 145 und 157 des St. G. von 1852, aber mit etwas präciserer und selbstverständlich auch der übrigen Terminologie des vorliegenden Gesetzentwurfes angepaßten Fassung wieder aufgenommen hat.

Schon oben (S. 127 und 128 dieser M. M.) bei Erörterung des §. 231 des M. E. wurde hervorgehoben, daß die Commission in der Theilnahme an einer Rauferei oder Schlägerei eine Handlung erblickte, welche regelmäßig der Ausfluß niederer Gesinnung sein wird. Die gleiche Annahme ist auch dann und gewiß noch mehr gerechtfertiget, wenn ein Angriff auf einen Einzelnen von Mehreren unternommen

wurde. Auch in diesem Falle wird daher regelmäßig die Anwendung der Arreststrafe gerechtfertiget sein.

Zum §. 241. (§. 227.)

Bei Feststellung der in diesen Paragraph aufgenommenen Bestimmungen folgte die Commission den Anträgen des Referenten (§. 227 R. E.) und den von demselben (auf Seite 126—127 der R. M.) dafür geltend gemachten Gründen; jedoch mit Weglassung des im §. 227 des R. E. noch vorkommenden Zusatzes, daß selbst schwere körperliche Beschädigungen nicht von Amtswegen, sondern blos auf Verlangen des Verletzten strafgerichtlich verfolgt werden sollen, welche durch eine venerische Ansteckung herbeigeführt wurden. Die Commission erkannte zwar den vom Referenten (Seite 127 der R. M.) dafür angeführten Grund als richtig an; meinte aber, daß eine solche ausdrückliche Bestimmung für einen an sich gewiß nicht sehr häufigen Fall um so überflüssiger sei, weil dieser Fall einer schweren körperlichen Beschädigung gewiß auch ohne solche Gesetzesvorschrift nur über die Anzeige und das Begehren des Verletzten zur Kenntniß und Amtshandlung des Strafgerichtes kommen wird.

Zu den §§. 242 und 243. (§§. 228 und 229.)

Auch hier hat die Commission die Anträge des Referenten im Wesentlichen aus den von ihm dafür auf Seite 127 der R. M. geltend gemachten Gründen angenommen, sie jedoch in redactioneller Richtung mehrfach noch schärfer zu präcisiren gesucht, und die Strafbestimmungen mit den von ihr bei den §§. 226—229, 231 und 232, 235—238 des M. E. gegen Tödtungen und körperliche Beschädigungen angenommenen Straffätzen (siehe die Erörterung darüber hier oben Seite 126 und 127 dieser M. M.) in Einklang gebracht.

Zu den §§. 244 und 245. (§§. 230 und 231.)

Die Commission änderte die dießfälligen Anträge des Referenten ganz unerheblich nur in den Strafbestimmungen und in der Begriffsbestimmung des Verbrechens dahin ab, daß es im §. 244 M. E. das von dem Referenten (§. 230 R. E.) für die Bezeichnung des Subjectes dieses Verbrechens vorgeschlagene Prädicat: „eine schwangere Frauensperson" wegließ, indem sie denselben für überflüssig hielt, da nach ihrer Ansicht von Abtreibung einer Leibesfrucht ohnehin nur bei einer schwangeren Frauensperson gesprochen werden könne.

Zum §. 246. (§. 232.)

Der Antrag des Referenten, daß die Tödtung einer Leibesfrucht aus Fahrlässigkeit, sowie die Herbeiführung des Todes einer Neugeburt durch Verheimlichung der Niederkunft und folgeweise Ausschließung der nöthigen Hilfe im Strafgesetze mit Strafe belegt werden sollte (§. 232 R. E.), wurde von der Commission nicht angenommen. Die strafgerichtliche Verfolgung der fahrlässigen Tödtung der Leibesfrucht müßte nach dem Dafürhalten der Commission zu unzukömmlichen und anstößigen Eingriffen und Störungen des Familienlebens führen, und meist auch an dem Hindernisse scheitern, daß man offenbar eine Frauensperson nicht deßhalb zur Verantwortung ziehen kann, weil sie nicht alle jene Verhaltungsregeln gekannt hat, welche schwangere Frauenspersonen beobachten sollen. Die besondere Strafdrohung gegen eine Frauensperson, welche ihre Geburt verheimlichet und dadurch, oder eigentlich durch die darin bedingte Fernehaltung der nöthigen Hilfeleistung den Tod ihres neugeborenen Kindes veranlaßt, wird in den meisten Fällen überflüssig sein, weil nach der Meinung der Commission gegen eine solche Frauensperson ohnehin meistentheils die Strafbestimmungen wegen fahrlässiger Tödtung (§. 232 M. E.) zur Anwendung kommen werden. Gegen die Aufnahme derselben sprechen aber nach dem Dafürhalten der Commission auch alle jene Gründe, welche bereits an mehreren Orten dieser Darstellung gegen die Aufstellung derartiger Aus-

hilfsbestimmungen geltend gemacht wurden. Auch hier wäre zu besorgen, daß die Gerichte in vielen Fällen, wo die Herstellung des Beweises der Kindestödtung nur schwer zu bewirken ist, sich mit der Anwendung der Strafe wegen fahrlässiger Tödtung der Neugeburt beruhigen würden, und es wäre auch zu besorgen, daß die Gerichte wegen eines nicht aufgehellten Verdachtes die beantragt gewesene Strafbestimmung auch dann zur Anwendung brächten, wo thatsächlich gar kein Verschulden der Gebärenden vorlag. Die Commission entschloß sich daher, die Anträge des Referenten zur Gänze abzulehnen, dagegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes über Verheimlichung der Geburt (§§. 339 und 340) nur in gemilderter Form — wornach nämlich dieselbe blos dann strafbar sein soll, wenn sie zugleich von der Geburt eines todten Kindes oder von dem sehr bald eingetretenen Tode des lebend geborenen Kindes begleitet war — wieder aufzunehmen. Hierdurch ist nach dem Erachten der Commission dem Bedürfnisse der Prävention, sowie auch dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an der Entdeckung von Kindestödtungen vollkommen Genüge gethan, indem dadurch bewirkt werden soll, daß beim Vorhandensein, angeblich todtgeborener oder doch bald nach der Geburt gestorbener Kinder diejenigen Spuren, welche es dem Gerichte ermöglichen, Einsicht in die Sachlage zu bekommen, nicht verwischt, oder doch durch Zeitverlauf undeutlich und verdunkelt werden.

Zum XX. Titel (XVIII. Titel).

Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung oder Beraubung der persönlichen Freiheit und Sclaverei.

Die Ausscheidung der von dem Referenten in den vorstehenden Titel (XVIII des R. E.) noch mit eingereihten verwandten Delicte („Raub, Erpressung und gefährliche Drohung") wurde schon oben (Seite 62 dieser M. M.) berührt.

Zu den §§. 247 und 248. (§§. 232 und 234.)

Diese beiden Paragraphe stimmen mit den §§. 233 und 234 des R. E. vollkommen überein und finden daher ihre Begründung auf Seite 128 der R. M.

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch in Betreff der

§§. 249 und 250 (§. 235),

daher auch in dieser Beziehung auf die R. M. (Seite 128 und 129) hingewiesen wird. Der M. E. unterscheidet sich dießfalls nur in zwei Beziehungen von dem R. E., nämlich vorerst in rein redactioneller Beziehung, indem er die von dem Referenten im §. 235 R. E. nur ganz allgemein charakterisirte Begriffsbestimmung — nach dem Vorgange des dermaligen Strafgesetzes (von 1852, §. 96) — in die einzelnen Fälle auflöste, und dann zweitens in Ansehung des von dem Referenten ganz allgemein festgestellten Grundsatzes, daß dieses Verbrechen immer nur auf Verlangen einer hierdurch in ihren Rechten verletzten Person soll strafgerichtlich verfolgt werden können.

Die Commission theilte nämlich zwar die Ansicht des Referenten, daß allerdings gerade bei diesem Verbrechen der gegründete Anlaß gegeben sei, die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung von dem Begehren der verletzten Person abhängig zu machen, nachdem man einmal in thesi beschlossen hatte, auch bei Verbrechen in mehreren Fällen die Official-Verfolgung auszuschließen. Allein die Commission mußte auch immer von dem Streben erfüllt sein, daß nicht dem Verletzten gerade dadurch der größere Schade zugefügt werde, daß die Gesetzgebung aus zu großer Sorge für seine Ehre ihn der Schlechigkeit

schutzlos preisgebe. In jenen Fällen nun, wo die Entführung gegen den Willen der Entführten geschah, liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Entführte in die Gewalt des Verbrechers gelangt. Hiedurch allein wird ihr die Möglichkeit benommen, den Schutz des Strafgerichtes zu suchen; ungleich bedrängter aber würde in dem eben vorausgesetzten Falle ihre Lage sein, wenn sie der Entführer in irgend einem fremden Lande oder Orte, aller Mittel entblößt, hilflos verließe. Da die geschehene Entführung selbst nicht verborgen bleiben, sondern unzweifelhaft in der Oeffentlichkeit bekannt werden würde, müßte es zugleich das größte Aergerniß erregen, wenn etwa der Entführer zurückkehrte und straffrei leben könnte, weil bei der Hilflosigkeit der Entführten die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung nicht veranlaßt werden kann. Für diesen Fall mußte daher die Anordnung getroffen werden, daß das Gericht von Amtswegen einzuschreiten habe. Wollte die Entführte aber selbst das ihr geschehene Unrecht verzeihen, oder erkennt sie etwa in der Verbreitung der Kunde ihres Unglückes das größere Uebel, so hat die Gesetzgebung keinen Grund mehr, trotz alledem die weitere Verfolgung des Verbrechens anzuordnen; der Entwurf gibt daher der Verletzten das Recht, gegen die gerichtliche Verfolgung Einsprache zu erheben.

Zu den §§. 251—253. (§§. 236 und 237.)

Im §. 236 des R. E. waren alle Formen der widerrechtlichen Gefangenhaltung vereint behandelt, sowohl die Fälle der gewaltsamen Gefangenhaltung (welche immerhin auch listig eingeleitet worden sein kann), wobei die Handlung der Freiheitsentziehung unverholen als widerrechtliche Gewaltthat auftritt, als auch die listige Form dieser strafbaren Handlungsweise, welche durch trügerische Veranstaltung zu bewirken weiß, daß Jemand unter dem Scheine der Berechtigung ungerechter und unbegründeter Weise angehalten wird, wie wenn z. B. durch listige Angaben bewirkt würde, daß Jemand als wahnsinnig in einem Irrenhause unbegründet eingeschlossen würde. Die Commission trennte diese Fälle in zwei Paragraphe (§§. 251 und 252), weil für die Beurtheilung jedes derselben andere Momente maßgebend sein müssen, und weil durch die Vermengung derselben leicht Undeutlichkeit des Gesetzes erzeugt werden könnte. Daß diese beiden Hauptfälle des vorliegenden Delictes verschieden zu beurtheilen seien, erhellt unmittelbar aus der Betrachtung, daß die Widerrechtlichkeit der Gefangenhaltung in dem Falle des §. 252 M. E. schon unmittelbar darin liegt, daß eine Gefangenhaltung auf trügliche Weise unter dem Scheine der Gesetzmäßigkeit erschlichen wird, daß also jede auf solche Art bewirkte Gefangenhaltung eines Menschen den objectiven Thatbestand des vorliegenden Verbrechens bildet, während es bei der Normirung der Fälle des §. 251 M. E. erst der genaueren Untersuchung und Feststellung jener Bedingungen bedürfte, unter welchen die gewaltsame Anhaltung eines Menschen, welche in manchen Fällen erlaubt sein muß, den Charakter der Gesetzwidrigkeit und daher der Strafbarkeit erhält.

Der Staatsgewalt kann es nur sehr erwünscht sein, wenn die Staatsbürger ihr freiwillig zu Hilfe kommen, und dort, wo die öffentlichen Organe zu spät kämen, einschreiten, um die Anhaltung eines Menschen auszuführen, welchen die Behörde anzuhalten befugt und verpflichtet gewesen wäre. Eine unter solchen Umständen vorgenommene Anhaltung eines Menschen ist gewiß löblich, die Eigenmacht des Einzelnen darf aber nur so lange wirksam bleiben, als ein Grund besteht, daß er die öffentliche Behörde supplire, sie muß der Intervention der letzteren sofort weichen, und dieser die Gewalt über den Angehaltenen abgeben, sobald es die Umstände zulassen. Würde dieß absichtlich unterlassen, oder würde Jemand vorsätzlich gefangen gehalten den die Obrigkeit anzuhalten nicht befugt gewesen wäre, so wäre die geschehene Anhaltung eine unberechtigte und strafbare. Beide diese Fälle hatte das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 (§. 93) bestimmt und gesondert hervorgehoben, und die Commission glaubte es auch als unumgänglich nöthig zu erkennen, hierin dem Beispiele des gegenwärtigen Strafgesetzes zu folgen. Im Entwurfe des Referenten

(§. 236) war zwar dieß Alles ebenfalls vorausgesetzt, aber einzig und allein durch den Ausdruck „unbefugt" angedeutet, daß es Fälle gebe, wo auch der einzelne Private für sich allein befugt sei, einen Dritten anzuhalten. — Mit dem Wegfall des gegenwärtigen Strafgesetzes würde nun dem Richter jeder gesetzliche Anhaltspunct entzogen sein für die Entscheidung der Frage, wann der Einzelne hiezu befugt sei. Die Auslegung des Gesetzes und Anwendung des Ausdruckes „unbefugt" würde daher nach Ansicht der mehreren Stimmen der Commission mit den mannigfachsten Zweifeln zu kämpfen haben und die verschiedenartigsten Entscheidungen hervorrufen.

Schwierig ist es ferner, die Begriffssphäre dieses Verbrechens nach der Seite hin zu begrenzen, wann eine Beschränkung der persönlichen Freiheit als widerrechtliche Gefangenhaltung zu betrachten sei. Gewiß wird z. B. derjenige, der bei einem Kampfe etwa einen Anderen einen Moment zu Boden gedrückt hält, ebenso wie derjenige, der im Kampfe denselben etwa vorübergehend bindet oder vielleicht auf längere Zeit mit den Armen geknebelt hält, nur der Mißhandlung, nicht aber des vorliegenden Verbrechens schuldig sein. Das Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung charakterisirt sich dadurch, daß ein Zustand der Freiheitsentziehung erzeugt, und daß derselbe nicht durch die Körperkraft des Schuldigen, sondern durch Umschließung vornehmlich mit todten Werkzeugen aufrecht erhalten wird. Referent gebrauchte zur Bezeichnung dessen die Ausdrücke „gefangen hält" und „der Freiheit beraubt", und legte auch Gewicht darauf, daß durch die Bestimmung der Strafen (§. 237 R. E.) je nach der Dauer der Freiheitsentziehung der Richter aufgefordert sei, das Wesen des Delictes in der Zuständlichkeit der Freiheitsentziehung zu suchen, um so mehr, als die Gefangenhaltung erst bei einer Dauer über drei Tage ein Verbrechen bilden sollte. — Die Stimmenmehrheit der Commission glaubte jedoch, daß auf diese Weise nicht die volle Schärfe der Begriffsbestimmung hergestellt werde. Abgesehen davon, daß sie überhaupt die widerrechtliche Gefangenhaltung immer nur als Verbrechen gestraft wissen wollte, weil sie die persönliche Freiheit für ein Gut von viel zu hohem Werthe hielt, als daß eine Entziehung derselben auch nur in der Dauer eines Tages oder mehrerer Stunden blos als Vergehen geahndet werden sollte, und weil ferners auch eine so kurze Gefangenhaltung die größten materiellen Nachtheile für den Verletzten nach sich ziehen kann, besorgte ferner die Commission, daß die verschiedene Classification der strafbaren Handlung bald als Verbrechen, bald als Vergehen den Richter induciren könnte, extensiv auszulegen und Handlungen als das Vergehen der Gefangenhaltung zu bestrafen, welche überhaupt gar nicht unter die vorliegende Gesetzesstelle gezogen werden sollen. — Die Commission schlug daher, indem sie zwar die Ausdrücke des Referenten-Entwurfes „gefangen hält" und „der Freiheit beraubt" beibehielt, zur Erreichung der nöthigen Präcision einen anderen Weg ein. In Ansehung der im §. 252 des M. E. behandelten Fälle wird die volle Klarheit dadurch geschaffen, daß die Freiheitsberaubung durch die Anhaltung in Haft oder in Verwahrung geschehen mußte; in §. 251 des M. E. aber, wo jedenfalls die Abgrenzung des objectiven Thatbestandes viel schwieriger ist, werden nicht nur die nebenbezeichneten Ausdrücke des Referenten, sondern auch der Ausdruck „anhalten" und die Parallelisirung der von dem Einzelnen vorgenommenen Anhaltung mit der Anhaltung Seitens der öffentlichen Sicherheitsbehörde zur genauen Abgrenzung des objectiven Thatbestandes ausreichen.

Ebenso wie bei dem Verbrechen der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung und dem Vergehen der Mißhandlung (vergl. hier oben Seite 129 und 130 dieser M. M.) vermied die Commission auch hier, den Umstand: daß die widerrechtliche Gefangenhaltung in Ueberschreitung der häuslichen Zuchtgewalt geschah, als einen Straferhöhungsgrund zu erklären (vergl. §. 237 R. E.), nahm dagegen in die Begriffsbestimmung des Verbrechens selbst, um jeden Zweifel hintanzuhalten, die Bestimmung auf, daß das Verbrechen auch dann vorliege, wenn die Gefangenhaltung in Ueberschreitung der Zuchtgewalt geschah.

Die Strafe des vorliegenden Verbrechens ist, wie im Entwurfe des Referenten (§. 237) nach Maßgabe des verschiedenen Maßes des Uebels, welches dem An-

gegriffenen verursacht wurde, abgestuft. Es mußte hierbei überall hervorgehoben werden, daß die besonderen Uebel, die der Verletzte erlitt, nicht erst durch besonderes Zuthun des Schuldigen verursacht worden sein dürfen, weil sonst die Strafe wegen eines etwa concurrirenden Delictes des XIX. Titels zu verhängen, nicht aber die höhere Strafe des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung anzuwenden wäre. Der Umstand, daß der Verletzte in eine hilflose Lage versetzt wurde (§. 237 R. E.), kann nach dem Dafürhalten der mehreren Stimmen der Commission nicht den Anlaß zur Verhängung einer höheren Strafe bieten, weil es schon in der Natur dieses Verbrechens überhaupt liegt, daß der Beschädigte in einen solchen Zustand versetzt wird.

Zum §. 254. (§. 238.)

Die Anträge des Referenten-Entwurfes wurden mit einer ganz unerheblichen redactionellen Aenderung in dem Namen des Verbrechens angenommen.

Zum XXI. Titel (XVIII. Titel).

Raub, Erpressung und gefährliche Drohung.

Zu den §§. 255—257. (§. 239.)

Der Gebrauch der Ausdrücke: „mit Anwendung oder Androhung von Gewalt" beruht auf denselben Erwägungen, welche hier oben (Seite 73, 74, 111 und 112 dieser M. M.) bei Erörterung der analogen Frage zu den §§. 116 und 190 des M. E. hervorgehoben wurden, und es wird daher auf das dort Bemerkte Bezug genommen.

Im Alinea 2 des §. 255 des M. E. suchte die Commission einem Zweifel, welcher sich dem Richter etwa ergeben könnte, vorzubeugen. Bei der Fassung des gegenwärtigen Strafgesetzes (§. 190), nach welcher das Verbrechen des Raubes schon durch die Gewaltausübung vollbracht war, konnte kein Zweifel darüber sein, daß auch gegen solche Personen das Verbrechen des Raubes begangen werden könne, welchen überhaupt Nichts oder doch die bestimmte verlangte Sache nicht geraubt werden konnte.

Anders lag die Frage nach dem vorliegenden M. E., welcher — gleichwie auch der R. E., im Einklange mit dem gemeinen Sprachgebrauche (vergl. S. 130 der R. M.) — die Vollbringung des Verbrechens des Raubes erst in dem Vollbringen des Raubes erkennt.

In Ermanglung der den Gegenstand des Raubes bildenden Sache könnte nun im Hinblicke auf die im §. 22 dieses M. E. gegebene Bestimmung über den strafbaren Versuch allerdings mit Grund geleugnet werden, daß in diesem Falle ein strafbarer Versuch des Raubes vorliege; eine Auslegung des Strafgesetzes, welche der Sicherheit der Person große Gefahren bereiten könnte. Die Commission hielt es daher für geboten, durch ausdrückliche Gesetzesanordnung hier schützend einzugreifen.

Schon oben (Seite 126 dieser M. M.) wurde hervorgehoben, daß die Commission es für ein dringendes Bedürfniß der Gegenwart hielt, in den Strafbestimmungen gegen Raub dem Interesse der Sicherheit der Person und des Eigenthums besondere Rücksicht zuzuwenden. Die rapide Vermehrung der Eigenthums-Verbrechen und auch der Angriffe auf fremdes Eigenthum mit Gewalt gegen die Person in den letzten Jahren zeigen, daß die Strafgesetzgebung durch strenge Strafdrohungen gegen das Verbrechen des Raubes die abhaltende Wirkung der Strafgesetze verstärken müsse. Die schwersten Fälle, da sich in ihnen zugleich die größte Gefährlichkeit des Angreifers manifestirt, sind nun jene Raubfälle, bei welchen eine Concurrenz des räuberischen Angriffes mit einer Tödtung oder einer schweren körperlichen

Beschädigung vorliegt. Wollte die Gesetzgebung hier strenge an den Grundsätzen über Bestrafung von Fällen der Concurrenz festhalten, so würde häufig die gesetzliche Strafdrohung zu gering sein, um so mehr, als beim Strafausmaße der höchste Strafsatz für das schwerere Concurrenz-Delict nicht überschritten werden soll. Den Charakter besonderer Strafbarkeit erhält die Handlung eben dadurch, daß der Angriff gegen das Eigenthum zugleich mit solcher größerer Gewalt gegen die Person verübt wird, und daß durch diese Concentrirung zweier ihrer Art nach ganz verschiedener Rechtsverletzungen in einen Act jede derselben an Intensität steigt, so daß die in den §§. 80—84 des M. E. vorgesehene Zusammenrechnung der Strafsätze für diese beiden Rechtsverletzungen als vereinzelt gedacht den Grad der Strafwürdigkeit des concentrirten Verbrechensactes nicht immer genügend treffen würde, da man ja eben nicht jede dieser Rechtsverletzungen für sich allein betrachtet mit einer so schweren Strafe bedrohen kann, welche auch für den Fall des Zusammentreffens beider genügen würde, weil sie eben vereinzelt gedacht nur eine Einheit in einer langen Reihe von Rechtsverletzungen gleicher Art bilden, welche alle weniger strafbar sind und welche doch alle unter denselben Strafsatz fallen müssen. Wollte daher eine strengere Strafe gegen derlei Fälle der Verübung eines Raubes unter Zufügung eines der oben bezeichneten körperlichen Uebel angeordnet werden, so mußte eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung von Fällen des Zusammenflusses strafbarer Handlungen gemacht werden, so daß die Strafe der einen Rechtsverletzung in jener der anderen aufzugehen hat. Unstreitig ist die vorsätzliche Vernichtung des Menschenlebens (Mord und Todtschlag) das schwerste aller Privatdelicte, — bei dem Zusammentreffen dieses Delictes mit dem Raube daher auch die Verletzung dieser Rechtsbeziehung das weitaus überwiegende Moment. Schwere körperliche Beschädigungen und selbst das Verbrechen der tödtlichen Verletzung haben nicht das gleiche Gewicht gegenüber der Schwere des Raubes an sich, insbesondere da Raub seinem ganzen Umfange nach ein doloses Delict bildet, während bei Ersterem regelmäßig Theile des objectiven Thatbestandes blos in der Culpa des Thäters gelegen zu sein brauchen. Die Commission beschloß daher für den Fall des Zusammentreffens des Raubes mit Mord oder Todtschlag die Strafe des Raubes in der erhöhten Strafe dieser letzteren beiden Delicte aufgehen zu lassen (Alinea 2 des §. 257 M. E.) und dagegen bei Zusammentreffen des Raubes mit einem anderen der im XIX. Titel genannten Delicte die entgegengesetzte Anordnung zu treffen (§. 256 und Alinea 1 des §. 257 M. E.)

Zu den §§. 258—261. (§§. 240 und 241.)

Ueber die wesentlichen Gesichtspuncte, nach welchen das Verbrechen und folgerichtig auch noch ein Vergehen der Erpressung aufzufassen und im Gesetze zu formuliren sei, war die Commission einig mit den dießfalls vom Referenten auf Seite 130 und 131 seiner R. M. dargelegten Ansichten, und die Abweichungen des M. E. von dem R. E. beschränken sich dießfalls größtentheils nur auf redactionelle Momente. Merital von höherer Bedeutung ist unter den von der Commission bei der Bestimmung des Thatbestandes der Erpressung vorgenommenen Abänderungen der Anträge des Referenten (§. 240 R. E. nach der von dem Referenten selbst modificirten Fassung auf Seite 147 der R. M.) nur die Weglassung des Satzes „worauf er kein Recht hatte“ in litt. a) und b) des §. 240 R. E. an der entsprechenden Stelle (§. 258, Zahl 1 des M. E.). Die Commission unterschied jene Fälle der Abnöthigung, welche dadurch allein strafbar sind, daß zu irgend einem Zwecke eine Gewalt rechtswidrig angewendet oder angedroht wurde, und wobei die Berechtigung zur Erlangung des durch die Nöthigung Bezielten ganz unentscheidend ist (§. 258, Z. 1 des M. E.), von jenen Fällen, wo das zu irgend einer Abnöthigung verwendete Zwangsmittel an sich nichts Strafbares enthält, die Handlung deßhalb aber sich als strafbar darstellt, weil sie auf Abnöthigung von etwas Unsittlichem oder auf Erlangung eines nach dem Rechte nicht zustehenden Vortheiles gerichtet war (§. 258,

Z. 2 und 3 des M. E.). Die Divergenz zwischen den beiden vorliegenden Entwürfen in Ansehung der Normirung der ersteren Art von Erpressungsfällen verliert jedoch ebenfalls sehr an Bedeutung, wenn man diese beiden Entwürfe nach ihrer Gänze vergleicht und in Ansehung jener Erpressungshandlungen, welche die Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes bezielten, in Betracht zieht, daß im Entwurfe des Referenten (§. 163) bereits alle diese Erpressungsfälle als Vergehen der Selbsthilfe mit Strafe bedroht waren, so daß für die Bestimmung des Thatbestandes des Verbrechens der Erpressung insbesondere, im Entwurfe des Referenten eben nur jene Fälle zu beachten blieben, bei welchen sowohl das angewendete Zwangsmittel, als der bezielte Zweck etwas Rechtswidriges enthalten.

Die Ablehnung der Aufnahme des §. 163 R. E. (vergl. hier oben Seite 91 und 92 dieser M. M.) in den M. E. brachte mit sich, daß an der gegenwärtigen Stelle des letzteren gegen jene Fälle der Selbsthilfe, oder doch der bona fide geübten Eigenmacht Vorsorge getroffen werden mußte, welche wegen der mit ihnen verbundenen Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die Person oder einer sonstigen Rechtsverletzung sich als die gefährlicheren und daher strafbaren Formen der eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung darstellen. Die Abänderung des R. E. (§. 240, litt. a) und b) in der oben bezeichneten Weise, und die im §. 260 M. E. aufgestellte Unterscheidung des Vergehens der Erpressung von dem Verbrechen der Erpressung enthält daher in der That nur die theilweise Wiederherstellung des durch andere Beschlüsse der Commission an dem Entwurfe des Referenten Veränderten.

Die von dem Referenten im §. 240 des R. E. noch weiter vorgeschlagene und durchgeführte Unterscheidung der Erpressung von der Nöthigung enthält nichts sachlich Entscheidendes; die Commission zog es daher vor, bei der Terminologie des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 zu beharren und alle jene Fälle, welche im Entwurfe des Referenten theils als Erpressung, theils als Nöthigung benannt waren, unter die Eine Benennung: „Erpressung" zu reihen. Ferner sind die litt. a) und b) des §. 240 des R. E. im M. E. in Eine litera (a des §. 258) verschmolzen worden. Außerdem hielt die Commission dafür, daß die Unterscheidung der Fälle, wo wirkliche Gewalt angewendet oder im Sinne des §. 116 des M. E. angedroht wurde, von anderen Fällen der rechtswidrigen Bedrohung für die Feststellung des Thatbestandes der Erpressung ohne Bedeutung sei, und ihre Bedeutung erst bei der Bestimmung der Strafsätze äußere. Hiernach hebt der M. E. erst im §. 261 diese Unterscheidung hervor, indem dort gegen die ersteren, dem Raube näher stehenden Fälle eine höhere, als die regelmäßige Strafe der Erpressung, angedroht ist.

Lit. c), §. 240 R. E. wurde im M. E. in mehrere Absätze, nämlich in litt. b) und c), §. 258 und beziehungsweise in die drei Fälle des §. 259 aufgelöst. Die redactionellen Abweichungen des M. E. von dem Entwurfe des Referenten in der Fassung der lit. b), §. 258 und der litt. a) — c), §. 259 M. E. ergab sich als selbstverständliche Consequenz der von der Commission bei den entsprechenden Stellen des XVII. Titels des M. E. über strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre beschlossenen Redaction. Ueberdieß wurde in lit. c) §. 258 der M. E. das Wort: „gesetzwidrig" statt „unerlaubt" (§. 240, lit. c) R. E.) gesetzt, da die letztere Ausdrucksweise insbesondere in ihrer Gegenüberstellung mit „unsittlichen Leistungen" der Commission zu umfassend schien.

Zur Bezeichnung der zum Delicte (§. 258, lit. b) M. E.) erforderlichen Intensität der Drohung hatte Referent (§. 240, lit. b) R. E.) blos ausgesprochen, daß die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu besorgen gewesen sein müsse. Allein diese Bestimmung schien den übrigen Commissionsgliedern den Maßstab für die Bemessung der Intensität der Drohung nur nach einer Seite hin zu enthalten und die Frage unberührt zu lassen, in welchem Verhältnisse das angedrohte Uebel zu dem erzwungenermaßen erduldeten Uebel stand. Gewiß werde nämlich Niemand dort den Thatbestand der Erpressung erkennen wollen, wo durch die Bedrohung mit

einem ganz geringfügigen Nachtheile eine unverhältnißmäßig bedeutendere Leistung, Duldung oder Unterlassung angeblich erzwungen wurde. Um nun den Richter zur genauen Beurtheilung der Sachlage und zur Vornahme eines vergleichenden Abwägens dieser beiden Uebel zu veranlassen, wurde von der Commission die hierauf hinweisende, bereits in dem gegenwärtigen Strafgesetze enthaltene Ausdrucksweise: „nach ihrem Inhalte und der Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung zur Einflößung gegründeter Besorgniß geeignet“, angewendet.

Jene Fälle der Erpressung, bei welchen wirkliche Gewalt oder eine der §. 116 M. E. bezeichneten Arten der Drohung angewendet wurde, hatte Referent (§. 241 M. E.) mit der gleichen Strafe, wie den Raub belegt. Wenn auch vielleicht anerkannt wird, daß die meisten solcher Erpressungsfälle einzeln und für sich allein betrachtet gleich gefährlich und strafbar seien, wie ein einzelner Raubanfall, so muß doch dem entgegen auch in Betracht gezogen werden, daß derlei Erpressungen immer viel seltener vorkommen, als Räubereien; hiernach kann die Rücksicht, welche beim Raube die Verhängung besonders schwerer Strafen begründet, nemlich die Sicherung der Person und des Eigenthums gegen das Umsichgreifen des Raubes, bei der Bestimmung der Strafen der Erpressung nicht wirksam sein. Die Commission bestimmte daher gegen die bezeichneten Arten der Erpressung höhere Strafen, vermied jedoch dieselben auf ganz gleiche Stufe der Strafbarkeit mit dem Raube zu stellen.

Ueber

§. 262 (§. 243)

gilt das Nämliche, was hier oben (Seite 75 dieser M. M.) zum §. 121 des M. E. gesagt wurde.

Zu den §§. 263 und 264. (§. 242.)

Der Fall, daß Jemand die bestimmte und klar erkennbare Absicht hatte, die Bewohner ganzer Orte oder Bezirke in Furcht zu versetzen, wird zu den selteneren gehören, dagegen wird es häufiger vorkommen, daß Jemand eine oder einige Personen in Schrecken versetzen will, zu diesem Behufe aber ein Uebel androht, dessen Verwirklichung für Viele Gefahr bringen würde, dessen Androhung also auch Viele in Schrecken versetzen kann. Mit Rücksicht hierauf hat der M. E. diejenigen Drohungen, welche — weil zunächst gegen andere Personen gerichtet — auch am öftesten vorkommen, daher insbesondere die Drohungen mit Tödtung und gemeingefährlichen Beschädigungen als die schwereren Fälle des vorliegenden Delictes hervorgehoben, gelangt aber hiedurch für die Mehrzahl der Fälle wohl zu demselben Resultate, wie der Entwurf des Referenten (§. 242), da die Versetzung ganzer Ortschaften und Bezirke in Furcht und Unruhe wohl nur dann herbeigeführt werden wird, wenn eine der eben bezeichneten gefährlichen Drohungen ausgestoßen wurde.

Zum XXII. Titel (XIX. Titel).

Diebstahl.

Zum §. 265. (§. 244.)

Der M. E. weicht in Betreff der Begriffsbestimmung des Diebstahls von dem R. E., der dießfalls auf Seite 132 und 133 der R. M. ausführlich begründet erscheint, nur in zwei Puncten ab. Die Commission glaubte nämlich den vom Referenten aus dem bisherigen österreichischen Strafgesetze von 1852 (§. 171) beibehaltenen Ausdruck: „ohne dessen Einwilligung“ der Deutlichkeit willen in: „eigenmächtig“

abändern zu müssen, und hat zweitens das Alinea 2 des §. 244 des R. E. weggelassen, da die Stimmenmehrheit derselben zwar der Rechsanschauung zuneigte, welche in dem in diesem Alinea vorausgesehenen Wegnehmen in Berücksichtigung dessen, daß der Miteigenthümer durch Hinwegnehmen der in seinem Miteigenthume befindlichen Sache keine fremde Sache wegnimmt, überhaupt keinen Diebstahl erkennen will, wogegen aber der Referent beharrlich auf seinem Vorschlage bestanden hatte.

Zum §. 266. (§§. 245 und 250, Z. 3.)

Der Feststellung des vorliegenden Paragraphen gingen in der Commission sehr eingehende Debatten darüber voraus, ob man die von dem Referenten im §. 250, Z. 1, 2 und 3 gestellten (und in der R. M. auf Seite 135 und 136 ausführlich motivirten) Anträge annehmen soll oder nicht.

Die Mehrheit der Commission entschied sich dafür, die ebenerwähnten Vorschläge zur Zahl 1 und 2 aus folgenden Gründen gänzlich abzulehnen.

Ganz geringfügige Diebstähle, welche vielleicht den Werth von einigen Kreuzern kaum erreichten, kamen wohl auch unter dem Bestande des gegenwärtigen Strafgesetzes kaum je zur gerichtlichen Amtshandlung. Das natürliche Tactgefühl der Einzelnen, welches in der Rechtsregel: „minima non curat praetor" seinen wörtlichen Ausdruck gefunden hat, hielt die Leute im Allgemeinen ab, solche Diebstähle, insbesondere wenn sie im augenblicklichen Unbedacht verübt wurden, vor die Behörde zu bringen, und die Behörden selbst vermieden es, thätig einzuschreiten. Jenes Ziel, welches der R. E. anstrebte, wird daher wohl auch dann erreicht werden, wenn die von ihm beantragte Ausnahmsbestimmung (§. 250, Z. 1 und 2) nicht in den Commissions-Entwurf überging. Würden aber durch allgemeine gesetzliche Anordnung derlei geringfügige Entwendungen als etwas vom Diebstahle Verschiedenes und blos von der Polizei zu Ahndendes hingestellt, so würden dadurch arge Inconsequenzen erzeugt. Es würde die Gesetzgebung das Eigenthum der Staatsbürger wiederholten kleinen Angriffen bloßstellen, und endlich auch einen mächtigen Anreiz zur Verübung von Diebstählen geben. Vor Allem stellte, was Z. 2, §. 250 R. E. anbelangt, die Mehrheit der Commission in Abrede, daß der Antrieb der augenblicklichen Begierde des Handelnden die Entwendung in so mildem Lichte erscheinen lasse, daß man dieselbe nicht mehr als Diebstahl ansehen sollte. Der Mensch hat eben die Aufgabe, seine Begierden zu zähmen, und das Strafgesetz soll ihm hiezu einen besonderen gewichtigen Bestimmungsgrund schaffen. Jene Gründe, welche bei dem Verbrechen der absichtlichen Tödtung zur besonderen Berücksichtigung der in heftiger Gemüthsbewegung verübten Tödtungen führten, und welche bei den Verbrechen der schweren und tödtlichen Verletzung wegen eines solchen Gemüthszustandes des Thäters die Androhung der Gefängnißstrafe statt der Zuchthausstrafe veranlaßten (§§. 231 und 235 des M. E.), finden hier keine Anwendung. Gemüthsaufwallung ist allerdings geeignet, die Einsicht und Erkenntniß des dem Anderen zugefügten Leides zu trüben, und läßt daher die Triebfeder der That in einem anderen Lichte erscheinen, weil sie die Willens-Intensität des Thäters geringer zeigt; die Lüsternheit aber, welche zur augenblicklichen Befriedigung treibt, kann weder nach ihrer Intensität auf gleiche Stufe mit der heftigen Gemüthsaufwallung gestellt werden, noch ändert sie die Qualität der Triebfeder der Handlung. Hiezu kommt, daß es sich hier nach dem Antrage des Referenten nicht um die Ausschließung einer absoluten Strafe, wie bei der Tödtung, und nicht blos um die Begründung der Androhung einer verschiedenen Strafart wie bei dem Verbrechen der körperlichen Beschädigung handelt, sondern daß die Qualification der Handlung selbst als Diebstahl oder Nichtdiebstahl, je nach dieser Unterscheidung eine andere sein soll. Die vorstehenden Erwägungen finden theilweise auch auf Z. 1, §. 250 R. E. Anwendung, da auch in diesem Falle meist eine Entwendung zur augenblicklichen Befriedigung eines Bedürfnisses oder einer Begierde vorliegen wird. Gegen diesen Antrag des Referenten sprach aber weiters — abgesehen von der den mehreren Commissionsgliedern zu hoch gegriffen erschienenen

Bestimmung der numerischen Grenze auf einen Gulden — auch noch die Betrachtung, daß mit Verminderung des Betrages, bei dessen Ueberschreitung die Qualification einer Handlung eine andere ist, als bei der Nichtüberschreitung dieses Betrages, die Inconvenienz solcher verschiedener Qualification nach numerischen Unterschieden durch den Vergleich der vielen um die Grenze herum sich bewegenden Fälle immer greller und verletzender wird. Daß die vom Referenten beantragten Bestimmungen Zahl 1 und 2, §. 250, große Gefährdung des Eigenthums mit sich gebracht hätten, und daß durch dieselben großer Anreiz zu Entwendungen gegeben würde, bedarf wohl nicht der Ausführung im Einzelnen, wenn man sich vorstellt, daß eine Masse von Menschen von dem Gedanken erfüllt würden, sie könnten solche kleine Diebstähle verüben, ohne mehr als eine Ordnungsstrafe gewärtigen zu dürfen, und insbesondere, ohne die entehrenden Folgen der Strafe des Diebstahls nach dem Strafgesetze tragen zu müssen, und wenn man auch in Betracht zieht, daß die verbrecherische Laufbahn der gefährlichsten und unverbesserlichsten Diebe, daß überhaupt das Laster jeder Art mit kleinen Ausschreitungen beginnt, und daß die Straflosigkeit der ersten Vergehungen regelmäßig eine der Hauptursachen des späteren Ueberwucherns des Lasters und Verbrechens ist.

Ganz analoge Betrachtungen führten die Commission dahin, dem Antrage des Referenten, daß auch Familien-Diebstähle immer der polizeilichen Ahndung vorbehalten bleiben sollten (§. 250, Zahl 3 R. E.), nicht Folge zu geben. Die Größe der Versuchung, welcher der Entwender in den vorausgesetzten Fällen durch das tägliche Sehen des gewünschten Gegenstandes ausgesetzt ist, und die Trübung des Rechtsbewußtseins, welche vielleicht durch die Meinung hervorgerufen würde, daß der Entwender sich als den zukünftigen Eigenthümer des Familiengutes ansieht, werden wohl zum größten Theile durch die entgegenstehenden eben ausgeführten Betrachtungen in ihrer Wirkung, die Handlung minder strafbar erscheinen zu lassen, aufgewogen. Die Strafgesetzgebung kann ferners nicht übersehen, daß gerade gegen Familiendiebe ausreichender Schutz am wenigsten beschaffen werden kann. — Hatte sich hiernach die Commission dafür entschieden, auch die Familien-Diebstähle noch immer als Diebstähle, jedoch wie nach dem bisher bestehenden Rechte (St. G. von 1852, §. 463) niemals als Verbrechen zu behandeln, so erschien der vorstehende §. 266 des M. E. wohl ungezweifelt als der passendste Platz, um die Normirung derselben als bloßes Vergehen des Diebstahls zu regeln.

Zu den §§. 267—269 (§§. 246—248) im Allgemeinen.

Im großen Ganzen stimmte die Commission dem von dem Referenten auf Seite 133—135 seiner R. M. ausführlich dargelegten Gesichtspuncte, nach welchem im neuen Gesetze die Diebstähle zu Verbrechen qualificirt oder nur als Vergehen geahndet werden sollen, bei.

Nur in Einzelnheiten differirt der M. E. dießfalls von dem R. E. Dieselben beziehen sich nur hie und da auf meritorische Momente, und betreffen meistentheils nur redactionelle Abänderungen oder andere Aneinanderreihung des Stoffes. So wurde

zum §. 267 (§§. 246 und 247, litt. a) und n)

neuerlich die Anfrage angeregt, ob nicht wenigstens hier, beim bewaffneten Diebstahle (§. 246, Z. 1 des R. E. und §. 267, lit. a) des M. E.) eine Realerklärung des Ausdruckes: „Waffen" aufgenommen werden soll, wie sie der Referent in seinem Entwurfe, Art. VI, Z. 6 des Einführungsgesetzes vorgeschlagen hatte.

Allein die Commission lehnte es auch hier ab (vergl. hier oben Seite 10 dieser M. M.), eine gesetzliche Begriffsbestimmung von Waffen aufzunehmen, und machte neuerlich folgende Gründe für ihren Beschluß geltend: Der persönlichen Sicherheit schädliche Werkzeuge werden nicht allein dann als Waffen anzusehen sein, wenn sie schon nach ihrer objectiven Beschaffenheit eben nur zu derlei Angriffen vorbereitet

sind, sondern — wie der Referent a. a. O. selbst bemerkt — auch dann, wenn sie durch die Willensrichtung ihres Besitzers als Werkzeuge erscheinen, welche dazu bestimmt wurden, zum Angriffe auf Menschen zu dienen. Ob nun aber einer dieser Fälle vorliege, lasse sich durch eine allgemeine gesetzliche Regel nicht bestimmter feststellen, als es der Sprachgebrauch gethan hat, und als es die Gerichte nach Beschaffenheit des einzelnen Falles täglich thun, ohne im bestehenden Strafgesetze eine gesetzliche Bestimmung dieses Begriffes zu finden.

Dagegen glaubte die Commission an dieser Stelle zu dem Antrage des Referenten (§. 246, Z. 1 des R. E.) einen erklärenden Beisatz hinzufügen zu müssen. Es seien nämlich viele Werkzeuge, welche zunächst dazu bestimmt sind, mechanische, der Enttragung der Sache entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen (Brecheisen, Balken u. dgl. m.), an sich auch geeignet, zum Angriffe auf Menschen verwendet zu werden. Wenn nun ein Dieb zum Diebstahle solche Werkzeuge anwendete, und hiedurch sich als besonders gefährlich erwies, so macht dieses den Diebstahl als Gewaltthat gegen Sachen strafbarer und wird nach §. 268 M. E. höhere Strafe begründen. Doch kann dieser Umstand nicht dort in Anrechnung gebracht werden, wo der Diebstahl deßhalb mit schwererer Strafe bedroht wird, weil der Dieb sich auch dazu vorbereitete, im vorkommenden Falle selbst gegen Personen Gewalt zu üben. Nur die Mitnahme von Werkzeugen, welche zu solchen Angriffen auf die Person bestimmt und geeignet waren, kann daher die Qualification der That nach §. 267, lit. a) M. E. begründen.

Ferner differirte die Mehrheit der Commission von dem Referenten in Betreff der über den Gewohnheitsdiebstahl aufzunehmenden Bestimmungen. Dieselbe meinte, daß in dem Antrage des Referenten (§. 246, Z. 3 des R. E.), wornach der Gewohnheitsdiebstahl mit besonderer höherer Strafe bedroht, und gegen denselben ohne Rücksicht auf den Betrag die Verbrechensstrafe verhängt werden sollte, einen Widerspruch in sich selbst enthalte. Ist nemlich eine gewisse Thätigkeit Jemandem einmal zur Gewohnheit geworden, so ist damit gegeben, daß die Wiederholung derselben Handlung von demselben bei jeder Gelegenheit, oft fast mechanisch und unbewußt geübt werden wird. Die Nichtvornahme der Handlung könnte nur nach einem heftigen inneren Kampfe erfolgen. Die Zurechenbarkeit der einzelnen Wiederholungshandlung ist daher in einem solchen Falle vielmehr wesentlich gemindert. Würde nun aber trotzdem der Gewohnheitsdiebstahl im Strafgesetze so strenge geahndet, so würde die schwere Strafe in der That nur deßhalb verhängt werden, weil der Dieb sich bis zum Gewohnheitsdiebe ausbildete, es würden also eigentlich die schon früher abgestraften und meist schon seit langer Zeit bestraften Diebstähle neuerlich und mit sehr schwerer Strafe belegt werden. In Praxi bringt es auch viele Schwierigkeiten mit sich, wenn die Gerichte die Frage zu lösen haben, ob ein Dieb als Gewohnheitsdieb zu betrachten sei. In Oesterreich insbesondere aber sei die Praxis dahin gelangt, nur dann einen Dieb als Gewohnheitsdieb anzusehen, wenn er bereits eine bedeutende Zahl von Diebstahlsstrafen verbüßt hatte; die Praxis hat daher gerade jene Art der Beurtheilung zum thatsächlichen Ausdrucke gebracht, welche, wie eben dargestellt, den Gesetzen des psychischen Lebens widerspricht, und welche durch zwei- und mehrmalige Bestrafung der vergangenen Diebstähle, also schon bestrafter Handlungen Ungerechtigkeit übt. In Erkenntniß aller dieser Uebelstände haben auch die neueren deutschen Strafgesetze, z. B. Preußen, Sachsen sich veranlaßt gesehen, den Begriff des Gewohnheitsdiebstahls fallen zu lassen, und überhaupt beim Diebstahle wegen des mehrmaligen Rückfalles allein nicht sofort und ohne jede Rücksicht auf den Betrag die höhere Strafe oder gar die Criminalität des Diebstahls eintreten zu lassen. Der M. E. folgt nun diesem Beispiele (§. 267, lit. e), und sucht insbesondere jene Diebe schwer zu treffen, welche den Diebstahl zu ihrem Erwerbe und als Hauptquelle ihres Unterhaltes erwählt, d. h. das Stehlen seit längerer Zeit gewerbsmäßig betrieben haben. Gerade diese Diebe sind es, welche der Sicherheit des Eigenthums die größten Gefahren bereiten, und gerade gegen diese wird die schwerste Diebstahlsstrafe deßhalb

seltener angewendet werden können, weil sie meist häufige und kleinere Angriffe auf fremdes Eigenthum verüben, und es immer schwer sein wird, den erforderlichen Beweis zu erbringen, um die genügend strenge Strafe mit Rücksicht auf den Betrag des Schadens verhängen zu können, ungeachtet das Gericht vielleicht die volle Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Angeklagte seit Jahren nur von Diebstahl gelebt habe.

Die Entwendung einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, sowie die Vornahme einer Entwendung an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte muß, abgesehen von dem materiellen Schaden, den die Handlung mit sich bringt, zugleich die religiösen Gefühle aller Angehörigen der betreffenden Religionsgenossenschaft selbst dann tief verletzen, wenn auch die Handlung nicht in solcher Weise verübt wurde, daß zugleich eine der im XV. Titel bezeichneten strafbaren Handlungen vorliegt. — Treffen nun aber bei einem Diebstahle gar beide diese Umstände vereint zusammen, so erscheint die Handlung gewiß objectiv ebenso strafbar, wie die in litt. a) und b) des §. 267 M. E. bezeichneten Diebstahlsfälle. Ein solcher Dieb ist wohl, da er die Probe ablegte, daß er gar keine Schranke mehr achte, gewiß ebenso schlecht und strafbar, wie jener Dieb, der sich das Stehlen zum Erwerbe erwählte. Lit. c), §. 267 des M. E. erklärt daher — in Verstrengerung der dießfälligen Anträge des Referenten (§. 247, litt. a) und n) R. E.) — solche Diebstähle ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen als Verbrechen.

Aus analogen Gründen sucht die Commission durch die Aufnahme der lit. d) in §. 267 des M. E. höheren Schutz für die Sicherheit des Eigenthums gegen das Ueberhandnehmen der Diebsgenossenschaften zu beschaffen, als der Referent im §. 247, lit. d) seines Entwurfes in Antrag gebracht hatte.

Zum §. 268. (§. 247.)

Die hier von der Commission vorgenommenen Abänderungen an dem §. 247 des R. E. sind zum Theile nur die selbstverständlichen Consequenzen der soeben erörterten Commissionsbeschlüsse über den §. 267 des M. E., theils blos redactioneller Natur, theils glaubte die Commission, daß kein Bedürfniß bestehe, in allen jenen besonderen Umständen, welche §. 247 des R. E. aufzählte, einen Grund der höheren Qualification des Diebstahls zu erkennen. — Es wurde zwar oben bemerkt, daß eine gewisse Ungerechtigkeit darin liege, wenn wegen Rückfalls eine besondere höhere Strafe vom Gesetze verhängt wird. Nichts desto weniger hat die Commission die lit. a), des §. 268 M. E. aufgenommen. Die Commission glaubt jedoch hierdurch nicht in Widerspruch mit sich selbst gekommen zu sein; denn nach der Fassung der lit. a) §. 268 ist der Rückfall und insbesondere der Rückfall schon vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der wegen eines Diebstahls erlittenen letzten Strafe nur das Zeichen für die Erkennung der Unverbesserlichkeit des Thäters, und nicht selbst die Ursache der strengeren Strafdrohung. Daß hier nicht der Rückfall als solcher die Grundlage der höheren Strafdrohung sei, erhellt auch daraus, daß in der eben citirten Stelle nicht blos die wenigstens zweimalige Abstrafung wegen Diebstahls, sondern auch wegen Raubes als Criterium für die höhere Qualification und Strafbarkeit der folgenden Diebstähle festgesetzt wird, eben deßhalb, weil bei beiden als eigenmächtigen Entziehungen fremden Eigenthumes, aus der wiederholten Verübung, sei es einmal mit Gewalt gegen Personen und einmal ohne solche, auf die höhere Gefährlichkeit des Thäters ein Rückschluß gezogen werden kann.

Der Entwurf des Referenten zählte im §. 247 eine Reihe solcher Umstände als Qualificationsgründe auf, welche die That des Schuldigen entweder deßhalb als sträflicher erscheinen lassen, weil der Dieb, um sich die Sache zueignen zu können, besondere Hindernisse überwinden mußte, und dadurch also seine größere subjective Gefährlichkeit an den Tag legte, oder welche eine strengere Strafdrohung im Strafgesetze deßhalb begründen, weil nach der Zweckbestimmung der gestohlenen Sache oder nach ihrer natürlichen Beschaffenheit oder nach den insbesondere örtlichen Bedingungen ihres vortheilhaftesten Gebrauches der Eigenthümer geringere oder gar

keine Schutzvorrichtungen gegen deren Enttragung anbringen kann. Die Commission schloß sich diesem Gedanken vollkommen an und nahm eben nur in consequenter Durchführung desselben eine derartige Abänderung in der Aneinanderreihung des Stoffes in den lit a)—c), k) und l) des §. 247 R. E. vor, daß nunmehr lit. d) des §. 268 M. E. die höhere Strafdrohung gegen Diebstähle ausspricht, bei welchen besondere Schutzvorrichtungen überwunden wurden, während in lit. h) und den folgg. desselben Paragraphen insbesondere jene Fälle bedacht sind, wo nach der Natur der Sache besondere Sicherungs-Maßregeln gegen die Entwendung von Sachen nicht getroffen werden können, und daher jenes, was der Eigenthümer zum Schutze seines Eigenthumes nicht vorkehren kann, durch die höhere Strafdrohung des Strafgesetzes supplirt werden muß. — Die übrigen Abweichungen des §. 268 M. E. von §. 247 R. E. sind theils minder erheblich, theils durch die oben bezeichneten allgemeinen Betrachtungen begründet.

Dasselbe gilt auch von den im

§. 270 (§. 249)

vorgesehenen Strafbestimmungen für das Verbrechen, sowie für das Vergehen des Diebstahls.

Zum XXIII. Titel (XX. Titel).

Unterschlagung.

Zu den §§. 271—273. (§§. 252—256.)

Auch in diesem Titel wurden im Wesentlichen die Anträge des Referenten nach Maßgabe seiner auf Seite 137 und 138 der R. M. vorkommenden Ausführungen angenommen.

Erheblichere Abänderungen beschloß die Commission nur in folgenden Puncten:

Hinausgehend über die Anträge des Referenten (§. 252 R. E.) und über das dermal bestehende Recht (§. 201, lit. c) des St. G. von 1852 und §. 400 des a. b. G. B.) hat die Majorität der Commission auf die Zueignung eines Schatzes, und zwar des ganzen gefundenen Schatzes Seitens desjenigen, dem als Finder nur auf einen Theil desselben das Recht der Zueignung zusteht, als Unterschlagung erklärt. Der Antheil an dem Schatze, welcher nach bürgerlichem Rechte dem Grundeigenthümer zusteht, ist ein Vermögenswerth, welcher dem Finder nicht zugehört, welchen er sich also zum Schaden des Ersteren zuzueignen nicht berechtigt ist, dessen Zueignung daher die Verletzung der Rechte des Grundeigenthümers enthält. Die Handlungsweise des Finders des Schatzes, der eine solche rechtswidrige Zueignung verübt, steht daher nach ihren charakteristischen Merkmalen dem Delicte der Unterschlagung am nächsten und wurde demnach diesem parificirt. — Die Beiseiteschaffung und Veräußerung von verpfändeten dem Schuldner in Verwahrung belassenen Gegenständen Seitens des Schuldners hatte Referent bereits in seinem Entwurfe als Unterschlagung erklärt, indem er hierin jener Anschauung folgte, welche in Oesterreich seit Jahrzehnten gebräuchlich ist. Ganz gleichartig sind aber jene Fälle, wo der Besitzer mit Beschlag belegter Sachen, die ihm in Verwahrung belassen wurden, oder der Veräußerer einer Sache, nachdem er vor Uebergabe der Sache das Entgeld empfangen, diese ihm aus Vertrauen belassenen Sachen unterschlägt. Um jeden Zweifel vorabzuschneiden, wurden beide diese Fälle ausdrücklich der Unterschlagung gleichgestellt.

Unter den übrigen Abänderungen der dießfälligen Anträge des Referenten wird als erheblicheren Gehaltes noch hervorgehoben, daß lit. g) des §. 272 des

M. E. zu den Bestimmungen des §. 255 R. E. ganz neu hinzugekommen ist. Wenn man die Nothlage derjenigen Personen in Betracht zieht, welche im Augenblicke der Bedrängniß nach jedem Mittel greifen, welches sich ihnen darbietet, um Etwas von ihren Habseligkeiten zu retten, und erwägt, daß bei diesen Verhältnissen der Bedrängte nicht im Stande ist, zu sehen, wem er Etwas anvertraut, daß daher jene Betrachtung, welche das Delict der Unterschlagung regelmäßig minder strafbar als den Diebstahl erscheinen läßt, hier wegfällt, so wird man die von der Commission beantragte Bestimmung als durch das praktische Bedürfniß gerechtfertiget anerkennen.

Zum XXIV. Titel (XXI. Titel).

Strafbarer Betrug, betrügerischer Banquerott, betrügerische Beeinträchtigung von Personenrechten und arglistige Täuschung.

Zum §. 274. (§. 258.)

Schon der ursprüngliche Entwurf des Referenten (§. 258 R. E.) hatte die Grenze und Unterscheidung des criminellen Betruges von der blos civilrechtlich zu ahndenden Uebervortheilung einzig und allein dadurch gezogen, daß er zum Thatbestande des Betruges die „listige“ Hervorrufung des Irrthumes und die „listige“ Benützung eines bereits vorhandenen Irrthumes erforderte.

Da jedoch die Commission bei den mehrmals wiederholten Berathungen und eingehenden Debatten über die ebenso wichtige als schwierige Frage: „wie im Strafgesetze das Wesen des strafbaren Betruges zu präcisiren sei?“ sich anfänglich nicht bestimmt finden wollte, die oben erwähnte Grenzlinie zwischen sträflichen und civilrechtlichen Betrug nach dem Antrage des Referenten nur durch das Merkmal „listig“ zu charakterisiren, so ging der Referent in folgende nähere Motivirung und ausführlichere Begründung seiner in der R. M. (Seite 138 und 139) nur kurz angedeuteten Ansichten ein: Wissenschaft und Gesetzgebungs-Praxis seien darüber einig, daß zum strafbaren Betrug (de lege ferenda) einfache Täuschungen oder gewöhnliche Lügen, wodurch Jemand einen Vermögensnachtheil erleiden kann, wie dieselben z. B. beim Anpreisen von Waaren stattfinden, nicht genügen, sondern daß dazu eine Täuschung durch künstlich angelegte Ueberlistung nothwendig sei, gegen welche entweder nur ganz besondere Umsicht oder Klugheit schützen kann, oder welche unter solchen Verhältnissen erfolgt, bei welchen der Betrogene nach Maßgabe der herrschenden Volksansichten, Sitten oder Gewohnheiten eine Täuschung nicht erwarten kann, wie z. B. bei Juwelieren, beim falschen Spiele.

Es kommt also nicht blos darauf an, daß eine Irreführung, daß Jemandem der Schein von etwas Anderem, als wirklich ist, vorgespiegelt wurde, daß aliud simulatum aliud actum sei, sondern es werde durch die Voraussetzung eines strafbaren Betruges bedingt, daß eine arglistige Irreführung vorgekommen, daß — wie sich schon das röm. Recht treffend ausdrückte — „magna et evidens calliditas“ dazwischen gekommen ist.

Es kann also die Frage, ob irgend eine Handlung ein strafbarer Betrug sei, niemals in abstracto (nach einem allgemeinen Maßstabe), sondern **immer nur in concreto**, d. h. nach den in jedem einzelnen Falle zusammentreffenden ganz singulären Orts-, Zeit-, und namentlich individuellen Verhältnissen gelöst werden. Es wird also ein und dieselbe Handlung, je nach Verschiedenheit der Völker und Zeiten, vor Allem aber je nach Verschiedenheit der Individuen, welche getäuscht oder betrogen werden sollen, bald als ein in das Gebiet des Strafrechtes fallender Betrug angesehen werden, bald nur civilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Man denke z. B. auf die allgemein üblichen falschen An- und Lobpreisungen beim Gemälde-, Antiken- und Münzen-Verkehre, beim Roßhandel (Einbrennen von Kunten auf den Schneidezähnen) u. s. f.

Daß aber bei dieser Frage präeminenter auf die Individualität des Irregeführten Rücksicht genommen werde, zeigen die Betrügereien durch Zauberei, Geisterbeschwörerei, Wahrsagerei, Goldmachen, Schatzgraben, das Versprechen der Auswirkung gewisser Gnadenbezeigungen durch Geld bei großen Herren, durch sympathetische Kuren, Kartenschlagen, Traumdeuten 2c. 2c. und selbst das Ausbieten von Waaren mit falschen Waaren-Etiquetten, welche Handlungen gewiß ganz anders gegenüber dem weltläufigen Publicum einer großen Handelsstadt und wieder anders gegenüber den schlichten Landleuten beurtheilt werden.

Es kommt also immer und ewig nur darauf an, ob eine irreführende oder täuschende Handlung in dem einzelnen Falle vermöge aller singulären Umstände dieses Falles als eine arglistige Täuschung angesehen werden könne oder nicht. So mag man z. B. in folgenden Fällen allerdings aus dem moralischen Standpuncte ein verdammendes Urtheil über das Benehmen der Handelnden fällen oder vielleicht auch civilrechtliche Entschädigungs-Ansprüche gegen dieselben begründet finden, nimmermehr aber wird — trotzdem, daß hier sehr grelle Irreführungen oder Irrthumsbenützungen vorliegen — ein verständiger Richter darin die Merkmale eines strafbaren Betruges finden.

Ein reicher Realitätenbesitzer ist in fernen Landen abwesend. Seine Güter und Zinshäuser werden von seinem Bestellten nicht gut verwaltet und geben sehr geringen Ertrag. Irgend ein Dritter nähert sich nun in der Fremde diesem Eigenthümer und beredet denselben, unter Benützung des ihm bekannten Irrthumes des Eigenthümers, wornach dieser seine Realitäten für gut verwaltet voraussetzt, und glaubt, daß sie einen höheren Ertrag abzuwerfen gar nicht fähig seien, ihm die eine oder andere dieser Realitäten um einen solchen Kaufpreis zu verkaufen, der zwar vollkommen dem durch das wirkliche (dermalige) Erträgniß derselben repräsentirten Capitalswerthes entspricht, ja denselben sogar noch namhaft übersteigt, aber weit unter dem wahren Werthe derselben zurückbleibt. Der Eigenthümer willigt ein und schließt in der irrigen Meinung, dabei sogar noch ein für sich sehr günstiges Geschäft zu machen, den Kaufvertrag in aller Form Rechtens auf solche Weise ab. Hinterdrein, nachdem der neue Besitzer das Erträgniß der Realität durch zweckmäßige Administration auf das Doppelte oder Dreifache gesteigert, offenbart sich dem früheren Eigenthümer sein Irrthum und die in Folge dieses Irrthumes erlittene Beschädigung.

Kann man nun in diesem Falle unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer homo sui juris und nicht etwa ein Cretin ist, von einer arglistigen Täuschung, von einem strafbaren Betruge reden?

Hat nicht vielmehr der Verkäufer seine Beschädigung aus dem voraussetzlich von ihm mit freier Einwilligung und rechtsförmlich abgeschlossenen Vertrage blos seiner eigenen Sorglosigkeit, seinem Leichtsinne zuzuschreiben?

Ein anderer Fall. Es wendet sich Jemand an einen gesetz- und geschäftskundigen Capitalisten mit dem Ersuchen um augenblickliche Vorstreckung eines namhaften Darleihens, für welches er demselben zur Sicherstellung sein Haus pfandweise verschreibt, das er an einem entfernten Orte, in dem notorisch sehr geordnete Grundbuchsverhältnisse bestehen, eigenthümlich besitze, wovon er aber eben keinen Grundbuchsextract zur Hand habe. Der Capitalist gibt in gutem Glauben das Darleihen; als er aber den Schuldschein intabuliren lassen will, zeigt sich, daß der Darleihenswerber niemals das bezeichnete oder überhaupt irgend ein Haus besessen habe, und der Darleiher ist auf solche Weise mindestens um sein Pfandrecht, wenn nicht vielleicht sogar um seine Forderung geprellt. Mit Grund haben wenigstens die höheren Gerichte in diesem und in ähnlichen Fällen nicht den Thatbestand eines strafbaren Betruges erkannt, weil der so überaus plumpen, lügnerischen Angabe des Darleihenswerbers das Merkmal der arglistigen Täuschung mangelt,

und weil der nach der Voraussetzung gesetzes- und geschäftskundige Darleihensgeber sich gegen eine solche Täuschung wohl ohne alle besondere Umsicht und Klugheit, nämlich durch das vorläufige Hineinschauen in's Grundbuch hätte vor Schaden bewahren können. —

Das Gleiche gilt von all' jenen tausenden, tagtäglich in den mannigfaltigsten Abwechslungen vorkommenden Betteleien, Mitleidsausbeutungen und selbst Darleihenswerbungen, welche von Schwindlern unter falschen Vorwänden, namentlich durch fictive Angabe ganz besonderer Unglücksfälle, des Besitzes eines großen Vermögens oder eines außerordentlich gewinnbringenden Erwerbsgeschäftes, der Zuversicht einer reichen Erbschaft, der Aussicht auf eine lucrative Heirat u. s. f. u. s. f. gemacht werden. Es verstößt gewiß nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn solche Schwindler als Betrüger gestraft werden, in soferne sie derlei Schwindeleien gegenüber von schlichten, weltunerfahrenen und geschäftsunkundigen Leuten ausführen, und diese um ihr Geld prellen; allein es läßt sich nimmermehr rechtfertigen, derlei lügnerische und jedem verständigen Manne gegen über den Stempel der Unwahrheit an sich tragende Angaben auch dann als strafbaren Betrug zu ahnden, wenn sich dadurch geschäftskundige, welterfahrene Menschen täuschen lassen, weil diesen gegenüber derlei Vorwände doch nimmermehr als arglistige Täuschungen angesehen werden können. Werden solche Personen das Opfer von so plumpen lügnerischen Vorgaben, so müssen sie es ihrer eigenen Naivetät oder Albernheit, oder ihrer an Schwäche grenzenden Leichtgläubigkeit und Gutmüthigkeit zuschreiben, wenn sie auf Grundlage solcher Angaben ohne nähere Prüfung der Grundhältigkeit derselben ihr Geld hingeben.

Es fehlt mit Einem Worte, um in all' diesen Fällen einen strafbaren Betrug annehmen zu können, das Merkmal der „arglistigen Täuschung". Dieses wesentlichste, nein! dieses einzig und allein wesentliche Merkmal des strafbaren Betruges läßt sich aber weder definiren, noch auch nur beschreiben, eben weil es kein abstractes, sondern ein immer nur aus den singulären Umständen des concreten Falles zu entnehmendes Merkmal ist.

Aus diesen Gründen beharrte daher der Referent auf folgender Fassung der gesetzlichen Begriffsbestimmung des strafbaren Betruges auch in dem künftigen österreichischen Gesetze:

„Wer vorsätzlich einen Anderen durch Ueberlistung täuscht, oder eines Anderen Unkenntniß, oder Irrthum auf arglistige Weise mißbraucht, und dadurch Jemandem einen Schaden oder sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil an Vermögen zuwendet, begeht einen strafbaren Betrug."

Die Commission erkannte nach diesen Auseinandersetzungen vorerst an, daß es vortheilhaft sei, wenn auch das neue Gesetz, gleichwie die österreichischen Strafgesetze von den Jahren 1803 und 1852, bei der Feststellung des objectiven Thatbestandes auf das Vorhandensein der „List" das Hauptgewicht legen werde, da die österreichischen Gerichte seit Decennien gewöhnt sind, das Wesen des Betruges in der „listigen" Irreführung zu erkennen, und daher auch der Begriff „List" durch die Praxis allgemein geläufig und genau festgestellt ist. Eben deßhalb hielt es aber die Commission zugleich für angemessener und auch für ausreichend, den bisher gewohnten Ausdruck: „durch listige Vorstellungen oder Handlungen" beizubehalten, und von der in dem letzten Antrage des Referenten liegenden Steigerung dieses Ausdruckes in „arglistige Täuschung" Umgang zu nehmen.

Außerdem hielt die Stimmenmehrheit der Commission dafür, daß die Verwendung des Begriffes List nur dort zureichend sei, wo es sich um die Normirung jener Betrugsfälle handelt, welche durch Herbeiführung (Erregung) eines Irrthumes in dem zu Benachtheiligenden durch hierauf gerichtete Handlungen des Schuldigen begangen werden. In soweit es sich aber um die Fälle des Betruges handelt, wo der Betrüger einen bereits vorhandenen Irrthum des Anderen nur benützte, werden mannigfache Zweifel erregt, wenn auch hier das Gesetz sich damit begnügt, daß die Benützung des Irrthumes eines Anderen auf listig Weise geschehe. Der Ausdruck

„List" reiche hier nicht mehr aus. Oft werde nämlich „List" und „listig" im Sprachgebrauche eben nur zur Bezeichnung des auf Täuschung gerichteten Willens des Handelnden verwendet; sollte dieser Sinn dem Ausdrucke „listige Benützung" eines Irrthumes unterlegt werden, so wäre damit nichts Besonderes gesagt, und das Strafgesetz hätte eben nur zweimal ausgesprochen, daß zum Betruge die Absicht zu betrügen gehöre. Die Gerichte müssen daher dahin gelangen, zu dem Merkmale „listige Benützung" noch ein Mehreres, als das blos bewußte Benützen des Irrthumes eines Anderen hinzuzufügen. Dieß sei auch thatsächlich geschehen, seitdem das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852, abweichend von jenem des Jahres 1803, das Merkmal der „List" auch bei Betrugsfällen durch Benützung eines bereits vorhandenen Irrthumes erforderte. Wenn nun durch dieses Merkmal ein Mehreres zum Thatbestande des Betruges erfordert sein soll, so könne dieses Mehrere eben nur darin liegen, daß der Handelnde durch irgend eine äußere Vorkehrung den Irrthum des Anderen verstärkt und befördert, und es sei offenbar, daß sonst die Fälle des Betruges durch bloße Benützung eines Irrthumes eigentlich ganz vom criminellen Betruge ausgeschlossen wären, da ja jede solche äußere Vorkehrung die Handlung zum strafbaren Betruge des ersten Falles stempelt, denn es kann die Strafbarkeit der Handlung dadurch nicht aufgehoben werden, daß der zu Täuschende schon in einer der Täuschung besonders zugänglichen Disposition war, und seine Neigung sich irre führen zu lassen, eben nur befördert zu werden brauchte. Die Erfahrung der Praxis zeigt auch, daß die Feststellung des Merkmales „listige Benützung" eines Irrthumes den Gerichten die größten Schwierigkeiten machte, und daß sehr häufig entweder das Merkmal „listig" ganz bei Seite gesetzt oder einfach als in der Handlung des Nichtenttäuschens selbst schon gelegen angesehen wurde, oder daß die praktische Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen wider den Betrug thatsächlich auf die Fälle des hervorgerufenen Irrthumes beschränkt blieb. Mit Rücksicht auf diese von den mehreren Stimmen der Commission geäußerten Ansichten wurde nun bei der schließlichen Abfassung des §. 274 des M. E. für jene Fälle des strafbaren Betruges, wo der Irrthum des Handelnden durch den Schuldigen nur benützt, nicht hervorgerufen oder verstärkt wurde, außer dem Merkmale der „List" noch als Charakteristicum festgesetzt und aufgenommen, daß der Handelnde erkannt habe, der Irrthum des Anderen sei eben das Motiv, welches denselben veranlaßt habe, sich einer Beschädigung am Vermögen auszusetzen.

In Beziehung auf den zum strafbaren Betruge erforderlichen Dolus hatte der Entwurf des Referenten (§. 258) die alternative Absicht gefordert, entweder einem Anderen einen Schaden am Vermögen zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden. Der M. E. weicht hievon darin ab, daß von der Mehrheit der Commission die letztere Absicht als zum strafbaren Betruge genügend nicht angesehen wurde. Nachdem man den Betrug auf Verletzungen am Vermögen eingeschränkt hatte, schien es der Mehrheit der Commission überhaupt nicht consequent, Fälle als Betrug zu erklären, wo Jemand zwar rechtswidrig einen Vortheil erringt, niemanden Anderen aber dadurch ein Nachtheil am Vermögen zugefügt wird. Soferne solche Fälle überhaupt vorkommen, was wohl selten der Fall ist, hielt die Commission dafür, daß gar kein Anlaß bestehe, eine Strafe wegen Betruges zu verhängen, weil schon nach der Voraussetzung das Requisit jeder nach dem Strafgesetze strafbaren Handlung: die Verletzung des Rechtes eines Anderen ermangelt. Der bezeichnete Antrag des Referenten hätte auch für die Entscheidung der Fragen, ob ein Betrug nach dem Betrage (des Schadens oder des Vortheiles?) sich als Verbrechen eigne, oder unter einen gewissen höheren Straffatz falle, zu mannigfachen Zweifeln und grellen Incongruenzen dann geführt, wenn — wie dieß wohl häufig eintreten wird — der Betrag des durch den Betrug errungenen rechtswidrigen Vortheils dem Betrage des angerichteten Schadens nicht gleichkommt, denselben gar nicht erreicht oder etwa auch übersteigt.

Dagegen wurde in Berücksichtigung der dießfälligen Ausführungen des Referenten bei der Schlußredaction des M. E. der Fall, wo Jemand auf betrügerische

Weise sich oder einem Anderen rechtswidrig einen Vortheil zuwendet, ohne zugleich einem Anderen eine eigentliche Rechtsverletzung zuzufügen, in den Supplementar-Paragraph (§. 280 M. E.) aufgenommen, um auf solche Weise im Einklange mit der von der Commission doch schon im §. 170 des M. E. adoptirten Rechtsanschauung insbesondere auch jene mannigfachen, fast täglich vorkommenden Prellereien und rechtswidrigen Ausbeutungen des Mitgefühls und Wohlthätigkeitssinnes mit Strafe zu treffen, durch welche notorische Schwindler mittelst lügnerischer Angaben und unter oft sehr raffinirtem Vorwande großartige Almosen erschleichen, nicht selten sogar mit falschen und fictiven Subscriptionsbogen u. dgl. Sammlungen veranstalten, die — obgleich an sich selbst sehr strafwürdig — dennoch ohne eine solche Supplementar-Verfügung straflos bleiben würden, weil eben jeder Beitragende und Subscribent in letzter Auflösung doch immer nur als freiwillig beitragend, daher als nicht in seinem Rechte verletzt angesehen werden würde.

Zu den §§. 275 und 276. (§§. 261—264.)

Auch hier war für die Beschlußfassung über die Anträge des Referenten, wie bei dem Delicte der Unterschlagung, die Rücksicht auf die bei der Bestimmung der Strafsätze des Diebstahls vorgenommenen Abänderungen des R. E. entscheidend.

Die litt. e) und h) des §. 263 des R. E. wurden von der Commission gar nicht aufgenommen. Was ersteres anbelangt, schien es der Commission gar nicht praktisch erfolgreich, den dort bezeichneten Qualificationsgrund hervorzuheben, da unter der Voraussetzung, daß z. B. in Gast- und Schänkhäusern durch Gedränge von Menschen und durch die Ueberstürzung bei den Zahlungen die größere Gefahr des Betruges gegeben ist, wohl selten der Fall eintreten wird, daß überhaupt für den Einzelnen Gelegenheit vorhanden ist, einen Betrug um mehr als 10 fl. zu üben und da weiters für diese Voraussetzungen auch durch Zusammenrechnung der Beträge mehrerer strafbarer Handlungen sich wohl nur selten der Fall der Anwendung dieser Littera des R. E. gegeben würde. Zudem erschien es nicht consequent, in den vom Referenten in lit. e) bezeichneten Fällen einen Qualificationsgrund zu erkennen, Betrügereien aber, welche z. B. vom Kaufmanne am Ladentische begangen werden und gewiß öfters den Betrag von 10 fl. übersteigen, nicht unter die gleiche strengere Strafsanction zu stellen.

Was aber den vom Referenten im §. 263, lit. h) seines Entwurfes vorausgesetzten Fall betrifft, so hielt die Stimmenmehrheit der Commission denselben für überflüssig, weil er ohnehin in der Regel nur bei Werthsurkunden von mehr als 10 fl. vorkommen dürfte.

Eine Abweichung zeigt sich auch noch in den litt. i) und k). §. 275 des M. E. von dem Vorschlage des Referenten in den entsprechenden litt. m) und n) des §. 263 R. E., zu welchen sich die Commission aus folgender Betrachtung bestimmt sah. Größere Gefahr des Betruges im Verkehre mit Gold- und Silberwaaren und in Edelsteinen und Störung des Verkehres in diesen Dingen durch die Furcht vor Betrügereien sei für einen weiteren Umfang nur dann zu besorgen, wenn Betrügereien hierin von solchen Personen verübt werden, welche gewerbmäßig sich mit dem Handel oder der Bearbeitung solcher Gegenstände beschäftigen. Nur gegen den Betrug seitens solcher Personen sei daher eine höhere Sanction durch das Strafgesetz nothwendig, und auf solche Fälle allein wurden daher auch in den litt. i) und k) des §. 275 des M. E. die litt. m) und n) des §. 263 R. E. eingeschränkt.

Zu den §§. 277 und 278. (§§ 259 und 264.)

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes (§§. 197 und 199, lit. f) über betrügerische Crida haben sich namentlich in der Richtung als unzulänglich erwiesen, daß vermöge der Aufzählung der lit. f), §. 199 unter den besonderen Arten des Betruges und vermöge der Bestimmung des §. 199 „unter den Bedingungen des §. 197" eine Verurtheilung nach §. 199, lit. f) immer nur dann erfolgen konnte, wenn dem Cridatar einzelne Handlungen des Täuschens nachgewiesen

werden konnten. Der Entwurf des Referenten (§. 259) wich von dem Strafgesetze vom Jahre 1852 hierin ab, da nach dem Contexte des erwähnten §. 259 kein Zweifel sein konnte, daß die Vornahme einer der dort erwähnten Handlungen mit der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, allein schon den Thatbestand des betrügerischen Banquerottes bilde. Die Aufzählung dieses Delictes jedoch, als einer „besonderen Art des Betruges" (Randglosse zu §. 259 R. E.) hätte nach dem Dafürhalten der Commission neuerlich Zweifel über die Auslegung des Gesetzes hervorrufen können. Nachdem man nun den betrügerischen Banquerott als ein Delict eigener Art im Strafgesetze hinstellen wollte, zu dessen Verübung, mit Rücksicht auf die eingetretene Zahlungsunfähigkeit und mit Rücksicht auf das Vorliegen von Handlungen des Schuldners, welche den Stand der Masse zum Nachtheile der Gläubiger verschlimmerten, oder überhaupt zur Schädigung der Rechte derselben dienten, es besonderer listiger Handlungen des Irreführens allgemein nicht bedarf, so schien es der Commission am zweckmäßigsten, die Bestimmungen über betrügerischen Banquerott auch aus jedem äußeren Zusammenhange mit den allgemeinen Bestimmungen über Betrug zu trennen, und denselben einen besonderen Platz für sich in dem gegenwärtigen Capitel anzuweisen.

Nach dem Entwurfe des Referenten war die Untersuchung und Bestrafung wegen betrügerischen Banquerottes unabhängig davon, ob über den Schuldner der Concurs oder das Ausgleichsverfahren auch wirklich (formal) eröffnet wurde, sondern es sollte genügen, daß dem Schuldner bekannt sei, daß er sich bereits im Zustande der materiellen Crida befinde. Referent hatte dabei insbesondere jene Fälle im Auge, wo ein Schuldner derart überschuldet ist, daß kein Gläubiger ein Interesse daran hat, auf die Eröffnung des Concurses anzutragen, und diese daher unterbleibt.

Die Stimmenmehrheit der Commission hielt es jedoch schon aus theoretischem Standpuncte für unrichtig, Jemanden eines betrügerischen oder fahrlässigen Banquerottes schuldig zu erklären, über den nicht formal erklärt ist, daß er sich überhaupt in Banquerott befinde. Dem von dem Referenten hiergegen eingewandten praktischen Bedenken, daß bei der von der Commission festgestellten Voraussetzung nicht selten die abgefeimtesten Cridatare, eben weil über sie aus dem vom Referenten gerade angedeuteten Grunde der Concurs nicht formal verhängt wird, straflos ausgehen würden, wird auch bei der Fassung des M. E. dadurch begegnet werden, wenn das Strafgericht auf die Eröffnung des Concurses von Amtswegen dringt, wie dieß auch im Bestande des Strafgesetzes vom Jahre 1852 öfters geschah, und es wird überdieß in den vom Referenten vorausgesetzten Fällen meistens auch abgesehen von dieser Formalität die Bestrafung des Cridatars wegen gemeinen Betruges schon begründet sein. Es lasse sich also aus der Berufung auf diese Fälle kein Argument für die vom Referenten beantragte Neuerung ableiten, welche Neuerung aber der Stimmenmehrheit der Commission auch in mehrfacher Beziehung bedenklich und gefährlich erschien. Solange eine formalisirte Erklärung des eingetretenen Cridastandes nicht vorliegt, läßt es sich gar nicht mit Gewißheit bestimmen, ob Jemand und ob insbesondere ein Kaufmann activ oder passiv sei. Zur Abgabe eines Urtheils hierüber müßte sich der Richter im Stande sehen, die Zahlungsfähigkeit auch aller Schuldner des Beschuldigten auf das Genaueste zu erkennen, um hiernach entscheiden zu können, ob die Activausstände desselben zur Deckung seiner Schulden in ihrem ganzen Betrage oder nur in einem Percentualbetrage anzurechnen seien. Es hieße dem Richter Unmögliches zumuthen, wenn ihm, wie nach Antrag des Referenten, ohne Vorhandensein der formellen Cridaeröffnung auferlegt werden wollte, festzustellen, ob Jemand thatsächlich zahlungsunfähig sei; er könnte hiebei in der That nur die Aussage der etwa vernommenen Sachverständigen in seinem Ausspruche wiederholen, und doch ist bekannt, daß auch diese Sachverständigen, ungeachtet sie meist eine ausgebreitete Kenntniß der Verhältnisse, insbesondere der Kaufmannschaft besitzen, selbst wenn es sich bei Vorliegen der formellen Concurseröffnung nur um die Feststellung des Maßes der Ueberschuldung handelt, nicht selten nur mit

großer Unsicherheit und auf sehr schwankenden Grundlagen hin ihr Votum über die Activausstände des Schuldners abgeben. Erwägt man weiters, daß die Güte der Activforderungen eines Schuldners einer steten Schwankung unterliegt, deren Wirkungen sich oft auf lange der Beachtung entziehen, so wird offenbar, daß der Thatbestand des betrügerischen Banquerottes niemals mit Sicherheit erkennbar und feststellbar wäre, wenn, wie nach Antrag des Referenten, die formelle Cridaeröffnung nicht die Vorbedingung des Einschreitens des Strafgerichtes bilden sollte. — Der Gehässigkeit und dem Brotneide wäre auch ein fürchterliches Werkzeug in die Hand gegeben, den Credit eines Concurrenten zu erschüttern, oft selbst dessen aufrechten Stand als Geschäftsmann zu vernichten. Würden die vom Referenten im §. 259 seines Entwurfes gestellten Anträge angenommen, so müßte das Gericht über die Anzeige, ein Kaufmann habe eine der daselbst bezeichneten Handlungen vorgenommen, und über die Behauptung des Anzeigers, der Betreffende sei materiell zahlungsunfähig, die Untersuchung einleiten, und den gesammten Geschäftsbetrieb des Beschuldigten und die Lage seines Geschäftes untersuchen. Dieß allein schon müßte den Credit des Beschuldigten erschüttern, meist aber würde die Hemmung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebes, als Folge der Untersuchung, den wirklichen Ruin des Beschuldigten, der dabei vielleicht vollkommen aufrecht stehend war, herbeiführen. — Die Commission lehnte daher ab, auf diesen Antrag des Referenten einzugehen, und machte, gleichwie das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852, die Einleitung der Untersuchung wegen betrügerischen Banquerottes von der Vorbedingung abhängig, daß die formelle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch Eröffnung des Concurses oder des Ausgleichsverfahrens vorliege. — Die Unmöglichkeit, die Gläubiger zu bezahlen, kann auch bei einem solchen Schuldner eintreten, welcher ein seine Schulden weit übersteigendes Vermögen, nicht aber den nöthigen Barfond besitzt; nur auf wirklich „zahlungsunfähige", also auf „überschuldete" Personen kann und soll aber die vorliegende Gesetzesstelle zur Anwendung gebracht werden. Die Commission änderte daher auch die Ausdrucksweise des R. E. „zur vollständigen Zahlung der Schulden nicht zureichend", welche Anlaß zu Zweifeln hätte bieten können, in die Heraushebung des Zustandes der „Ueberschuldung" ab.

Die von der Commission beschlossene Einschaltung des Absatzes I in dem §. 277 M. E. beruht auf folgender Erwägung:

Die Handlung, durch welche der Stand der Masse zum Nachtheile der Gläubiger vorsätzlich verschlimmert wurde, kann für sich allein schon den Thatbestand des Betruges bilden, und sie erscheint nur deßhalb zugleich um so strafbarer, weil sie sich in ihren üblen Folgen für die Gesammtheit der Gläubiger, welche in Concurrenz mit dem durch den Betrug Beschädigten treten, wirksam zeigt. — Liegt ein so geartetes Verhältniß vor, so trägt ein solcher Concurs oder ein solches Ausgleichsverfahren, welche sonst vielleicht nur als culpos herbeigeführt anzusehen wären, ganz den Charakter des betrügerischen Banquerottes und es muß daher auch die Bestrafung wegen betrügerischen Banquerottes eintreten. Voraussetzung dessen ist aber, daß der verübte Betrug im Zusammenhange mit der voraussichtlichen Eröffnung des Concurses oder des Ausgleichsverfahrens verübt wurde; wurde durch den Betrug die Lage der übrigen Gläubiger nicht verschlimmert oder vielleicht nur verbessert, so kann der eingetretene Banquerott im Hinblicke auf den einzelnen verübten Betrug nicht als betrügerisch angesehen werden. — Die weiteren Abweichungen des §. 277 M. E. von §. 259 R. E. sind blos redactioneller Natur.

Zum §. 279. (§. 197, litt. b) und c.)

Die Einschränkung der Begriffssphäre des Betruges auf listige Verletzungen am Vermögen brachte mit sich, daß manche Arten listiger Verletzungen an anderen Rechten als besondere Delicte hervorgehoben werden mußten, wenn anders die ihrer Schwere und Gefährlichkeit entsprechende Bestrafung gesichert werden wollte. Referent hatte daher im XIV. Titel seines Entwurfes jene listigen Handlungen mit Strafe bedroht, welche gegen die Familienrechte eines Anderen gerichtet sind. Die

Commission unterwarf jedoch die gestellten Anträge mehrfachen Abänderungen und nahm zugleich mehrere Erweiterungen der Begriffssphäre des Delictes der trüglichen Beschränkung der Familienrechte vor. — Nachdem bereits durch §. 247 M. E. (§. 233 R. E.) alle jene mit Strafe bedroht waren, welche durch Gewalt oder List einen Menschen der zur Obhut berechtigten Person entziehen und nachdem durch §. 249 M. E. auch bereits die nöthigen Strafdrohungen gegen Entführung ausgesprochen waren, glaubte die Commission kein weiteres Bedürfniß zu besonderen strengeren Strafdrohungen gegen listige Verletzungen der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt (§. 197, lit. a) R. E.) anerkennen zu sollen.

Da also durch die bezeichneten Bestimmungen des M. E. die schwereren und praktisch überhaupt nur vorkommenden Fälle — andere Fälle des boshaften Verbergens von Kindern, wie sie etwa §. 197, lit. a) R. E. im Auge hat, dürften wohl heutzutage nicht oft sich ereignen — insbesondere schon normirt waren, wird gegen andere wirklich sträfliche und listige Beeinträchtigungen der oben bezeichneten Rechte die allgemeine Strafdrohung des §. 280 M. E. genügen. Sowie lit. a) des §. 197 R. E. gefaßt war, wäre nach der Ansicht der mehreren Stimmen der Commission zu besorgen, daß meist nur solche Personen, welche ein Kind etwa dem Vater, oder der Mutter, oder dem Vormunde vorenthalten, um dasselbe vor widerrechtlichen Mißhandlungen zu schützen, als Verbrecher zur Verantwortung gezogen werden könnten; diese Litera bot ferners — was ihre Aufnahme in den M. E. wegen der Einzelnheiten ihres Inhaltes bedenklich erscheinen ließ — keine Anhaltspuncte zur Lösung eines Zweifels in dem Falle, wenn ein Elterntheil ein Kind dem anderen vorenthalten würde.

Die Unterschiebung eines Kindes §. 197, lit. b) R. E. kann verschiedene strafbare Zwecke bezielen. Es kann einfach die Beschädigung der Vermögensrechte eines Dritten vorbereitet werden, sei es, indem man ihn z. B. widerrechtlich zur Leistung von Alimenten verbinden, oder indem man z. B. die Erbrechte eines Dritten, welche durch die Geburt eines todten Kindes nicht beirrt würden, durch Unterschiebung eines lebenden Kindes unterdrücken will. Solche Fälle brauche — nach dem Dafürhalten der Commissionsmajorität — das Strafgesetz nicht insbesondere hervorzuheben, weil dieselben immer ein abschätzbares Object der Vermögensbeschädigung der Beurtheilung darbieten werden, und daher auch bei der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des §. 274 des M. E. nicht die Inconsequenz zu Tage treten wird, daß eine listige Verletzung an sehr wichtigen Rechten wegen ihrer Unabschätzbarkeit nur mit unbedeutender, zu der auf Vermögensverletzungen von mehr als 10 oder 50 fl. gesetzten Strafdrohung gar nicht im Verhältnisse stehenden Strafe belegt werden kann. — In soferne weiters die Unterschiebung eines Kindes zugleich auch die Entfernung eines Kindes aus der Obsorge der zur Obhut Berechtigten enthält, bedarf es, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 247 und 249 M. E., keiner besonderen Strafdrohung an diesem Orte mehr. Diesen Erwägungen gemäß wurde von der Commission lit. b), §. 197 R. E., derart gefaßt, daß an diesem Orte eben nur jene Rechtsbeziehung, welche weder durch die allgemeinen Strafandrohungen gegen Betrug und arglistige Täuschungen, noch durch §§. 247 und 249 M. E. genügend geschützt erschien, nämlich: die Angehörigkeit und die Art der Angehörigkeit zu einer Familie hervorgehoben wurde (§. 279, lit. d) M. E.).

Statt der lit. c) des §. 197 R. E. wurden die litt. a) und b) des §. 279 des M. E. aufgenommen, weil ohne Zweifel die Unterdrückung der in diesen beiden Absätzen bezeichneten Personal- oder sogenannten Status-Befugnisse bedeutsam ist, und zu den für den Verletzten empfindlichsten Beeinträchtigungen gehört. Diesen strafbaren Handlungen wurde auch noch die listige Unterdrückung der Staatsbürgerschaft eines Anderen aus dem Grunde gleichgestellt (§. 279, lit. c) des M. E.), weil das Recht, einem gewissen Staate anzugehören — nach dem Dafürhalten der Stimmenmehrheit der Commission — für den Betreffenden gewiß dieselbe Bedeutung und denselben Werth habe, wie das Recht der erlangten Eigenberechtigung oder das Recht der Ausübung einer Tutel über einen Anderen, listige Verletzungen des einen

wie des anderen Rechtes müssen daher von der Strafgesetzgebung auf gleicher Stufe der Strafbarkeit gehalten werden.

Der §. 198 des R. E. endlich wurde im M. E. gänzlich übergangen. Die Anmaßung der Angehörigkeit zu irgend einer Familie, das Sich-Ausgeben für einen Anderen, wenn es überhaupt in der Absicht, Jemand einen Schaden zuzufügen, geschieht, wird ohnehin als Betrug (§. 274 M. E.) oder doch als arglistige Täuschung (§. 280 M. E.) mit der entsprechenden Strafe belegt werden können. Aber auch außer diesen Fällen wird eine solche Handlungsweise dann — nach den politischen Vorschriften — bestraft werden, wenn sie mit einer Anmaßung des Adels verbunden ist. Läge aber keiner dieser Umstände vor, so hat die Strafgesetzgebung keinen Anlaß, hierin eine besondere strafbare Handlung zu erblicken. Derlei Anmaßungen mögen zwar öfters dem Betroffenen lästig und schmerzlich fallen, allein dieß kann noch nicht rechtfertigen, deßhalb im Strafgesetze ein besonderes Delict zu construiren. Die Hintanhaltung weiteren Eingriffes durch die politische Behörde und allenfalls die Anrufung der Hilfe des Civilgerichtes müssen zum Schutze des Verletzten als genügend angesehen werden.

Zum §. 280. (§. 266.)

Eben wurde angedeutet, daß die Commission es nicht als die Aufgabe der Strafgesetzgebung erkannte, allen möglichen Arten der Kränkungen Anderer durch Strafdrohungen entgegenzutreten. Von diesem Gesichtspuncte aus stellte sich der Commission die Bestimmung des R. E., daß nicht nur listige Verletzungen, sondern auch „Kränkungen" an anderen als Vermögensrechten — abgesehen von der allfälligen Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen des Strafgesetzes — als „arglistige Täuschung" bestraft werden sollten, als zu weit gehend dar. Die ungeheure Tragweite des Ausdruckes „Kränkung an Rechten", eigentlich die absolute Unbegrenztheit dieses Ausdruckes sei aus dem Motivenberichte des Referenten selbst erkennbar (Seite 141 R. M.). Der §. 280 des M. E. wurde daher auf arglistige Verletzungen an anderen als Vermögensrechten eingeschränkt, um so mehr, als bei der Berathung des Strafgesetz-Entwurfes von vorneherein daran festgehalten wurde, in demselben nur solche Handlungen zu normiren, welche eine wirkliche Rechtsverletzung enthalten.

Daß und aus welchen Gründen bei der Schlußredaction des §. 280 dieses Gesetzentwurfes nach dem Antrage des Referenten unter das Vergehen der arglistigen Täuschung auch noch der Fall eingeschaltet wurde, wenn Jemand rechtswidrig auf betrügerische Weise sich oder einem Anderen einen Vortheil zuwendet, ohne zugleich einem Anderen eine eigentliche Rechtsverletzung zuzufügen, ist bereits oben (Seite 149 dieser M. M.) angedeutet worden.

Zum XXV. Titel (XXII. Titel).

Vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthums und fahrlässiger Banquerott.

Zu den §§. 281 und 282. (§. 267.)

Der R. E. bezeichnete es als allgemeine Charakteristik der nach der vorliegenden Stelle des Entwurfes zu behandelnden Beschädigungen, daß dieselben „vorsätzlich" geschehen, und der M. E. stimmt hiemit überein. Hiernach schien es überflüssig, sich im Gesetze in eine Aufzählung derjenigen Motive (Endabsichten) einzulassen, aus welchen der Vorsatz zu beschädigen entsprungen gedacht werden kann. Ist die im Entwurfe des Referenten enthaltene taxative Aufzählung „aus Eigennutz,

Bosheit und Muthwillen" eine vollständige und erschöpfende, so ist ihre Aufnahme überflüssig; wäre sie aber nicht vollständig, so müßte sie als taxative Aufzählung den Richter in unlösbare Zweifel stürzen bei der Beurtheilung von Eigenthumsbeschädigungen, welche zwar „vorsätzlich" verübt wurden, jedoch aus keiner der vom Gesetze aufgezählten Triebfedern entstanden.

Die Strafsätze wurden im Hinblicke auf die analogen Strafdrohungen bei dem Delicte des Diebstahls mannigfaltiger abgestuft als im Entwurfe des Referenten.

Die Commission beschloß endlich, die im §. 268 des R. E. angetragene Supplementar-Bestimmung zu dem Verbrechen und Vergehen der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthumes gänzlich wegzulassen, weil diese Bestimmung keine neue Disposition, sondern durchweg nur solche Rechtssätze enthält, welche sich bei logischer Combination der übrigen Normen dieses Gesetzentwurfes als Corollarien aus denselben von selbst ergeben, daher deren ausdrückliche Feststellung im Gesetze überflüssig erscheint.

Zu den §§. 283 und 284. (§. 273.)

Die litt. b), c) und f) des §. 273 R. E. wurden von der Commission nicht aufgenommen, dagegen aber, um allfällige Lücken auszufüllen und damit auch die Vornahme solcher Handlungen, wie sie diese litt. b), c) und f) des §. 273 des R. E. bezeichneten, wegen fahrlässiger Herbeiführung des Banquerottes mit Strafe belegt werden könne, der Beisatz in lit. a) angefügt „oder sonst durch sein Verschulden". — Es wird daher, wenn der Schuldige nach der Lage der Sache bei ordentlicher Aufmerksamkeit einsehen konnte, daß die weitere Verzögerung der Cridaeröffnung und die weitere Fortführung der Geschäfte nur zur größeren Benachtheiligung der Gläubiger und zur Vermehrung der Ueberschuldung, oder daß beziehungsweise der Beginn einer Geschäftsführung bei solcher Sachlage (lit. f) des §. 273 des R. E. nur zum Ruine und zur Beschädigung der Gläubiger bei der künftigen Crida führen werde, ebenfalls die Bestrafung nach der vorliegenden Gesetzesstelle einzutreten haben, weil sich die Verzögerung der Cridaeröffnung als eine durch sein Verschulden bedingte Herbeiführung oder Steigerung seiner Zahlungsunvermögenheit erkennen läßt. — Wenn auch vielleicht ein Geschäftsmann sein Activvermögen durch den Passivstand um das Doppelte überstiegen wirklich erkennt, so kann doch die Lage der Verhältnisse eine derartige sein, daß auch die Fortführung der Geschäfte nicht nothwendig als unvorsichtiges Gebaren erklärt werden könnte. Im Gegentheile es kann vielleicht nach Lage der Conjunctur die sicherste Aussicht sein, durch irgend ein weiteres Geschäft sich zu retten und die Gläubiger vor jedem Verluste zu bewahren. Wollte daher das Strafgesetz, wie es der R. E. im §. 273, lit. b) vorschlägt, ganz allgemein die Eröffnung der Crida in einem solchen Falle zur Pflicht machen, so würde es eine in manchen Fällen geradezu schädliche Anforderung stellen. Meist allerdings wird der ordentliche Hausvater, der sich in solchem Maße überschuldet erkennt, sich sagen müssen, weitere Versuche, sich durch Creditgeschäfte aufzuhelfen, böten keine Aussicht eines günstigen Erfolges, und in solchem Falle wird die neuerliche Beanspruchung des Credites mit Recht als Verschulden zum Nachtheile der Gläubiger nach lit. a) des §. 283 M. E. bestraft werden. Die ebenerwähnte, vom Referenten in lit. b), §. 273 seines Entwurfes beantragte Bestimmung würde aber auch zu einer grellen Incongruenz führen, wenn etwa ein Kaufmann in dem hier vorgesehenen Falle wirklich ein Creditgeschäft unternimmt, Bedeutendes gewänne, dann aber durch andere Umstände unverschuldet zur Eröffnung des Concurses gezwungen würde. Sollte jenes Creditgeschäft, welches nach der Voraussetzung die Lage der Gläubiger verbesserte, den Anlaß zur Bestrafung des Cridatars bieten? — Es ist bekanntlich im Bestande des gegenwärtigen Gesetzes oft schon sehr schwierig, den Nachweis zu liefern, daß ein Cridatar in einem gewissen Zeitpuncte bereits passiv gewesen sei; noch viel schwieriger würde der Nachweis zu liefern sein, daß er in einem gewissen früheren Zeitpuncte gerade um das Doppelte überschuldet gewesen sei. Die

Schwierigkeit dieser Berechnung besteht aber nicht allein für den Richter, sondern auch für den Schuldner selbst; es mag sich öfters nachher ergeben, daß jene Ueberschuldung bereits vorhanden war, daß sie vielleicht auch erkennbar war, und doch wird auch in solchem Falle öfters in dem Verhalten des Schuldners, und in dem Nichterkennen seines Standes kein Verschulden zu erkennen sein. Die Bestrafung desselben ohne Rücksicht hierauf nach der zwingenden Bestimmung des Antrages des Referenten erschien daher in solchem Falle der Mehrheit der Commission ungerecht und unbillig. Die Bestimmung lit. b), §. 273 R. E. enthielte endlich aber auch eine Beschränkung, welche unbilligerweise viel schwerer auf dem kleinen Geschäftsmanne mit kleinem Capitale, als auf dem großen Kaufmanne lasten würde. Die Weglassung der lit. b) des §. 273 R. E. und die Aufnahme des oben erwähnten Beisatzes in lit. a), §. 283 des M. E. stellen sich daher nach dem Dafürhalten der Commission als der geeignete Weg dar, um durch die Bestimmungen des Strafgesetzes eben nur wirkliches Verschulden zu treffen und allen Besonderheiten der einzelnen concreten Fälle gerecht werden zu können.

Die Consequenz der Streichung der lit. b), §. 273 R. E. brachte auch mit sich, daß lit. c), §. 273 R. E. weggelassen werden mußte. Die Commission lehnte es zugleich auch ab, durch irgend eine specielle Bestimmung des Strafgesetzes eine Regel darüber aufzustellen, wenn Jemand verpflichtet sei, den Concurs oder das Ausgleichsverfahren zu eröffnen.

Alle eben dargestellten Gründe lassen es deutlich erkennen, daß jeder Versuch des Gesetzes, an ein bestimmtes Maß der Ueberschuldung eine solche Pflicht zu knüpfen, zu Unbilligkeiten führe und oft geradezu volkswirthschaftlich schädlich wirken müsse. Insbesondere verwerflich wäre es aber von diesem Gesichtspuncte aus gewesen, auf die Bestimmung des gegenwärtigen Strafgesetzes (§. 486) zurückzugehen, und jeden, der erkennt, daß er überhaupt überschuldet sei, zur Eröffnung des Concurses oder des Ausgleichsverfahrens zur verpflichten.

Zur Rechtfertigung der Ablehnung der lit. f) des §. 273 R. E. möge theils auf die eben dargestellten Betrachtungen, theils darauf hingewiesen werden, daß nach dem Dafürhalten der mehreren Stimmen der Commission durch diese Bestimmung des Antrages des Referenten die persönliche Arbeitskraft völlig der Dienstbarkeit des Capitalbesitzes unterworfen, oder mit anderen Worten die persönliche Caussalität eines industriösen Kopfes ganz und gar der Freiheit des Mitwerbens auf dem Markte beraubt würde.

Unzählige tüchtige und fähige Arbeiter beginnen ihr selbstständiges Geschäft nur mit erborgtem Capital, und bevor sie noch überhaupt daran gehen können, ihr Geschäft thatsächlich zu beginnen, müssen sie von dem erborgten Gelde beträchtliche Auslagen bestreiten, welche in dem Werthe des dafür Erhaltenen unmittelbar keine Deckung finden, deren Capital-Vermögensstand daher schon zur Zeit des Gewerbsantrittes von ihrem Passivstande überschritten wird. Diese Leute wären daher sofort als überschuldet anzusehen und dürften nach dem Strafgesetze nicht daran denken, ein selbstständiges Geschäft errichten zu wollen. Die Commission glaubte daher, daß das Bestreben des Referenten, allen Schwindelgeschäften im Voraus die Thür zu verschließen, hier zu weit gehen und vielmehr einen volkswirthschaftlich schädlichen Druck ausüben würde.

Die an den litt. d) und e) des §. 273 R. E. vorgenommenen Abänderungen (§. 283, lit. b) M. E.) sind blos redactioneller Natur.

Im Entwurfe des Referenten hatten zwei Fälle, in welchen zweifelhaft ist, wer die Verantwortung für den ausgebrochenen Concurs oder das Ausgleichsverfahren zu tragen habe, keine besondere Erwähnung gefunden; jene Fälle nämlich, wo das der Crida unterzogene Vermögen einem Rechtssubjecte gehört, welches vor dem Strafgerichte überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, weil dasselbe für sich selbst nicht handeln kann und nur durch Bestellte vertreten wird, d. i. erstens der Fall, wenn eine Handelsgesellschaft in das Concurs- oder das Ausgleichsverfahren geriethe, und zweitens der Fall, wenn das über-

schuldete Vermögen zwar einer einzelnen Person gehört, diese selbst aber wegen der in der Geschäftsgebarung bethätigten Fahrlässigkeit deßhalb nicht bestraft werden kann, weil sie die Geschäfte nicht selbst führte, sondern durch einen selbstständigen Geschäftsleiter besorgen ließ, und daher nur in soferne den Gläubigern verantwortlich wäre, als ihr bei der Wahl des Geschäftsleiters ein Verschulden zur Last fiele. Referent hatte keine besondere Bestimmung über diese beiden Fälle in seinem Entwurfe ausgesprochen, weil er die allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme Mehrerer an einer strafbaren Handlung als zulänglich zur Entscheidung ansah. Die Commission theilte diese Anschauung nicht. Sie leugnete zuvörderst allgemein, wie bereits einmal erwähnt wurde, daß Mehrere als „Theilnehmer" einer fahrlässigen strafbaren Handlung sich schuldig machen können; ein und derselbe durch Fahrlässigkeit herbeigeführte rechtswidrige Erfolg kann Mehreren nur in soferne zugerechnet werden, als jedem derselben für sich allein ein selbstständiges Verschulden nachgewiesen wird; insbesondere bei dem Vergehen des schuldbaren Banquerottes aber sei es unzulässig, die allgemeinen Grundsätze über Betheiligung an einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung für anwendbar zu erklären, denn nur die persönliche Fähigkeit und Tüchtigkeit desjenigen, mit welchem ein Geschäft eingegangen wird, und sein Vermögen sind es, welche den Gläubiger zur Creditirung veranlassen; nur der Erstere hat die Pflicht, jede Sorge eines ordentlichen Hausvaters in seiner Geschäftsgebarung anzuwenden, nur er verletzt seine Pflichten gegen seine Gläubiger, wenn er durch eigene Fahrlässigkeit seinen Ruin und damit die Benachtheiligung seiner Gläubiger herbeiführt. — Die gegentheilige Anschauung würde nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Commission dahin führen, daß nicht allein der Commis als Mitschuldiger anzusehen wäre, wenn er mit Wissen seines Herrn oder in dessen Auftrag die Buchführung unterläßt, oder wenn er die Briefe zur Eingehung eines gewagten den Verhältnissen des Kaufmannes nicht entsprechenden Geschäftes schreibt und expedirt, sondern es müßte auch der Gläubiger der Theilnahme mitschuldig sein, der wissentlich dem hoffnungslos überschuldeten weiteren Credit gewährt, oder von einem solchen Geschäftsmanne Zahlung fälliger Schulden annimmt zu einer Zeit, wo die Nichteröffnung des Concurses bereits ein Verschulden gegenüber den Gläubigern begründete. Die Anwendung der allgemeinen Regel des §. 18 des M. E. auf dieses Delict müßte daher ausgeschlossen werden, wie dieß auch im österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 (§. 486) dadurch geschehen war, daß im letzten Alinea dieses Paragraphen für einen einzelnen bestimmten Fall allein erklärt worden war, eine gewisse Handlungsweise — welche, die Anwendbarkeit des §. 5 jenes Strafgesetzes vorausgesetzt, unzweifelhaft an sich schon als Mitschuld angesehen werden müßte — begründe den Thatbestand der Mitschuld an vorliegendem Vergehen. — Das Bedürfniß des öffentlichen Verkehres erfordert es gebieterisch, daß in solchen Fällen, wie den beiden oben erwähnten, eine Person vorhanden sei, welche den Gläubigern gegenüber auch die strafrechtliche Verantwortung für die ordnungsmäßige und sorgsame Führung der Geschäfte übernimmt. Da nun eine solche Verantwortlichkeit nach der eben gegebenen Erörterung in den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes nicht begründet wäre, so mußte dieselbe durch eine besondere Ausnahmsbestimmung, wie sie die zwei letzten Alineas des §. 283 des M. E. enthalten, gegeben werden.

Der Referent hatte in diesen Titel noch vier Delicte aufgenommen, über deren Aufnahme in das neue Strafgesetz sich in der Commission sehr differirende Meinungen ergaben.

Es waren dieß:

I. Das Vergehen der Wilderei (§. 269 R. E.);

II. das Vergehen des Wuchers (§§. 270—272 R. E.);

III. das Vergehen der Verletzung der Autorrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen (Nachdruck — §. 274 R. E.); — endlich

IV. die Verletzung fremder Geheimnisse, insbesondere die Verletzung des Briefgeheimnisses (§. 275 R. E.).

Zu I. (§. 269 R. E.)

Die Gründe, aus welchen der Referent die Wilderei auch in dem Falle im Strafgesetze normiren wollte, wenn dieselbe nicht in diebischer Absicht (als Wilddiebstahl), sondern nur aus Jagdlust betrieben wird, sind von dem Referenten auf Seite 142 seines R. M. umständlich dargelegt.

Allein die Stimmenmehrheit der Commission lehnte diesen Antrag ab. Sie glaubte aus den bisher in Oesterreich darüber vorliegenden Erfahrungen kein praktisches Bedürfniß zu erkennen, die Wilderei in dem vom Referenten vorausgesetzten specifischen Sinne anzuerkennen und gar im Gesetze eigens zu normiren. Ja man sprach die Besorgniß aus, daß dieß für den Schutz des Jagdrechtes sogar bedenklich werden könnte, indem dann die Praxis in nur etwas zweifelhaften Fällen sich nur zu leicht dazu verstehen würde, einen Wildschützen, bei dem zufällig die diebische Absicht nicht ganz strenge durch eigentlich diebische Facta constatirt werden könnte, blos als Wilderer zu bestrafen, während er doch seiner wahren Intention nach hätte als Dieb behandelt werden sollen.

Zu II. (§§. 270—272 R. E.)

Der Referent setzte in eingehenden Nachweisungen auseinander, daß die endliche Abschaffung der in Oesterreich noch bestehenden Wucher- (Straf-) Gesetze, sowie der civilrechtlichen Beschränkungen in Ansehung des Zinsfußes und in Betreff aller übrigen Leistungen bei Darleihen nach seinem Dafürhalten zu den dringendsten, ja unabweislichsten Pflichtaufgaben der Regierung gehöre. Er bezog sich dießfalls insbesondere auf dasjenige, was er darüber an einem anderen Orte (in der österreichischen Gerichtszeitung, Jahrgang 1864, Nr. 50) gedruckt niedergelegt habe. — Der Referent wies insbesondere darauf hin, daß die Aufhebung der eben erwähnten straf- und civilgesetzlichen Bestimmungen um so dringender geworden sei, seit durch die Ministerialverordnung vom 28. October 1865, Nr. 110 des R. G. Bl. dießfalls ein Zustand geschaffen worden sei, dessen längere Fortdauer nach seinem Dafürhalten nach keiner Richtung hin gerechtfertigt werden könne. Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes leitete Referent insbesondere daraus ab, daß durch diese Verordnung einerseits gerade nur zu Gunsten von gewinnsuchenden Creditinstituten ein wahres Monopol für die Ausbeutung der Capitalsuchenden, um sie zu den drückendsten Darleihensbedingungen pressen zu können, geschaffen sei, während wenigstens die Administrativbehörden alle zunächst humane Zwecke anstrebenden Anstalten, sowie auch namentlich die cumulativen Waisencassen von den Vortheilen dieser Privilegiums-Verordnung — und zwar zugleich zum Nachtheile aller kleinen Capitalsuchenden — ausgeschlossen erkennen; — und daß andererseits die Unbestimmtheit der Fassung dieser Verordnung namentlich in den entscheidenden zwei Artikeln (I und V) trotz ihres nur kurzen Bestehens nicht nur die mannigfaltigsten Controversen, sondern auch bereits die entgegengesetztesten Entscheidungen der competenten Behörden hervorgerufen habe, indem die Praxis sich nicht zurechtfindet, welche Bestimmungen des a. b. G. B. dadurch aufgehoben seien, und indem selbst über den subjectiven Umfang — welche Anstalten nämlich sich der Gunst dieses Privilegiums zu erfreuen haben sollen — die höchsten Administrativbehörden eine ganz entgegengesetzte Ansicht von derjenigen Anschauung ausgesprochen haben, als das Wiener Landesgericht als Landtafel- und Grundbuchsbehörde in seinen dießfälligen gerichtlichen Erkenntnissen als ganz unzweifelhaft festhält.

Darüber also, daß man mit den über den Gegenstand der Frage derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen brechen müsse, und sobald als möglich brechen müsse, könne wohl kaum noch ein Zweifel aufgeworfen werden und darin stimmte auch die Commission einhellig dem Referenten bei.

Als es sich nun aber um das Wie der dießfälligen neuen Legislation handelte, wies Referent zunächst darauf hin, daß er in den §§. 270—272 des vorliegenden R. E. nur wörtlich diejenigen Bestimmungen aufgenommen habe, welche in einem

von allen betheiligten Ministerien nach vorausgegangenen vieljährigen Verhandlungen bereits im Jahre 1859 zu Stande gekommenen einschlägigen Separat-Gesetzentwurfe festgestellt worden sind, weil eben diese Bestimmungen nicht blos die Zustimmung aller hierbei betheiligten höchsten Regierungsorgane, sondern nach der in seiner R. M. (Seite 133 und 144) darüber gegebenen Auseinandersetzung in der Allerhöchsten Entschließung vom 19. November 1861 gewissermaßen auch schon die vorläufige Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Kaisers erlangt haben. — Er stellte aber jetzt, wo es sich um die Schaffung eines ganz neuen Strafgesetzes handle, sehr ernstlich in Frage, ob — ungeachtet dieser für die Beibehaltung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes von 1859 sprechenden Autoritätsgründe — nicht dennoch dringende Motive vorhanden seien, derzeit noch viel weiter zu gehen, als es dieser Gesetzentwurf von 1859 gethan, nämlich auch mit denjenigen Strafnormen gänzlich zu brechen, welche selbst noch in diesem Entwurfe von 1859 aufrecht erhalten worden sind. — Der Referent erinnerte nämlich daran, daß seither die Zeit und die übrige europäische Gesetzgebung auch in dieser Partie nicht nur nicht stille gestanden, sondern gerade in der neuesten Zeit sehr rührig gewesen sind.

Außer der schon in die letzteren Jahre des Decenniums von 1850—1860 fallenden unbedingten Aufhebung der Wucher-Strafgesetze und aller civilrechtlichen Beschränkungen in Betreff der Zinstaxen und sonstigen Darlehensbedingungen in Großbritannien, Italien, Holland, Oldenburg, Bremen, Coburg u. s. f. müssen hier insbesondere die Abschaffungen aller dieser Gesetzesschranken aus den jüngsten Legislationen von Frankfurt a. M., Königreich Sachsen, Preußen und Belgien hervorgehoben werden, denen gegenüber die Bestimmungen des oft erwähnten österreichischen Gesetzentwurfes von 1859 — den man damals ausdrücklich als ein Uebergangsgesetz ansah — vielleicht als längst überholter Anachronismus aufgenommen werden würden.

Bevor jedoch die Commission in die Erörterung dieser von dem Referenten angeregten Specialfragen einging, wurde ihr von maßgebender Seite bekannt gegeben, daß die Regierung Sr. Majestät eben damit umgehe, die Aufhebung oder Modification der Wuchergesetze durch ein alle civilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen erschöpfendes Specialgesetz zu regeln.

Diese Mittheilung führte nun zu dem Beschlusse der Commission, den Wucher in dem neuen Strafgesetze ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und die Regelung desselben dem in Aussicht gestellten Specialgesetze (das seither auch erschienen ist — vom 14. December 1866, Nr. 160 des R. G. Bl.) zu überlassen.

Zu III. (§. 274 R. E.)

Der Referent eiferte mit Nachdruck für die Aufnahme des von ihm vorgeschlagenen §. 274 des R. E., oder einer anderen scharfen und bestimmten Norm über die Bestrafung des Nachdruckes, indem er — unter Hinweisung auf das von ihm zur Begründung seines §. 274 auf Seite 145 der R. M. Gesagte — darzuthun bemüht war, daß die österreichische Gesetzgebung in eine sehr eigenthümliche Lage versetzt werden würde, wenn man über den Gegenstand der Frage nicht überhaupt eine gesetzliche Bestimmung aufnehmen würde. Denn mit der Einführung des hier im Entwurfe vorliegenden neuen Strafgesetzes (Art. I des Einführungsgesetzes des M. E.) wird das bisherige Strafgesetz von 1852, somit auch dessen §. 467 außer Kraft gesetzt. Da nun aber selbstverständlich dadurch nicht etwa wieder die strafrechtlichen Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes vom 19. October 1846, Nr. 992 der J. G. S. hergestellt werden, da dieselben seinerzeit durch Art. I des E. G. des Strafgesetzes von 1852 aufgehoben wurden, so würde von dem gedachten Zeitpuncte angefangen über den Gegenstand der Frage gar keine strafgesetzliche Bestimmung mehr bestehen, der Nachdruck sofort straflos bleiben oder mit anderen Worten seinen Schutz unter dieser gemüthlichen particulären Anarchie finden.

Demnach fand sich die Mehrheit der Commission auch in dieser Partie nicht bestimmt, den Anträgen des Referenten beizutreten und lehnte die Aufnahme jeder Bestimmung über diesen Gegenstand in das vorliegende Strafgesetz ab. Sie wurde hierbei von der Erwägung geleitet, daß dieser Gegenstand, gleichwie die Wucherfrage, von der Gesetzgebung zweckmäßig nur durch ein Specialgesetz geregelt werden könne, indem alle einschlägigen civilrechtlichen, strafgesetzlichen und administrativen Bestimmungen in Ein Ganzes zusammenzufassen sein werden. — Dabei wird es Aufgabe der Regierung sein, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß dieses neue Nachdrucksgesetz — sei es nun als deutsches Bundesgesetz oder als österreichisches Partikulargesetz — noch vor Erlassung des neuen Strafgesetzes oder doch gleichzeitig mit demselben in Wirksamkeit trete, damit niemals der von dem Referenten vorausgesehene theilweise anarchische Zustand eintrete.

Zu IV. (§. 75 R. E.)

Die letzte der obigen von dem Referenten noch vorgeschlagenen Vorschriften, welche in dem M. E. gar keine Aufnahme fand, ist die im §. 275 des R. E. enthaltene Bestimmung über Verletzung des Briefgeheimnisses. Die Commission hielt dafür, daß der Schutz des Briefgeheimnisses nicht allein als Gegenstand der Strafgesetzgebung, sondern zugleich als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung anzusehen sei, und daß auch diese letztere Seite der Materie die wichtigere sei. Es muß allgemein anerkannt werden, daß — die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als Regel vorausgesetzt — der Staatsgewalt die Befugniß zustehen müsse, in gewissen Fällen die der Postanstalt übergebenen Briefe zu eröffnen und von deren Inhalt Kenntniß zu nehmen. Die Feststellung der Bedingungen, wenn die Staatsgewalt diese Befugniß haben solle, bildete die Klippe, an welcher das Zustandekommen eines Gesetzes über den Schutz des Briefgeheimnisses im verfassungsmäßigen Wege in den Jahren 1861 und 1862 scheiterte, und die Feststellung dieser Bedingungen ist nicht Gegenstand des allgemeinen Strafgesetzes, sondern jener der Verfassungsgesetzgebung. Solange ein solches Gesetz nicht besteht, mit Bezug auf welches das allgemeine Strafgesetz eben nur die Strafdrohungen gegen Verletzungen jenes Gesetzes auszusprechen hätte, ist eine Bestimmung des Strafgesetzes, welche die „unbefugte" Eröffnung fremder Briefe mit Strafe bedroht, gerade für die wichtigsten Fälle, für jene Fälle nämlich, wo die Befugniß der Polizeibehörde zur Eröffnung fremder Briefe in Betracht kommt, entweder werthlos oder zu weitgehend. „Werthlos", wenn in solchem Falle die höchste Polizeigewalt gleichsam als über dem Strafgesetze stehend angesehen, und ihr die Befugniß zur Brieferöffnung von vorneherein vindicirt werden wollte; „zu weit gehend", wenn die Gerichte der entgegengesetzten Rechtsanschauung sich zuwenden würden, und auch der höchsten Polizeigewalt diese Befugniß absprechen wollten, solange ihr dieselbe nicht durch ein besonderes Gesetz ertheilt ist. Wenn das Gericht befugt sei, fremde verschlossene Schriften zu eröffnen, ist durch die Strafproceßordnung bestimmt. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Bestimmungen wird schon nach den Bestimmungen des XIV. Titels zur Strafe gezogen werden. Gegen solche Handlungen braucht es daher keines weiteren Schutzes durch eine besondere Strafdrohung des Strafgesetzes. Was aber endlich die Verletzung des Briefgeheimnisses durch Private anbelangt, so glaubte die Commission hierin eben nur Fälle von sehr untergeordneter Bedeutung erkennen zu sollen, in Ansehung welcher es keines besonderen Strafgesetzes bedarf.

Zum XXVI. Titel.

Nichtverhinderung von Verbrechen und Vergehen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und strafbare Befreiung eines Gefangenen.

Zu den §§. 285—289 (§. 23, Z. 4 und 6 und §. 28) im Allgemeinen.

Schon bei der Erörterung des §. 18 des M. E. (hier oben Seite 22 und 23 dieser M. M.) wurden die Gründe dargelegt, aus welchen die Commission, gegen den Antrag des Referenten, die in diesem Titel vorkommenden Handlungen aus der Bezeichnung als Betheiligungsarten an einem anderen Delicte ausschied, und als delicta sui generis in einem besonderen Titel aufnahm.

Zum §. 285. (§. 23, Z. 4.)

Schon oben (Seite 23 dieser M. M.) wurde bemerkt, daß die Commission es für nicht gerechtfertigt erkannte, die bloße Nichthinderung bei allen strafbaren Handlungen mit Strafe zu bedrohen. Der §. 285 des M. E. erklärt daher nur das mit der hier bezeichneten Absicht geschehene Nichthindern eines „Verbrechens" als strafbar. Da das Strafgesetz nur wichtigere und schwerere Rechtsverletzungen als Verbrechen erklärt, so kann die Strafgesetzgebung wohl Jedem die Pflicht auferlegen, zur Verhinderung einer solchen Uebelthat thätig zu werden. Die Bedrohung der Nichthinderung von Verbrechen mit Strafe, wie sie durch §. 285 geübt wird, kann daher um so weniger als zu weit gehend erkannt werden, wie im Schooße der Commission von einzelnen Stimmen dagegen eingewendet wurde, weil nicht allein das vorsätzliche Unterlassen der Verhinderung, als welches endlich auch die Unthätigkeit aus bloßer Indolenz angesehen werden müßte, sondern in dem vorliegenden Entwurfe nur jene Unterlassung der Verhinderung mit Strafe bedroht ist, welche in der Absicht erfolgte, damit das Verbrechen geschehe. Hier hat also der Schuldige nicht allein seine staatsbürgerlichen Pflichten nicht erfüllt, sondern auch seinen bösen Willen dadurch bethätigt, daß er die That des Anderen geistig zu der seinigen machte, und deßhalb dieselbe zu hindern unterließ.

Zum §. 286. (§. 23, Z. 6.)

Die „Hehlerei" war im Entwurfe des Referenten nur als eine Art der „Begünstigung von strafbaren Handlungen" behandelt, und war dortselbst jedes Ansichbringen eines Gegenstandes, der von einer strafbaren Handlung was immer für einer Gattung herrührte, als Hehlerei erklärt. Indem die Commission aus den schon mehrfach angedeuteten Gründen sich dafür entschied, auch die Begünstigung als ein Delict eigener Gattung im Strafgesetze zu behandeln, hielt sie es zugleich für zweckmäßig, jene Arten der Begünstigung besonders hervorzuheben, welche in dem Ansichbringen und Weitervermakeln von Gegenständen, die durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug erlangt wurden, bestehen. Der Sprachgebrauch deutet schon an, daß diese Arten von Begünstigung gemeinsam eine besondere Beschaffenheit haben, da er die Worte „hehlen", „verhehlen", „Hehlerei", welche im Allgemeinen eben nur ein Verbergen andeuten, wohl immer nur mit Bezug auf diese Arten des sträflichen Verkehres in einem prägnanteren Sinne zu verwenden pflegt. Regelmäßig ist bei diesen Arten der Begünstigung die Gewinnsucht des Hehlers eine mächtig wirkende Kraft; die Uebereinstimmung des Interesses des Entwenders selbst mit jenem des Hehlers macht beide zu treuen Bundesgenossen, und bildet das Bindemittel des Zusammenhaltens von verbrecherischen Vereinigungen, welche der

Sicherheit des Eigenthumes in doppelter Weise gefährlich und verderblich werden, dadurch nämlich, daß das Fortschaffen des verbrecherisch erlangten Gutes an ferne Orte, das Vermakeln in dritte und vierte Hände nicht nur die Auffindung des Verbrechers und die Bestrafung desselben erheblich erschwert und oft ganz verhindert, sondern auch dem Beschädigten die Hoffnung des Ersatzes und die Möglichkeit der Wiedererlangung des Verlorenen benimmt. Der Sprachgebrauch und Sprichwörter haben die besondere Gefährlichkeit der „Hehlerei“ in diesem engeren Sinne anerkannt und die Strafgesetzgebung hat allen Grund, durch besondere und strengere Strafdrohungen zur Unterdrückung derselben thätig zu sein.

Insbesondere Diebstahl, Raub, Unterschlagung und Betrug, welche alle zumeist in der widerrechtlichen Zueignung einer fremden beweglichen Sache bestehen, bieten am ehesten Anlaß zu dieser Art der Hehlerei, und die Erfahrung zeigt, daß vorzüglich nur die Diebe und Räuber in derartigem Handelsverkehre mit dem Hehler stehen, während bei anderen strafbaren Handlungen — in soferne dieselben überhaupt auf die Erlangung bestimmter einzelner Sachen gerichtet sein können — regelmäßig auch sehr viele Arten der Verübung denkbar sind, wo dieß nicht der Fall ist, und daher schon von vorneherein durch die Natur der Sache kein Anlaß gegeben ist, daß zwischen solchen Verbrechern und Hehlern ein häufiger und enger Verkehr sich bilde, und jenes unsichtbare und meist unverabredete gefährliche Bündniß zwischen den Verbrechern und den Begünstigern entstehe. §. 286 M. E. bezeichnet daher als „Hehlerei“ insbesondere nur jene Arten der Begünstigung durch Wegschaffen und Ansichbringen der von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände, welche sich auf Raub, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug beziehen.

Wenn auch nach dem eben Dargestellten die Hehlerei (im e. S.) regelmäßig darin besteht, daß der „Hehler“ in dem Verkehre mit dem Verbrecher seinen Gewinn sucht, so können doch auch die im vorliegenden Paragraphe bezeichneten strafbaren Handlungen auf die hier bezeichnete Art und Weise begünstiget werden, ohne daß der Begünstiger die Absicht hat, sich selbst einen Gewinn zu verschaffen. Diese Handlungsweise stellt sich hierdurch zwar nicht als vollkommen gleichartig mit der Hehlerei in dem eben dargestellten Sinne dar, doch steht sie in ihrer Gefährlichkeit der Hehlerei vor Allem deßhalb gleich, weil auch auf diese Weise die Straflosigkeit des Thäters befördert, die Gutmachung des Schadens erschwert wird. Für die Frage, ob solche Art der Begünstigung als Hehlerei, oder im Allgemeinen als Begünstigung erklärt werden solle, schien der Commission sowohl dieses Verhältniß als auch die Gleichartigkeit des Gegenstandes, welcher weiter geschafft und verheimlicht werden soll, von dem größeren Gewichte gegenüber dem Umstande, daß bei dieser Art der Begünstigung das wichtige Merkmal der Hehlerei (im e. S.), die Gewinnsucht, nicht vorhanden ist. §. 286 M. E. wurde daher durch Aufnahme der Worte: „zur Verheimlichung, Fortschaffung, Veräußerung, als Pfand oder zu sonstigem Zwecke“ und durch Nichtaufnahme des Merkmales der gewinnsüchtigen Absicht auch auf solche Fälle ausgedehnt.

Es enthielte endlich offenbar eine grelle Inconsequenz, wenn wohl derjenige, welcher von dem gestohlenen Gelde oder den gestohlenen Gegenständen unmittelbar Etwas an sich bringt, der Hehlerei schuldig sein sollte, nicht aber auch derjenige, welcher an dem Erlöse des Gestohlenen oder an den mit dem gestohlenen Gelde angekauften Gütern Antheil nimmt. Um diese Inconsequenz zu vermeiden, wurde in §. 286 erklärt, daß es gleichgiltig sei, ob die den Gegenstand der Hehlerei bildenden Sachen unmittelbar oder mittelbar durch die strafbare Handlung erlangt wurden.

Zum §. 287.

Der vorliegende Paragraph bildet die nothwendige Ergänzung der im §. 286 des M. E. gegebenen Bestimmungen. Referent hatte den §. 277 des österreichischen Strafgesetzes von 1852 nicht in seinen Entwurf aufgenommen, weil die Bestimmungen desselben (die Lostrennung des Thatbestandes der Uebertretung von dem

Umstande, ob die angekaufte Sache in der That eine „entwendete“ gewesen) nur präventiv polizeilichen Charakters ist und Fälle einschließt, welche keine Rechtsverletzung enthalten, und daher nach dem Grundplane des Strafgesetzentwurfes nicht in diesem, sondern in dem Polizei-Strafgesetze zu behandeln seien. Dieser Einwand kann jedoch nach der Ansicht der mehreren Stimmen der Commission gegen die Aufnahme des §. 287 in den M. E. nicht erhoben werden. Da dieser Paragraph voraussetzt, daß diejenige Sache, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bildete, in der That von einem Raube, Diebstahle, einer Unterschlagung oder einem Betruge herrührte. Was nun das Meritale der vorliegenden Bestimmung anbelangt, glaubt die Commission nicht gewärtigen zu sollen, daß die Nothwendigkeit und die Berechtigung zur Aufstellung einer Strafdrohung, wie der vorliegenden, werde angezweifelt werden.

Zu den §§. 288 und 289. (§. 23, Z. 6 und §. 28.)

Die zu dem Delicte der Begünstigung von Verbrechen oder Vergehen erforderliche Art des Vorsatzes wurde in lit. a) des §. 288 der Natur der Handlung und ihrem offenliegenden Zwecke entsprechend genau gekennzeichnet. Der M. E. stimmt der Sache nach mit dem Entwurfe des Referenten überein, da auch nach diesem zur Betheiligung an einer von einem Andern begangenen strafbaren Handlung durch solche Vorkehrungen, wie die hier bezeichneten, nur diese Richtung des Vorsatzes vorausgesetzt sein konnte. Die lit. a) des §. 288 fordert, daß die Unterdrückung der zur Entdeckung des Schuldigen führenden Umstände in „thätiger“ Weise geschehe. Dieses Merkmal mußte hervorgehoben werden, da z. B. nicht auch schon die Nichtanzeige eines Schuldigen mit Strafe bedroht werden kann, und da hiernach auch das Verschweigen der Anzeigungen gegen einen Schuldigen nur dann und deßhalb bestraft werden kann, wenn der Verschweigende die Pflicht zur Angabe hatte, und diese Pflicht nicht erfüllte. Auf die hier nicht getroffenen Fälle der Nichtanzeige eines Verbrechens werden vielleicht andere Bestimmungen des Entwurfes anzuwenden sein (vgl. XIII. und XIV. Titel des M. E.).

Die lit. b), §. 288 erfordert, in Uebereinstimmung mit §. 214 des gegenwärtigen Strafgesetzes, daß der Schuldige der nachforschenden Obrigkeit verborgen wurde. Die Commission glaubte diese Beschränkung der Anträge des Referenten (§. 23, Z. 6 des R. E.) aussprechen zu sollen, da sonst jeder einer strafbaren Handlung Schuldige durch das Strafgesetz von dem Verkehre mit den Menschen ausgeschlossen wäre.

Die Bestimmung des §. 289 des M. E. über den Thatbestand der strafbaren Befreiung von Gefangenen entspricht im Wesen dem im Entwurfe des Referenten (§. 23, Z. 6 des R. E.) enthaltenen Antrage. Die Beschränkung jedoch, daß die Befreiung des Gefangenen dann straflos sein solle, wenn der Schuldige einen nahen Angehörigen befreite (§. 28 R. E.), wurde in den Commissions-Entwurf nicht aufgenommen. Die Liebe zu nahen Angehörigen kann es entschuldigen, wenn Jemand seine Familien-Angehörigen verbirgt, damit er der Obrigkeit nicht in die Hände falle (vergl. §. 28 des R. E. und §. 288 des M. E., letztes Alinea). Diese Liebe kann aber nach dem Dafürhalten der Commission eine Handlung nicht mehr entschuldigen, durch welche der Handelnde die öffentliche Autorität directe verletzt und die von der Letzteren bereits vorgenommenen und ausgeführten Maßregeln in directem Angriffe vereitelt und in ihrem Erfolge wieder aufhebt. Die Strafgesetzgebung würde das Ansehen der Gerichte und der obrigkeitlichen Behörden überhaupt in gefährlicher Weise bloßstellen, wenn sie ähnliche Angriffe auf ihre Autorität und Maßnahmen aus Rücksicht auf verwandtschaftliche Gefühle straflos lassen würde.

Wien im März 1867.

Inhalts-Register.